

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 27.

Ausgegeben zu Allenstein, am 3. Juli 1912.

1912.

Inhalt:

- Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.**
 Nr. 424. Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung.
 Nr. 425. Ausführung der §§ 783 bis 842 der Reichsversicherungs-Ordnung.
 Nr. 426. Eisenbahn-Maschinen-Nebenamt Tilsit.
- Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.**
 Nr. 427. Amtsbezirk Drygallen, Kreis Johannisburg.
 Nr. 428. Amtsbezirk Nareythen, Kreis Ortelsburg.
- Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.**
 Nr. 429. Warnung vor Kauf d. Schönheitsmittels „Triplex-System“ und Entfettungsmittels „Dr. Turner's Triplex-System“.
- Nr. 430. Genehmigung einer Lotterie.
 Nr. 431. Ernennung zum japanischen Generalkonful.
 Nr. 432. Rechnungsbeamter der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.
 Nr. 433. Standesamtsbezirk Plauzig, Kreis Allenstein.
 Nr. 434. Königl. Forsthilfsstaffe zu Gelguhn.
 Nr. 435. Ernennung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters für die Einkommensteuer-Berufungskommission im Regierungsbezirk Allenstein.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
 Nr. 436. Umgemeindung im Kreise Ortelsburg.
 Nr. 437. Desgl. im Kreise Neidenburg.
- Personalnachrichten.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

424. Unter Aufhebung der Erlasse vom 9. Januar und 23. März d. J. (S.-M.-Bl. S. 21 und 144) bestimme ich auf Grund der Ziffer II 5 Absatz 2 der Bekanntmachung über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie das Entwerfen und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken vom 10. November 1911 (R.-G.-Bl. S. 937), daß im Einzugsverfahren (§§ 1447 ff. R.-V.-D.) — soweit nicht die Beiträge durch die Arbeitgeber nach § 1454 R.-V.-D. entrichtet werden —, im Berichtigungsverfahren und bei der Beitragskontrolle als Tag der Entwertung der Beitragsmarken auch der Tag des Einklebens der Marken in die Quittungskarten angegeben werden kann.

Berlin W. 9, den 1. Juni 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III. 3688. In Vertr.: gez. **Schreiber.**

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Ober-Präsidenten in Potsdam und die Vorstände der Landesversicherungsanstalten.

425. Zur Ausführung der §§ 783 bis 842 der Reichsversicherungsordnung wird bestimmt: 1. Die Unternehmer längerer Bauarbeiten (§ 798 Ziff. 1) und die Unternehmer der nach § 836 Abs. 1 und 2 versicherten Betriebe haben die durch die §§ 799 und 839 vorgeschriebenen Nachweise dem Gemeindevorstande (Ziff. 5 des Erlasses vom 7. Dezember 1911, S.-M.-Bl. S. 447) einzureichen. Erstrecken sich Bauarbeiten eines Baubetriebs über mehrere Gemeinden, so ist der Gemeindevorstand des Betriebszuges zuständig.

Die Ortspolizeibehörde hat den Gemeindevor-

stand bei den zur Ausstellung der Bescheinigung (§ 801 Abs. 2, § 840 Abs. 2) und zur Prüfung, Aufstellung oder Ergänzung der Nachweise (§§ 800, 839 Abs. 3) nötigen Ermittlungen zu unterstützen. 2. Die Vergütung an die Gemeinde für die Einziehung der Prämien (§§ 810, 842) wird im Einvernehmen mit dem Reichsversicherungsamt auf vier vom Hundert des abzuführenden Betrags festgesetzt. Dabei bleiben die Prämien für eigene Bauarbeiten der Gemeinden und für das nicht gewerbsmäßige Halten von Reitieren und Fahrzeugen durch diese außer Ansatz. Die Gemeinde kann die Vergütung und das Postgeld (§§ 809, 842) von dem einzuwendenden Betrag abziehen. Eine Berechnung ist beizufügen. 3. An Stelle der Gemeinden übernehmen die Kreise die Last, die aus der Unfallversicherung kurzer Bauarbeiten bei der Zweiganstalt erwächst. Die Mittel werden nach den für Kreisabgaben geltenden Grundsätzen aufgebracht (§ 798 Ziffer 2, § 828). Ich ersuche, diesen Erlaß im Regierungsamtsblatte zu veröffentlichen.

Berlin W. 9, den 24. Mai 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III. 3558. In Vertr.: gez. **Schreiber.**

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

426. Das zum Eisenbahndirektionsbezirk Königsberg (Pr.) gehörige Eisenbahn-Maschinenamt Tilsit erhält mit dem 1. Juli d. J. die Bezeichnung Eisenbahn-Maschinen-Nebenamt Tilsit.

Berlin, den 15. Juni 1912.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. v. **Breitenbach.**

Bekanntmachungen des Königl. Oberpräsidenten.

427. Für den Amtsbezirk Drgallen Nr. 22 des Kreises Johannisburg habe ich den Königl. Oberförster **Pannke** in Drgallen zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 10. Juni 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

428. Für den Amtsbezirk Narenten Nr. 11 des Kreises Ortelsburg habe ich den Gutsbesitzer **Ernst Frederich** in Davidshof zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 12. Juni 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Regierungspräsidenten und der Königl. Regierung.

429. Warnung!

Seit mehreren Jahren ist durch Anzeigen in deutschen Zeitungen von der Firma **Harriett Meta Smith** in Paris, Nr. 7 Rue Auber, für ein Schönheitsmittel „Triplex System,“ ferner von der Firma **Dr. Turner Company** in Paris, Nr. 7 Rue Auber, für ein Entfettungsmittel „Dr. Turner's Triplex System“ in ausgedehnter Weise Reklame gemacht worden. Beide Firmen sind Zweigniederlassungen der in 1906 in Syracuse (Staat Newyork) zum Zwecke der gewerblichen Ausbeutung solcher Mittel gegründeten **Lo-Kalon Manufacturing Company**. Die Leiter dieses Unternehmens sind durch rechtskräftiges Urteil der 10. Kammer des Pariser Zivilgerichts erster Instanz vom 15. Dezember 1911 wegen unerlaubter Ausübung der ärztlichen Praxis je zu einer Geldstrafe von 500 Franken und der Pariser Arzt **Dr. A. Pasquier** (dieser unter Strafaufschieb) wegen Beihilfe dazu zu einer Geldstrafe von 200 Fr. verurteilt worden. Trotz dieser Verurteilung wird der Vertrieb des Entfettungsmittels in Deutschland von den Leitern dieses Unternehmens durch Vermittlung eines Apothekers namens **Arsène Hocquette** in Paris, Nr. 17 Boulevard de la Madeleine, fortgesetzt. Letzterer sucht auch für ein Schönheitsmittel unter der Marke „Venus Carnis“ Reklame zu machen.

Allenstein, den 24. Juni 1912.

I. M. 835. Der Regierungs-Präsident.

430. Dem Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg ist die Erlaubnis erteilt worden, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden, Silber- und Wirtschaftsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 25. Juni 1912.

I. O. c. 273. Der Regierungs-Präsident.

431. Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist Herr **Takemazu Okuda** zum Kaiserlich Japanischen Generalkonsul

für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Hamburg ernannt und ihm das Reichszeugatur erteilt worden.

Allenstein, den 26. Juni 1912.

I. D. b. 658. Der Regierungs-Präsident.

432. **Ernst Köhling** in Steglitz, Flemmingstraße 6, ist als Rechnungsbeamter der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angestellt und beeidigt worden.

Allenstein, den 28. Juni 1912.

I. Z. a. 1228. Der Regierungs-Präsident.

433. Für den Standesamtsbezirk Plautzig Nr. 22 im Kreise Allenstein habe ich den Lehrer **Boczek** in Sombien zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 28. Juni 1912.

Der Regierungs-Präsident.

434. Die Verwaltung der Königl. Forsthilfskasse zu Gelgühen wird vom 1. Juli d. J. ab dem neuen Pächter daselbst, **August Schnarbach**, übertragen werden.

Allenstein, den 24. Juni 1912.

III. H. c. 2606. Königl. Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

435. Der Herr Finanz-Minister hat auf Grund des § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 den Oberregierungsrat **Umpfenbach** zum Vorsitzenden der für den Regierungsbezirk Allenstein gebildeten Berufungskommission ernannt und mit dessen Stellvertretung in diesem Amte neben dem Regierungsrat **von Birch** den Regierungsrat **Freiherrn von Patow** beauftragt.

Allenstein, den 25. Juni 1912.

III. A. a. 1337. Königl. Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

436. Beschluß. Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 wird hiermit im Einverständnis sämtlicher Beteiligten beschlossen: Die Parzellen 172/36 und 187/36 des Kartenblatts 12 der Gemarkung Forst Friedrichsfelde in Größe von 0,97,90 Hektar mit 1,15 M. Reinertrag und 0,33 M. Grundsteuer werden in kommunaler Beziehung von dem Gemeindebezirk Grünwalde abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Schwentainen vereinigt. Eine Auseinandersetzung gemäß § 3 a. a. O. hat dahin stattgefunden, daß der Eigentümer der Parzellen, Besitzer **Gustav Pokorra** an die Gemeinde Grünwalde den 25fachen Betrag von der 0,33 M. betragenden Grundsteuer = 8,25 M. zu zahlen hat. Dieser Beschluß ist rechtskräftig geworden.

Ortelsburg, den 26. Juni 1912.

Der Kreis-Ausschuß.

437. Beschluß. Auf den Antrag des Gutsvorstehers des Kirchenguts **Thurau** vom 7. September

1911 hat der Kreisaußschuß des Kreises Neidenburg in seiner Sitzung am 23. d. Mts. gemäß § 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 bei Zustimmung sämtlicher Beteiligten beschlossen: „Die in der Gemarkung Thurau belegenen Parzellen Nr. 140/63 und 141/63 des Kartenblatts 1 in der Größe von 24,20 Ar nebst den darauf ruhenden Gebäuden mit 1,80 M. Gebäudesteuer werden von dem Gutsbezirk Thurau—Kirche abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Brownien vereinigt.“ Dieser Beschluß hat die Rechtskraft erlangt.

Neidenburg, den 27. Juni 1912.

Der Kreisaußschuß des Kreises Neidenburg.
B a n s i.

Personalnachrichten.

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 15. d. M. dem Schiedsmann Otto Böhm in Königsberg i. Pr. bei dem Scheiden aus dem Amte das Königlich Preussische Verdienstkreuz in Gold zu verleihen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 28. Mai d. Jz. dem bisherigen Gemeindecassier Otto Kandelbacher, Klempnermeister in Neidenburg, und Leo Weykam, Uhrmachermeister in Johannsburg, das Verdienstkreuz in Silber zu verleihen.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 28. v. Mts. dem Gemeindevorsteher, Rentner Julius Blazjewski in Woritten, Landkreis Allenstein, das Königlich Preussische Verdienstkreuz in Silber zu verleihen geruht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisarzt Dr. von Decker in Osterode Ostpr. den Charakter als Medizinalrat zu verleihen.

Dem Kanzlisten Kriesell bei dem Landgericht in Bartenstein ist der Titel „Kanzlei-Inspektor“ verliehen.

Versezt zum 1. Juli 1912 Landmesser Meißner von Allenstein nach Königsberg unter Ueberweisung an das geodätisch-technische Büro.

Der bisherige Kreisassistentenarzt Dr. Glaubitt in Proßtken ist zum Kreisarzt in Waldbroel ernannt. Bis zur Wiederbesetzung der Kreisassistentenarztstelle in Proßtken ist der Kreisarzt Dr. Wollermann in Dyk mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte beauftragt worden.

Der Departementstierarzt, Veterinärat Dr. Marks ist vom 9. bis 29. Juli d. Jz. beurlaubt. Seine Vertretung ist dem Kreisstierarzt Dr. Schaefer übertragen.

Der Sekretär der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen Nicolaus Rucharzki ist mit dem 1. Juli d. Jz. bei der Königl. Regierung in Allenstein als Regierungs-Sekretär angestellt worden.

Der Forstausschauer Albert Schnabel in Zworaden der Oberförsterei Grünfließ ist zum Königl. Förster ernannt worden.

Der bei der Strafanstalt in Wartenburg angestellte Strafanstaltsaufseher Ignaz Grunenberg tritt am 1. Juli 1912 in den Ruhestand.

Zum Notar ernannt sind die Rechtsanwälte Dr. Arthur Ehrlich in Tilsit und Johann Lindenblatt in Wartenburg.

Ernannt sind: Der Gerichtsassessor Lehmann in Breslau zum Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Insterburg, Gerichtsassessor Bekowski in Königsberg i. Pr. zum Amtsrichter daselbst, Gerichtsassessor Pleid in Tilsit zum Amtsrichter in Heydekrug, Gerichtsassessor Puttfarcken in Hannover zum Amtsrichter in Heydekrug, Referendar Dr. Zende zum Gerichtsassessor, Aktuar Petchat aus Labiau zum Amtsgerichtsekretär in Heinrichswalde, der Referendar a. D. Popp in Tilsit zum Amtsgerichtsekretär in Willkallen, Amtsgerichtsassistent Wiechert in Willenberg zum Amtsgerichtsekretär in Ortelsburg, Amtsgerichtsekretär Bergmann in Königsberg zum Oberlandesgerichtsekretär, der ständige Inspektionsgehilfe Goldhaga in Beuthen D./Schl. zum Inspektionsassistenten bei dem Amtsgericht in Rhein, Inspektionsassistent Grohnert in Königsberg zum Gefängnisinspektor in Magdeburg, Inspektionsassistent Lindenau in Königsberg zum Gefängnisinspektor in Ronitz, der ständige Hilfsgerichtsdienner Gralki aus Allenstein zum Gefangenaufseher in Ragnit und die ständige Hilfsgefängenaufseherin Pohl in Gumbinnen zur Gefangenaufseherin bei der Staatsanwaltschaft Memel.

Versezt sind: Gerichtskassenkontrolleur Richau in Ortelsburg als Amtsgerichtsekretär an das Amtsgericht in Königsberg, Inspektionsassistent Pogorzelski in Hagen an die Staatsanwaltschaft in Königsberg, Gerichtsvollzieher Gerigk in Dyk an das Amtsgericht in Goldap und Gerichtsvollzieher Schulz in Soldau an das Amtsgericht in Ragnit. Die erledigten Stellen in Dyk und Soldau werden nicht wieder besetzt.

Im Verwaltungsbezirk des Präsidenten der Königlichen Oberzolldirektion für die Provinz Ostpreußen sind folgende Veränderungen eingetreten: Es sind befördert oder versezt: Die Oberzollrevisoren Strohberg in Königsberg und Jünger in Memel in gleicher Dienstbeziehung nach Celle und Eberswalde, die Oberzollkontrolleure, Zollinspektoren Schnabel in Stettin und Hontschik in Memel zu Oberzollrevisoren in Königsberg und Memel, die Oberzollkontrolleure, Zollinspektoren Schleiffer in Grätz und Czibrowski in Königsberg in gleicher Dienstbeziehung nach Memel und Herbsthal, der Oberzollkontrolleur Hubert in Szittkehmen in gleicher Dienstbeziehung nach Stallupönen, die Oberzollsekretäre Gerigk in Königsberg und Heise in Magdeburg als Oberzollkontrolleure nach Biegenhals und Szittkehmen, der Zollpraktikant Biedermann in Königsberg zum Zollsekretär daselbst, der Zollprakt. Legner in Wartenburg zum Oberzolleinnehmer daselbst.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Stück 27 und das Steckbriefregister Stück 27

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Anleitung

über

den Kreis der nach der Reichsversicherungsordnung gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen.

Inhaltsübersicht. *)

	Seite		Seite
Vorbemerkung	3	23. Verhältnisse nicht geschäftlicher Art:	
I. Versicherungspflicht.		a) Militärdienst	24
Allgemeiner Teil.		b) Ehe	24
1. Einleitung	3	c) Verwandtschaft	24
2. Zeitlicher Bereich.		d) Unfreiheit	25
3. Räumlicher Bereich.		e) Freigebigkeit. Wohlthätigkeit	25
Allgemeines. Bedienstete deutscher Beamten im		f) Ausübung religiöser und ähnlicher Pflichten	25
Auslande. Ausstrahlung eines inländischen		g) Heilanstaltspflege	25
Betriebs	4	h) Ehrenamt	25
4. Seeschifffahrt	5	24. Höhere, mehr geistige Tätigkeit	26
Allgemeine Voraussetzungen der Versicherungspflicht.		Ausnahmen von der Versicherungspflicht.	
5. Alter	5	Ausnahmen von der Invalidenversicherungspflicht.	
6. Geschlecht. Familienstand	5	25. a) Allgemeines	27
7. Staatsangehörigkeit	5	b) Freiheit kraft Gesetzes	27
8. Erwerbsfähigkeit	6	a) Beschäftigte mit gewissen Antwortschaften	27
9. Allgemeine sachliche Voraussetzungen der		β) Zu ihrer Ausbildung beschäftigte Beamte	29
Versicherungspflicht	8	γ) Militärpersonen	30
Unselbständigkeit.		δ) Personen, die während ihrer wissenschaft-	
10. Allgemeines	9	lichen Ausbildung unterrichten	30
11. Verhältnis zum bürgerlichen Rechte	9	ε) Vorübergehend Beschäftigte	31
12. Fortsetzung (Form der Pacht u. dgl.)	10	c) Befreiung auf Antrag	33
13. Fortsetzung (Affordanten)	10	31. a) Befreiung auf Antrag des Arbeitgebers	
14. Fortsetzung (mittelbares Arbeitsverhältnis)	11	durch den Bundesrat	33
15. Lohnarbeit und Hausgewerbe	13	β) Ruhegeldempfänger	34
16. Lohnarbeit und selbständige Erwerbstätigkeit	15	γ) Personen mit Hochschulbildung	35
17. Lohnarbeit und Mitunternehmerschaft	18	δ) Vorübergehend Beschäftigte	35
Entgelt.		Ausnahmen von der Krankenversicherungspflicht.	
18. Allgemeines. Formen des Entgelts	19	35. a) Freiheit kraft Gesetzes	36
19. Einzelne Arten des Entgelts	20	36. b) Befreiung auf Antrag	36
20. Freier Unterhalt; insbesondere:		Die einzelnen Klassen Versicherungspflichtiger, insbesondere	
a) Sachleistung, nicht Geldlohn	21	hinsichtlich der Art ihrer Tätigkeit.	
b) Nebensächliche Geldleistungen	21	37. Arbeiter	37
c) Art und Maß der Sachleistungen	22	38. Gehilfen, Gesellen	37
21. Löhnung durch Dritte oder an Dritte	23	39. Lehrlinge	38
22. Leistungen ohne Rechtszwang (Gratifikationen,		40. Diensthoten	39
Trinkgelder).	23	41. Betriebsbeamte	39
		42. Wermeister	40

*) Ausführliches Sach- und Berufsverzeichnis am Schluß.

43. Andere Angestellte	Seite 40
44. Gemeinsame Gesichtspunkte für die in Ziffer 41—43 behandelten Personentklassen	41
45. Techniker	42
46. Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken	42
47. Bühnen- und Orchestermitglieder	42
48. Lehrer und Erzieher	43
49. Schiffsbesatzung	44
50. Gemeinsame Gesichtspunkte für die in Ziffer 41—43, 45—48 behandelten Personentklassen und für die Schiffer	45
51. Hausgewerbetreibende der Textilindustrie und der Tabakfabrikation	46

Besonderer Teil.

Lohnarbeit und selbständige Erwerbstätigkeit nach einzelnen Berufsgruppen gemäß der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts in der Invalidenversicherung.

A. Landwirtschaft und verwandte Erwerbszweige.

52. Landwirtschaft im allgemeinen	51
53. Gärtnerei	54
54. Forstwirtschaft	54
55. Tierzucht	54
56. Fischerei	55

B. Bergbau, Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen.

57. Zugehörigkeit zu gewerblichen Betrieben oder Selbständigkeit	55
58. Handwerker im Verhältnisse zu ihren Kunden	56
59. Bauhandwerker	57
60. Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen, Näherinnen usw.	59

C. Handel und Verkehr.	
61. Makler, Agenten, Handlungsgehilfen	60
62. Warenausträger	61
63. Beherbergung und Erquickung	62
64. Hilsgewerbe des Handels (Wäger usw.)	63
65. Leistung von Fuhrn	63
66. Schifffahrt	63
67. Boten, Dienstmänner, Lohndiener usw.	64
68. Begräbniswesen	65

D. Häusliche Dienste.

69. Kochfrauen, Aufwärterinnen, Lohndiener usw.	66
---	----

E. Öffentlicher Dienst und freie Berufsarten.

70. Allgemeines	66
71. Gesundheitspflege und Krankendienst	66
72. Kunstausübung und Schaustellungen	67

II. Versicherungsberechtigung.

1. Invalidenversicherung.

73. a) Allgemeines	68
74. b) Selbstversicherung	68
75. c) Weiterversicherung	70

76. 2. Krankenversicherung	70
--------------------------------------	----

III. Besondere Bemerkungen für die Krankenversicherung.

77. a) Allgemeines	71
78. b) Unständige Beschäftigung	72

Abkürzungen.

aaD. = am angegebenen Orte, Abs. = Absatz, aE. = am Ende, An. = Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts, AnZuV. = Sonderausgabe der Amtlichen Nachrichten für Invaliditäts- und Altersversicherung (1891 bis 1895), Ann. = Anmerkung, Bd. = Band, BUVG. = Bau-Unfallversicherungsgesetz, Besch. = Bescheid, BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch, das. = daselbst, dgl. = dergleichen, E. = Entscheidung, EG. = Einführungsgesetz zur AVO., ff. = folgende, GUVG. = Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, Handb. = Handbuch der UV., bearbeitet von Mitgliedern des RVA., 3. Auflage 1903/10, ZVG. = Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, ZuVVG. = Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889, Komm.Ver. = Bericht der 13. Kommission über den Entwurf einer AVO., Verhandlungen des Reichstags XII. Legislaturperiode II. Session 1909/1911, Drucksachen Nr. 340, KVG. = Krankenversicherungsgesetz, Nr. = Nummer, Reg. = Reg. = Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, RGV. = Reichs-Gesetzblatt, RVA. = Reichsversicherungsamt, RefG. = Rekursentscheidung, RevG. = Revisionsentscheidung, AVO. = Reichsversicherungsordnung, S. = Seite, s. = siehe, UV. = Unfallversicherung, ua. = unter anderem, usw. = und so weiter, ull. = unter Umständen, vgl. = vergleiche, Z. = Ziffer, zB. = zum Beispiel, zu vgl. = zu vergleichen.

Vorbemerkung.

Die bisherige Anleitung des RM. über die Versicherungspflicht betraf nur die gegen Invaldität versicherten Personen. Sie wurde zuletzt im Dezember 1905 herausgegeben (zu vgl. RM. des RM. 1905 S. 613 ff.). Die Vorschriften der RD. erforderten eine neue Bearbeitung, bei der auch die Rechtsprechung seit dem Jahre 1905 zu berücksichtigen war.

Die RD. hat den Kreis der gegen Krankheit versicherten Personen im allgemeinen nach den für die Invalidenversicherung geltenden Grundsätzen bestimmt und das RM. auch zur obersten Spruchbehörde für die Krankenversicherung bestellt. Die Anleitung befaßt sich daher auch mit den gegen Krankheit versicherten Personen.

I. Versicherungspflicht.

Allgemeiner Teil. *)

1. Die Versicherungspflicht knüpft in der Invalidenversicherung und in der Krankenversicherung nicht an die Zugehörigkeit zu bestimmten Betrieben an, sondern ergreift die arbeitende Bevölkerung sämtlicher Berufsweige, und zwar neben einigen kleineren Gruppen geistiger Arbeiter im allgemeinen alle Personen, die in der Landwirtschaft, dem Gewerbe, dem Handel, in der Hauswirtschaft, im Reichs-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst usw. ihre Arbeitskraft in untergeordneter, abhängiger Stellung verwerten. Zur Begründung der Versicherungspflicht genügt jedoch nicht, daß jemand im allgemeinen den Bevölkerungsklassen angehört, denen die gesetzliche Fürsorge zukommen soll. Vielmehr ist zunächst entscheidend, ob eine Person in einem Beschäftigungsverhältnis bestimmter Art steht (§ 165 Abs. 2, § 1226 Abs. 2). Ob aber ein Beschäftigungsverhältnis die Versicherungspflicht begründet, richtet sich, abgesehen von der zeitlichen und räumlichen Erfassung durch das Gesetz, nach den persönlichen Umständen des Beschäftigten, der Gewährung eines Entgelts gewisser Art (Ausnahmen gelten in der Krankenversicherung für Lehrlinge und Hausgewerbetreibende, § 165 Abs. 2) sowie danach, ob die Arbeit als unselbständig anzusehen ist. Die Versicherungspflicht tritt unabhängig von dem Willen der Beteiligten ein. Eine gewissermaßen vertragliche Begründung der Versicherung nur durch Leistung und Annahme von Beiträgen kennt das Gesetz grundsätzlich nicht (RevE. 418 und 625, RM. zu RM. 1895 S. 135, 1898 S. 160, Komm. Ver. I, 268); vgl. jedoch für die Invalidenversicherung § 1445 Abs. 2, 3 (dazu die RevE. 1599 bis 1601, RM. 1912 S. 676 ff.) und für die Krankenversicherung §§ 213, 315, 316, 442 Abs. 2, § 468 Abs. 1. In der Krankenversicherung ist die Vorschrift im § 1 Abs. 1 RMG., wonach die Versicherungspflicht nicht eintrat, wenn die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen kürzeren Zeitraum als eine Woche beschränkt war, fortgefallen. Immerhin gilt für einen ähnlich abgegrenzten Personenkreis, die unständig Beschäftigten, nach §§ 441 bis 458 besonderes (vgl. Z. 78).

Die verschiedene Art der Abgrenzung bewirkt, daß sich die Kreise der Versicherten in der Unfallversicherung und in der Invalidenversicherung nicht vollkommen decken und daß all. die versicherungrechtliche Beurteilung derselben Person auf beiden Gebieten verschieden ist (Besch. 2404, RM. 1910 S. 525).

In der Krankenversicherung hat der Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung ohne weiteres die Rassenmitgliedschaft zur Folge (§ 306). Nur für die unständig Beschäftigten

*) Unter „Gesetz“ ohne Zusatz ist die RD. zu verstehen; unter Paragraphenzahlen ohne Bezeichnung des Gesetzes die Paragraphen der RD.; unter „Ziffer“ die Ziffern dieser Anleitung.

und die hausgewerblich Versicherungspflichtigen beginnt die Mitgliedschaft erst mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis (§ 442 Abs. 3, § 468 Abs. 1). Dagegen ist in der Invalidentversicherung, abgesehen von den Übergangsvorschriften in Artikel 64, 65 des Einführungsgesetzes, nur der versichert, für den auch die vorgeschriebenen Beiträge geleistet werden (Verhandlungen des Reichstags XII. Legislaturperiode II. Session 1909/1911, Anlagen S. 5000, 5001).

Zeitlicher Bereich.

2. Soweit neue Vorschriften die Versicherungspflicht ausdehnen oder einschränken, wirken sie auf die Zeit vor ihrem Inkrafttreten nicht zurück (RevE. 833, AN. 1900 S. 698). In der Invalidentversicherung hat z. B. das ZVG. die Versicherungspflicht ausgedehnt bei Lehrern, Erziehern, Angestellten, Staatsbeamten, die RVD. bei Bühnen- und Orchestermitgliedern, auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken sowie auf gewisse im Ausland beschäftigte Personen; das ZVG. hat sie eingeschränkt bei Kommunalbeamten, Schiffsführern, die RVD. bei Betriebsbeamten und Werkmeistern.

Räumlicher Bereich. III. gemeins. Bedienstete deutscher Beamten im Auslande. Ausstrahlung eines inländischen Betriebs.

3. Der Versicherungszwang ergreift grundsätzlich alle im Inland — deutsche Schutzgebiete gelten hierbei als Ausland — verrichteten Arbeiten gleichviel, ob sie mit einem ausländischen Betriebe zusammenhängend (z. B. auf Fahrzeugen eines ausländischen Schiffsahrtsbetriebs geleistet werden, zu vgl. § 1331 RVD.) oder, ob die im Inland (z. B. in einer an der Grenze gelegenen Fabrik) tätigen Arbeiter im Ausland wohnen. Jedoch gelten fremde Kriegsschiffe oder unter der Flagge ihres Staatsoberhauptes fahrende sonstige fremde Seeschiffe auch bei ihrem Aufenthalt in deutschen Häfen völkerrechtlich nicht als Inland (RevE. 587, AN. 1897 S. 380). Da es zweifelhaft sein kann, inwieweit ausländische Staaten oder Personen, die von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind, für die von ihnen im Inland beschäftigten Personen die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben, ist dem Bundesrat für den Bereich der Invalidentversicherung im § 1231 die Befugnis gegeben worden, den deutschen Bediensteten solcher Staaten oder Personen die Pflichten der Arbeitgeber aufzuerlegen. Dies ist laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. 3. 1912 (AN. 1912 S. 509) auch geschehen.

Da der Versicherungszwang begrifflich an den Grenzen der inländischen Staatsgewalt seine Schranke findet, unterliegen im Ausland beschäftigte Personen grundsätzlich der Versicherungspflicht nicht, ohne Unterschied, ob sie selbst Inländer oder Ausländer, ob sie bei Inländern (Ausnahme s. Abs. 3) oder bei Ausländern bedienstet sind, sowie ob der Beschäftigungsort etwa zu den im § 1314 RVD. bezeichneten Grenzgebieten gehört (RevE. 137 und 576, AN. 1892 S. 48, 1897 S. 333). Aber die Beitragsleistung in diesen Fällen s. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. 3. 1912 (AN. 1912 S. 509).

Nach § 1228 sind jedoch Deutsche gegen Invalidentversicherung, die bei einer amtlichen Vertretung des Reichs oder eines Bundesstaats im Ausland oder bei deren Leitern oder Mitgliedern beschäftigt sind. Das Gesetz hat hierbei die Behörden im Auge, die zur Vertretung des Reichs oder eines Bundesstaats im völkerrechtlichen Sinne berufen sind (Verhandlungen des Reichstags XII. Legislaturperiode II. Session 1909/1911, Anlagen Drucksache zu Nr. 340 S. 388, 389).

Der in Abs. 2 ausgesprochene Grundsatz wird nach der Rechtsprechung in der Invalidentversicherung entsprechend der Rechtsübung in Unfallversicherungssachen (Handbuch der Unfallversicherung 3. Aufl., Bd. I S. 227, Anm. 1 zu § 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, zu vgl. auch § 1330 RVD.), weiter dadurch eingeschränkt, daß eine Tätigkeit im Ausland nach Lage des Falles als Teil, Zubehör, Fortsetzung oder Ausstrahlung eines inländischen Betriebs, die beschäftigte Person somit gewissermaßen als im Inland beschäftigt angesehen werden kann (RevE. 137 aaD., RevE. 777, E. 1430 AN. 1899 S. 655, 1909 S. 546. Beispiele: im Ausland belegene Grenzstation eines inländischen Eisenbahnunternehmens; Herstellung von Bauten im Ausland durch einen inländischen Betrieb mit dazu ausgesandten Arbeitskräften). Daß die beschäftigte Person vorher im Inland in demselben Betriebe tätig war, ist nicht erforderlich (E. 1149, AN. 1904 S. 506). Selbstverständlich werden diese Grundsätze gegenüber Ausländern, die zu einer im Ausland stattfindenden Beschäftigung angenommen werden, nicht immer durchgeführt werden können (vgl. die bezeichnete E. 1430). Auf dem Gebiete der Krankenversicherung sind ähnliche Grundsätze aus § 5a Abs. 1 RVD. hergeleitet worden.

Ähnliches gilt, wenn persönliche Bedienstete ihren Dienstherrn bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland begleiten.

Die Frage, inwieweit die Versicherungspflicht im Ausland beschäftigter Personen durch die Vorschriften in den §§ 153 bis 156 beeinflusst wird, muß der Rechtsprechung vorbehalten bleiben.

In allen diesen Beziehungen kann der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats mit auswärtigen Staaten (§ 157) abweichend vereinbaren.

4. Während die Grundsätze der Z. 3 auch auf die Binnenschifffahrt anzuwenden sind, ist die Seeschifffahrt anderweit geregelt. Hier entscheidet nach § 165 Abs. 1 Nr. 7, § 1226 Abs. 1 Nr. 6 lediglich die Staatszugehörigkeit des Fahrzeugs (s. Z. 49). Die deutschen Seeschiffe gelten, wo sie sich auch befinden, gewissermaßen als deutscher Boden, die Tätigkeit der Mannschaft (der Inländer wie der Ausländer) als Tätigkeit im Inland (zu vgl. Besch. 1711, AN. 1898 S. 265). Ebenso ist umgekehrt die Besatzung (s. auch darüber Z. 49) fremder Seefahrzeuge auch in deutschen Gewässern von der Versicherung frei (RevG. 587, AN. 1897 S. 380).

Seeschifffahrt.

5. Für die Invalidenversicherung beginnt, abweichend von der Krankenversicherung und der Unfallversicherung, der Versicherungszwang erst mit dem ersten Tage des 17. Lebensjahrs.

Persönliche Umstände. Alter.

Eine Altersgrenze nach oben sah das ZVG. in der Gestalt vor, daß Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet hatten, sich durch einen Beschluß der unteren Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsorts von der Versicherungspflicht befreien lassen konnten; diese Vorschrift hat die RVD. beseitigt. Die Befreiungen auf Grund der früheren Vorschriften werden mit dem Inkrafttreten der RVD. hinfällig (Artikel 73 Abs. 2 des Einführungsgesetzes).

6. Keinen Unterschied machen grundsätzlich Geschlecht oder Familienstand. Das Gesetz gilt ebensowohl für Arbeiter wie für Arbeiterinnen usw., für Verheiratete wie für Ledige.

Geschlecht. Familienstand.

Gleichwohl kann die herkömmliche Stellung des weiblichen Geschlechts im Wirtschaftsleben dazu führen, eine von einer weiblichen Person ausgeübte Tätigkeit anders zu beurteilen als eine äußerlich gleiche Beschäftigung von Männern (Z. 60). Auch wird ein Familienband zwischen zwei Personen ein Arbeitsverhältnis unter ihnen vielfach ausschließen oder zweifelhaft machen. Nach § 159 begründet die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen, vorbehaltlich gewisser Vorschriften der Unfallversicherung, keine Versicherungspflicht (Z. 23b); bei Beschäftigung von nahen Verwandten ist das Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses besonders zu prüfen (Z. 23c).

7. Wird ein Arbeitsverhältnis gemäß Z. 2 bis 4 durch das Gesetz räumlich erfaßt, so ist es, unbeschadet des § 157, ohne Belang, ob der Arbeitgeber oder der Beschäftigte oder beide deutscher oder fremder Staatsangehörigkeit sind. Namentlich sind die im Inland beschäftigten Ausländer grundsätzlich versicherungspflichtig, wenn sie auch demnächst in das Ausland zurückzukehren beabsichtigen und daher keine Aussicht auf Erfüllung der Wartezeit oder den Bezug der Versicherungsleistungen haben (zu vgl. E. 1534 aE., AN. 1911 S. 398).

Staatsangehörigkeit.

Eine Ausnahme hiervon gilt für die Invalidenversicherung nach dem mit dem 1. April 1901 in Kraft getretenen Bundesratsbeschluß vom 21. Februar 1901 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1901, AN. 1902 S. 380). Danach sollen auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 des ZVG. „polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inland nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist, und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nach dem ZVG. nicht unterliegen, sofern die Arbeiter in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden“. Jedoch haben die Arbeitgeber solcher polnischen Arbeiter nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ZVG. (s. jetzt § 1233 Abs. 2 RVD.) und den dazu vom RM. unter dem ^{23. März 1901}/_{31. März 1902} erlassenen Ausführungsbestimmungen (AN. 1901 S. 365, 1902 S. 380) einen der Hälfte des Versicherungsbeitrags gleichkommenden Betrag an die Versicherungsanstalt zu entrichten.

Die gesetzliche Vollmacht des Bundesrats ist durch die RVD. im Sinne der bisherigen Rechtsprechung klarer gefaßt worden. Nach § 1233 kann der Bundesrat bestimmen, daß Ausländer versicherungsfrei sind, denen die Behörde den Aufenthalt im Inland nur für eine bestimmte Dauer gestattet hat.

Der Beschluß vom 21. Februar 1901 bleibt nach Artikel 104 des Einführungsgesetzes zur RVD. in Kraft. Ebenso die vom RVD. erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Ob jemand als polnischer Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit anzusehen ist, richtet sich lediglich nach der Zulassungsentscheidung der inländischen Behörde (C. 1148, Nr. 1904 S. 505). Wesentlich ist, daß der inländische Aufenthalt der ausländischen Arbeiter einer rechtlichen Beschränkung unterliegt. Ob die von der einzelstaatlichen Verwaltung getroffenen Vorkehrungen genügende Sicherheit dafür bieten, daß jeder einzelne ausländische Arbeiter auch wirklich das Reichsgebiet verläßt, ist unerheblich (C. 1375, Nr. 1909 S. 427). Der Begriff des landwirtschaftlichen Betriebs ist in Anlehnung an die für die Unfallversicherung geltenden Grundsätze (§ 915 ff.) zu bestimmen.

In der Krankenversicherung gibt es keine dem § 1233 entsprechende Vorschrift.

Erwerbsfähigkeit.

8. Nach § 1236 ist in der Invalidenversicherung versicherungsfrei, wer eine reichsgesetzliche Invaliden- oder Hinterbliebenenrente bezieht. Das gleiche gilt nach dieser Vorschrift von demjenigen, für den der Versicherungsfall nach §§ 1255, 1258 eingetreten ist (zu vgl. die Begründung zu § 1222 des Entwurfs zur RVD.: Verhandlungen des Reichstags XII. Legislaturperiode II. Session 1909/1911, Anlagen Druckfache zu Nr. 340 S. 394, und RevC. 146, 147, 1370 Nr., JuWB. 1892 S. 55, 58, 1909 S. 422). Über die Anwendung dieser Grundsätze bei der freiwilligen Versicherung s. Z. 73.

Der Versicherungsfall ist mit dem Eintritt der dauernden Invalidität gegeben. Die RVD. bedient sich, um die Voraussetzung für den Anspruch auf Invalidenrente zu bezeichnen, der Ausdrucke „invalide“ und „Invalidität“. Sie hebt diesen Begriff von der Erwerbsunfähigkeit im allgemeinen (vgl. § 558 Nr. 2, § 1260) ab und scheidet ihn von der „Arbeitsunfähigkeit“, welche die Voraussetzung für den Anspruch auf Krankengeld bildet (§ 182 Nr. 2); vgl. den letzten Absatz dieser Ziffer.

Die Annahme der „Invalidität“ hängt, abgesehen von der Invalidität bei Witwen (vgl. hierüber den vorletzten Absatz dieser Z.) nach § 1255 Abs. 1, 2 davon ab, ob die Erwerbsfähigkeit auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Dabei ist zu prüfen, wieviel jemand noch verdienen können muß, um erwerbsfähig zu sein (Verdienstgrenze), und ob der einzelne nach seinem geistigen und körperlichen Zustand diesen Betrag durch angemessene Arbeit zu erreichen vermag (persönliche Leistungsfähigkeit). Der Geldbetrag, der gemeinhin zum Ausdruck der Verdienstgrenze verwendet wird, läßt sich nicht wie nach dem JuWB. aus festen Größen berechnen; er ist durch Schätzung zu bestimmen. Das Gesetz beschreibt ihn als „ein Drittel desjenigen, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen“. Damit wird im allgemeinen auf den Durchschnittsverdienst von Berufsgenossen desjenigen, um dessen Erwerbsfähigkeit es sich handelt, verwiesen. Demgemäß ist nicht nur die von ihm innerhalb der Berufsgruppe zuletzt eingenommene Stellung in Betracht zu ziehen, die vielleicht besonders begünstigt, nur am Schlusse einer langen Laufbahn auf kurze Zeit erreicht, vielleicht auch infolge abnehmender Kräfte herabgedrückt ist, sondern es kommt auf sein Arbeitsleben im ganzen an (RevC. 870, Nr. 1901 S. 187). Dabei ist der Beruf maßgebend, der zuletzt bei einer im wesentlichen ungeschwächten Arbeitskraft ausgeübt wurde (RevC. 1096, Nr. 1903 S. 599); bei Berufswechsel während voller Arbeitskraft sind die verschiedenen Berufe zu berücksichtigen (RevC. 1542, Nr. 1911 S. 415). Die Verdienstgrenze darf aber nicht niedriger gegriffen werden, als sie sich nach dem Lohne gewöhnlicher Handarbeiter mit Beschäftigungen der untersten Stufe stellen würde. Beispielsweise darf bei Hausgewerbetreibenden nicht der ull. geringere Lohn ihrer nächsten Berufsgenossen zugrunde gelegt werden (RevC. 990, 1054, Nr. 1902 S. 503, 1903 S. 389). Unter „derselben Gegend“ ist ein räumliches Gebiet zu verstehen, innerhalb dessen für gleichartige Arbeiter im allgemeinen gleichmäßige Lohnverhältnisse bestehen (RevC. 1095, Nr. 1903 S. 597). Dieses Gebiet ist unter Berücksichtigung der besonderen persönlichen Verhältnisse nach den Umständen des Einzelfalles zu begrenzen (RevC. 1108, Nr. 1904 S. 353). Im übrigen darf der Kreis der Personen gleicher Art weder zu eng noch zu weit gefaßt werden. Der Schiffsführer einer Großreederei gehört zur weiteren Klasse der Schiffer auf Dampf- und eisernen Segelschiffen in großer Fahrt (RevC. 905, Nr. 1901 S. 429). Der langjährige Werkmeister einer Zigarrenfabrik ist nicht der

weiteren Gruppe der Zigarrenarbeiter überhaupt zuzurechnen, sondern nur mit Bediensteten in gehobener Stellung zu vergleichen (RevE. 989, AN. 1902 S. 502). Insbesondere muß der grundsätzliche Unterschied zwischen der reichsgesetzlichen Invaldität und der Berufsinvaldität, d. h. der Unfähigkeit, die gewöhnlichen Arbeiten des bisherigen Berufs zu verrichten (RevE. 211, 212, 490, AN. ZuAN. 1893 S. 55, 56, 1896 S. 221), festgehalten werden. Wer durch ein Gebrechen dauernd in seiner Leistungsfähigkeit beschränkt wird, ist nicht mit einem ähnlich untauglichen, sondern mit einem gesunden Arbeiter zu vergleichen (RevE. 871, AN. 1901 S. 190). Eine ziffermäßige Feststellung der Verdienstgrenze und des Maßes der persönlichen Leistungsfähigkeit ist jedoch nicht immer erforderlich (RevE. 1215, AN. 1905 S. 465).

Bei Beurteilung der letzteren handelt es sich um die Möglichkeit des Arbeitserwerbes; es ist also der tatsächliche Erwerb nicht unbedingt maßgebend (RevE. 54, 490, AN. ZuAN. 1891 S. 162, 1896 S. 221 — Erwerbsfähigkeit trotz eines hinter dem Mindestbetrage zurückbleibenden Verdienstes; RevE. 197, aaD. 1892 S. 140 — Invaldität eines Bureaubeamten, der trotz geringer Leistungsfähigkeit aus besonderer Rücksicht mit dem alten Gehalte weiter beschäftigt wird). Regelmäßig genügt aber der tatsächliche Erwerb, um die Erwerbsfähigkeit glaubhaft zu machen (RevE. 94, 1401, aaD. 1892 S. 6, 1909 S. 476). Dabei ist auch der freie Unterhalt (§ 1227) anzurechnen. Auch die Innehaltung einer besonders langen täglichen Arbeitszeit kann für Erwerbsfähigkeit sprechen (RevE. 1542, AN. 1911 S. 415). Indessen kommt nur der persönliche Verdienst, nicht der auf die Mithilfe von Angehörigen oder sonstigen Dritten entfallende Teil des Lohnes in Betracht; der letztere ist nötigenfalls schätzungsweise auszuscheiden (RevE. 94 aaD., RevE. 518, AN. 1896 S. 309, f. auch RevE. 906, AN. 1901 S. 430 — ein Gelähmter, der ohne Hilfe sich nicht zur Arbeit hinsetzen oder fortbewegen kann —). Eine Einschränkung der Erwerbsmöglichkeiten, die nicht in dem Zustand des einzelnen, sondern in der Lage des Arbeitsmarkts oder in den wirtschaftlichen Umständen seines Wohnorts ihren Grund hat, bleibt außer Betracht. Arbeitsunfähigkeit und Fehlen ausreichender oder passender Arbeitsgelegenheit sind streng zu trennen. Jedoch können Gebrechen den damit Behafteten trotz einer an sich vorhandenen Arbeitsfähigkeit mehr oder weniger vollständig vom Arbeitsmarkt ausschließen und die Annahme der Invaldität im gesetzlichen Sinne rechtfertigen. Die Invaldität wurde bejaht in der RevE. 250, AN. ZuAN. 1893 S. 95 (Stinknase) und in der RevE. 907, AN. 1901 S. 431 (Geisteskrankheit); dagegen verneint in der angeführten RevE. 250 (mit Bezug auf Schwerhörigkeit), in der RevE. 670, AN. 1898 S. 390 (Fallsucht), in der RevE. 1243, AN. 1906 S. 277 (Taubheit) und in der RevE. 1421, AN. 1909 S. 502 (Verlust eines Armes). Die Frage blieb bis zu weiterer Aufklärung des Sachverhalts offen in der RevE. 1513, AN. 1910 S. 647 (Ausscheiden von Typhusbazillen). Andererseits ist aber nicht jede denkbare Erwerbsmöglichkeit zu berücksichtigen; es handelt sich — was freilich weniger für den Beginn und die Fortsetzung der Versicherung als für den Anspruch auf Invalidenrente von Bedeutung ist — nach der Ausdrucksweise des Gesetzes nur darum, ob jemand die Verdienstgrenze durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, zu erreichen imstande ist. Darin liegt auch nach dieser Richtung keine Gleichstellung der reichsgesetzlichen Invaldität mit der Berufsinvaldität. Wer zwar seinen bisherigen Beruf nicht fortzusetzen, aber durch andere Beschäftigungen noch den Mindestlohn zu erzielen vermag, ist noch nicht invalide (RevE. 211, 212, 250, 870, 1108, 1109, 1347, 1401, AN. ZuAN. 1893 S. 55, 56, 95, 1901 S. 187, 1904 S. 353, 1908 S. 516, 1909 S. 476). Dabei ist nicht bloß von solchen Arbeiten abzusehen, die für den, dessen Erwerbsfähigkeit in Frage steht, nach seiner Vorbildung und früheren Beschäftigung an sich ungeeignet sind, sondern auch von solchen, die sich nur in einer ganz anderen Gegend bieten, oder die nur mit unverhältnismäßiger, namentlich gesundheitsschädlicher Anstrengung verrichtet werden können (RevE. 572, 748, 870, 906, 991, 1109, 1134, AN. 1897 S. 318, 1899 S. 559, 1901 S. 187, 430, 1902 S. 504, 1904 S. 353, 476). Andererseits wird u. a., soweit es sich nicht um Ehefrauen handelt, auch eine Verlegung des Wohnorts in Frage kommen (RevE. 1243, 1421, 1476, AN. 1906 S. 277, 1909 S. 502, 1910 S. 502). Auch dürfen Versicherungspflichtige im allgemeinen nicht auf eine Unternehmertätigkeit verwiesen werden (RevE. 651, 1280, 1348, AN. 1898 S. 323, 1906 S. 637, 1908 S. 517). Bei Personen mit gleichen Gebrechen oder Körperschäden kann je nach ihrer Ausbildung die Frage nach der Erwerbsfähigkeit verschieden beantwortet werden

(RebE. 594, E. 965, AN. 1897 S. 408, 1902 S. 388 — Blinde; RebE. 938, AN. 1901 S. 634 — ein Arbeiter ist trotz Verlustes beider Hände erwerbsfähig, da er vermöge geschickter Benutzung der Stümpfe und daran befestigter Werkzeuge als Waldhüter tätig sein kann; schreibt, rechnet, mißt usw.). Invalidität kann auch durch Schonungsbedürftigkeit oder durch die Notwendigkeit fortgesetzter ärztlicher Behandlung bedingt sein (RebE. 748, 1477, AN. 1899 S. 559, 1910 S. 503).

Der Begriff der vorübergehenden Invalidität ist, abgesehen von der vorübergehenden Natur des Zustandes, der gleiche wie der der dauernden Invalidität (§ 1255 Abs. 3, § 1258 Abs. 3; RebE. 469, AN, JuWB. 1895 S. 258). Vorübergehend ist die Invalidität dann, wenn der sie verursachende Zustand in absehbarer Zeit Aussicht auf Beseitigung oder wesentliche Besserung bietet (RebE. 521, AN. 1896 S. 358). Vgl. im einzelnen RebE. 1550, AN. 1911 S. 433 (Unterscheidung vorübergehender und dauernder Invalidität, wenn diese durch ein Heilverfahren behoben werden kann), RebE. 388, 818, AN, JuWB. 1894 S. 158, 1900 S. 674 (desgl. bei Operationsmöglichkeit), RebE. 213, AN, JuWB. 1893 S. 57 (desgl. wenn der Gebrauch eines Bruchbandes Besserung verspricht), RebE. 273, aad. S. 123 (Übergang vorübergehender in dauernde Invalidität).

Die Invalidität der Witwe wird in § 1258 Abs. 2 zwar im Anschluß an die Vorschrift im § 1255 Abs. 2, aber doch in besonderer Weise umschrieben. Als invalide gilt die Witwe, die nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihr unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und bisherigen Lebensstellung zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Insbesondere erfordert der Hinweis auf die bisherige Lebensstellung der Witwe die Berücksichtigung des Berufs des verstorbenen Ehemanns (Verhandlungen des Reichstags XII. Legislaturperiode II. Session 1909/1911, Anlagen Drucksache zu Nr. 340 S. 399), was bei dem Anspruch auf die eigene Invalidenrente einer Ehefrau nicht zutrifft (RebE. 1194, AN. 1904 S. 415).

Auf dem Gebiete der Krankenversicherung bedeutet „Arbeitsunfähigkeit“ (s. oben Abs. 2) die auf Krankheit beruhende Unfähigkeit des Berechtigten, „seine“ Arbeit zu verrichten (vgl. Begründung S. 22, Komm. Ver. IV S. 47); sie liegt schon dann vor, wenn der Erkrankte seiner bisherigen Erwerbstätigkeit nicht oder doch nur mit der Gefahr einer Verschlimmerung seines Zustandes nachgehen kann (Begründung S. 155, 156). Diese sogenannte „Berufsinvalidität“ schließt die tatsächliche Verrichtung versicherungspflichtiger Beschäftigung nicht aus. Nur wenn die Unfähigkeit des Kranken oder gebrechlichen Arbeiters zur Leistung der übernommenen Arbeit alsbald bei ihrer Betätigung zutage tritt und es zu einer ernstlichen Arbeitsleistung von einiger wirtschaftlicher Bedeutung nicht kommen läßt, liegt nicht eine Beschäftigung im Sinne des § 165, sondern ein bloßer Versuch zur Beschäftigung, ein „erfolgloser Arbeitsversuch“ vor, der zur Begründung der Versicherung nicht hinreicht (E. des preussischen Obergerichtes vom 1. Dezember 1904, E. Bd. XLVI S. 363; vom 1. März 1906, Arbeiterversorgung 1906 S. 379; Reger, Bd. XXVI S. 513 und vom 25. Januar 1909, Reger, Bd. XXX S. 50; des badischen Verwaltungsgerichtshofs vom 3. Mai 1904, Reger, Ergänzungsband III S. 67; des württembergischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22. September 1909, Arbeiterversorgung 1910 S. 371; des oldenburgischen Obergerichtes vom 14. Juli 1910, Arbeiterversorgung 1911 S. 162). Wer auf die Dauer nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig ist, wird auf seinen Antrag von der Versicherungspflicht befreit, solange der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband einverstanden ist (§ 173). Krankheit eines Versicherungsberechtigten hindert, wenn die Klasse keinen Widerspruch erhebt, seinen Beitritt zur Kasse nicht (§ 310 Abs. 2, 3), ebensowenig schließt Arbeitsunfähigkeit die weitere Mitgliedschaft in den Grenzen des § 311 oder das Recht zur Weiterversicherung aus (§ 313).

9. Voraussetzung der Versicherung ist für die im § 165 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 7, § 1226 Abs. 1 bezeichneten Personen, daß sie „beschäftigt werden“ (vgl. den nächsten Abs. und Z. 10 ff.). Außerdem muß in der Invalidenversicherung schlechthin, in der Krankenversicherung im allgemeinen — ausgenommen die Hausgewerbetreibenden und die Lehrlinge — für die Tätigkeit ein Entgelt gewährt werden (Z. 18 ff.).

Allgemeine
Voraus-
setzungen
der Ver-
sicherung-
spflicht.
Beschäfti-
gung.
Entgelt.

Aus dem Erfordernis, daß die von der Versicherung erfaßten Personen als Arbeiter usw. „beschäftigt“ sein müssen (s. auch die §§ 306, 1393, 1426 des Gesetzes), folgt, daß sie tatsächlich Arbeit leisten, nicht nur auf Ansuchen solche leisten müssen. Demgemäß ist die zur Hofarbeit verpflichtete Chefrau eines Gutsarbeiters nur für die Wochen, in denen sie zur Arbeit kommt, zu versichern (RevE. 109, *NR. ZuNB.* 1892 S. 23). Ebenso erstreckt sich die Versicherungspflicht eines im Jahreslohne stehenden, aber nur in den Sommermonaten beschäftigten Hirten lediglich auf die Zeit der tatsächlichen Arbeitsleistung (E. 936, *NR.* 1901 S. 633). Jedoch steht eine ständige Dienstbereitschaft, die auch für die Pausen Unfreiheit mit sich bringt, der wirklichen Arbeit gleich; so ist z. B. ein Wäger, der täglich während gewisser Stunden an der Börse anwesend sein muß, auch während derjenigen Zeit versicherungspflichtig, in der er nicht eigentlich arbeitet (RevE. 773, *NR.* 1899 S. 651). Das Lohnarbeitsverhältnis dauert auch im Falle eines Urlaubs fort (E. des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 4. Juli 1900, *E. Bd.* XXXVII S. 386).

Dienstbereitschaft.

Für das Gebiet der Krankenversicherung ist als Besonderheit zu erwähnen, daß unständig Beschäftigte und hausgewerbliche Versicherungspflichtige, die in das Mitgliederverzeichnis der Klasse eingetragen sind (§§ 442, 468), auch während der Zeit, in der sie vorübergehend nicht gegen Entgelt beschäftigt werden, Mitglieder bleiben (§ 446).

Das Versicherungsverhältnis knüpft sich an die Person des Arbeitenden. Wenn also ein Feuerling sich bei den übernommenen Arbeiten durch einen Angehörigen oder Knecht vertreten läßt, sind demnach die entsprechenden Beitragsmarken nicht etwa für den Feuerling, sondern für die tatsächlich beschäftigte Person zu verwenden (zu vgl. auch der Fall der RevE. 759, *NR.* 1899 S. 625).

Unübertragbarkeit.

Eine gegen die guten Sitten oder gegen die Strafgesetze verstoßende Beschäftigung kann die Versicherungspflicht nicht begründen. Dagegen tritt die Versicherungspflicht ein, wenn in einem erlaubten Gewerbe verbotswidrig bestimmte Arten von Arbeitern beschäftigt werden.

Verbotswidrige Handlungen.

10. Abgesehen von der in §. 48 erwähnten Ausnahme erstreckt das Gesetz die Versicherungspflicht nur auf Beschäftigte in abhängiger Stellung, nicht dagegen auf selbständige Erwerbstätige. Die wenigen Anhaltspunkte, die das Gesetz selbst für diese Unterscheidung bietet, beschränken sich auf den Sinn, den der Sprachgebrauch mit den Bezeichnungen „Arbeiter“, „Gehilfen“ usw. verbindet, auf die Bedeutung des Ausdrucks „beschäftigt werden“ im § 165 Abs. 2, §§ 166, 1226 Abs. 2 im Vergleiche mit einer freien Tätigkeit, sowie auf den Umstand, daß der Gesetzgeber selbst gewisse Gruppen von selbständigen Gewerbetreibenden im § 1229 ausdrücklich als solche anführt, auf die der Versicherungszwang nur ausgedehnt werden kann, also an sich nicht anzuwenden ist. Eine Begriffsbestimmung hat das Gesetz weder für die Lohnarbeit noch für die selbständige Erwerbstätigkeit gegeben. Auch läßt sich für diesen Gegensatz ein allgemein auf alle Erscheinungen des Wirtschaftslebens zutreffendes Merkmal nicht aufstellen. Es wird aber davon auszugehen sein, daß die Versicherungspflicht eintritt, wenn ein Verhältnis wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit des Arbeitenden von einem Arbeitgeber nachweisbar ist. Für diese Feststellung kommt eine große Anzahl von Einzelumständen in Betracht, so daß die Entscheidung oft nur durch sorgfältiges Abwägen der verschiedenen Tatbestandsmerkmale gewonnen werden kann.

Unselbständigkeit. Allgemeines.

11. Ist das eigentliche Wesen der Lohnarbeiterstellung in dem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit zu einem Arbeitgeber zu suchen, so ergeben sich notwendig in einzelnen Beziehungen Abweichungen von einer rein zivilrechtlichen Betrachtungsweise.

Verhältnis zum bürgerlichen Rechte.

Zunächst bedarf es im allgemeinen keines im Sinne des bürgerlichen Rechtes gültigen und auf gewisse Zeit bindenden Dienst- oder Arbeitsvertrags (zu vgl. RevE. 254, *NR. ZuNB.* 1893 S. 102 und RevE. 563, *NR.* 1897 S. 289 — Kiefernzapfenpflücken auf Grund eines Erlaubnisscheins mit der einzigen Pflicht zur Ablieferung des Gesammelten als Lohnarbeit; E. 1581, *NR.* 1911 S. 544 — Sammeln von Geschöpftheilen), also auch nicht voller Verfügungsfähigkeit des Arbeitenden (RevE. 7^a, 311, *NR. ZuNB.* 1891 S. 180, 1893 S. 165, zu vgl. auch E. des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 29. Oktober 1894, *E. Bd.* XXVII S. 345).

Andererseits erzeugt auch nicht jedes eine Arbeitspflicht begründende Rechtsverhältnis, insbesondere nicht jedes Anstellungsverhältnis, die Versicherungspflicht. Darüber, daß im allge-

meinen nur wirkliche Arbeit, nicht schon das Bestehen einer entsprechenden Verpflichtung den Versicherungszwang hervorruft, s. Z. 9. Ferner gibt es zahlreiche Personen, die von Gemeinde- und anderen Behörden zur sachgemäßen Leistung gewisser Dienste öffentlich bestellt und verpflichtet werden, trotzdem aber als selbständig erwerbstätig zu bezeichnen sind. Sie sind nämlich von den Weisungen der Anstellungsbehörde unabhängig und besorgen nicht deren Geschäfte, stehen auch den privaten Auftraggebern frei gegenüber. Dahin gehören beispielsweise die öffentlichen Wäger (RevG. 158, *AN, JuWB.* 1892 S. 113), die Hebammen (RevG. 73, *das.* 1891 S. 178), u. d. Leichenfrauen (RevG. 276, *AN, JuWB.* 1893 S. 128 ff. Fall 2). Dagegen kann eine äußerlich gleichartige Tätigkeit versicherungspflichtig werden, wenn der dazu Bestellte als Glied eines Betriebs, also als ausführende Hilfskraft unter fremder Leitung und Beaufsichtigung beschäftigt ist, somit in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit wirkt. So beispielsweise ein von der Wägergilde zugezogener Reservewäger oder ein in einem behördlich ausgestalteten Wägeramt beschäftigter Wäger (RevG. 449, 773, *AN, JuWB.* 1895 S. 241, 1899 S. 651), die Leichenfrauen in einem von der Stadt unternommenen Beerdigungsbetriebe (RevG. 639, *AN.* 1898 S. 270), ein als Aktenhefter von einer Behörde beschäftigter Buchbindermeister (G. 1163, *AN.* 1904 S. 526).

Auch auf rein gewerblichem Gebiete macht sich dieser Unterschied geltend. Ein Gewerbetreibender kann in ein festes Vertragsverhältnis zu einzelnen Auftraggebern treten, sogar ihnen ausschließlich seine Tätigkeit widmen, ohne daß ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit zu bestehen braucht (zu vgl. Rundschreiben, betreffend die Kommissionsfabrikanten in der Tabakindustrie, *AN.* 1899 S. 633, RevG. 253, *AN, JuWB.* 1893 S. 102 — der für eine Brandversicherungskammer tätige Sachverständige, ein sogenannter Expert RevG. 160, *aaD.* 1892 S. 115 — ein Goldschmied, der gegen Jahresgehalt von einer Leihanstalt als Schätzer angenommen ist RevG. 192, 386, *aaD.* 1892 S. 138, 1894 S. 157 — Gemeindefschmiede, s. Z. 58). Ein Gewerbetreibender kann sich aber auch einem fremden Betrieb unter Aufgabe seiner Unabhängigkeit einordnen (RevG. 529, G. 1506, *AN.* 1896 S. 397, 1910 S. 582 — Gutschmied als Gehilfe).

Fortsetzung
(Form der
Pacht
u. dgl.).

12. Geschäftliche Beziehungen, die sich nach ihrer rechtlichen Form und Benennung äußerlich nicht als Arbeitsverhältnisse darstellen, begründen gleichwohl die Versicherungspflicht, wenn unter der gewählten Form sich ein Lohnarbeitsverhältnis in dem vorstehend bezeichneten Sinne verbirgt. Beispiele bieten die RevG. 161, *AN, JuWB.* 1892 S. 115 (ein Forstarbeiter, dem ein Teil eines ländlichen Anwesens pachtweise überlassen wird, wogegen er mit seinem Zugvieh und unter Hilfe eines Knechtes Schlagholz talwärts zu befördern hat; die Pacht kommt nur als Mittel für die Durchführung der Waldbarbeit in entlegenen Bezirken und für die Gewährung eines angemessenen Entgelts in Betracht), 315, *AN, JuWB.* 1893 S. 171 (die Latrinewärterin auf einem Bahnhof, deren Verhältnis zur Bahnverwaltung in Form eines Pachtvertrags geordnet, die aber in der Tat eine Arbeiterin im Betriebe der Eisenbahn ist), 720, *AN.* 1899 S. 437 (ein Gärtner, dem gegen die Verpflichtung zur Unterhaltung eines herrschaftlichen Gutsgartens und zur Leistung einzelner Wirtschaftsdienste gewisse Gartennutzungen unter Auferlegung einer Geldzahlung zum Ausgleich überwiesen worden sind), 220 und 450, *AN, JuWB.* 1893 S. 65, 1895 S. 241 (sogenannte Schiffspächter gehören zu den versicherungspflichtigen Personen der Schiffsbesatzung — zu vgl. Besch. 209, *AN.* 1886 S. 230 für das Gebiet der Unfallversicherung, G. des preußischen Oberverwaltungsgerichts Bd. XX S. 382 für das Gebiet der Krankenversicherung), ferner RevG. 1539, *AN.* 1896 S. 385 (Droschkenfutcher, die einen Wagen von dem Fuhrherrn für einen bestimmten Betrag zur Benutzung übernehmen und den verdienten Überschuf behalten, sind gleichwohl nur Lohnarbeiter des Fuhrwerksbesizers — zu vgl. für das Gebiet der Krankenversicherung G. des preußischen Oberverwaltungsgerichts Bd. XXX S. 360).

Fortsetzung
(Affordan-
ten).

13. In weiterem Umfang als im bürgerlichen Rechte ist ferner ein Arbeitsverhältnis zu unterstellen bei den Affordanten. Unbedenklich ist zunächst die Versicherungspflicht meist da begründet — übrigens auch im Sinne des bürgerlichen Rechtes im allgemeinen lediglich ein Arbeitsvertrag gegeben —, wo der Unterschied gegenüber gewöhnlichen Tagelöhnern im Grunde nur in der Lohnform — Affordlohn statt Zeitlohn — liegt (RevG. 272, 370, 371, *AN, JuWB.* 1893 S. 118, 1894 S. 144, 145 — Steinklopfer, Steinbrecher, Schlackenschläger im Afford, die alle

allein arbeiteten und nur eine freiere Bewegung bei der Einteilung der Arbeitszeit und dgl. genossen, weil die Einfachheit der Arbeit und der Antrieß auf eigenen Vorteil die strenge Überwachung der Arbeit entbehrlich machte). Wohl aber sind Zweifel möglich, wenn jemand von einem Unternehmer einen größeren Teil eines Werkes, z. B. einer Bauausführung oder die Arbeiten eines einzelnen Betriebszweigs, z. B. einer Gutzegielei, insbesondere gegen einen Pauschbetrag übertragen erhält, die übernommenen Arbeiten in gewissem Umfang selbst leitet und zu ihrer Ausführung seinerseits bezahlte Hilfskräfte heranzieht. Derartige Personen stehen den selbständigen Gewerbetreibenden jedenfalls nahe, und es läßt sich nur nach den Umständen des einzelnen Falles entscheiden, ob ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis angenommen werden darf. Für diese Entscheidung, für die auch die Rechtsübung auf dem Gebiete der Unfallversicherung zu beachten ist, kommt namentlich in Betracht, ob die von dem Affordanten übernommenen Arbeiten unlösbar zu einem fremden Betriebe gehören, oder ob er für eigene Rechnung tätig ist, ob ihm nach den getroffenen Vereinbarungen eine geringere oder größere Selbständigkeit bezüglich der Leitung, der Arbeitsausführung sowie der Verwertung etwaiger Betriebserzeugnisse zukommt, welches Maß eigener Verantwortlichkeit und geschäftlicher Gefahr er trägt, ob er selbst mitarbeitet, nur eine dem üblichen Arbeitslohn entsprechende Vergütung bezieht oder einen Unternehmergeinn zu erzielen in der Lage ist, welche Lebensstellung er sonst einnimmt und dgl. mehr (zu vgl. die RevG. 124, *M.,ZuW.* 1892 S. 35 — ein Ziegler, der für je tausend fertige Ziegel einen festen Betrag erhält und die Hilfskräfte selbst beschafft, 248, *M.,ZuW.* 1893 S. 94 — ein berufsmäßiger Lohnarbeiter, der zeitweilig einen kleineren Straßenbau unter Heranziehung der nötigen Hilfskräfte, jedoch unter Oberleitung der auftraggebenden Behörde ausführt, 457, *aaD.* 1895 S. 249 — ein landwirtschaftlicher Arbeiter, der ohne fachmäßige Vorbildung Kulturarbeiten geringeren Umfangs im Afford übernimmt und die Mitarbeiter auf eigene Rechnung stellt, *G.* 1161, *M.* 1904 S. 524 — ein sogenannter Rübenunternehmer, der die Bebauung von Rübenland gegen einen festen Betrag übernimmt und die Hilfspersonen anwirbt und entlohnt, *G.* 1286, *M.* 1906 S. 641 — berufsmäßige Lohnarbeiter, die das Heu- und Torfwerben im Afford übernehmen und ihre Ehefrauen mit beschäftigen, *G.* 1209, *M.* 1905 S. 439 — ein Oberschweizer (Ruhwärter), der die Stallwirtschaft übernimmt und die nötigen Hilfskräfte annimmt, *G.* 1304, *M.* 1907 S. 432 — ein Oberviehtreiber, der für Viehhändler Vieh in Empfang nimmt, säubert, füttert und auf den Markt treibt und nötigenfalls Hilfskräfte annimmt, *G.* 1162, *M.* 1904 S. 525 — Schleifer in der thüringischen Kleineisenindustrie, die in der Werkstatt und mit den Gerätschaften des Schleifereibesizers Eisenwaren polieren, von den ihnen diese übergebenden Zeugschmieden einen Stücklohn erhalten und davon einen Betrag an den Schleifereibesitzer abliefern. In allen diesen Fällen ist die Versicherungspflicht anerkannt worden). Die Übernahme von Arbeiten gegen einen auf dem Wege öffentlicher Verdingung festgestellten Pauschbetrag hindert nicht die Annahme der Arbeitereigenschaft, auch nicht wenn der Übernehmer daraus die Mitarbeiter lohnt (*G.* 849, *M.* 1900 S. 831). Es entspricht nicht den Absichten der Versicherungsgesetzgebung, wenn es dem größeren und wirtschaftlich kräftigeren Unternehmer freistünde, die Lasten der Versicherung mittels vertragsmäßiger Einräumung einer scheinbaren Selbständigkeit willkürlich auf schwächere Schultern abzuwälzen; vgl. auch die *G.* des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 2. März 1905 (Arbeiterversorgung 1905 S. 483).

14. Das Schwergewicht der wirtschaftlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte gegenüber den zivilrechtlichen und formalen Gesichtspunkten macht sich auch bei der Beantwortung der Frage geltend, wer als Arbeitgeber anzusehen sei. Es handelt sich dabei nicht nur um die weitere Durchführung der Versicherung, namentlich die Beitragslast, sondern *u. a.* auch um die Versicherungspflicht selbst.

Fortsetzung
(mittelbares
Arbeitsverhältnis).

Hier kommen Verhältnisse in Betracht, wo der Beschäftigte von einem Mittelsmann angenommen wird, der Erfolg seiner Arbeit aber einem Dritten zugute kommt und der Lohn seiner Arbeit in der dem Mittelsmann gewährten Vergütung einbegriffen ist. Ist der Mittelsmann selbständig gegenüber dem Dritten, ist er insbesondere selbständiger Unternehmer, so ist er der Arbeitgeber der von ihm angenommenen Hilfspersonen. So ist ein Gerichtsvollzieher der Arbeitgeber der von ihm bei Zwangsversteigerungen angenommenen Hilfskräfte (*G.* 1437, *M.* 1909

§. 589). Andererseits ist eine Putzfrau, die in einer Gastwirtschaft vertragsmäßig den Kellnerinnen obliegende Reinigungsarbeiten verrichtet und auch von den Kellnerinnen bezahlt wird, Arbeiterin des Gastwirts (C. 1279, *M.* 1906 S. 513).

Eine Frau, die in einem von dem Fabrikanten für die Arbeiter seiner Fabrik geschaffenen Kindergarten die Kinder der Fabrikarbeiter wartet und von dem Fabrikanten eine Arbeiterwohnung zum halben Mietwert erhält, im übrigen aber von den Eltern der Kinder bezahlt wird, ist Arbeiterin des Fabrikanten, da der Kindergarten dem Fabrikbetriebe zuzurechnen ist (C. 1536, *M.* 1911 S. 399, zu vgl. Handbuch der Unfallversicherung, 3. Aufl., Bd. I S. 114, 115, Anm. 52, vorletzter Abs. zu § 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes).

Als der Arbeitgeber der sogenannten Hofgänger (Schartwerker), die von dem sie zunächst annehmenden Justmann (Katenmann, Beikoffäten, Freimann) kraft der in dem Vertrage mit dem Gutsherrn begründeten Verpflichtung zur Gutsarbeit gestellt werden, und für die der Justmann den Lohn als Teil des feinigigen mitempfängt, ist der Gutsherr anzusehen, in dessen Betrieb und nach dessen Weisungen sie beschäftigt werden, und dem das Ergebnis ihrer Tätigkeit zugute kommt (Besch. 14, *Rev.* 223, *M.*, *ZuN.* 1891 S. 124, 1893 S. 68). Unter diesem Gesichtspunkt ist die Versicherungspflicht des Hofgängers auch dann gegeben, wenn er von dem Justmann nur den freien Unterhalt bezieht.

Hierher gehören ferner Beschäftigungsverhältnisse, bei denen Dritte, namentlich Familienangehörige des Arbeitnehmers, einen Teil der Arbeiten ausführen — sei es unterstützend, sei es stellvertretend —, ohne daß mit ihnen eine unmittelbare Abmachung getroffen oder eine besondere Vergütung für ihre Leistungen ausgeworfen wäre. Besonders häufig beteiligen sich in solcher Weise Ehefrauen an der Ausführung der ihren Männern übertragenen Arbeiten. Sollte man die Ehefrau als eine lediglich für Rechnung des Ehemanns tätige Hilfsarbeiterin ansehen, so wäre die Versicherungspflicht zu verneinen (s. Z. 23b). Indessen steht eine solche Auffassung regelmäßig mit der tatsächlichen Lage der Dinge nicht im Einklange. Denn häufig wird von vornherein, auch ohne ausdrückliche Erklärung, auf die Mitwirkung der Ehefrau gerechnet und der Lohn danach bemessen (z. B. ein Gutsherr sucht einen verheirateten Verwalter — die Ehefrau soll selbstverständlich die Geschäfte der „Wirtin“ besorgen —, ein Hauseigentümer einen verheirateten Pförtner — es wird als selbstverständlich erwartet, daß die Ehefrau die Hausreinigung übernimmt —). Für die Annahme, daß die Ehefrau zu dem Dienstherrn des Ehemanns in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis tritt, kommen zunächst ausdrückliche Verabredungen des Arbeitgebers mit dem Ehemann in Betracht. Häufig wird diese Annahme aber auch dann gerechtfertigt sein, wenn die Ehefrau ohne solche Abrede mit Wissen des Arbeitgebers tatsächlich die dem Ehemann übertragenen Arbeiten in erheblichem Umfang verrichtet, so besonders, wenn der Ehemann regelmäßig verhindert ist, die Arbeiten selbst zu leisten (C. 848, *M.* 1900 S. 830). Der Beschäftigung mit Wissen und Willen des Arbeitgebers steht es gleich, wenn der Arbeitgeber nach Lage der Umstände annehmen muß, daß der Arbeiter zur Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten einer Mithilfe bedarf (Besch. 942, *M.* 1901 S. 637). Demgemäß ist die Versicherungspflicht einer Ehefrau als Gehilfin der Verwaltung eines Rettungshauses anerkannt worden, obwohl ein Vertrag nur mit ihrem als Hausvater derselben Anstalt angenommenen Ehemann abgeschlossen war und das neben dem Unterhalte beider Ehegatten gezahlte Gehalt nur dem Ehemanne gewährt wurde (*Rev.* 411, *M.*, *ZuN.* 1895 S. 108, s. auch *Rev.* 759, *M.* 1899 S. 625). Ebenso ist die Ehefrau eines Armenhausverwalters, die früher für ihre Dienste im Armenhaus außer freiem Unterhalt einen Barlohn erhalten hatte, deren Barlohn dann aber in eine Zulage zum Gehalte des Ehemanns umgewandelt war, als versicherungspflichtige Gehilfin der Armenhausverwaltung angesehen worden (C. 847, *M.* 1900 S. 830). Frauen von Schuldienern, Kastellanen, welche die mit dem Amte ihrer Ehemänner verbundenen Frauenarbeiten verrichten, sind im Dienste der Schulverwaltung u. versicherungspflichtig, wobei ohne Einfluß ist, daß sie infolge der Pensionsberechtigung der Ehemänner Aussicht auf Witwenversorgung haben (C. 1043, *M.* 1903 S. 369). Die Ehefrau eines sogenannten Hälfeschiffers ist als versicherungspflichtige Bedienstete des Reeders erachtet worden, da sie ihrem Ehemanne bei der Schifffahrt behilflich sein mußte und der Reeder mit ihm vereinbart hatte, daß sie sich an der Güterverladung beteilige (*Rev.* 1065, *M.* 1903 S. 514). Bei einem Betriebsunternehmen, einer Gastwirtschaft, ist die Ehefrau des Geschäftsführers, die durch ihre Mitarbeit

eine fremde Hilfskraft ersetzte und auf deren Beteiligung von vornherein gerechnet war, als Arbeitnehmerin des Betriebsinhabers angesehen worden (E. 1147, Nr. 1904 S. 504). Die Ehefrau eines Briefträgers ist bei der Verrichtung der diesem vertragsmäßig von der Postbehörde übertragenen Hausmeisterarbeiten im Postgebäude als versicherungspflichtige Arbeiterin der Postverwaltung angesehen (E. 1203, Nr. 1905 S. 434). Ehefrauen von Gutstagelöhnern, die das Heuwerben im Afford übernommen haben, sind als Arbeiterinnen der Gutsherrschaft behandelt worden (E. 1286, Nr. 1906 S. 641). Wird dagegen die Ehefrau oder eine sonstige Hilfsperson von dem Arbeitnehmer lediglich zu seiner Bequemlichkeit oder gegen den Willen des Arbeitgebers zur Mitarbeit herangezogen, so entsteht zwischen diesem und jenen Personen kein Arbeitsverhältnis (Besch. 942, E. 1044, Nr. 1901 S. 637, 1903 S. 370).

Arbeitet die Ehefrau eines Hausgewerbetreibenden für denselben Auftraggeber wie ihr Ehemann, so ist sie u. U. als selbständige Hausgewerbetreibende neben ihrem Ehemann anzusehen, s. Z. 23 b.

Ähnliche Arbeitsverhältnisse kommen vor, wenn Affordanten, die versicherungsrechtlich nicht als Unternehmer, sondern als Arbeiter zu gelten haben (zu vgl. Z. 13), ihrerseits Hilfskräfte beschäftigen, die äußerlich betrachtet zu dem eigentlichen Betriebsherrn in keiner Beziehung stehen, von dem Affordanten angenommen, entlassen und gelohnt werden (zu vgl. u. a. die RevE. 124, 125, 203a, E. 1278, Nr. ZuNB. 1892 S. 35, 36, 1893 S. 3, 1906 S. 513).

15. Eine Mittelstellung zwischen den Lohnarbeitern und den selbständigen Gewerbetreibenden nehmen die Hausgewerbetreibenden ein. Auf sie konnte bisher der Krankenversicherungs-
zwang durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder durch Beschluß des Bundesrats erstreckt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4 RVO.). Auf dem Gebiete der Invalidenversicherung waren sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des ZuNB. und des RVG. versicherungspflichtig, soweit der Bundesrat es vorschrieb. Für die Invalidenversicherung bleibt es nach § 1229 Nr. 2 RVD. bei dem bisherigen Rechtszustande (vgl. Z. 51), während die Hausgewerbetreibenden in der Krankenversicherung nach § 165 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 schlechthin versicherungspflichtig sind.

Lohnarbeit
und Haus-
gewerbe.

Das Gesetz bestimmt den Begriff des Hausgewerbetreibenden nicht allgemein, sondern hebt nur einzelne Merkmale hervor. Die Umschreibung des Begriffs, die § 162 gibt, stimmt mit den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 RVO. und in den unten in Z. 51 aufgeführten Bundesratsbeschlüssen überein; die Begründung zum Entwurfe der RVD. verweist auf die bisherige Rechtsprechung des RVN. (Verhandlungen des Reichstags XII. Legislaturperiode II. Session 1909/1911, Anlagen Drucksache zu Nr. 340 S. 81; vgl. auch aaD. Anlagen S. 4485). Hiernach ist an der Auslegung des Begriffs in dieser Rechtsprechung, wie sie im folgenden entwickelt ist, festzuhalten.

Das Gesetz bezeichnet die Hausgewerbetreibenden im § 162

- a) zwar als selbständige Gewerbetreibende, führt sie aber im § 1229 doch wieder als eine besondere Gruppe dieser Klasse auf und fügt als weitere Merkmale hinzu,
- b) daß sie in eigenen Betriebsstätten,
- c) daß sie im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden,
- d) daß sie gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten.

Die Anwendbarkeit des Begriffs des Hausgewerbes ist auf das Gebiet der gewerblichen Hervorbringung beschränkt (RevE. 502, 577, Nr. 1896 S. 270, 1897 S. 334). Das Notenschreiben für eine Musikalienhandlung fällt nicht ohne weiteres unter den Begriff des Hausgewerbes (RevE. 775, Nr. 1899 S. 653).

Kein Hausgewerbe, sondern ein unabhängiger Gewerbebetrieb liegt vor, wenn jemand nicht im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender, sondern unmittelbar für die Verbraucher auf Bestellung oder auf Vorrat Waren herstellt (RevE. 423, 483, 682, Nr. ZuNB. 1895 S. 214, 1896 S. 175, 1898 S. 563). Als für eigene Rechnung tätig ist mehrfach angesehen worden, wer für einen unbeschränkten Kreis wechselnder Auftraggeber arbeitet, oder Waren im eigenen Hausierhandel vertreibt; vgl. Z. 51 unter II. Die Merkmale des Hausgewerbebegriffs treffen auch bei der Warenerzeugung für bestimmte gewerbliche Unternehmer dann nicht mehr zu, wenn jemand nicht persönlich mit der eigentlichen Herstellungsarbeit beschäftigt ist, sondern sich ausschließlich oder überwiegend mit der Leitung eines mit entsprechend zahlreichen Hilfskräften

und nicht unerheblichem Kapitalaufwande geführten Betriebs besetzt (Annahme und Verteilung der Aufträge, Aufsicht, Abnahme und Ablieferung der Waren, zu vgl. *RevE.* 456, 489, *M. JuWB.* 1895 S. 247, 1896 S. 220). Bezüglich der Abgrenzung gegen die Lohnarbeit aber folgt aus dem Nebeneinanderstellen der beiden Merkmale: „selbständige Gewerbtreibende“ und „in eigenen Betriebsstätten“, daß das Gesetz in eigener Betriebsstätte für fremde Rechnung beschäftigte Personen kennt, die nicht selbständige Gewerbtreibende, sondern Lohnarbeiter (Lohnarbeiter, Heimarbeiter, detachierte Arbeiter) sind, wie denn auch diese Klasse im § 2 Z. 4 *RWG.* in der ursprünglichen Fassung ausdrücklich erwähnt war (vgl. Verhandlungen des Reichstags XII. Legislaturperiode II. Session 1909/1911, Anlagen S. 4485).

Zwischen diesen beiden letzten Gruppen, einerseits der Heimarbeiter, andererseits der ausschließlich für bestimmte größere Geschäfte liefernden, aber selbständigen Unternehmer mittlerer Stufe, stehen die Hausgewerbtreibenden. In der großen Mehrzahl der Fälle läßt sich ihre Eigenart unschwer kennzeichnen (zu vgl. hierüber die *RevE.* 77, 133, 525, 545, 616, 768, 769, 956, *M. JuWB.* 1891 S. 181, 1892 S. 45, 1896 S. 361, 1897 S. 184, 590, 1899 S. 640, 641, 1902 S. 287). Sie haben die wirtschaftliche Abhängigkeit mit dem Lohnarbeiter, die persönliche Selbständigkeit mit dem Gewerbtreibenden gemein. Ersterer zeigt sich darin, daß sie von einem anderen Gewerbtreibenden (Kaufmann, Fabrikanten, Fabrikkaufmann usw., auch einem Hausgewerbtreibenden nach den *RevE.* 678, 764, *M.* 1898 S. 559, 1899 S. 635) beschäftigt werden. Sie „arbeiten“ auf Rechnung eines Dritten (§ 1230 Nr. 1), der die geschäftliche Gefahr trägt, ihnen aber die Möglichkeit eigener Verwertung ihrer Erzeugnisse und damit der Erzielung eines Unternehmergewinns nimmt. Er zahlt ihnen nur eine nach dem Stücke bemessene Vergütung, die sich wirtschaftlich wesentlich als Arbeitsentgelt darstellt. Dies gilt auch dann, wenn der Hausgewerbtreibende die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschafft und in dem für die abgelieferte Ware gezahlten Preise auch den Stoffwert erstattet erhält (Hausindustrie auf Grundlage des Kaufsystems, § 162 Abs. 2). Die Tätigkeit für fremde Rechnung bringt es weiter mit sich, daß der im allgemeinen wirtschaftlich mächtigere Auftraggeber in der Lage ist, die Art der Herstellung, die Lieferzeiten und sonstige Bedingungen seinerseits vorzuschreiben.

Der hieraus entspringenden, oft empfindlichen wirtschaftlichen Abhängigkeit steht jedoch die persönliche Selbständigkeit gegenüber, die der in der eigenen Betriebsstätte Tätige im Vergleich mit dem Fabrikarbeiter genießt. Ohne räumliche Trennung der Arbeitsstätten des Beschäftigten und des Auftraggebers ist diese Selbständigkeit nicht denkbar. Bei gemeinsamer Wohnung ist daher, selbst wenn ein Wohnungsrecht des Beschäftigten besteht, ein Hausgewerbeverhältnis ausgeschlossen (*RevE.* 616, *M.* 1897 S. 590). Als eigene Werkstatt gilt auch die von dem Beschäftigten auf einem fremden Grundstück gemietete (*RevE.* 525, *M.* 1896 S. 361), sofern nicht der Vermieter der Arbeitsstätte (Kraftstelle) auch derjenige ist, für dessen Rechnung die Arbeit ausgeführt wird (*E.* 1040, 1162, *M.* 1903 S. 366, 1904 S. 525). Dagegen ist ein von dem Arbeitgeber an dritter Stelle gemieteter Arbeitsraum eine Werkstatt des Arbeitgebers (*E.* 1509, *M.* 1910 S. 584). In der eigenen Werkstatt ist der Beschäftigte alleiniger Herr, er bestimmt Beginn und Ende, Umfang und Reihenfolge der Arbeit und ist keiner Leitung oder Beaufsichtigung unterworfen. Dem Auftraggeber kann es im allgemeinen gleichgültig sein, wer die Arbeit verrichtet, namentlich im Bereiche der gewerblichen Massenherstellung, dem bevorzugten Gebiete des Hausgewerbebetriebs. Demgemäß bleibt dem Hausgewerbtreibenden die Heranziehung von Hilfskräften überlassen. Er behält die Geschlossenheit des Familienlebens und damit die Möglichkeit, seine Angehörigen, namentlich auch solche mit beschränkter Arbeitskraft, wie Kinder und alte Leute, bei der Ausführung der übernommenen Aufträge zu beteiligen. Auch ist er im allgemeinen nicht gehindert, Aufträge von verschiedenen Seiten entgegenzunehmen. Ferner sind die Bestellungen in der Regel nur Einzelaufträge, nach deren Erledigung keine der Geschäftsparteien gehalten ist, das Verhältnis fortzusetzen oder wieder aufzunehmen. Es besteht kein fester Vertrag und keine Kündigungsfrist, wenn sich auch tatsächlich nicht selten dauernde Beziehungen herausbilden.

In letzterem Punkte zeigt sich ein grundsätzlicher Unterschied von dem Akkordausenarbeiter. Auch bei diesem kann, wenn auch weniger aus im Wesen seines Arbeitsverhältnisses liegenden Gründen, als wegen zufälliger äußerer Umstände, die Einwirkung des Arbeitgebers hinsichtlich der Arbeitsausführung zurücktreten. Gleichwohl bleibt er von seinem Arbeitgeber insofern

persönlich abhängig, als dieser gegen ihn regelmäßig den rechtlichen Anspruch auf weitere Arbeitsleistungen, übrigens auch die Befugnis besitzt, jederzeit in die Arbeitsausführung einzugreifen (zu vgl. RevE. 133, *AN, JuWB.* 1892 S. 45).

Für die Abgrenzung gegenüber der unselbständigen Außenarbeit handelt es sich darum, inwieweit alle diese in den Regelfällen gegebenen Umstände die Bedeutung begriffswesentlicher Merkmale haben. Dies läßt sich nicht allgemein bestimmen. Es kann z. B. nicht ausschlaggebend sein, ob tatsächlich Hilfskräfte beschäftigt werden, ob keinerlei Aufsicht stattfindet, ob die hausgewerbliche Beschäftigung in einem einzelnen Gewerbe verbreitet ist u. dgl. mehr. Liegen im übrigen die gesetzlichen Hauptmerkmale der Tätigkeit in eigener Betriebsstätte und der Beschäftigung für Rechnung eines anderen Gewerbetreibenden vor, so wird der Regel nach auch die persönliche Selbständigkeit gegeben und damit der Begriff des Hausgewerbes erfüllt sein. Zu vgl. auch die *E.* des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 12. Juni 1893, *E. Bd.* XXV S. 345. Hiervon ausgehend hat die Rechtsprechung des *RVN.* im allgemeinen nur für diejenigen Fälle die Annahme eines versicherungspflichtigen Heimarbeitungsverhältnisses zugelassen, in denen das Arbeiten in eigener Betriebsstätte auf mehr zufällige und vorübergehende Gründe zurückzuführen war (Raummangel, z. B. infolge unerwarteter Ausdehnung des Betriebs, Behinderung des Arbeiters durch persönliche Umstände, wie Krankheit). Beispielsweise wurden als Heimarbeiter für versicherungspflichtig erachtet ein Schlosser, der zeitweise wegen eines Fußleidens zu Hause mit ausnahmsweise von der Fabrik geliefertem Werkzeug arbeiten durfte, vorher und nachher aber Fabrikarbeiter war, und ein Schneider, der von seinem Meister im Tagelohn und nur deshalb zu Hause beschäftigt wurde, weil er nicht mit den jugendlichen Arbeitern des Geschäftsherrn zusammenkommen mochte. Der Umstand, daß der Arbeitgeber sich ab und zu von dem ordnungsmäßigen Gange der Arbeit überzeugt oder daß der Beschäftigte einzelne Arbeiten, zu denen ihm die Einrichtungen fehlen, bei dem Auftraggeber vornimmt, reicht im allgemeinen nicht aus, um ein Heimarbeiterverhältnis festzustellen (RevE. 769, 956, *AN.* 1899 S. 641, 1902 S. 287).

Der Hausgewerbetreibende gilt als solcher auch für die Zeit, in der er vorübergehend für eigene Rechnung arbeitet (§ 162 Abs. 2).

16. Unter den mannigfaltigen Gesichtspunkten, die im Einzelfalle für die Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbständiger Erwerbstätigkeit in Betracht kommen, sind namentlich folgende von besonderer Bedeutung:

Lohnarbeit
und selbständige
Erwerbstätigkeit.

a) Wer sich einem fremden Betriebe, Haushalt usw. derart einordnet, daß er Tätigkeiten verrichtet, die nach der herkömmlichen Auffassung zu den notwendigen Geschäften jenes Betriebs usw. gehören, ist damit im allgemeinen unselbständiger Arbeiter. Er begibt sich seiner Bewegungsfreiheit, unterwirft sich vorhandenen Betriebsseinrichtungen, überläßt es anderen, seine Arbeit zu regeln und über ihr Ergebnis zu verfügen.

Personen, die mit eigenem Gespanne Lasten befördern (Fuhrwerker, Hauderer), sind regelmäßig selbständige Gewerbetreibende; gliedern sie sich aber vollständig einem fremden Unternehmen, z. B. Bergwerksbetrieb, ein, so kann Versicherungspflicht eintreten (RevE. 333, *AN, JuWB.* 1894 S. 82). Leichenfrauen sind selbständig, dagegen versichert, wenn sie in einem Beerdigungsbetrieb angestellt sind (RevE. 276, *AN, JuWB.* 1893 S. 128 Fall 2 und RevE. 639, *AN.* 1898 S. 270). Die gleiche Erwägung spricht für die Versicherungspflicht der äußerlich unabhängigen Winzer, Bauweingärtner, Baumwarte, die einen größeren Teil eines fremden landwirtschaftlichen Betriebs versehen (RevE. 125, 203, 269, *AN, JuWB.* 1892 S. 36, 1893 S. 3, 116), ebenso des Gutschmieds im Falle der *E.* 1506, *AN.* 1910 S. 582, und der Kindermwärterin im Falle der *E.* 1536, *AN.* 1910 S. 399; vgl. *J.* 52, 69. Dagegen besorgen z. B. Viehschneider, Viehkastrierer — RevE. 271, *AN, JuWB.* 1893 S. 118 —, Viehwäscher — RevE. 640, *AN.* 1898 S. 272 —, kleine Handwerker auf dem Lande — RevE. 96, 236, *AN, JuWB.* 1892 S. 12, 1893 S. 81 — einzelne abgegrenzte Leistungen besonderer Art, die nicht eigentlich zur Wirtschaft des Kunden gehören, sondern als Gegenstand eines selbständigen Gewerbebetriebs angesehen werden.

b) Besteht die übernommene Leistung nicht nur in der Verrichtung von Arbeiten, sondern zu einem erheblichen Teile zugleich in einer dem Beschäftigten nach eigenem Ermessen obliegenden Lieferung, oder wenigstens in der Vorhaltung wertvollerer Gegenstände oder Einrichtungen

(z. B. Baugerüste, Brunnengestänge und Rohre, Fuhrwerk), so liegt regelmäßig nicht mehr Lohnarbeit, sondern ein mit Kapital ausgestatteter selbständiger Betrieb vor. Die Vergütung ist dann nicht bloß Lohn, sondern enthält auch Kapitalersatz, Zins und Unternehmergewinn. Während also eine Frau, die als Gutsarbeiterin von dem Dienstherrn tagsüber mit der Beaufsichtigung der Kinder der auf Arbeit abwesenden Gutsleute beauftragt worden ist, als Lohnarbeiterin der Versicherungspflicht unterliegt (RevE. 760, *M.* 1899 S. 625), hat eine Frau, die gegen feste Vergütung die völlige Verpflegung von Ortsarmen in ihrem Hauswesen besorgt, als Unternehmerin zu gelten (RevE. 118, *M.*, *JuW.* 1892 S. 30). Weitere Anwendungsfälle unter Z. 52 (Baumwart, Milchfahrer, Stierpfleger), 53 (Gärtner), 63 (Kasimowirtin, Haushälter), 69 (Kochfrauen).

c) Auch außerhalb des Gebiets des Hausgewerbes (Z. 15) ist für die Entscheidung der Frage, ob ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit gegeben ist, von Bedeutung, ob jemand in eigener Betriebsstätte oder Wohnung, also äußerlich losgelöst von dem Betrieb oder der Wirtschaft des Auftraggebers, mit der Möglichkeit freier Regelung der Dauer, Reihenfolge und Einteilung der Arbeiten, oder aber bei dem Auftraggeber unter dessen Augen tätig ist. Namentlich gilt dies bei Tätigkeiten, die nicht (wie z. B. häusliche Ausbesserungen, Andrehen am Webstuhl) örtlich gebunden sind, vielmehr an sich ebensowohl bei dem Besteller wie bei dem Übernehmer stattfinden können (zu vgl. RevE. 236, *M.*, *JuW.* 1893 S. 81 — Wäscherinnen, Plätterinnen, Näherinnen versicherungspflichtig hinsichtlich der Arbeit bei den Kunden, dagegen Unternehmer hinsichtlich häuslicher Beschäftigung —, RevE. 78, *aaD.* 1891 S. 183 — Spinnen in eigener Behausung, insbesondere für wechselnde Auftraggeber, nicht versicherungspflichtig —, RevE. 1385, S. 1536, *M.* 1909 S. 457, 1910 S. 399 — Kinderpflege in eigener Behausung der Pflegerin nicht versicherungspflichtig, wohl aber, wenn sie in einem Kindergarten tätig ist —). Immerhin bedarf es im einzelnen Falle der Prüfung, ob nicht trotz der häuslichen Beschäftigung eine persönliche Gebundenheit obwaltet (RevE. 502, *M.* 1896 S. 270 — Schreiberin eines Notars versicherungspflichtig trotz Beschäftigung in der eigenen Wohnung, weitere Fälle Z. 58, 60 *aE.*).

d) Einen besonders sichtbaren Ausdruck findet die persönliche Abhängigkeit da, wo der Auftraggeber bei der Arbeitsausführung in einzelnen mit leitenden Weisungen, Überwachung, Regelung der Arbeitszeit, der Arbeitsfolge, des Arbeitsverfahrens unmittelbar eingreift. Trifft derartiges zu, so wird fast stets Lohnarbeit festzustellen sein. Indessen ist zweierlei zu beachten. Einmal dürfen nähere Bedingungen, wie sie der Besteller einer gewerblichen Leistung auch mit unzweifelhaft selbständigen Unternehmern vereinbart, nicht mit Anordnungen verwechselt werden, die der Dienst- oder Arbeitsherr als solcher einseitig erteilt (zu vgl. RevE. 681, *M.* 1898 S. 562). Sodann aber kann die persönliche Abhängigkeit nicht deshalb allein verneint werden, weil eine so augenfällige Unterordnung fehlt, wie sie infolge dauernder persönlicher Berührung beim Dienstherrn, bei dem in der Werkstatt tätigen Gesellen, dem Unterbeamten zutage tritt. Vielmehr kann mehr zufällig, namentlich bei räumlicher Trennung, die Möglichkeit der persönlichen Einwirkung auf ein äußerst geringes Maß herabgesetzt werden (zu vgl. die RevE. 125, S. 1206, *M.*, *JuW.* 1892 S. 36, 1905 S. 437 — Winzer, Weingärtner eines abwesenden Weinbergbesitzers versicherungspflichtig, RevE. 296, *aaD.* 1893 S. 150 — Aufsichtsmann in der Marsch, der die Vieh- und Weidewirtschaft eines entfernt wohnenden Besitzers leitet, als Gehilfe, RevE. 293, *aaD.* 1893 S. 147 — Handlungsreisender, RevE. 220, *aaD.* 1893 S. 65 — Schiffsführer).

e) Hiermit hängt zusammen, daß es für die Frage nach der Versicherungspflicht wichtig wird, ob eine Beschäftigung besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert oder nicht. Während gemeine Handarbeiten, die nur Körperkraft erheischen, von jedermann beaufsichtigt werden können, demnach regelmäßig in der Form der abhängigen Lohnarbeit erscheinen (zu vgl. RevE. 68, 272, 370, *M.*, *JuW.* 1891 S. 173, 1893 S. 118, 1894 S. 144 — Straßengelehrter, Steinklopfer, Steinbrecher —), entzieht sich die Leistung des gelehrten Arbeiters, wenn er nicht im Betrieb eines Gewerbeunternehmers, sondern für private Kunden arbeitet, mehr oder weniger der Beaufsichtigung und Einwirkung des Auftraggebers. Er kann daher wesentlich nur einen Arbeitserfolg vertreten, während die Ausführung des Auftrags im einzelnen seinem Ermessen auf eigene Verantwortung überlassen bleibt. Diese Erwägung spricht namentlich für die Verneinung der Versicherungspflicht der Kleinmeister im Handwerke. Sie liefern zwar keine Rohstoffe, halten keine Gehilfen, besitzen häufig keine Werkstatt und arbeiten ganz oder überwiegend

bei den Kunden auf Tagelohn, unterscheiden sich aber in dem bezeichneten Punkte wesentlich von den Lohnarbeitern (RevE. 96, 236, 681, 774, *NR, ZuNB*, 1892 S. 12, 1893 S. 81, 1898 S. 562, 1899 S. 652, näheres s. Z. 58, 59).

f) Obwohl ein bindendes Vertragsverhältnis nicht unerlässlich ist (Z. 11), spricht es doch unter sonst gleichen Umständen mehr für Unselbständigkeit, wenn eine feste Vereinbarung mit zeitlicher Erstreckung vorliegt, dagegen für Unternehmerstellung, wenn nur eine Kette einzelner Aufträge nachweisbar ist. Beispielsweise ist es bei der Beurteilung der Stellung von Brotaus-trägerinnen, Geschäftsreisenden und ähnlichen Hilfspersonen von Bedeutung, ob sie mit Kündigung angenommen oder ihre Beziehungen jederzeit lösbar sind (RevE. 282, 294, *NR, ZuNB*, 1893 S. 135, 148).

g) Im Vergleiche mit der Stellung desjenigen, der seine Dienste ausschließlich einer Person zur Verfügung stellt, ergibt sich naturgemäß eine gewisse Unabhängigkeit, sobald jemand zugleich für eine Mehrzahl von Auftraggebern tätig wird. In diesem Falle laufen mehrere Beschäfti-gungsverhältnisse nebeneinander her, und es ist der freien Entschliebung des Beschäftigten an-heimgestellt, wie er den verschiedenen Ansprüchen hinsichtlich der Einteilung seiner Zeit usw. am besten genügt. Beispielsweise ist eine Botenfrau, die von Haus zu Haus Aufträge für Gänge nach anderen Ortschaften sammelt, selbständige Unternehmerin (RevE. 69, *NR, ZuNB*, 1891 S. 173), dagegen eine Person, die ausschließlich oder überwiegend nur für einen oder zwei Auftraggeber Botengänge besorgt, versicherungspflichtig (RevE. 316, aaD. 1893 S. 172). Ähnlich ist ein Kommiss und Geschäftsreisender, der zu derselben Zeit immer nur für eine Firma tätig ist und daneben nicht für andere Geschäfte wirken darf, ein versicherungspflichtiger Hand-lungsgehilfe, dagegen ein gleichzeitig für eine größere Anzahl von Kaufleuten beschäftigter Stadt-reisender selbständiger Agent (RevE. 293, E. 1323, *NR, ZuNB*, 1893 S. 147, 1907 S. 493). Weitere Beispiele in Z. 52 (Aufsichtsmänner), Z. 53 (Grabpflegerin), Z. 65 (Leistung von Fuhren).

Andererseits kommt, namentlich bei gewöhnlichen Handarbeitern, dem Umstand allein, daß die Arbeitsstelle häufig gewechselt wird, also nacheinander, nicht nebeneinander, eine größere Zahl von Auftraggebern vorhanden ist, im allgemeinen eine wesentliche Bedeutung für die Frage der Versicherungspflicht nicht zu (RevE. 68, *NR, ZuNB*, 1891 S. 173 — Straßenkehrer für eine Anzahl von Hausbesitzern, RevE. 448, aaD. 1895 S. 240 —kehrfrau, RevE. 233, aaD. 1893 S. 79 Fall 1 — Weizen, Ofenreinigen usw. für wechselnde Arbeitgeber). Dies gilt ua. für unständige landwirtschaftliche Arbeiter, Hafenarbeiter udgl.

h) Wer die übernommenen Arbeiten nicht persönlich zu verrichten braucht und mehr den wirtschaftlichen Erfolg zu vertreten hat, wird eher Unternehmer als Lohnarbeiter sein (RevE. 296, *NR, ZuNB*, 1893 S. 150 — Aufsichtsmänner mit größerem Betriebe; E. 1472, 1538, *NR*, 1910 S. 473, 1911 S. 401 — Landwirte als Stierpfleger und Milchfuhrlaute, s. Z. 52, RevE. 446, aaD. 1895 S. 238 — Kaffinowirtin bezüglich der von ihr übernommenen gewöhnlichen Arbeiten, E. 1239, *NR*, 1905 S. 585 — Ökonom eines Lehrerseminars).

i) Art und Bemessung der Vergütung sind für die Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbständiger Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht ausschlaggebend (Z. 18, 19). Es gibt Gewerbetreibende, die Tagelohn erhalten (RevE. 88, 96, 236, *NR, ZuNB*, 1892 S. 2, 12, 1893 S. 81), und Lohnarbeiter, deren Verdienst äußerlich dem eines Unternehmers ähnlich ist (RevE. 71, 220, 221, 412, 480, 532, *NR, ZuNB*, 1891 S. 176, 1893 S. 65, 66, 1895 S. 108, 1896 S. 173, 428). Immerhin steht auch die Form des Entgelts mit dem Wesen des Beschäftigungs-verhältnisses in einem gewissen inneren Zusammenhange. In sonst zweifelhaften Fällen darf deshalb die Gewährung von Zeitlohn für die Versicherungspflicht, eine dem Unternehmergewinne sich nähernde Art der Bezahlung entgegengesetzt verwertet werden. In letzterer Beziehung ist namentlich wichtig, ob der Betrag der Gegenleistung sich innerhalb fester, dem üblichen Arbeits-lohn entsprechender Grenzen hält oder einem Schwanken nach der Lage des Marktes udgl. ausgesetzt ist, so daß der Beschäftigte eine Gefahr trägt und die Möglichkeit eines Gewinns hat. Z. B. ist ein Schiffsführer, der zwar einen Frachanteil erhält, aus dem er Löhne und Abgaben bestreiten muß, aber davon im gewöhnlichen Laufe der Dinge nur einen den üblichen Tagelohn kaum übersteigenden Betrag erübrigt, versicherungspflichtig (RevE. 220, aaD. 1893 S. 65, s. Z. 66), nicht aber ein Packer, dem das gerodete Land auf Lebenszeit zur Nutzung für eigene

Rechnung überlassen wird (RevE. 369, *M.,ZuW.* 1894 S. 143 Fall 2), oder ein Faktor, der den Unterschied zwischen den ihm von der Fabrik bewilligten und den von ihm selbständig mit den einzelnen Webern vereinbarten Preisen verdient und die Gefahr für die Güte der Arbeit trägt (RevE. 337, *aaD.* 1894 S. 90).

k) Wer regelmäßig gelohnte Hilfskräfte beschäftigt, demgemäß über gewisse Betriebsmittel, häufig auch ständige Betriebsrichtungen verfügen muß, ferner wenigstens einen Teil seiner eigenen Arbeitskraft den Geschäften der Leitung zu widmen genötigt wird, steht damit unter sonst gleichen Umständen der Klasse der selbständigen Gewerbetreibenden näher, als wer nur allein arbeitet (zu vgl. u. a. §. 52 — Baumwart, §. 60 — Näherinnen usw.).

l) Personen, die als unparteiische Sachverständige zur Schlichtung oder Verhütung von Streitfällen mitzuwirken haben, können im allgemeinen als abhängige Gehülfen der Beteiligten nicht angesehen werden (RevE. 253, 550, *M.,ZuW.* 1893 S. 102, 1897 S. 271 — Expert einer Brandversicherungsanstalt, Kreistarator nicht versicherungspflichtig). Hierher gehören in gewissem Sinne auch die im § 36 der Gewerbeordnung bezeichneten Wäger, Messer usw. (f. §. 64).

m) Einheitliche Beschäftigungsverhältnisse dürfen aus rechtlichen und praktischen Gründen, soweit irgend tunlich, auch bezüglich der Versicherungspflicht nur einheitlich behandelt werden. Während beispielsweise das berufsmäßige Maulwurfangen eine selbständige Erwerbstätigkeit ist, unterliegt ein landwirtschaftlicher Tagelöhner, der den Fang nur gelegentlich und im Anschluß an seine Lohnarbeit betreibt, auch insoweit der Versicherungspflicht (RevE. 89, 247, *M.,ZuW.* 1892 S. 3, 1893 S. 93). Während die gewerbmäßige Gräberpflege der Versicherungspflicht nicht unterfällt (RevE. 88, *M.,ZuW.* 1892 S. 2), darf bei einem Totengräber, der im Anschluß an seine Hauptbeschäftigung die Pflege von Gräbern für Private übernimmt, dieser Teil seiner Tätigkeit nicht als versicherungsfrei ausgeschieden werden (RevE. 280, *M.,ZuW.* 1893 S. 132). Umgekehrt ist ein Vieh- und Getreidemakler durchweg als Gewerbetreibender anzusehen, wenn er auch gewöhnliche Dienstleistungen, wie den Antrieb des Viehes, die Leitung der Versendung, das Ausbessern von Säcken, mitübernimmt (RevE. 295, *aaD.* 1893 S. 149).

Dieser Gesichtspunkt führt auch dazu, daß u. a. andere Beschäftigungsverhältnisse derselben Person herangezogen werden. Wenn auch die grundsätzliche Verknüpfung der Versicherungspflicht mit den einzelnen Arbeitsverhältnissen als solchen bewirkt, daß eine Person je nach dem Wechsel ihrer Tätigkeit bald der Zwangsversicherung untersteht, bald nicht, so nehmen doch zahlreiche Tätigkeiten, die ebensowohl in der Form der Lohnarbeit wie in der eines Unternehmens ausgeübt werden können, ein verschiedenes Wesen an, je nachdem, ob ein berufsmäßiger Lohnarbeiter, oder ein sonst gewerblich Selbständiger in Betracht kommt. Es ist deshalb vielfach in sonst zweifelhaften Fällen Gewicht darauf gelegt worden, welche Lebens- und wirtschaftliche Stellung der Arbeitende im übrigen einnimmt (zu vgl. die RevE. 235, 269, 296, *M.,ZuW.* 1893 S. 81, 116, 150 — selbständige Landwirte meist auch als Handwerker, Baumwarte, Aufsehermänner nicht versicherungspflichtig; andererseits RevE. 248, *aaD.* 1893 S. 94 — Tagelöhner als Straßenbauaffordant, RevE. 369, *aaD.* 1894 S. 143 — Roder, sonst landwirtschaftlicher Tagelöhner, RevE. 457, *aaD.* 1895 S. 249 — Unternehmer von Kulturarbeiten, sonst Tagelöhner, RevE. 532, *M.* 1896 S. 428 — Tabakpflanzlerin, im Winter Fabrikarbeiterin, RevE. 564, *M.* 1897 S. 289 — Forstarbeiter als Wildheuer, RevE. 1196, *M.* 1905 S. 417 — Schilfhauer, sonst Tagelöhner, sämtlich versichert).

Lohnarbeit
und Mit-
unterneh-
merchaft.

17. Im Gegensatz zu der dem Lohnarbeitsverhältnis eigentümlichen Unterordnung können mehrere Personen als gleichberechtigt einander gegenüberstehen, oder sich bei einem Unternehmen gemeinsam beteiligen. Die Grenze zwischen Lohnarbeit und Mitunternehmerschaft ist jedoch oft vermischt. Im Falle der RevE. 149 (*M.,ZuW.* 1892 S. 80, ähnlich RevE. 492, *M.* 1896 S. 252) handelte es sich um eine genossenschaftlich gestaltete städtische Musikkapelle. In rein musikalischen Angelegenheiten entschied der Direktor, in geschäftlichen der Direktor gemeinsam mit drei gewählten Mitgliedern; es wurde auf Teilung gespielt, jedoch der Direktor bei der Teilung bevorzugt; es bestand eine Generalversammlung, die u. a. die Auflösung beschließen konnte. Hiernach konnten die Mitglieder nicht als Gehilfen des Direktors, sondern nur als gleichberechtigte Mitunternehmer angesehen werden, so daß die Versicherungspflicht nicht Platz griff. Auch der Leiter einer Militärkapelle ist bei den Veranstaltungen von Musikaufführungen für Privatpersonen

nicht der Arbeitgeber der ihm unterstellten Militärmusiker; die Kapelle hat vielmehr hierbei eine gesellschaftliche Grundlage, C. 1468, M. 1910 S. 470 (vgl. auch C. 1467, aad. S. 469). Ähnlich wie im Falle der RevE. 149 verhielt es sich mit der Kornmesser-Kompagnie der RevE. 299 (M. ZuW. 1893 S. 153), der Wägergenossenschaft der RevE. 300 (daf. S. 155), dem Dienstmännervereine der RevE. 637 (M. 1898 S. 269), wo überall nur ein geschäftlicher Leiter gewisse Vorrechte zum Vorteil einer ordnungsmäßigen Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten ausübte, jedoch nicht der Arbeitgeber, sondern nur der Erste unter Gleichen war. Mitunternehmenschaft ist ferner angenommen worden bei einer Palmkorbarbeiter-Genossenschaft, die ihren Mitgliedern die Rohstoffe verkaufte und sie gegen bestimmte Stückpreise zu Hause, mitunter auch in von ihr gemieteten Räumen arbeiten ließ (C. 1037, M. 1903 S. 362). Als Unternehmer sind auch die Teilnehmerinnen an einem von dem Ortsgeistlichen geleiteten Strickereibetrieb angesehen worden (C. 1165, M. 1904 S. 528).

In einer anderen Richtung können Zweifel entstehen, wenn jemand, der bei einem Gesamtunternehmen beteiligt ist, für eben dieses Unternehmen Arbeiten verrichtet, so daß eine teilweise Personeneinheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorzuliegen scheint. Rechtlich steht in solchen Fällen der Feststellung eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses nichts entgegen, weil eben nicht das einzelne Mitglied, sondern die Gesamtheit als solche, zusammengefaßt als besonderes Rechtssubjekt, Träger der Arbeitgeberchaft ist (RevE. 572, M. 1897 S. 318 — Gewerke als Häuer für seine Gewerkschaft, RevE. 193, M. ZuW. 1892 S. 139 — Direktionsmitglied einer Privatsparkasse Betriebsbeamter, obwohl zugleich Garant, C. 852, M. 1900 S. 833 — Mitglied einer Molkereigenossenschaft als deren Buchhalter Handlungsgehilfe. Zu vgl. auch RevE. 1555, M. 1896 S. 464, wo nach Lage der Umstände die Umwandlung eines privaten Unternehmens in eine Aktiengesellschaft als eine an dem tatsächlichen Sachverhalte nicht ändernde, daher versicherungsrechtlich gleichgültige Form erachtet wurde; RevE. 2368, M. 1910 S. 439, wo das Einkommen, das ein Mitglied einer Stierhalterei-Genossenschaft von dieser als Entgelt für die Wartung der Stiere bezieht, als Arbeitslohn angesehen wird; ferner hinsichtlich der Möglichkeit, daß ein Mitreeder auf einem seiner Reederei gehörigen Schiffe als Person der Schiffsbesatzung — Schiffer — versicherungspflichtig beschäftigt ist, die RevE. 1512, M. 1896 S. 286). Voraussetzung bleibt aber immer die persönliche Abhängigkeit des Dienste leistenden Mitglieds von der Gesamtheit; sie ist nur dann vorhanden, wenn das Mitglied auf die Entschlüsse der Gesamtheit keinen maßgebenden Einfluß ausüben kann (RevE. 962, M. 1902 S. 386 — Versicherungspflicht eines Schiffers verneint, der zu zwei Drittel Anteil Mitreeder des von ihm geführten Fahrzeugs ist). Die rechtliche Möglichkeit eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses wird insbesondere dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Beschäftigte zugleich Vorstandsmitglied des Gesamtunternehmens ist, wie z. B. der Kassierer einer eingetragenen Genossenschaft, der Mitglied des Vorstandes ist. Er ist dann zwar nicht als gesetzlicher Vertreter und Mitleiter versicherungspflichtig, kann dies aber als ausführender Betriebsbeamter oder Angestellter sein (RevE. 772, M. 1899 S. 649; vgl. auch die C. des Braunschweigischen Verwaltungsgerichtshofs vom 5. Oktober 1910, Arbeiterversorgung 1911 S. 840: Vorstandsmitglieder einer eingetragenen Genossenschaft als Handlungsgehilfen frankensversicherungspflichtig).

Unbedenklich ist endlich, daß jemand durch Mitbeteiligung an dem Ertrage seiner Tätigkeit noch nicht zum Mitunternehmer wird (zu vgl. § 160 RWD. und Z. 18, 19).

18. Abweichend von den Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze beschränkt sich die Invalidenversicherung und im allgemeinen auch die Krankenversicherung auf Personen, die gegen Entgelt tätig sind. § 160 rechnet, in Übereinstimmung mit dem früheren Rechte, zum Entgelt neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Es kommt also nicht darauf an, worin die Leistung besteht, sofern sie nur Vermögenswert besitzt. Neben der Hingabe von Geld oder Sachen kommt beispielsweise in Betracht: Einkauf eines Bediensteten in eine Versorgungsanstalt, Befreiung von einer Geldschuld (RevE. 677, M. 1898 S. 397), Gewährung der Gelegenheit zu einem lohnenden Nebengewerbe (RevE. 71, 412, M. ZuW. 1891 S. 176, 1895 S. 108, Verleihung von Operngläsern und Verkauf von Theaterzetteln auf eigene Rechnung durch einen

Entgelt.
All-
gemeines.
Formen des
Entgelts.

Logenschließer, Vertrieb von Zigarren udgl. in derselben Weise durch einen Kellner, Lieferung von Grabpfählen und -steinen durch einen Begräbniskommissar). Wegen der Trinkgelder vgl. §. 22.

Das Gesetz unterscheidet nicht nach der Form und dem Maßstabe des Entgelts. Grundsätzlich kann also versicherungspflichtige Arbeit vorliegen, gleichviel, ob der Lohn als Zeit-, namentlich Tagelohn, oder als Akkordlohn, Stücklohn, bemessen ist oder in noch anderer Weise bestimmt wird. Beispiele: Drescherlohn in Gestalt des so und so vielen Scheffels vom Erdrusche (RevG. 74, *M. JuWB.* 1891 S. 178), Hirtenlohn nach der Stückzahl des geweideten Viehes (RevG. 117, *aaD.* 1892 S. 29), Provision vom Hundert des Betrags der zustande gebrachten Geschäftsabschlüsse (RevG. 293, *aaD.* 1893 S. 147), Steinbrechen gegen einen nach dem Gewichte der abgefahrenen Massen berechneten Betrag (RevG. 370, *aaD.* 1894 S. 144), Sammellohn nach der Menge der abgelieferten Kiefernzapfen (RevG. 563, *M.* 1897 S. 289), Feuernten gegen Überlassung eines Teiles des erworbenen Heues (RevG. 564, 1286, *M.* 1897 S. 289, 1906 S. 641), Fischerdienst gegen ein Drittel des Fangerlöses (RevG. 221, *M. JuWB.* 1893 S. 66), Schilfhauen gegen Überlassung des gewonnenen Schilfes (RevG. 1196, *M.* 1905 S. 417), hauswirtschaftliche Arbeit gegen Überlassung des Ertrags eines abvermieteten Zimmers (RevG. 1512, *M.* 1910 S. 647). Zum Entgelt gehören u. a. auch Provisionen; ferner, soweit sie für den Versicherten einen wirtschaftlichen Vorteil bedeuten: Reisespesen und Reisekosten (G. 1003, Besch. 1382, *M.* 1902 S. 546, 1909 S. 446) und Montagezulagen eines Monteurs (G. 1039, RefG. 2406 [Erw. Sen.], *M.* 1903 S. 364, 1910 S. 545). Dagegen ist nicht zum Entgelt zu rechnen der Teil der Vergütung, der z. B. den Postagenten für Beschaffung, Heizung, Beleuchtung eines Dienst- raums gewährt wird und dafür erforderlich ist.

Mit dem Begriffe des Entgelts ist es vereinbar, daß die gewährte Vergütung nicht allein die Belohnung für die Tätigkeit des Empfängers, sondern auch die Mittel zur Befoldung der von ihm beschafften Hilfskräfte und zur Bestreitung anderer Ausgaben enthält, daß also die Höhe des ihm Verbleibenden in gewissem Grade von der eigenen Entschließung und geschäftlichen Tüchtigkeit des Empfängers abhängt, z. B. bei einem Ziegler in Akkord, der die Hilfskräfte stellt (RevG. 124, *M. JuWB.* 1892 S. 35), bei einem mit der gleichen Maßgabe beschäftigten Winzer (RevG. 125 *daF.* S. 36), oder Straßenbauakkordanten (RevG. 248, *aaD.* 1893 S. 94), bei einem Schiffsführer, der den Schiffsmann annimmt und die Abgaben bezahlt (RevG. 220, *aaD.* 1893 S. 65), bei einem Oberschweizer (Kuhwärtler), der die Unterschweizer selbst lohnt (G. 1209, *M.* 1905 S. 439).

Einzelne
Arten des
Entgelts.

19. Von den im § 160 *ABD.* erwähnten Arten des Entgelts bezeichnet „Gehalt“ die auf längere Zeiträume bemessene feste Vergütung für Dienstleistungen höherer Art, „Lohn“ die für kürzere Zeiträume oder nach der Menge der Leistung bemessene Vergütung für Arbeit. „Gewinnanteil“ ist jeder Anteil am Ertrage der Arbeit; bei Handlungsgehilfen udgl. meist nach dem Geschäftsgewinn eines Jahres bemessen; aber auch die in anderer Weise nach dem Ertrage bemessene Vergütung (RevG. 221, *M. JuWB.* 1893 S. 66 — Anteil am Fischfang; RevG. 244, *aaD.* S. 91 — Erhöhung der festen Vergütung bei Verstärkung des Betriebs; RevG. 532, *M.* 1896 S. 428 — Anteil an der Tabakernte).

„Sachbezüge“ umfaßt alles, was als Gegenstand menschlichen Gebrauchs oder Verbrauchs verwendbar oder verwertbar ist, also nicht nur Wohnung, Kleidung, Nahrungsmittel, Feuerung udgl., sondern auch z. B. Landnutzung, Viehfutter, Ausjaat, Erlaubnis zur Einstellung von Schafen in die Herde des Dienstherrn, so daß sie an Futter und Weide teilnehmen, während die Nutzungen dem Schäfer zufallen (RevG. 296, *M. JuWB.* 1893 S. 150), Leistung von Spanndiensten, freie ärztliche Behandlung.

Die Vorschrift des § 160 *Abf.* 1 des Gesetzes bezieht sich nicht nur auf Sachleistungen neben Geldlohn, sondern auch auf ein ausschließlich in Sachbezügen bestehendes Entgelt; zu vgl. die RevG. 74, 166, *M. JuWB.* 1891 S. 178, 1892 S. 120.

Für Sachbezüge sieht *Abf.* 2 des § 160 eine Wertfestsetzung nach Ortspreisen vor, die für die Anwendung der §§ 165 *Abf.* 2, 176 *Abf.* 1, 178, 180, 314 *Abf.* 2, 385, 1226 *Abf.* 2, 1246 Bedeutung hat. Sie ist für das Rentenfeststellungsverfahren bindend, nötigenfalls in dessen Verlaufe herbeizuführen (zu vgl. RevG. 676, *M.* 1898 S. 396); sie gilt jedoch nur für die wirk-

liche Versicherung, nicht für die vorgesehene Zeit (Fall des Art. 67 GG., RevE. 45, 163, NR, ZuNB. 1891 S. 157, 1892 S. 118). Wie schon nach früherem Rechte (RevE. 1296, NR. 1907 S. 411) erfolgt die Wertfestsetzung ausschließlich für Sachbezüge, dagegen nicht für Gewinnanteile. Zu den „anderen Bezügen“ gehören namentlich die Trinkgelder; vgl. Z. 21, 22.

20. Nach § 1227 des Gesetzes ist in der Invalidenversicherung eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, versicherungsfrei; für die Krankenversicherung fehlt es, abgesehen von § 172 Nr. 4, an einer entsprechenden Vorschrift. Der „freie Unterhalt“ erfüllt an sich den Begriff des Entgelts. § 1227 nimmt dem freien Unterhalte diese Eigenschaft nicht, begründet vielmehr nur eine Ausnahme hinsichtlich des Eintritts der Versicherungspflicht (zu vgl. die RevE. 90, 687, NR, ZuNB. 1892 S. 3, 1898 S. 627).

Freier Unterhalt, insbesondere:

Freier Unterhalt ist dasjenige Maß von wirtschaftlichen Gütern, das zur unmittelbaren Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitnehmers erforderlich ist. Hierzu gehören jedoch nicht nur Unterkunft, Beköstigung, Kleidung udgl., sondern auch mancherlei kleinere, je nach dem Alter, dem Geschlecht und den Lebensgewohnheiten verschiedene Leistungen, die auch bei geringen Ansprüchen an Behaglichkeit nicht wohl entbehrt werden können (zu vgl. die RevE. 75, 76, NR, ZuNB. 1891 S. 179, 180).

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

a. Grundsätzlich kommen nach der vorstehenden Begriffsbestimmung nur Sachleistungen in Betracht. Wer nur Geldzahlungen empfängt, mögen sie auch den unbedingt zum Lebensunterhalt erforderlichen Betrag nicht übersteigen oder nicht einmal erreichen, fällt nicht unter § 1227 (zu vgl. Besch. 5, NR, ZuNB. 1891 S. 54, RevE. 503, NR. 1896 S. 271 — Kostgeld der Lehrlinge). Andernfalls würde zu Unrecht eine Arbeit schon deshalb versicherungsfrei sein, weil sie gering gelohnt wird. Die Geringfügigkeit der Zahlung kann indes die Eigenschaft als Arbeitsentgelt ausschließen, was bei den den Lehrlingen mehr zur Aufmunterung gewährten monatlichen Zahlungen häufig zutrifft; vgl. auch Z. 22.

a. Sachleistung, nicht Geldlohn

Gelbdaufwendungen des Arbeitgebers, um zB. den Arbeitnehmer bei einem Dritten in Kost zu geben oder einzumieten, machen den Arbeitsentgelt nicht zu einem Geldlohn. Dies trifft auch dann zu, wenn der Dienstherr in jedem Bedarfsfalle dem Bediensteten selbst den zur Anschaffung des erforderlichen Gegenstandes (zB. von Kleidungsstücken) notwendigen Geldbetrag gibt (zu vgl. RevE. 194, E. 1315 Fall c, NR, ZuNB. 1892 S. 139, 1907 S. 477). Die Vorschrift des § 1227 ist im allgemeinen auch dann anwendbar, wenn zwar ursprünglich Geldlohn verabredet war, dieser aber demnächst nicht gezahlt, sondern auf den gewährten Unterhalt verrechnet wird. Andererseits verliert die Vergütung nicht dadurch die Eigenschaft des Barlohns, daß sie dem Beschäftigten lediglich in Gestalt des freien Unterhalts zugute kommt, vgl. RevE. 223, E. 1540, NR, ZuNB. 1893 S. 68, 1911 S. 404 und unten c Abs. 1.

b. Neben dem vollständigen oder teilweisen Unterhalte gewährte unerhebliche Barlohnzahlungen (zB. sogenanntes Taschengeld), die den Empfänger in den Stand setzen sollen, gewisse geringfügige Lebensbedürfnisse zu befriedigen, haben häufig, auch wenn sie nicht lediglich freigebige Zuwendungen und dann überhaupt nicht „Entgelt“ sind, keine selbständige rechtliche Bedeutung. Vielmehr nehmen sie als nebensächliches Zubehör das Wesen der Hauptleistung, nämlich der Unterhaltsgewährung, an (zu vgl. die RevE. 42, 126, 165, 503, NR, ZuNB. 1891 S. 155, 1892 S. 36, 120, 1896 S. 271). Ob dies zutrifft, läßt sich nur nach Lage des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der Lebensumstände der Beteiligten entscheiden. Der gleiche Geldbetrag kann in einfachen Verhältnissen von wesentlichem Werte, anderwärts aber im Vergleiche zu höheren Unterhaltskosten oder für Angehörige bessergestellter Klassen nur ein Taschengeld sein (zu vgl. außer den bereits angeführten Entscheidungen Besch. 39 und die RevE. 43, 91, 244, NR, ZuNB. 1891 S. 153, 156, 1892 S. 4, 1893 S. 91; ferner E. 1315, Fall a und b, NR. 1907 S. 477 — Barbezüge der Diakonissen und Note-Kreuz-Schwester). Auch ist nicht unwichtig, ob ein vereinbarter Betrag in festen Zeitabschnitten gezahlt, oder ob nur dem jeweiligen Bedarfe — für Tabak, Wirtshausbesuch, Festlichkeiten usw. — durch Geldgaben von wechselnder Höhe und ohne Abrechnung genügt wird. In einem Falle ist die selbständige Bedeutung einer Entschädigung deshalb bejaht worden, weil die an sich vielleicht geringfügigen Beträge aufgespart und in einer Summe dem Beschäftigten gezahlt wurden (RevE. 1284 NR. 1906 S. 640).

b. Neben-sächliche Geldleistungen.

Die Anwendung des § 1227 ist regelmäßig ausgeschlossen, wenn außer freiem Unterhalt ein Barlohn nicht vereinbart ist und auch nicht gewährt wird, wenn aber ein Anspruch auf baren Lohn besteht (RevG. 1171, M. 1904 S. 624). Ist ein Barlohn neben freiem Unterhalte versprochen, aber dauernd nicht gezahlt worden, so greift § 1227 Platz. Die Versicherungspflicht ist dann zu verneinen, wenn aus den Umständen des Falles ein tatsächlicher, wenn auch vielleicht nach bürgerlichem Rechte nicht bindender Verzicht auf den Geldlohn zu folgern ist (RevG. 222, M. ZuWB. 1893 S. 67). Andererseits hindert es den Eintritt der Versicherungspflicht nicht, daß ein Barlohn neben dem Unterhalt in der bewußten Absicht gezahlt wird, die Versicherungspflicht herbeizuführen, sofern nicht etwa ein Scheingeschäft vorliegt (RevG. 758, M. 1899 S. 624).

Als Geldlohn neben freiem Unterhalt kommt nicht nur bares Geld in Betracht (zu vgl. RevG. 677, M. 1898 S. 397 — Aufrechnung des Geldlohns gegen eine Schuld des Arbeitnehmers).

c. Art und Maß der Sachleistungen.

e) Damit § 1227 anwendbar wird, müssen die Sachbezüge nach Art und Maß zur Befreiung des Unterhalts geeignet und bestimmt sein. Eine Reihe von Sachbezügen scheidet schon damit aus, daß sie nicht zur unmittelbaren Befriedigung der Lebensbedürfnisse dienen (Landnutzung, Weide, Gespannvorhaltung u dgl.). Aber auch Lebensmittel usw. brauchen nicht unter den Begriff des Unterhalts zu fallen. Dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn die Lebensmittel nach Umfang und Art des Bedarfs unmittelbar zum Ver- oder Gebrauch, nicht aber nach vorbestimmtem Maße zu beliebiger Verfügung gegeben werden. Der Unterschied ist freilich flüchtig und nur für den einzelnen Fall nachweisbar. Beispiele für Naturallohnungen, die nicht nach § 1227 des Gesetzes zu beurteilen sind, bieten die versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse der Deputatempfänger, der Drescher um den Scheffel und anderer, namentlich landwirtschaftlicher Arbeiter (zu vgl. die RevG. 74, 166, M. ZuWB. 1891 S. 178, 1892 S. 120).

Ferner liegt Gewährung nur des freien Unterhalts dann nicht mehr vor, wenn das Maß des persönlichen Bedarfs wesentlich überschritten wird, wenn beispielsweise neben Wohnung, Kost, Kleidung usw. noch weitere Naturalien in erheblicher Menge dem Arbeitnehmer zur freien Verfügung überlassen werden, oder wenn der freie Unterhalt nicht nur für die Dienstdauer, sondern für erheblich größere Zeiträume, insbesondere lebenslänglich, gewährt wird. Geringfügige Mehrleistungen (z. B. zeitweise Gewährung der Unterkunft auch für dritte Personen, Verwandte usw.) kommen hier ebensowenig in Betracht wie das Taschengeld nach den unter b erörterten Gesichtspunkten.

Was vom vollständigen freien Unterhalt gilt, trifft auch für einzelne dazu gehörige Leistungen zu, wie Wohnung, Beföstigung (zu vgl. RevG. 74, aaD. 1891 S. 178). Aber auch hierbei ist zu prüfen, ob nur der persönliche Bedarf gedeckt oder darüber hinaus eine Leistung von selbständigem Vermögenswerte verabreicht wird. Bei Gewährung freier Wohnung ist davon auszugehen, daß im allgemeinen ein Raum für das Wohnbedürfnis einer einzelnen Person ausreicht. Durch Überlassung mehrerer Räume an den Arbeitnehmer kann daher das Maß des freien Unterhalts überschritten werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, soweit zugleich Familienangehörigen des Arbeitnehmers (dem Ehegatten, unerwachsenen Kindern), deren Erhaltung einen Teil und Ausfluß der Selbsterhaltungspflicht des Arbeitnehmers bildet, ein ihrem Wohnbedürfnis entsprechendes Unterkommen gewährt wird (G. 963a, M. 1902 S. 387). Demgemäß ist die Versicherungspflicht bejaht worden bei einer Pförtnerin, die nur für sich zu sorgen hatte, und der eine aus drei Zimmern und Küche bestehende Wohnung eingeräumt war (RevG. 75, M. ZuWB. 1891 S. 179), bei einer alleinstehenden Hausreinigerin, der eine Wohnung von Stube und Küche überlassen war, bei einer Hausreinigerin, die mit ihrem Ehemann eine Stube und Küche bewohnte, und deren Ehemann durch eine Unfallrente in den Stand gesetzt war, für seinen notdürftigen Unterhalt selbst zu sorgen (G. 963a, M. 1902 S. 387). Dagegen ist die Versicherungspflicht eines verheirateten Pförtners, der zwei Räume innehatte, verneint worden (G. 963a, aaD.). Die Aufrechnung eines Teiles oder des ganzen Mietzinses gegen das in bestimmter Höhe festgesetzte Arbeitsentgelt schließt die Anwendung des § 1227 des Gesetzes nicht aus. Eine verheiratete Hausreinigerin, die monatlich von der 14 M betragenden Miete für Stube und Küche nur 4 M zu zahlen hatte, während 10 M für die Hausreinigung aufgerechnet wurden, ist daher nicht als versicherungspflichtig angesehen worden (G. 963b, aaD.). Die Zahlung eines geringen Barbetrags neben Gewährung einer den Bedarf des Arbeitnehmers nicht übersteigenden Wohnung begründet die Versicherungspflicht nicht (G. 963c, aaD.).

Aber die freiwillige Versicherung von Personen, die nur gegen freien Unterhalt beschäftigt sind, s. Z. 74, 75.

21. Ein Beschäftigtwerden gegen Entgelt kann in der Weise vorkommen, daß der Entgelt nicht von dem eigentlichen Arbeitgeber, sondern von Dritten, gewissermaßen für Rechnung des Arbeitgebers, hergegeben wird (vgl. § 160 Abs. 1 aE.), oder daß nicht der Arbeitnehmer, sondern eine Mittelsperson die Vergütung von dem Arbeitgeber empfängt.

Löhnung
durch Dritte
oder an
Dritte.

Unter dem ersten Gesichtspunkt sind die an Kellner und andere Bedienstete gegebenen Trinkgelder (s. auch Z. 22) sowie die Gebühren, auf die manche Arten von Angestellten anstatt fester Besoldung angewiesen zu werden pflegen, als „Entgelt“ im gesetzlichen Sinne anzusehen (zu vgl. Besch. 48, RevE. 117, 120, 159, 254, 276, 412, *AM, JuWB.* 1891 S. 158, 1892 S. 29, 32, 114, 1893 S. 102, 128, 1895 S. 108). Die Schleifer in der thüringischen Klein-eisenindustrie werden von den Herstellern der Eisenwaren bezahlt, sind aber Arbeiter der Schleiferei-besitzer (E. 1162, *AM.* 1904 S. 525); eine Frau, die in einem von dem Fabrikbesitzer eingerichteten Kindergarten die Kinder der Fabrikarbeiter wartet und von den letzteren bezahlt wird, ist Arbeiterin des Fabrikbesizers (E. 1536, *AM.* 1911 S. 399). Dagegen ist bei den zu Zivil-behörden kommandierten Militärämtern die Fortzahlung der Löhnung durch die Militärbehörde nicht als Vergütung der bei der Zivilbehörde geleisteten Dienste anzusehen (E. 1465, *AM.* 1910, S. 468).

Unter dem zweiten Gesichtspunkt gehören folgende Fälle: ein Scharwerker wird vom Inst-mann zur Hofarbeit gestellt, während der Gutsherr den Lohn lediglich an den Instmann entrichtet (Besch. 14 und RevE. 223, *AM, JuWB.* 1891 S. 124, 1893 S. 68); eine Ehefrau wird von dem Dienstherrn ihres Chemanns mit einem Teile der diesem übertragenen Arbeiten ohne gesonderte Bezahlung beschäftigt (RevE. 411, 759, 1147, E. 1286, *AM, JuWB.* 1895 S. 108, 1899 S. 625, 1904 S. 504, 1906 S. 641), oder ein Kleinakkordant nimmt Hilfskräfte an, deren Lohn in der ihm gewährten Gesamtvergütung mitenthalten ist (RevE. 124, 125, 248, 457, *AM, JuWB.* 1892 S. 35, 36, 1896 S. 94, 1895 S. 249). Hierüber s. auch Z. 14. Hierher gehört ferner der Fall, daß der Lehrherr den Lohn an eine Waisenanstalt zahlt, die den Lehrling be-pleidet und beföstigt, sofern es dem Geschäftsherrn gleichgültig ist, wie das Geld verwendet wird (E. 1540, *AM.* 1911 S. 404).

22. Bei der Prüfung, ob eine Beschäftigung „gegen Entgelt“ vorliegt, ist wie auch sonst bei der Auslegung der Arbeiterversicherungs-gesetze der Nachdruck weniger auf die hergebrachte Benennung als auf den wirklichen Tatbestand, weniger auf die rechtliche Erscheinungsform als auf den wirtschaftlichen Inhalt des Geschäfts zu legen.

Leistungen
ohne Rechts-
zwang
(Gratifikati-
tionen,
Trink-
gelder.)

Demgemäß ist weder erforderlich, daß ein klagbarer Anspruch auf den Entgelt besteht, noch auch, daß im voraus die Absicht, gegen Entgelt zu arbeiten oder einen solchen zu gewähren, erklärt worden ist. Vielmehr genügt eine tatsächliche Zuwendung, die der Beschäftigte nach den Umständen des Falles als einen Entgelt für seine Tätigkeit ansehen kann (zu vgl. Besch. 25 — Näheres Z. 23o —, RevE. 254, 503, *AM, JuWB.* 1891 S. 137, 1893 S. 102, 1896 S. 271).

Zum Entgelt gehören daher auch sogenannte Weihnachtsgratifikationen und ähnliche Leistungen, die ohne Vertragszwang in gewisser Höhe gegeben zu werden pflegen (RevE. 482, *AM.* 1896 S. 174), ferner Trinkgelder (auch von Dritten), auf die gerechnet werden kann, und die bei der Vereinbarung der Lohnbedingungen, wenn auch nur stillschweigend, berücksichtigt werden (RevE. 120, *AM, JuWB.* 1892 S. 32). Weihnachtsgratifikationen, die Lehrlinge in einer ein Drittel des dreihundertfachen Betrags des Grundlohns übersteigenden Höhe ohne Rechtsanspruch und sonstige Vergütung erhalten, haben die Eigenschaft des Entgelts, wenn auf ihren Empfang mit einer gewissen Sicherheit gerechnet werden kann (E. 884, *AM.* 1901 S. 202). Ebenso können Beträge, die als „Aushilfe“, „Gnadengehalt“ u.dgl. bezeichnet werden, Entgelt im gesetzlichen Sinne sein, auch ist ein wirklicher Arbeitslohn selbst insoweit Entgelt, als er aus besonderen Gründen, wie Dankbarkeit für langjährige Dienste, verhältnismäßig hoch bemessen ist. — Siehe auch Z. 20b.

23. Von den Fällen unter Z. 22, in denen Freigebigkeit und ähnliche Rücksichten nur in rechtlich unerheblicher Weise mitwirken, sind solche Beziehungen wohl zu unterscheiden, die zwar äußerlich zur Leistung von Arbeiten auf der einen und zur Gewährung von Vermögenswerten auf der anderen Seite den Anlaß geben, aber doch eine wesentlich andere Grundlage haben als

Verhältnisse
nicht ge-
schäftlicher
Art.

die Absicht des freien wirtschaftlichen Austauschs von Arbeit und Lohn. Derartige Lebensverhältnisse begründen die Versicherungspflicht nicht. Im einzelnen sind hier zu nennen:

a. Militär-
dienst.
b. Ehe.

a) Militärdienst; vgl. Z. 28.

b) Ehe. Die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen begründet keine Versicherungspflicht (§ 159 RVD.). Das entspricht der bisherigen Rechtsprechung des RM. in der Invaliden- und Unfallversicherung (RevE. 380, 411, 561, E. 1087, *M., JuW.* 1894 S. 512, 1895 S. 108, 1897 S. 287, 1903 S. 571, *Handbuch der Unfallversicherung* 3. Auflage, Bd. I, S. 51, Anm. 4 zu § 1 GUVG.). Auf dem Gebiete der Krankenversicherung war das preußische Oberverwaltungsgericht entgegen seiner früheren Auffassung anderer Ansicht (E. v. 23. Dezember 1889, 25. September 1902, 22. Dezember 1904, E. XIX S. 355, XXXXII S. 297, *Preuß. Verw. Bl.* XXVII S. 162), ebenso das sächsische Oberverwaltungsgericht (E. vom 9. März 1903, *Jahrbücher* IV S. 45).

Im einzelnen Falle ist jedoch zu prüfen, ob nicht die Ehefrau dadurch, da sie ihrem Ehemanne bei der Arbeit hilft, in ein mittelbares Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber des Ehemanns tritt, Z. 14. Häufig stehen Ehefrauen von Hausgewerbetreibenden, die scheinbar Gehilfinnen ihres Ehemanns sind, in einer unmittelbaren Beziehung zum Fabrikanten und sind dann selbständige Hausgewerbetreibende (E. 1287, 1471, RevE. 1481 *M.* 1906 S. 642, 1910 S. 472, 527, s. auch Z. 14 vorletzter Absatz). Auch in anderen Fällen kann eine Ehefrau Mitunternehmerin des Ehemanns sein; sie ist dann nach § 1243 Abs. 1 Nr. 2 zur Selbstversicherung berechtigt (E. 935, 1285, *M.* 1901 S. 632, 1906 S. 641). Für die U. B. vgl. §§ 551, 928, 1062.

c. Ver-
wandtschaft.

c) Verwandtschaft. Sie hindert an sich das Zustandekommen eines Lohnarbeitsverhältnisses nicht. Jedoch bedarf es in jedem einzelnen Falle der Prüfung, ob die Arbeit und der angebliche Lohn in der Tat in dem Verhältnisse von Leistung und Gegenleistung zueinander stehen, oder ob nicht vielmehr nur ein familienhaftes Gemeinschaftsleben eine unverbindliche Hilfeleistung unter wirtschaftlich und sozial Gleichgestellten aus sittlichen oder Anstandsrücksichten, eine auf der Unterhaltspflicht beruhende Darreichung der Lebensnotdurft vorliegt. In Betracht kommt insbesondere, daß nach § 1617 BGB. das Kind, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet ist, in einer seinen Kräften entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten. Die Frage, ob zwischen Verwandten ein Arbeitsverhältnis besteht, kann nur nach Lage der jeweiligen Umstände zutreffend entschieden werden. Dabei ist ua. erheblich, ob der angebliche Arbeitnehmer eine verwertbare Arbeitskraft besitzt, ob er Lohnarbeiten bei Fremden ausgeführt hat, insbesondere etwa zu den Berufsarbeitern zählt, ob der angebliche Dienstherr einer gelohnten Hilfskraft bedurfte, auch sonst eine solche zu halten pflegte, ob eine bestimmte Vergütung vereinbart ist und regelmäßig gewährt wird, ob sie den Leistungen angemessen ist, ob nicht nur nach Befinden und Belieben, sondern mit einer gewissen Ständigkeit bestimmte Arbeiten verrichtet worden sind usw. (zu vgl. die unten angeführten Entscheidungen sowie Verhandlungen des Reichstags XII. Legislaturperiode II. Session 1909/1911, Anlagen S. 4915). Leben Eltern im Haushalte der Kinder, so wird im allgemeinen anzunehmen sein, daß ihre Betätigung im Haushalte keine Lohnarbeit ist (RevE. 1398, *M.* 1909 S. 473). Die Widerlegung dieser Vermutung bedarf eines besonderen, strengen Beweises.

Mit der Beschäftigung von Eltern bei ihren Kindern befaßten sich die RevE. 43, 244, 326, 636, 758, 1567, *M., JuW.* 1891 S. 156, 1893 S. 91, 1894 S. 37, 1898 S. 269, 1899 S. 624, 1911, S. 515, — mit der Beschäftigung von Pflege- und Adoptiveltern bei ihren Pflege- und Adoptivkindern die RevE. 1475 und die E. 1505, *M.* 1910 S. 502, 582, — mit der Beschäftigung von Kindern bei ihren Eltern die E. 1204, 1502, RevE. 1512, E. 1538, 1572, 1573, *M.* 1905 S. 435, 1910 S. 558, 647, 1911 S. 401, 519, — mit der Beschäftigung von Geschwistern beieinander die RevE. 1399, E. 1529, 1535, *M.* 1909 S. 475, 1910 S. 659, 1911 S. 398.

Ein Lohnarbeitsverhältnis zwischen Verwandten, das nach § 1227 versicherungsfrei ist, begründet die Berechtigung zur Selbstversicherung, zu vgl. Z. 74.

In der Krankenversicherung werden nach § 174 Nr. 1 Lehrlinge, solange sie im Betrieb ihrer Eltern beschäftigt sind, auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit.

d) Unfreiheit. Das Gesetz gilt nur für freie Arbeiter; Strafgefangene, Inzassen von Arbeitshäusern und Besserungsanstalten werden zwar auch beschäftigt und erhalten Geld oder Geldeswert; trotzdem liegt aber kein freier wirtschaftlicher Austausch von Arbeit und Lohn, vielmehr ein, wenn auch nicht immer unmittelbarer, obrigkeitlicher Zwang vor (zu vgl. RevG. 263, *M.,ZuW.* 1893 S. 111). Über die Weiterversicherung der Strafgefangenen s. §. 75.

d. Unfreiheit.

Dies gilt an sich auch für jugendliche Personen, die durch den Strafrichter oder die Vormundschaftsbehörde der öffentlichen Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung überwiesen worden sind; sie werden jedoch versicherungspflichtig, wenn sie unter Fortdauer der Zwangserziehung außerhalb der Anstalt in ein im übrigen den Voraussetzungen des § 1226 entsprechendes Beschäftigungsverhältnis, z. B. als Lehrling, Knecht oder Dienstmädchen, eintreten (Besch. 739, 1587 *M.* 1899 S. 532, 1911 S. 583).

e) Freigebigkeit, Wohltätigkeit. Keine Schenkungen sind kein Lohn; die etwa den Anlaß dazu bietende Tätigkeit des Beschenkten ist keine Lohnarbeit (RevG. 503, *M.* 1896 S. 271).

e. Freigebigkeit ufm.

Anstalten, die der öffentlichen oder privaten Armenpflege dienen, wie Verpflegungsstationen, Armenhäuser, ferner Idioten-, Blinden-, Irrenanstalten usw., stehen zwar den Arbeitshäusern nicht gleich. Die in ihnen Beschäftigten können also an sich versicherungspflichtig sein (G. 846, *M.* 1900 S. 829 — Bezirkspfleglinge einer Pflegeanstalt in Elsaß-Lothringen, G. 965, *M.* 1902 S. 388 — in einem städtischen Blindenasyl beschäftigte blinde Personen). Wohl aber kann ungeachtet der von den Inzassen solcher Anstalten geleisteten Arbeiten der Gedanke der einseitigen Fürsorge nach Lage der Umstände so sehr in den Vordergrund treten, daß nur ein Unterstützungsverhältnis anzunehmen ist (zu vgl. die RevG. 310, 311, *M.,ZuW.* 1893 S. 164, 165). Sogenannte Arbeiterkolonien bezwecken meist, den Aufgenommenen das Bewußtsein eines ehrlich erworbenen Arbeitsverdienstes zurückzugeben. Mag daher auch der für die Anstaltsarbeit gutgeschriebene Betrag als „Gabe der Barmherzigkeit“ oder ähnlich bezeichnet und ein Rechtsanspruch darauf nicht zugestanden werden, so bleibt er doch regelmäßig Entgelt im Sinne des Gesetzes und begründet, soweit nicht § 1227 zutrifft, die Versicherungspflicht (zu vgl. Besch. 25, RevG. 447, G. 1033, *M.,ZuW.* 1891 S. 137, 1895 S. 239, 1903 S. 358). Die Sache liegt ähnlich bezüglich der von einer Armenverwaltung mit sogenannten Notstandsarbeiten beschäftigten Arbeiter (G. 1146, *M.* 1904 S. 503).

Von der Krankenversicherungspflicht werden nach § 174 Nr. 2 Personen, die bei Arbeitslosigkeit in Arbeiterkolonien oder ähnlichen Wohltätigkeitsanstalten vorübergehend beschäftigt werden, auf Antrag des Arbeitgebers befreit.

f) Ausübung religiöser und ähnlicher Pflichten. Die Bedeutung einer Gegenleistung als eines Arbeitsentgelts kann in der Vorstellung des Beschäftigten ganz zurücktreten. Dies trifft beispielsweise bei den Mitgliedern religiöser Verbände zu, die sich aus religiösen oder sittlichen Beweggründen der Krankenpflege und anderen gemeinnützigen Tätigkeiten widmen. Eine Tätigkeit kann aber nicht schon mit Rücksicht auf ihren Beweggrund versicherungsfrei sein. In der Invalidenversicherung sind daher Diakonissen, Rote-Kreuz-Schwester u dgl. bei der Ausübung der Krankenpflege nur dann versicherungsfrei, wenn sie lediglich freien Unterhalt empfangen (G. 1315, *M.* 1907 S. 477). Dies gilt auch für katholische Krankenpflege- und Schulschwester (G. 1205, *M.* 1905 S. 436). Diese Personen sind aber zur Selbstversicherung berechtigt.

f. Ausübung religiöser und ähnlicher Pflichten.

Hierbei kommen aber als Entgelt nur die den Schwestern selbst, nicht die für ihre Ueberlassung den Mutterhäusern gemachten Zuwendungen in Betracht.

In der Krankenversicherung sind Personen versicherungsfrei, die sich aus religiösen oder sittlichen Beweggründen mit gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und als Entgelt nicht mehr als den freien Unterhalt empfangen (§ 172 Nr. 4).

g) Heilanstaltspflege. Wenn die in geschlossenen Krankenanstalten untergebrachten Pfleglinge auf Veranlassung der Anstaltsleitung Arbeiten verrichten, so wird häufig ein Lohnarbeitsverhältnis zu verneinen sein (zu vgl. Besch. 2515 [WB.], *M.* 1911 S. 515).

g. Heilanstaltspflege.

h) Ehrenamt. In manchen Verbänden, namentlich solchen öffentlichen Rechtes, besteht für die Mitglieder verfassungsmäßig die Pflicht, nach gewisser Reihenfolge Verwaltungsgeschäfte zu übernehmen, für die wegen des unvermeidlichen Aufwandes an Zeit, Mühe und kleinen Ausgaben eine entsprechende mäßige Entschädigung gewährt wird. Es hängt von den Umständen

h. Ehrenamt.

des einzelnen Falles ab, ob mit Rücksicht auf die zugrunde liegende Rechtspflicht bei dem Inhaber eines solchen Ehrenamts die Versicherungspflicht zu bejahen ist; dabei wird die Höhe der gezahlten Entschädigung und ihr Verhältnis zu den Unkosten des Empfängers von wesentlicher Bedeutung sein.

Unterscheidung
zwischen
höherer,
mehr geistiger
und
anderer
Tätigkeit.

24. In der Invalidenversicherung bleiben im allgemeinen Personen von der Zwangsversicherung frei, die nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend körperlicher Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren, mehr geistigen (wissenschaftlichen, künstlerischen usw.) Tätigkeit beschäftigt sind und durch ihre Lebensstellung sich über den Personenkreis erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkt wirtschaftlicher Auffassung dem Arbeiter- oder niederen Betriebsbeamtenstand angehört. In Übereinstimmung hiermit sind praktische Ärzte und Tierärzte nicht als Gewerbetreibende im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ZVG. (§ 1243 Abs. 1 Nr. 2 RWD.) angesehen worden (E. 1301, M. 1907 S. 429). Indessen sind Lehrer und Erzieher ohne Rücksicht auf die vielleicht rein geistige und wissenschaftliche Art ihrer Leistungen und ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung schlechthin der Versicherung unterstellt; s. B. 48. Dies gilt nach der RWD. auch für Bühnen- und Orchestermitglieder, s. B. 47, und galt nach dem ZVG. für Techniker, s. B. 45. Auch sind zahlreiche Beschäftigte, für die nach dem ZVG. nur der Gehilfenbegriff mit seiner vergleichsweise engen Abgrenzung anwendbar war, im ZVG. und in der RWD. als „Angestellte“ bei einem 2000 M nicht übersteigenden Jahresarbeitsverdienste für versicherungspflichtig erklärt worden. Hiernach sind, abgesehen von den Lehrern und Erziehern und den Bühnen- und Orchestermitgliedern, von der Zwangsversicherung frei Personen, die nach der Art ihrer Stellung nicht zu ausführender, sondern zu selbständiger wissenschaftlicher oder gleichwertiger Tätigkeit berufen, dazu regelmäßig mit einer entsprechenden, insbesondere einer auf Hochschulen erworbenen Vorbildung ausgestattet sind. Danach ist ein Prediger der Siebententags-Adventisten versicherungsfrei (E. 1575, M. 1911 S. 520). Ferner sollte die Zwangsversicherung nicht auf Hausgeistliche, ihrem Bildungsgange gemäß beschäftigte Assessoren (z. B. im Dienste von Anwälten, Bankgeschäften), Krankenhausärzte, Assistenten bei wissenschaftlichen Sammlungen udgl. ausgedehnt werden. So ist z. B. der bei dem Unterricht mitwirkende Honorarassistent an einer technischen Hochschule versicherungsfrei (E. 1317, M. 1907 S. 479). Dagegen ist die Hilfsassistentin im Laboratorium des Hygienischen Instituts einer Universität als „Angestellte“ versicherungspflichtig (E. 1436, M. 1909 S. 589). Versicherungsfrei sind ferner Personen in leitender Stellung mit selbständiger Verantwortlichkeit, zB. Bürgermeister, Magistratsmitglieder, Gemeindevorsteher, Direktoren von Betriebsgesellschaften (E. 966, M. 1902 S. 389) oder in ähnlicher Weise bei ihrer Dienstführung unabhängige Einzelbeamte, zB. Standesbeamte, kommissarische Amtsvorsteher udgl. — Die Unterscheidung zwischen höherer, mehr geistiger und anderer Tätigkeit hat auch auf den Gebieten Bedeutung, für die nicht der Angestellten-, sondern nur der Gehilfenbegriff in Betracht kommt. Beispielsweise sind jüdische Kultusbeamte kleiner Gemeinden bei einem Dienstverdienst unter 2000 M nicht als Angestellte versicherungspflichtig. Sie bleiben vielmehr versicherungsfrei, wenn sie als Leiter des Gottesdienstes, Vorbeter, Vorsänger eine über die Gehilfendienste hinausragende Tätigkeit ausüben (zu vgl. RevE. 251, 382, 868, M. ZVG. 1893 S. 100, 1894 S. 153, 1901 S. 185). Ebenso ist der Verwalter einer wissenschaftlichen Beobachtungsstelle von der Art des in der RevE. 381 (M. ZVG. 1904 S. 153) behandelten Signalisten der Seewarte nicht versicherungspflichtig.

Entsprechend der Ausnahmestellung der höheren, mehr geistigen Tätigkeit ist bisher auch auf dem Gebiete der Krankenversicherung die Betätigung in den freien Berufen nicht als Gewerbebetrieb im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 ZVG. angesehen worden. Vgl. Nr. 2a das. und E. des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 5. Januar 1893 (E. Bd. XXIV S. 321), E. des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16. September 1895 (Arbeiterversorgung 1896 S. 299, Reger Bd. XVI S. 151). Auch der Betrieb einer Privatkrankeanstalt durch einen Arzt stellt nicht immer einen Gewerbebetrieb dar; zu vgl. die angef. E. des preussischen Oberverwaltungsgerichts, die E. des Reichsgerichts vom 17. Mai 1907, das Recht Jahrgang 11 Nr. 1740 und die E. des Landgerichts I in Berlin vom 17. Oktober 1910, Zeitschrift für Arbeiterversicherung Jahrgang 1911 S. 293. Nunmehr werden die oben für die Invalidenversicherung dargelegten Grundsätze auch auf die Krankenversicherung anzuwenden sein.

25. Die §§ 1234, 1235, 1237 bis 1242 der RVD. regeln für das Gebiet der Invalidenversicherung Ausnahmen von der Versicherungspflicht. Sie gehen davon aus, daß sich die Versicherung für Personen erübrigt, die bereits anderweit eine ausreichende Fürsorge genießen oder die wegen des Zweckes oder der Art ihrer Beschäftigung voraussichtlich nicht zu einer anspruchsfreien Anwartschaft gelangen werden.

Ausnahmen von der Invalidenversicherungspflicht.
a. III. gemeines.

In diesen Fällen besteht die Ausnahme von der Versicherungspflicht teils unmittelbar kraft Gesetzes, teils wird sie auf Antrag des Arbeitgebers durch den Bundesrat oder auf Antrag des Versicherten durch das Versicherungsamt ausgesprochen.

Deffen Zuständigkeit, der Widerruf und der Verzicht auf die Befreiung sind in §§ 1240, 1241 geregelt.

Nach Art. 73 Abs. 1 des GG. zur RVD. werden diejenigen wieder versicherungspflichtig, welche gemäß § 5 Abs. 1, 2 ZVG. versicherungsfrei waren, wenn nicht bei ihnen die Voraussetzungen des § 1234 RVD. zutreffen. Dasselbe gilt nach Abs. 2 des Art. 73 für die nach § 6 Abs. 1, § 7 ZVG. Befreiten, solange sie nicht nach der RVD. neu von der Versicherungspflicht befreit sind.

26. Nach § 1234 sind versicherungsfrei die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse (das ist 116 M) sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse (das ist 69,80 M) und auf Waisenrente gewährleistet ist. Die RVD. bezieht sich hier — an Stelle der im § 5 Abs. 1, 2 ZVG. erwähnten „Beamten“ — auf die in Betrieben oder im Dienste des Reichs „Beschäftigten“. Nach dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des § 1234 RVD. (Verhandlungen des Reichstags, Stenographische Berichte Bd. 267 S. 6906) ist anzunehmen, daß diese Vorschrift sich nicht nur auf Beamte im eigentlichen Sinne bezieht. Immerhin setzt sie voraus, daß der Beschäftigte in ähnlichem Maße wie ein Beamter in seinen Versorgungsansprüchen gesichert ist. Über den Begriff des Beamten vgl. Z. 27.

b. Freiheit kraft Gesetzes.
c) Beschäftigte mit gewissen Anwartschaften.

Als Gemeindeverbände und Gemeinden kommen nur die politischen Verbände und Gemeinden in Betracht. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, welche Verbände als Gemeindeverbände gelten (§ 111 Abs. 1 Nr. 2). Ist bezüglich eines Verbandes keine Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde ergangen, so entscheiden die Versicherungsbehörden. Unter dem früheren Rechte ist einer Schulgemeinde die Eigenschaft als Kommunalverband abgesprochen worden (RevG. 400, AN, JuZW. 1894 S. 177: sächsischer Schulhausmann).

Nach § 4 JuZWG. waren Reichs- und Staatsbeamte schlechthin versicherungsfrei, Kommunalbeamte dann, wenn sie pensionsberechtigt waren (zu vgl. RevG. 151, 239, AN, JuZW. 1892 S. 82, 1893 S. 86). Das ZVG. forderte für alle Beamte im Sinne der Abs. 1 und 2 des § 5 ZVG. eine Anwartschaft auf Pension in bestimmter Höhe, dagegen setzt die RVD. bei den im § 1234 bezeichneten Personen außer der Anwartschaft auf Ruhegeld eine solche auf Hinterbliebenenfürsorge voraus. Die Anwartschaft auf Ruhegeld ist ein geringeres Erfordernis als die im JuZWG. für die Kommunalbeamten erforderliche Pensionsberechtigung. Befreit ist danach nicht nur wer im Falle seiner Dienstuntauglichkeit sofort ein Ruhegeld zu fordern haben würde, also allen sonstigen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Dienstzeit, bereits genügt hat. Auch derjenige ist versicherungsfrei, der in eine an sich mit Ruhegeldberechtigung ausgestattete Stelle eingerückt ist, aber den gesicherten Anspruch auf Ruhegeld erst durch Zurücklegung einer längeren Dienstzeit zu erwerben hat. Aber auch vor der Erlangung einer solchen (also im allgemeinen einer etatmäßigen) Stelle wird ein Beschäftigter eine Anwartschaft im Sinne des Gesetzes regelmäßig bereits dann besitzen, wenn ihm nach dem Abschlusse seiner Ausbildung — wozu uU. auch eine sogenannte Probezeit gerechnet werden kann — eine Stellung (z. B. als Diätar) übertragen wird, die nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen den allgemein üblichen Übergang zu einer Anstellung mit späterer Ruhegeldberechtigung bildet. Andernfalls würde sich zwischen die kraft Gesetzes versicherungsfreie Ausbildungszeit und die versicherungsfreie Dienstzeit in einer etatmäßigen Stelle in zahlreichen Fällen eine Zeit der Versicherungspflicht einschleichen. Das wäre aber zweckwidrig und ist daher nicht wohl beabsichtigt. Hierfür spricht auch, daß eine Übergangszeit der bezeichneten Art häufig bei der Prüfung der Ruhegeldberechtigung und der

Berechnung des Ruhegeldbetrags als Dienstzeit angerechnet wird (vgl. auch die Begründung zur *ABD.*, Verhandlungen des Reichstags, XII. Legislaturperiode II. Session 1909/1911, Anlagen Druckfache zu Nr. 340 S. 391). Übrigens bildet eine solche Anrechnung keine Bedingung für die Annahme der Ruhegeldanwartschaft (zu vgl. *E.* 1004, *M.* 1902 S. 547).

Da es hiernach genügt, wenn nach der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse künftig voraussichtlich eine Ruhegeldberechtigung erreicht wird, so kann eine Anwartschaft auch schon bei nur widerruflicher Anstellung, die aber regelmäßig nach einiger Zeit in eine feste mit Ruhegeldberechtigung ausgestattete übergeht, angenommen werden (*E.* 856, *M.* 1900 S. 836 — Bauschreiber in Schwarzburg-Rudolstadt). Das gleiche gilt bei einer Anstellung auf Kündigung oder bei einer Beschäftigung als Hilfsarbeiter, die eine hergebrachte Vorstufe für die Verleihung einer mit Aussicht auf Ruhegeld verbundenen Stelle bildet. Eine bestimmte Grenze für den Zeitraum, innerhalb dessen die Ruhegeldberechtigung erreichbar sein muß, damit eine Anwartschaft anerkannt werden kann, ist nicht zu ziehen. Beispielsweise ist in der *E.* 1004 (*M.* 1902 S. 547) Pensionsanwartschaft bei den hessischen Gerichtsschreibergehilfen festgestellt worden, obwohl sie etwa 11 bis 12 Jahre in dieser Stellung und sodann 5 Jahre als Hilfsgerichtsschreiber zuzubringen haben, bis sie demnächst die Pensionsberechtigung erwerben; hierbei wurde jedoch darauf Gewicht gelegt, daß mit verschwindenden Ausnahmen alle Gerichtsschreibergehilfen später in die mit Ruhegeldberechtigung ausgestattete Stellung einzurücken pflegen. Eine Wartezeit von 20 Jahren wurde bei einem Küsterschullehrer in Mecklenburg-Schwerin als zu lang erachtet (*E.* 1432, *M.* 1909 S. 549).

Dagegen reicht es zur Annahme einer Anwartschaft nicht aus, wenn nur eine unbestimmte Hoffnung auf die dereinstige Erlangung einer mit Anspruch auf Ruhegeld verbundenen Stelle vorhanden ist, wenn sich also noch nicht übersehen läßt, wie sich die Laufbahn eines jungen Beamten voraussichtlich gestalten wird (z. B. jemand ist nur zur Aushilfe beschäftigt, es kommt aber vor, daß die Anstellungsbehörde Beamte dieser Klasse dauernd übernimmt).

Im übrigen deuten die Ausdrücke „Anwartschaft“ und „gewährleistet“ und auch der Begriff der Pension (jetzt des Ruhegeldes) — zumal hier nicht „ähnliche Bezüge“ gleichgestellt sind — darauf hin, daß es sich um rechtlich geregelte Bezüge handeln muß. Die Versicherungspflicht wird also da nicht ausgeschlossen, wo es lediglich in dem, wenn auch durch Rücksichten auf Bedürftigkeit und Würdigkeit bestimmten Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde steht, ob ein Ruhegehalt gewährt oder ein bewilligtes weitergezahlt wird (zu vgl. die — zunächst zur Auslegung des § 34 Z. 2 des *ZuWB.* ergangenen — *RevE.* 34, 256, 615, *M.* *ZuWB.* 1891 S. 150, 1893 S. 103, 1897 S. 589, ferner die *RevE.* 986, *M.* 1902 S. 483 und *E.* 1159, 1302, 1432, *M.* 1904 S. 523, 1907 S. 431, 1909 S. 549 sowie auch die übrigen in Z. 32 angeführten Entscheidungen). Nicht notwendig ist es, daß das Ruhegeld unmittelbar von der Anstellungsbehörde zu leisten ist. Es bedarf aber andernfalls der Prüfung, ob der Anspruch „gewährleistet“ ist. Letzteres wird dann zutreffen, wenn der Beamte dienstlich verpflichtet ist, einer Pensionskasse anzugehören und deren Leistungen durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes sichergestellt sind, zu vgl. *E.* 1005, *M.* 1902 S. 547 (privater Pensionsverein), *E.* 1158, *M.* 1904 S. 520 (Unterstützungsverein für Angestellte der württembergischen Verkehrsanstalten), *RevE.* 1172, *aaD.* S. 627 (städtische Pensionskasse), *RevE.* 1320, *M.* 1907 S. 490 (Pfälzische Pensionsanstalt).

Die Verleihung der Ruhegeldanwartschaft beseitigt, auch wenn mit rückwirkender Kraft ausgesprochen, die Beitragspflicht nicht für die Vergangenheit, sondern nur für die Zeit nach der Verleihung (*E.* 1048, *M.* 1903 S. 375). Außer der Ruhegeldanwartschaft wird das Hinzutreten einer den Leistungen der *ABD.* entsprechenden Hinterbliebenenfürsorge erfordert; diese ist dann gegeben, wenn Anwartschaft auf Witwenrente nach der Sägen der ersten Lohnklasse (das ist 69,80 *M.*) und auf Waisenrente in beliebiger Höhe gewährleistet ist (zu vgl. Verhandlungen des Reichstags XII. Legislaturperiode II. Session 1909/1911, Anlagen Druckfache zu Nr. 340 S. 390).

Die Versicherungsfreiheit beschränkt sich nicht unbedingt auf die dienstliche Tätigkeit, sie erstreckt sich jedenfalls dann, wenn diese den Kern der wirtschaftlichen Stellung des Beamten im ganzen ausmacht, auch auf nebenhergehende andere Beschäftigungsverhältnisse (*RevE.* 237, *M.* *ZuWB.* 1893 S. 85).

Den von den politischen Körperschaften Beschäftigten stehen die von den Versicherungsträgern Beschäftigten gleich. Versicherungsträger sind die Versicherungsanstalten, Sonderanstalten, Berufsgenossenschaften und die im § 225 bezeichneten Krankenkassen (zu vgl. Verhandlungen des Reichstags, XII. Legislaturperiode II. Session 1909/1911, Anlagen Drucksache zu Nr. 340 S. 391).

Alles Vorstehende gilt entsprechend für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten. Demgemäß besitzen z. B. Hilfslehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen oder Anstalten, insbesondere auch soweit sie nur zu Vertretungen herangezogen werden, regelmäßig Ruhegeldanspruch, wenn diese Beschäftigung lediglich als Vorbereitung für die Übertragung einer festen Stelle angesehen werden kann (E. 855, Nr. 1900 S. 835).

Über weitere Ausdehnungen der gesetzlichen Befreiung aus § 1234 s. Z. 31.

27. Kraft Gesetzes sind nach § 1235 Nr. 1 ferner versicherungsfrei Beamte des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, die während der Ausbildung für ihren Beruf eine an sich versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Sie gelangen im gewöhnlichen Laufe der Dinge in Stellungen, in denen sie ohne weiteres versicherungsfrei sind; deshalb ist für sie die Versicherung auch in der Ausbildungszeit entbehrlich.

²⁾ Zu ihrer Ausbildung Beschäftigte Beamte.

Ob eine im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste beschäftigte Person „Beamter“ ist, bestimmt sich nach den für ihre dienstliche Stellung maßgebenden gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften (Dienstpragmatik; zu vgl. RevE. 717, 719, 751, 752, Nr. 1899 S. 433, 435, 586, 588).

Eine Beeidigung oder sonstige Verpflichtung beweist nicht unbedingt die Beamteneigenschaft. Diese fällt auch nicht überall mit derjenigen im Sinne des Strafrechts zusammen. Endlich gestattet auch die Art der Tätigkeit insofern keinen sicheren Schluß auf die Zugehörigkeit zu den Beamten, als selbst Bedienstete mit untergeordneten, rein mechanischen Aufgaben Beamte sein können (RevE. 62, 128, E. 969, Nr. ZuNB. 1891 S. 168, 1892 S. 37, 1902 S. 392). Vielmehr kommt es wesentlich auf das Vorliegen eines Dienstverhältnisses mit staatsrechtlicher Grundlage an. Unter den Staatsbeamten sind im übrigen nur die unmittelbaren Beamten begriffen. Die Eigenschaft als Militärperson schließt die Beamteneigenschaft nicht aus (E. 1564, Nr. 1911 S. 498). Im einzelnen ist auf folgende Entscheidungen zu verweisen: RevE. 50, Nr. ZuNB. 1891 S. 159 (Kanzleigehilfen im preussischen Justizdienste nur Beamte, wenn zur Deckung eines dauernden Bedürfnisses angenommen), RevE. 62 das. S. 168 (preussischer Hilfsgefängenaufseher und einzeln gelohnter Nachwächter an einem Justizgefängnis kein Beamter), RevE. 99 das. 1892 S. 15 (Schuldienner an höherer staatlicher Schule in Preußen Beamter), RevE. 131 das. S. 44 (Steuerbote in Elsaß-Lothringen Beamter), RevE. 132 das. S. 45 (Postbote, von einem Postagenten angenommen, kein Beamter), RevE. 156 das. S. 112 (Hilfssteueraufseher in der preussischen Verwaltung der direkten Steuern Beamter, wenn zur Deckung eines dauernden Bedürfnisses angenommen), RevE. 238, 614 das. 1893 S. 85, 1897 S. 589 (Postagent in Preußen Beamter), RevE. 413, E. 969 das. 1895 S. 109, 1902 S. 392 (Postausshelfer kein Beamter, wohl aber Posthilfsbote), RevE. 493, Nr. 1896 S. 253 (Postillon einer Privatposthalterei kein Beamter), RevE. 718 Nr. 1899 S. 435 (erster Drucker der staatlichen metallographischen Anstalt in Sachsen Beamter), RevE. 719 das. (akademischer Förster als Beamter der vier die Universität Jena unterhaltenden Staaten), RevE. 751, 752 das. S. 586, 588 (Werkstattschlosser und Schrankenwärterin im preussischen Staatsseisenbahnbetriebe keine Beamte, auch nicht wenn sie Anwartschaft auf staatliche Versorgung aus einer Unterstützungskasse oder auf Witwengeld besitzen), E. 1004, Nr. 1902 S. 547 (Gerichtsschreibergehilfen in Hessen Beamte), E. 1141, Nr. 1903 S. 366 (württembergischer Notariatsgehilfe kein Beamter), E. 1157, Nr. 1904 S. 520 (ständige Telegraphen- und Postanwärterinnen in Württemberg Beamte), E. 1158 das. S. 520 (württembergische etatmäßige Postunterbeamte und in die Anwärterliste für Postunterbedienstetenstellen aufgenommene Hilfs-postunterbeamte Beamte).

Kommunalbeamte sind die von Gemeindeverbänden und Gemeinden für bestimmte Stellen ordnungsmäßig ernannten Personen, also z. B. nicht die in Württemberg ohne Übertragung einer bestimmten Stelle im Kommunaldienste widerruflich beschäftigten Kanzleigehilfen und Verwaltungskandidaten, E. 967, Nr. 1902 S. 390. U. kann ungeachtet des Mangels einer förmlichen Anstellung kraft Gesetzes ein Beamtenverhältnis bestehen (zu vgl. die RevE. 604, 715, 716, 757,

1011, *M.* 1897 S. 469, 1899 S. 430, 432, 1902 S. 596, betreffend Anwendung des § 56 Z. 6 der preussischen Städteordnung vom 30. Mai 1853, vgl. auch *RevG.* 717, *M.* 1899 S. 433: Anstellung eines städtischen Nachtwächters in Preußen ohne die vorgeschriebene staatliche Bestätigung). In Preußen gilt nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (*Gesetzsamml.* S. 141) als Kommunalbeamter, wer als Beamter für den Dienst eines Kommunalverbandes angestellt ist, und zwar geschieht dies durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde (vgl. *G.* 1565, *M.* 1911 S. 499). Ebenso setzt die Stellung als Beamter einer Kreisgemeinde in Bayern die Verleihung einer Bestallungsurkunde voraus (*G.* 1576, *M.* 1911 S. 520). Über den Begriff des Gemeindebeamten in Bayern vgl. im übrigen die *G.* 1357, *M.* 1908 S. 563. — Eine durch privatrechtlichen Vertrag angenommene Person wird durch die Verleihung der Ruhegeldberechtigung allein nicht zum Beamten (*G.* 1316, *M.* 1907 S. 478).

Den eigentlichen Beamten stehen die hier gleichfalls als Beamte bezeichneten Angestellten der Versicherungsträger gleich.

Die Annahme einer Beschäftigung lediglich zur Ausbildung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Beamte zugleich zur Erledigung eines Teiles der laufenden Geschäfte verwendet wird. Lediglich zu seiner Ausbildung arbeitet ein aktiver Oberjäger der Klasse A während seiner sechsmonatigen Beschäftigung im Forstdienste (*G.* 1507, *M.* 1910 S. 583), dagegen nicht ein zur Reserve beurlaubter Jäger der Klasse A, der von einer Gemeinde als Hilfsförster beschäftigt wird (*G.* 1376, *M.* 1909 S. 428).

Die Vorschrift im § 1235 Nr. 1 gilt auch für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten. Einen hierher gehörigen Fall, nämlich Hilfslehrer an Volksschulen, die ihre Anstellungsfähigkeit noch durch die Ablegung einer zweiten Prüfung nachzuweisen haben und daher als lediglich zur Ausbildung beschäftigt angesehen werden können, behandelt die *G.* 855 (*M.* 1900 S. 835). Dagegen mußte die Versicherungspflicht ausgesprochen werden bei bereits anstellungsfähigen geprüften Lehrern, die, von der Schulbehörde bis zu ihrer Einberufung in den öffentlichen Schuldienst beurlaubt, einstweilen an einer Privatschule unterrichten (*G.* 854, *M.* 1900 S. 835); desgl. bei französischen Lehramtsassistenten an einer deutschen höheren Schule (*G.* 1534, *M.* 1911 S. 398).

7) Militärpersonen.

28. In Übereinstimmung mit § 5 Abs. 3 des *ZVG.* erklärt § 1235 Nr. 2 der *RD.* Personen des Soldatenstandes für versicherungsfrei, die eine an sich versicherungspflichtige Tätigkeit im Dienste ausüben. Unter der Herrschaft des *ZVG.* wurde früher angenommen, daß die Tätigkeit der bei Zivilbehörden probeweise beschäftigten Militäranwärter, die nach einem Erlasse des Königlich Preussischen Kriegsministers vom 22. Oktober 1900 (*Armee-Verordnungsblatt* S. 516) als militärdienstlich erklärt wurde, der Invalidenversicherungspflicht nicht unterliege. Dieser Standpunkt konnte aber nicht aufrecht erhalten werden, nachdem die bezeichnete Stelle durch einen Erlaß vom 16. Mai 1907 (*Armee-Verordnungsblatt* S. 199) bestimmt hatte, daß die Tätigkeit der zur informatorischen Beschäftigung sowie der zur Probedienstleistung im Zivildienste kommandierten Militäranwärter künftig nicht als militärdienstlich zu gelten habe; zu vgl. Rundschreiben des *RM.* vom 23. März 1908, *M.* S. 440. Da für die außerdienstlich probeweise bei Zivilbehörden beschäftigten Militäranwärter die Versicherung regelmäßig zwecklos ist, erklärt sie die *RD.* unter den Voraussetzungen des § 1234 für versicherungsfrei (§ 1235 Nr. 2).

Bei außerdienstlicher Beschäftigung gegen Lohn tritt die Versicherungspflicht wieder ein z. B. für Soldaten, die in der Ernte Aushilfe leisten. Es ist jedoch im einzelnen Falle zu prüfen, ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt (*G.* 1467, 1468, *M.* 1910 S. 469, 470 — Mitglieder einer Militärkapelle bei Musikaufführungen für Private weder im Dienste des Bestellers noch im Dienste des Leiters der Kapelle).

8) Personen, die während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung unterrichten.

29. Nach § 1235 Nr. 3 sind versicherungsfrei Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten (§ 1235 Nr. 3). Diese Vorschrift trifft Hilfslehrer, die in der Zeit der Vorbereitung auf die zweite Lehrerprüfung an Volksschulen unterrichten (*G.* 855, *M.* 1900 S. 835) und ausländische Lehrer, die in der Heimat die erforderlichen Prüfungen teilweise abgelegt haben und in Deutschland, wo sie die deutsche Sprache erlernen wollen, an einer Privatschule unterrichten (*G.* 1160, *M.* 1904 S. 524); dagegen nicht

Lehrer, die zwischen der Ablegung der Prüfung und ihrer Verwendung im öffentlichen Schuldienst an einer Privatanstalt unterrichten (E. 854, M. 1900 S. 835), noch französische Lehramtsassistenten an einer deutschen höheren Schule (E. 1534, M. 1910 S. 398).

30. Kraft Gesetzes tritt Versicherungsfreiheit auch in den Fällen ein, die unter § 1232 ABW. und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen fallen. Nach § 1232 aad. bestimmt der Bundesrat, wieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben. Die auf Grund des mit dem § 1232 ABW. übereinstimmenden § 4 Abs. 1 des VBG. erlassenen und nach Artikel 104 des GG. in Kraft bleibenden Bestimmungen des Bundesrats sind enthalten in der

*) Vorübergehend Beschäftigte.

Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 des VBG., vom 27. Dezember 1899 (M. 1900 S. 181).

I. Diese Bekanntmachung beläßt es, von wenigen Punkten (Fassungsänderung in Z. 1b, Wegfall der besonderen Vorschrift über Aufwarte- und ähnliche Dienste, neue Regelung der unter Z. 7 bezeichneten Fälle) abgesehen, bei der früheren, in den Bundesratsbeschlüssen vom 22./24. Dezember 1891 (M. JuWB. 1892 S. 9), 24. Januar 1893 (das. 1893 S. 46) und 31. Dezember 1894 (das. 1895 S. 33) vorgesehenen Regelung.

II. Sie handelt von „vorübergehenden“, d. h. solchen Dienstleistungen, die, einzeln betrachtet, nur verhältnismäßig kurze Zeit dauern, oder deren Anlaß von vornherein auf ihre baldige Beendigung hinweist. Daß derartige Arbeiten in stetiger Wiederholung vielleicht Jahre hindurch geleistet werden, ist mit dem Begriffe des Vorübergehenden vereinbar.

III. Z. 1 der Bekanntmachung behandelt zwei Fälle a und b, denen die Voraussetzung gemeinsam ist, daß die vorübergehenden Dienste von „Personen, die berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten“, geleistet sein müssen. Nur wenn alle für den Fall a oder alle für den Fall b gegebenen Merkmale gleichzeitig vorliegen, tritt die Befreiung ein, während es bei dem Fehlen auch nur eines Merkmals bei der Versicherungspflicht verbleibt (RevE. 90, 365, M. JuWB. 1892 S. 3, 1894 S. 138).

Berufsmäßig wird Lohnarbeit verrichtet, wenn jemand durch eine einzelne oder mehrere gelohnte Tätigkeiten seinen Lebensunterhalt überwiegend oder doch in solchem Umfang erwirbt, daß seine wirtschaftliche Stellung zu einem erheblichen Teile auf der Lohnarbeit beruht. Ob dies zutrifft, kann nur nach Lage des Falles beurteilt werden. Insbesondere kann ein Beschäftigungsverhältnis ganz gleicher Art je nach den sonstigen Umständen des Beschäftigten die Annahme berufsmäßiger Lohnarbeit begründen oder nicht (RevE. 364, 387, E. 970, 1007, 1008, M. JuWB. 1894 S. 137, 157, 1902 S. 394, 550, 551). Die Z. 1 des Bundesratsbeschlusses bezieht sich hier nach in erster Linie auf Personen, die zwar Lohnarbeit verrichten, jedoch vom Ertrag ihres Vermögens oder eines selbständigen Gewerbebetriebs leben oder, wie namentlich Ehefrauen, von anderen unterhalten werden; wegen der Ehefrauen vgl. aber auch den folgenden Absatz. Der Bundesratsbeschuß ist aber entsprechend auch dann anzuwenden, wenn an sich versicherungspflichtige Arbeiten mit solchen zusammentreffen, die zwar ebenfalls gegen Entgelt verrichtet werden, aber mehr höherer, geistiger Art sind, und deshalb nicht der Versicherungspflicht unterliegen (Besch. 21, RevE. 106, M. JuWB. 1891 S. 128, 1892 S. 22). Im übrigen ist auch eine nur gegen freien Unterhalt geleistete Arbeit Lohnarbeit im Sinne der Z. 1 des Bundesratsbeschlusses (RevE. 90, aad. 1892 S. 3). Dagegen ist unter Lohnarbeit nicht die Tätigkeit von Hausgewerbetreibenden zu verstehen, auch nicht, soweit die Versicherungspflicht auf einzelne hausgewerbliche Beschäftigungszweige ausgedehnt worden ist (RevE. 578, 618, M. 1897, S. 335, 591). Die Eigenschaft als berufsmäßiger Lohnarbeiter geht durch Einschränkung der bisher umfangreicheren Arbeitstätigkeit nicht ohne weiteres verloren (RevE. 766, M. 1899 S. 637).

Bei Ehefrauen von Gutstagelöhnern wird in der Regel daraus, daß sie vertragsmäßig die Verpflichtung übernommen haben, für die Gutsherrschaft zu arbeiten, aus der wirtschaftlichen Lage der Familie und aus der Zahl der geleisteten Arbeitstage zu schließen sein, daß sie berufsmäßige Lohnarbeiterinnen sind (E. 1008, M. 1902 S. 551).

Unter „berufsmäßiger Lohnarbeit“ ist jede nach dem Gesetze versicherungspflichtige Tätigkeit zu verstehen (E. 1529, M. 1910 S. 659 — Handarbeitslehrerinnen, sowie mehrere der in Abschnitt V angeführten Beispiele).

IV. Neben dem Erfordernisse, daß der Beschäftigte nicht zu den berufsmäßigen Lohnarbeitern gehört, muß nach Z. 1 der Bekanntmachung unter a die Arbeit „nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe“ geleistet werden. Damit sind zum Unterschiede von der Vorschrift zu b Lohnarbeiten gemeint, auf deren Wiederholung aus Gründen, die in der Person des Arbeitenden oder in den äußeren Umständen liegen, nicht gerechnet werden kann.

V. Die Bestimmung unter b setzt voraus, daß die Arbeit, wenn auch in regelmäßiger Wiederkehr, so doch nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt verrichtet wird. Ob eine Arbeit nur „nebenher“ verrichtet wird, d. h. ob sie mit Rücksicht auf den Aufwand an Zeit und Arbeitskraft sowie den Entgelt, zusammengehalten mit den sonstigen Tätigkeiten und der Lebensstellung des Beschäftigten, nur von nebensächlicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, kann nur nach Lage des Falles entschieden werden. Die gleiche Arbeit ist bei einer Person versicherungspflichtig, bei einer anderen versicherungsfrei. Selbst bei derselben Person kann sie unter wechselnden Umständen verschieden beurteilt werden (RevE. 89, 364, 365, 387, 448, AN, JuWB. 1892 S. 3, 1894 S. 137, 138, 157, 1895 S. 240). Der Begriff der „nebenher“ verrichteten Tätigkeit setzt nicht voraus, daß eine andere in der Hauptsache verrichtet wird (RevE. 1386, AN. 1909 S. 457).

Auch ob der Entgelt ein „geringfügiger“ ist, „welcher für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalte nicht ausreicht und zu den für diese Zeit zu zahlenden Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht“, läßt sich nur im Einzelfall unter Vergleichung mit den übrigen Einkünften des Beschäftigten und unter Berücksichtigung seiner Lebenshaltung bestimmen. Mehr einen gewissen Anhalt als eine feste Abgrenzung soll nach dem Besch. 4, AN, JuWB. 1891 S. 54, der Umstand geben, ob der Entgelt ein Drittel des gemäß § 8 des RWG. festgesetzten ortsüblichen Tagelohns übersteigt. Setzt ist der nach § 149 ff. RWG. festgesetzte Ortslohn zum Vergleiche heranzuziehen. Bei besserer Lebenshaltung kann auch ein höherer Betrag als geringfügig gelten, bei ungünstigen Erwerbsverhältnissen auch ein kleinerer Verdienst nicht mehr geringfügig sein (s. unten die E. 964 und 1008; vgl. auch Z. 51A VIIIb). Die neu eingefügten Worte „für die Dauer der Beschäftigung“ und „für diese Zeit“ entsprechen der schon bei Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 22./24. Dezember 1891 befolgten Auslegung, daß der Entgelt nicht mit dem Jahreseinkommen und mit dem Lebensbedarfe für das Jahr zu vergleichen sei (RevE. 835, AN. 1900 S. 700). Sie bedeuten aber nicht, daß genau mit der Stunden- oder Tagezahl gerechnet werden müsse, welche die Lohnarbeit ausfüllt. Das würde zu dem nicht sachgemäßen Ergebnis führen, daß nur bei minderwertigen oder aus anderen Gründen ausnahmsweise niedrig gelohnten Arbeiten Geringfügigkeit des Entgelts anzunehmen wäre. Vielmehr ist, wie auch sonst bei der Invalidenversicherung, die Woche als Einheit zu behandeln, also mindestens der Lebensbedarf für die ganze Woche mit dem in ihr verdienten Entgelte zu vergleichen (RevE. 924, AN. 1901 S. 608).

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist die Versicherungspflicht gemäß Z. 1b verneint worden: bei einem gewerbmäßigen Maulwurffänger (vgl. Z. 52), der in jeder dritten Nacht 4 Stunden auf Nachtwachdienst und täglich 10 Minuten auf Glockenläuten und Aufziehen der Gemeindeuhr verwendete und dafür jährlich 65 M erhielt, RevE. 89, AN, JuWB. 1892 S. 3, — bei einem Flurwächter und Gemeindediener, der für seine geringfügigen Dienste jährlich 56 M bezog und in der Hauptsache von einer „Ausnahme“ (Ausgedinge), früher von dem Ertrage seiner Ackerwirtschaft lebte, RevE. 387, AN, JuWB. 1894 S. 157, Fall 2, — bei einem Hundezüchter und -händler, der für seine geringfügige dienstliche Tätigkeit als angestellter „Kleemeister“ (Abdecker) nur 90 M Gehalt, kleine Gebühren und die Nutzung von $\frac{3}{8}$ Morgen Land empfing, RevE. 480, AN. 1896 S. 173, — bei einem Hausweber, der als solcher jährlich etwa 320 M verdiente und an zwei Abenden monatlich gegen eine Vergütung von 2 bis 3 M bei Tanzmusikern mitspielte, RevE. 618, AN. 1897 S. 591, — bei einem selbständigen Handwerker (Schneider), der sonntäglich als Kirchenschweizer und Geldeinsammler bei den Gottesdiensten tätig war und damit jährlich etwa 120 M verdiente, RevE. 924, AN. 1901 S. 608, — bei einem Pfortner, der täglich etwa eine Stunde auf die Hausreinigung zu verwenden hatte und an Entgelt etwa den siebenten Teil des dreihundertfachen Betrags des ortsüblichen Tagelohns bezog, RevE. 1386, AN. 1909 S. 457, — bei einer Musikbessenen, die zwar jährlich etwa 400 M durch Stundengeben erwarb, aber zugleich mehr für ihre eigene Ausbildung in der

Musik aufwandte, E. 964, Nr. 1902 S. 388, — bei Industrie- (Handarbeits-) Lehrerinnen, die wöchentlich in 6 Stunden Unterricht erteilten und dafür jährlich 60 bis 90 M erhielten, E. 1092, Nr. 1903 S. 574, — bei einer Handarbeitslehrerin, die im Winterhalbjahr zweimal wöchentlich je 2 Stunden gegen insgesamt 35 M unterrichtete, E. 1529, Nr. 1910 S. 659. — Dagegen wurde Versicherungspflicht angenommen: bei einem Feuerling, der neben seiner eigenen Wirtschaftsführung wöchentlich mindestens 1 Tag lang, sei es für den Feuerherrn, sei es für Dritte, Lohnarbeit verrichtet und damit jährlich beinahe 300 M verdient hatte, RevE. 364, Nr. JuWB. 1894 S. 137 Fall 1, — ebenso bei einem anderen Feuerling, der jährlich in 32 Wochen an 40 Tagen landwirtschaftliche Lohnarbeiten leistete und im Winter bei wechselnden Arbeitgebern als Hauschlächter tätig war, das. Fall 2, — bei einer Aufwartefrau mit zwei ständigen Stellen, die eine erhebliche Arbeitsdauer erforderten und jährlich 108 M einbrachten, RevE. 365, Nr. JuWB. 1894 S. 138, — bei einem Feldhüter, dessen dienstliche Tätigkeit zwar nur 120 M jährlich, dh. weniger als $\frac{1}{3}$ des dreihundertfachen Betrags des amtlich festgesetzten Tagelohns, einbrachte, aber mindestens die Hälfte jedes Arbeitstags in Anspruch nahm, und der sonst nur ein Leihgedinge von 50 M und freie Wohnung erhielt, RevE. 387, Nr. JuWB. 1894 S. 157 Fall 1 (nicht „nebenher“), — bei einem gut gestellten Manne, der das zeitraubende Amt als Kassierer einer Volksbank verwaltete und dafür ein Gehalt von 600 M sowie Gewinnanteile im Jahresbetrage von ungefähr 200 M bezog, während der amtlich festgesetzte Tagelohnsatz 2,20 M betrug, RevE. 772, Nr. 1899 S. 649 (nicht „nebenher“, kein „geringfügiges Entgelt“), — ähnlich bei einem Gastwirt und Kaufmann, der gegen eine Vergütung von 800 M jährlich als Buchhalter und Geschäftsführer einer Molkereigenossenschaft tätig war, E. 852, Nr. 1900 S. 833, und bei dem 600 M beziehenden Rendanten einer Fehngesellschaft, E. 966, Nr. 1902 S. 389 (kein „geringfügiges Entgelt“), — bei Ehefrauen von Gutsarbeitern, die vertragsmäßig insbesondere als Melkfrauen Gutsarbeit zu verrichten hatten und damit jährlich 110 M verdienten, ein Betrag, der zwar das Drittel des dreihundertfachen Betrags des amtlich festgesetzten Tagelohns (117 M) nicht ganz erreichte, aber im Hinblick auf die Lebenshaltung nicht mehr als geringfügig gelten konnte, E. 1008, Nr. 1902 S. 551, — bei einem Buchbindermeister, der gegen eine Vergütung von mehr als einem Drittel des dreihundertfachen Betrags des ortsüblichen Tagelohns bei einer Behörde als Aktenhefter tätig war, E. 1163, Nr. 1904 S. 526).

VI. In Z. 2 der Bekanntmachung handelt es sich nicht um die Versicherungspflicht überhaupt, sondern nur darum, ob eine bereits infolge eines ständigen Lohnarbeitsverhältnisses versicherte Person auch in bezug auf andere, daneben verrichtete Arbeiten der Versicherungspflicht unterliegt. Demgemäß ist die Versicherungsfreiheit hier nicht davon abhängig, daß der Entgelt geringfügig ist, sondern nur davon, daß die außerhalb des ständigen Beschäftigungsverhältnisses liegenden Arbeiten „nebenher“ verrichtet werden (RevE. 683a, Nr. 1898 S. 564 — Gemeindediener und Flurhüter mit 320 M Jahresgehalt, der ferner 200 M durch eigene Landwirtschaft, 200 M durch Kundenweberei erwirbt und daneben einen kleinen fremden Rebgarten für eine Vergütung von 80 M bearbeitet; die Versicherungspflicht der letzteren Beschäftigung wurde verneint).

Die Z. 4, über die Dienstleistungen in Verpflegungsstationen oder ähnlichen Einrichtungen, gilt nur für vorübergehenden Aufenthalt in derartigen Anstalten, nicht aber da, wo wie in den Arbeiterkolonien den Insassen dauernd Beschäftigung geboten wird, um sie an die Arbeit zu gewöhnen (RevE. 447, E. 1146, Nr. JuWB. 1895 S. 239, 1904 S. 503, im übrigen s. unter Z. 18 zu e dieser Anleitung).

Die Vorschriften der Z. 2 bis 9 gelten auch für berufsmäßige Lohnarbeiter.

31. Was die auf Antrag eintretenden Ausnahmen von der Versicherungspflicht anlangt, so kann nach § 1242 der Bundesrat auf Antrag des Arbeitgebers bestimmen, wieweit die §§ 1234, 1235 Nr. 1, 1237, 1240, 1241 gelten für

1. die in Betrieben oder im Dienste anderer öffentlicher Verbände oder von Körperschaften oder als Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten Beschäftigten, wenn ihnen die im § 1234 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind, oder sie lediglich für ihren Verus ausgebildet werden,

c. Befreiung auf Antrag.
a) Befreiung auf Antrag des Arbeitgebers durch den Bundesrat.

2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei solchen Verbänden oder Körperschaften, Schulen oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 1234) gewährleistet ist,
3. Beamte und Bedienstete der landesherrlichen Hof-, Domanal-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen, der Herzoglich Braunschweigischen Landschaft und der Fürstlich Hohenzollernschen Fideikommissverwaltung.

Solche Beschlüsse des Bundesrats liegen noch nicht vor. Die unter dem ZVB. erlassenen Bundesratsbeschlüsse s. in den *M.* 1901 S. 181, wo auf die unter dem *ZuVB.* ergangenen Beschlüsse verwiesen ist, 1902 S. 384, 1903 S. 358, 1904 S. 351, 624, 1905 S. 580, 1906 S. 485, 662, 1908 S. 439, 1909 S. 240, 487, 1910 S. 664, 1911 S. 452, 575. Diese Beschlüsse wirken nach dem Inkrafttreten der *RVD.* nicht fort; vgl. *Z.* 25.

^A Ruhe-
geld-
empfänger.

32. Auf ihren Antrag sind durch das Versicherungsamt von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, die durch einen bereits verwirklichten Anspruch auf Bezüge der im § 1237 bezeichneten Art sichergestellt sind und Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge im Sinne des § 1234 haben. Die Fassung des § 1237 ergibt in Übereinstimmung mit dem früheren Rechte, daß es sich, neben den früheren Lehrern und Erziehern, nicht nur um gewesene Beamte im Sinne des § 1235 handelt (zu vgl. die *RevE.* 162, 309, 534, 754, *M., ZuVB.* 1892 S. 116, 1893 S. 163, 1896 S. 429, 1899 S. 590, betreffend erst nachträglich vom Staate übernommene Ruhegehälter). Aber den Begriff des Ruhegeldes s. *Z.* 26. Hinzuzufügen ist noch, daß für diesen Begriff die Beziehung auf ein früheres Dienstverhältnis wesentlich ist. Deshalb bildet zB. eine vom Staate als Eisenbahnunternehmer zu zahlende Haftpflichtentschädigung kein Ruhegeld (*RevE.* 753, *M.* 1899 S. 589). Ferner muß die Fortdauer des Bezugs sichergestellt sein, wobei es aber auf vereinzelte Verwirrungsfälle, zB. wegen Zuchthausstrafe udgl., nicht ankommt (*RevE.* 754, *M.* 1899 S. 590). Andererseits kann ein Ruhegeld im gesetzlichen Sinne vorliegen, obwohl der Bezug nicht so bezeichnet wird; so sind die an frühere Militärpersonen gezahlten Kriegszulagen, Zulagen für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins, Anstellungsentschädigungen und Alterszulagen mit zum Ruhegelde zu rechnen (*RevE.* 585, 1078, 1117, *M.* 1897 S. 354, 1903 S. 543, 1904 S. 360). Wartegeld wird den einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten gewährt, so zB. nach § 24 ff. des Reichsbeamtengesetzes vom ^{31. März 1873} _{17. Mai 1907} (*RGBl.* 1907

S. 245). Die durch das ZVB. hinzugefügten Worte „oder ähnliche Bezüge“ sollen ausdrücken, daß auch nicht auf einem Rechtsanspruch beruhende, aber tatsächlich gesicherte, also beispielsweise als „Unterstützungen“ udgl. bezeichnete Leistungen nach Lage der Umstände einem eigentlichen Ruhegelde gleichwertig sein können. Die über den Befreiungsantrag befindende Behörde hat im einzelnen Falle zu prüfen, ob ein solcher Bezug in den Bedingungen seiner Fortdauer sowie in der Sicherstellung die nötige Gewähr bietet. Ein pensionsähnlicher Bezug ist eine „fortlaufende, jährliche, jederzeit widerrufliche Unterstützung“, die ein Gemeindeverband früheren Krankenwärtern an Stelle der Pension bewilligt hat, *RevE.* 1297, *M.* 1907 S. 412. Ebenso das einem dienstunfähigen Beamten bis zu seiner Pensionierung weitergezahlte Gehalt, *RevE.* 1298, *M.* 1907 S. 413; vgl. *RevE.* 1483, *M.* 1910 S. 528. Dagegen sind keine pensionsähnlichen Bezüge: die Zahlung aus dem Staatsfonds zu Unterstützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und -Lehrerinnen in Preußen (*RevE.* 929, *M.* 1901 S. 612), — die Unterstützung eines dienstunfähigen Militärbeamten aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds (*RevE.* 1077, *M.* 1903 S. 542), — eine von der Heeresverwaltung aus Reichsmitteln gewährte Arbeiterunterstützung, soweit nicht das Reich in eine bestehende Verpflichtung eingetreten ist (*RevE.* 1079 das. S. 544), — die einem ehemaligen Gehilfen der Reichsdruckerei bewilligte Unterstützung (*RevE.* 1389, *M.* 1909 S. 460), — Reichsbeihilfen an Kriegsteilnehmer (*RevE.* 1482, *M.* 1910 S. 527), — Beihilfen gemäß § 46 Abs. 1 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (*RevE.* 1387, *M.* 1909 S. 458), — Zuschüsse an die im Landesdienste von Elßaß-Lothringen beschäftigt gewesenen Personen (*RevE.* 1390, *M.* 1909 S. 460), — Unterstützungen an dienstunfähige Notariatsgehilfen in Bayern (*RevE.* 1483, *M.* 1910 S. 528), — Ruhegehalt eines Kreisstrafenwärters in Hessen (*RevE.* 1484, *aaD.* S. 529), — ein Teil der Bezüge einer Lehrerrwitwe in

Bayern (RevE. 1517, aaD. S. 651), — Ruhe-lohn städtischer Arbeiter (RevE. 1116, 1391, Nr. 1904 S. 358, 1909 S. 460), — Unterstützung eines schwarzburgischen Hofbediensteten aus der Fürstlichen Hofkasse (RevE. 1135, Nr. 1904 S. 476), — Ruhegeld eines Schaumburg-lippischen Domonialbeamten (E. 1156 das. S. 519), — Sustentation einer oberbayerischen Irrenpflegerin (RevE. 1173 das. S. 628). In der RevE. 986 (Nr. 1902 S. 483) ist aus der Fassung des § 6 des ZVG. gefolgert worden, daß die Pensionen oder sonstigen Bezüge unmittelbar oder mittelbar vom Reiche usw. gewährt werden müssen; dagegen genügt die Zahlung durch ein anderes Rechtssubjekt, zB. aus einer selbständigen Kasse, nicht (zu vgl. auch aus früherer Zeit die RevE. 103, 586, 755, Nr. ZuZVG. 1892 S. 18, 1897 S. 355, 1899 S. 591). Zu dem Ruhegeld oder den „ähnlichen Bezügen“ gehört auch das Wittwengeld der Beamtenwitwen (RevE. 756, Nr. 1899 S. 592). In Geldzahlungen braucht der Bezug nicht zu bestehen (RevE. 1251, Nr. 1906 S. 284).

Dem Ruhegeldbezüge stand nach § 4 Abs. 3 ZuZVG., § 6 Abs. 1 des ZVG. der Bezug einer Rente auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, also auch einer Hinterbliebenenrente, gleich. Die RVD. hat dies ebenso wie die Befreiung der Siebzugjährigen wegen möglicher Ansprüche der Hinterbliebenen beseitigt.

Voraussetzung der Befreiung ist nur, daß die bezeichneten Bezüge „bewilligt“ sind. Die Befreiung ist oder wird daher nicht unzulässig, wenn der bewilligte Bezug, etwa wegen anderweiter Beschäftigung des Berechtigten im Staatsdienst, ruht. Die Befreiung gemäß § 1237 wirkt vom Eingang des Antrags an (§ 1240 Abs. 2, E. 1047, Nr. 1903 S. 374). Sie erlischt durch Widerruf und durch Verzicht auf die Befreiung (§ 1241; anders unter dem ZuZVG., RevE. 833, Nr. 1900 S. 698).

Der Bundesrat kam nach § 1242 Nr. 2 auf Antrag des Arbeitgebers eine erweiterte Geltung des § 1237 beschließen; s. hierüber Z. 31.

Nach Artikel 73 Abs. 2 des GG. werden nach dem 1. Januar 1912 die nach § 6 Abs. 1, § 7 des ZVG. Befreiten (vgl. Z. 31) wieder versicherungspflichtig, solange sie nicht nach der RVD. neu befreit sind.

33. Von der Versicherungspflicht werden nach § 1238 auf ihren Antrag Personen befreit, die während oder nach der Zeit eines Hochschulunterrichts zur Ausbildung für ihren künftigen Beruf oder in einer Stellung beschäftigt werden, die den Übergang zu einer der Hochschulbildung entsprechenden versicherungsfreien Beschäftigung bildet. Die Vorschrift zielt in erster Reihe auf die Diplomingenieure ab. Sie betrifft aber allgemein Personen, die auf Universitäten, technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen, Forst- und Bergakademien ihre Ausbildung erwerben oder erworben haben (Verhandlungen des Reichstags XII. Legislaturperiode II. Session 1909/1911, Anlagen S. 4910 bis 4913).

*) Personen mit Hochschulbildung.

Wer schon mit Rücksicht auf die höhere, mehr geistige Art seiner Tätigkeit versicherungsfrei ist (s. Z. 24), bedarf nicht der Befreiung.

34. Nach § 1239 wird auf seinen Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wer im Laufe eines Kalenderjahrs Lohnarbeit nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als zwölf Wochen oder überhaupt für nicht mehr als fünfzig Tage übernimmt, im übrigen aber seinen Unterhalt selbständig erwirbt oder ohne Entgelt tätig ist. Die Befreiung ist nur zulässig, solange nicht „100 nach § 1279 anrechnungsfähige“ Wochenbeiträge entrichtet worden sind.

*) Vorübergehend Beschäftigte.

In dem entsprechenden § 6 Abs. 2 des ZVG. war lediglich vorausgesetzt, daß „nicht bereits 100 Wochen lang Beiträge entrichtet worden“ seien. Demgegenüber will die RVD. die Befreiung von der Versicherungspflicht ohne Rücksicht auf die Zahl der bisher insgesamt geleisteten Beiträge so lange noch zulassen, als nicht 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung oder aus beiden Arten zusammen entrichtet sind. Auch solche Personen können befreit werden, die zwar 100 Wochenbeiträge besitzen, aber noch keine Aussicht haben, mit ihnen die Wartezeit zu erfüllen (Begründung zu § 1224 des Entwurfs; Verhandlungen des Reichstags XII. Legislaturperiode II. Session 1909/1911, Anlagen Drucksache zu Nr. 340 S. 394).

Die Vorschrift trifft nur Personen, deren Versicherungspflicht nicht schon aus anderen Gründen, etwa auf Grund der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1899 (s. Z. 30) zu verneinen ist (Besch. 1439, Nr. 1909 S. 591). Unter den 100 Wochenbeiträgen, welche der Befreiung

entgegenstehen, zählten nach dem ZVG. auch solche mit, aus denen die Antwertschaft erloschen war (E. 1322, Nr. 1907 S. 492); inwieweit dies im Hinblick auf § 1283 Abs. 2, 3 aufrecht zu erhalten ist, muß der Rechtsprechung überlassen bleiben.

Nach Abs. 2 des § 1239 kann der Bundesrat näheres bestimmen. Ein solcher Beschluß liegt noch nicht vor. Nach Artikel 104 des GG. zur RV. bleiben somit die auf Grund des § 6 Abs. 2 des ZVG. ergangenen Ausführungsbestimmungen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1899, Nr. 1900 S. 179) in Kraft.

Ausnahmen von der Krankenversicherungspflicht.
a. Freiheit kraft Gesetzes.

35. Das Gesetz läßt auch von der Krankenversicherungspflicht Ausnahmen zu, die teils ohne weiteres beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, teils auf Antrag eintreten. Die Ausführungen in den Z. 26 ff. können auch zur Auslegung der folgenden Vorschriften dienen.

Nach § 169 sind versicherungsfrei die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen (§ 179) oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes (§ 182) gewährleistet ist.

Das gleiche gilt für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten (§ 169 Abs. 2). Ferner sind nach § 172 versicherungsfrei

1. Beamte des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und der Versicherungsträger, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden;
2. Personen des Soldatenstandes, die eine der im § 165 bezeichneten Tätigkeiten im Dienste oder während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben, auf die § 169 anzuwenden ist;
3. Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten;
4. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schulschwestern und ähnliche Personen, wenn sie sich aus religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und als Entgelt nicht mehr als den freien Unterhalt beziehen.

Wieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben, bestimmt nach § 168 der Bundesrat. Ein Beschluß des Bundesrats liegt bisher nicht vor.

b. Befreiung auf Antrag.

36. Die in Betrieben oder im Dienste anderer als der im § 169 genannten öffentlichen Verbände oder öffentlichen Körperschaften Beschäftigten werden auf Antrag des Arbeitgebers durch die oberste Verwaltungsbehörde von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber einer der im § 169 bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden (§ 170 Abs. 1).

Das gleiche gilt für Beamte und Bedienstete der landesherrlichen Hof-, Domanal-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen, der Herzoglich Braunschweigischen Landschaft und der Fürstlich Hohenzollernschen Fideikommißverwaltung (§ 170 Abs. 2).

Die oberste Verwaltungsbehörde kann auf Antrag des Arbeitgebers bestimmen, wieweit auch die in Betrieben oder im Dienste nicht öffentlicher Körperschaften oder als Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten Beschäftigten versicherungsfrei sind, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber einer der im § 169 bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden (§ 171).

Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wer auf die Dauer nur zu einem geringen Teil arbeitsfähig ist, solange der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband einverstanden ist (§ 173).

Nach § 174 werden auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit

1. Lehrlinge aller Art, solange sie im Betrieb ihrer Eltern beschäftigt sind,
2. Personen, die bei Arbeitslosigkeit in Arbeiterkolonien oder ähnlichen Wohltätigkeitsanstalten vorübergehend beschäftigt werden.

Ein in der Landwirtschaft Beschäftigter wird nach § 418 auf Antrag des Arbeitgebers für die Dauer des Arbeitsvertrags befreit, wenn er an diesen bei Erkrankung Rechtsanspruch auf eine Unterstützung hat, die den Leistungen der zuständigen Krankenkassen gleichwertig ist.

Voraussetzung ist, daß

1. der Arbeitgeber die volle Unterstützung aus eigenen Mitteln deckt,
2. seine Leistungsfähigkeit sicher ist,
3. er den Antrag für seine sämtlichen in der Landwirtschaft Beschäftigten stellt, soweit sie durch Vertrag zur regelmäßigen Arbeit für mindestens zwei Wochen verpflichtet sind.

Zur Landwirtschaft gehört nach § 161 auch die Forstwirtschaft.

Als in der Landwirtschaft Beschäftigter gilt nach § 417 auch, wer

1. in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben (§§ 918 bis 921) beschäftigt wird,
2. in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt wird, die Nebenbetriebe eines gewerblichen Betriebs sind, und nicht nach § 540 durch die Satzung einer gewerblichen Berufs-genossenschaft bei dieser versichert ist.

Die Vorschrift des § 418 gilt auch für Dienstboten (§ 435). Über den Begriff des Dienstboten s. Z. 40.

In den Fällen der §§ 173, 174 und 418 entscheidet über den Antrag auf Befreiung der Rassenvorstand. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet endgültig in den Fällen der §§ 173, 174 das Versicherungsamt, dagegen in den Fällen des § 418 statt des Versicherungsamts das Oberversicherungsamt (§ 175, § 418 Abs. 2, § 435).

Der Bundesrat kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Hausgewerbetreibende, denen ein jährliches Gesamteinkommen von mindestens 2500 M sicher ist, auf ihren Antrag für die eigene Person versicherungsfrei werden (§ 467).

37. Das Gesetz faßt in Nr. 1 des § 165 und des § 1226 die Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten zusammen. Ihre Versicherungspflicht richtet sich grundsätzlich nicht nach der Höhe des Arbeitsverdienstes. Diese kann jedoch für die Entscheidung darüber erheblich sein, ob jemand zu einem der unter Nr. 1 fallenden Personenkreise oder unter eine gehobene Personenklasse zu zählen ist.

Die einzel-
nen Klassen
Versiche-
rungs-
pflichtiger,
insbeson-
dere hin-
sichtlich der
Art ihrer
Tätigkeit.
Arbeiter.

Arbeiter im engeren Sinne sind Personen, die als lediglich ausführende Hilfskräfte hauptsächlich ihre körperliche Arbeitskraft einem andern zur Verfügung stellen. Im einzelnen Falle kann dabei die Arbeitsleistung nicht unerhebliche Kenntnisse und selbst geistige Tätigkeit erfordern, zB. bei Druckern, Präzisionsmechanikern udgl. (RevG. 243, 481, *M. JuWB.* 1893 S. 90, 1896 S. 174). Arbeiter sind auch Modellstecher (*RevG.* 67, *M. JuWB.* 1891 S. 172), Almoseneinsammler für fremde Rechnung und Begleiter eines Drehorgelspielers (*RevG.* 638, *M.* 1898 S. 270).

Bei der Krankenversicherung spricht das Gesetz im § 181 Abs. 2 Satz 1 von Facharbeitern (vgl. die Begriffsbestimmung im § 923 Abs. 3); die Vorschrift kommt nach § 1246 Abs. 2 Nr. 1 auch für die Invalidenversicherung in Betracht. Daß nach ihr bei Landkrankenkassen der Grundlohn für Facharbeiter wie für Angestellte in gehobener Stellung besonders festzusetzen ist, erhebt die Facharbeiter nicht über die Gruppe der Arbeiter. Insbesondere gilt für sie nicht die im § 165 Abs. 2, § 1226 Abs. 2 bezeichnete Verdienstgrenze.

38. Der Begriff des Gehilfen ist nicht nur in dem Sinne des *Gewerbegehilfen* (zB. Graveur — *G.* 1289, *M.* 1906 S. 643, Meistergehilfen und Revisorgehilfen einer Artilleriewerkstatt — *G.* 1466, *M.* 1910 S. 469, Kellner, Kontrolleur eines Vergnügungslokals, Bademeister, Maurerpolier), sondern in der weiteren Bedeutung eines Arbeitsgehilfen im allgemeinen zu verstehen. Es werden dadurch alle Hilfspersonen eines Arbeitgebers erfasst, deren Tätigkeit in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht der des Arbeiters, Gesellen oder Dienstboten im wesentlichen gleichwertig ist. Für die Abgrenzung dieses Personenkreises nach oben kommt

Gehilfen,
Gesellen.

in Betracht, daß der Gesetzgeber für zahlreiche Bedienstete mittlerer Stufe eine besondere Klasse von Versicherten, die der „Ingestellten“, geschaffen hat (s. Z. 43).

Der Versicherungspflicht als Gehilfen unterliegen hiernach zunächst — vorbehaltlich Z. 26 und 27 — die bei Reichs-, Staats-, Gemeinde- und sonstigen Behörden, bei den Versicherungsträgern oder in bureaumäßig gestalteten Geschäftsbetrieben — der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren usw. — tätigen niederen Bediensteten, zB. die Schreiber, Kanzlisten, Kassenboten, Kanzleidner, Polizeidiener, Gefangenauffeher (RevG. 62, *NR. JuWB.* 1891 S. 168), Gemeindediener (RevG. 239, *aaD.* 1893 S. 86), Amtsdieners (G. 1271, *NR.* 1906 S. 487), Nachtwächter (RevG. 89, 715 bis 717, *NR. JuWB.* 1892 S. 3, 1899 S. 430 ff.), Flur- und Feldhüter (RevG. 90, G. 1273, *NR. JuWB.* 1892 S. 3, 1906 S. 488), Feuerwehrende, Meß- und Marktwächter udgl. mehr. Weitere Beispiele hierfür sind: die niederen Kirchenbediensteten (Kirchendiener, Kirchenschweizer, Läufer, Kalkanten, Balgentreter), Reporter, Zeitungsberichterstatter niederen Ranges, dh. solche, die lediglich Nachrichten für Anzeige- udgl. Blätter sammeln, ohne selbständige geistige Leistungen zu liefern (RevG. 481, *NR.* 1896 S. 174), Logenschließer eines Theaters (RevG. 71, *NR. JuWB.* 1891 S. 176); ferner, soweit sie nicht selbständige Gewerbetreibende sind, die Kochfrauen (RevG. 327, *NR. JuWB.* 1894 S. 38), die Kranken- und Wochenpflegerinnen (RevG. 635, 763, *NR.* 1898 S. 268, 1899 S. 629). Die bei Schausstellungen oder Musikaufführungen ohne höheres Kunstinteresse Mitwirkenden (RevG. 149, 385, *NR. JuWB.* 1892 S. 80, 1894 S. 155) waren unter dem früheren Rechte als Gehilfen zu versichern, sofern sie nicht eine mehr leitende Stellung einnahmen. Jetzt bilden Bühnen- und Orchestermitglieder eine besondere Gruppe (§ 165 Abs. 1 Nr. 4, § 1226 Abs. 1 Nr. 4). Schauspieler, Artisten und Musiker, die nicht Bühnen- oder Orchestermitglieder sind, können je nach den Umständen Gehilfen oder selbständige Gewerbetreibende sein. Vgl. Z. 47.

Für den Begriff des Gehilfen ist wesentlich, daß die Selbständigkeit fehlt, daß nur Hilfe unter fremder Leitung geleistet wird. Wenn durch Rechtsvorschrift ein bestimmter Wirkungskreis zugewiesen ist, innerhalb dessen er in der Hauptsache nach eigenem Ermessen und auf eigene Verantwortung zu handeln hat, ist demnach nicht Gehilfe. Dies gilt beispielsweise von den Verwaltern der im Bezirke der Landes-Versicherungsanstalt Mecklenburg für die Ausstellung von Quittungskarten usw. errichteten Amtsstellen (RevG. 771, *NR.* 1899 S. 648), von den Kontrollbeamten der Versicherungsanstalten mit besonderem Dienstbezirk und Amtssitze (RevG. 958, *NR.* 1902 S. 288). Solche Beschäftigte, die unter dem *JuWBG.* versicherungsfrei waren, werden jetzt häufig als „andere Angestellte“ anzusehen sein (Eichamtsvorsteher oder Eichmeister — RevG. 152, 551, G. 1578, *NR. JuWB.* 1892 S. 83, 1897 S. 271, 1911 S. 540, Postagenten — G. 933, *NR.* 1901 S. 630). Darüber, inwieweit die Anwendung des Gehilfenbegriffs bei Beschäftigungen höherer, mehr geistiger, wissenschaftlicher oder künstlerischer Art ausgeschlossen ist, s. Z. 24.

Gesellen sind die in einem Handwerksbetrieb in abhängiger Stellung beschäftigten, fachmäßig vorgebildeten Personen.

Lehrlinge.

39. Ob ein Beschäftigter Lehrling ist, kann für die Bemessung der Leistungen und der Beiträge (§ 150, 179 bis 181, 471, 480, 494, 1246 Abs. 2 Nr. 1), für die Krankenversicherung auch deshalb Bedeutung haben, weil Lehrlinge auch bei unentgeltlicher Beschäftigung versicherungspflichtig sind (§ 165 Abs. 2), anderseits aber von der Versicherungspflicht befreit werden können (§ 174 Nr. 1). Als Lehrling ist anzusehen, wer zum Zwecke seiner Fachausbildung in ein Beschäftigungsverhältnis getreten ist. Ein Lehrvertrag ist ebensowenig wesentlich wie die Verabredung eines Lehrgeldes. Auch weibliche Personen (Lehrmädchen) gehören hierher.

In der Krankenversicherung erstreckt § 165 Abs. 2 die Versicherungspflicht auf unentgeltlich beschäftigte „Lehrlinge aller Art“. Diese Ausdrucksweise soll nach den Verhandlungen der Reichstagskommission (Verhandlungen des Reichstags XII. Legislaturperiode II. Session 1909/1911, Anlagen S. 4530, 4531) klarstellen, daß auch Lehrlinge, die zu anderen Personengruppen als den in Nr. 1 und 3 des § 165 bezeichneten gehören, bei unentgeltlicher Beschäftigung versicherungspflichtig sind. Demnach werden auf dem Gebiete der Krankenversicherung auch junge Leute, die sich im niederen Bureaudienst ausbilden, wie früher (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2a des *KBG.*) als Lehrlinge gelten müssen. In der Invalidenversicherung wurde dies bisher nicht angenommen (G. 1288, *NR.* 1906 S. 643: Katasterzöglinge); denn hier war der Lehrlingsbegriff nur im Gebiete des

Gewerbes, einschließlich des Handelsgewerbes, sowie etwa noch in der Landwirtschaft anwendbar. Ob an dieser Auffassung fortan gegenüber der Erwägung, daß die *ABD.* ferner die möglichst weitgehende Gleichheit der unter die Krankenversicherung und die Invalidenversicherung fallenden Personenzreise anstrebt, festzuhalten ist, muß der Rechtsprechung überlassen bleiben.

40. **Dienstboten.** Der Begriff Dienstbote bestimmt sich nach Landesrecht, insbesondere nach den Gesindeordnungen. Im allgemeinen sind Dienstboten die zur Verrichtung niederer häuslicher oder landwirtschaftlicher Arbeiten in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommenen Personen.

Dienst-
boten.

Wesentlich ist, daß die Annahme auf bestimmte Zeit erfolgt und die Dienste ungemessen sind, dh. vom Berechtigten näher bestimmt werden. Die Übergabe eines Handgeldes sowie das Vorhandensein eines Gesindebuchs sind nicht unbedingt erforderlich, sprechen aber für das Bestehen eines Gesindeverhältnisses. Andererseits sind eine kurze Kündigungsfrist und die Bemessung des Entgelts nach kurzen Zeitabschnitten im entgegengesetzten Sinne zu verwerten. Zu vgl. die *E.* des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 27. November 1902 (*E. Bd. XLII S. 318*), vom 10. März 1904 (*Preuß. Verwaltungsblatt Bd. XXV S. 849*) und vom 11. Oktober 1909 (*Arbeiterversorgung 1910 S. 295*).

Hilfspersonen im Haushalt mit einer den Dienstboten übergeordneten Stellung fallen im allgemeinen unter den Begriff der Angestellten (zu vgl. *Z. 43*).

41. Das Gesetz faßt Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung nach bestimmter Richtung hin zusammen.

Betriebs-
beamte.

Der Begriff des Betriebsbeamten erfordert das Vorhandensein eines Betriebs und eine gewisse Stellung innerhalb dieses Betriebs.

Ein Betrieb ist ein Inbegriff fortdauernder wirtschaftlicher Tätigkeiten; unter wirtschaftlichen sind auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten zu verstehen (*RevE. 63, 100, MN, JuWB. 1891 S. 169, 1892 S. 15*). Der Verwendungszweck des erzielten Gewinns ist ohne Belang (*RevE. 193, aaD. 1892 S. 139* — ein Drittel des Überschusses kam gemeinnützigen Aufgaben zugute), auch schließt die Gemeinnützigkeit des Unternehmens den Betriebsbegriff nicht aus (*E. 966, MN. 1902 S. 389*). Der Stellung des Betriebsbeamten im Betrieb entspricht ein Zurücktreten der persönlichen Mitwirkung bei den Herstellungs- und Gewinnungsvorgängen, eine gewisse Beteiligung bei der Leitung, eine Aufsichtstellung gegenüber den nur ausführenden Arbeitern, Gesellen und Gehilfen. Ein Betriebsbeamter ist demnach eine in dem Betriebe mit einer über die Tätigkeit des Arbeiters oder Gehilfen hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Stellung betraute Person (*RevE. 104, 193, 326, 582, MN, JuWB. 1892 S. 20, 139, 1894 S. 37, 1897 S. 352, zu vgl. § 133a der Gewerbeordnung*).

Gegenüber der Unfallversicherung ist dieser Begriff insofern erweitert, als die Invalidenversicherung über den Bereich der auf Erzeugung, Be- und Verarbeitung, Bewegung oder Erhaltung körperlicher Gegenstände gerichteten Unternehmungen hinaus sich auch auf nicht technische Berufszweige erstreckt. Demgemäß sind hier Betriebe auch die Geschäfte eines Rechtsanwaltsbureaus (*RevE. 100, MN, JuWB. 1892 S. 15*), einer Privatsparkasse (*RevE. 139 das. S. 193*), von eingetragenen Genossenschaften, insbesondere soweit sie als Vorschußvereine, Darlehnskassen, Volksbanken dem Geld- und Kreditverkehr gewidmet sind (*RevE. 772, MN. 1899 S. 649*).

Dagegen bilden die Geschäfte eines Einzelhaushalts keinen Betrieb, auch nicht die Bewirtschaftung eines Haus- oder Ziergartens (*RevE. 530, MN. 1896 S. 397*). Wohl aber kann die Wirtschaftsführung eines Pensionats und ähnlicher Anstalten den Betriebsbegriff erfüllen (zu vgl. *RevE. 634, MN. 1898 S. 267*). Dies gilt auch, wenn mit der Hauswirtschaft ein gewerbliches Unternehmen oder eine Landwirtschaft verbunden sind (*RevE. 106, 383, MN, JuWB. 1892 S. 22, 1894 S. 154, zu vgl. auch RefE. 1643, MN. 1897 S. 462*).

Um wirtschaftliche Tätigkeiten handelt es sich nicht bei der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse. Demgemäß sind die lediglich bei den sogenannten regiminentellen Aufgaben der Gemeindeverwaltung beschäftigten Personen nicht Betriebsbeamte (*RevE. 63, 104, 152, 241, 551, MN, JuWB. 1891 S. 169, 1892 S. 20, 83, 1893 S. 88, 1897 S. 271*). Dies auch dann nicht, wenn sich ihrer eigentlichen Amtsverwaltung als deren untrennbares Zubehör eine wirtschaftliche

Tätigkeit, zB. auf dem Gebiete der Land- oder Forstwirtschaft oder des Bauwesens, hinzugesellt (RevE. 240, *M. JuWB.* 1893 S. 87).

Soweit aber Staat oder Kommunalverbände Träger eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens sind, wie bei staatlichen Fabriken, Berg- und Hüttenwerken, einem Gemeindefleischhaus, einer städtischen Brauerei oder Gasanstalt, bei Gemeindeforsten usw., ist auch ein Betrieb im Sinne des Gesetzes gegeben. Danach ist ua. der Rendant, Kontrolleur oder Rechnungsführer einer städtischen Sparkasse als Betriebsbeamter anzusehen (RevE. 150, *M. JuWB.* 1892 S. 81), ebenso ein Bautechniker einer Distriktsgemeinde (RevE. 325, *M. JuWB.* 1894 S. 37) und ein Forstbeamter (E. 1376, *M.* 1909 S. 428 — Gemeindeförster).

Auch die Verwaltungen der Versicherungsträger stellen keinen Betrieb dar. Der für sie im § 1 Abs. 1 Nr. 2a des *ABG.* gebrauchte Ausdruck „Geschäftsbetrieb“ deckte sich nicht mit dem „Betrieb“ nach dem *ABG.* Soweit die in ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen den „Betriebsbeamten“ gleichstehen, werden sie einer anderen Gruppe der Versicherungspflichtigen, und zwar wohl meist derjenigen der „anderen Angestellten“ einzureihen sein.

Hinsichtlich der Frage, ob die für den Betriebsbeamtenbegriff wesentliche Stellung innerhalb des Betriebs gegeben sei, ist zu verweisen auf die RevE. 326 (*M. JuWB.* 1894 S. 37 — Verwalter eines Landguts), RevE. 531 (*M.* 1896 S. 427 — Leiter einer zu einem Bergbaubetriebe gehörigen Bergkapelle), RevE. 582 (*M.* 1897 S. 352 — Kolorist einer Rattunfabrik, der Aufsichtsbefugnisse gegenüber dem Farbkochemeister und dessen nicht unbedeutenden Personal sowie auch anderen Arbeitern ausübt), RevE. 676 (*M.* 1898 S. 396 — Privatförster), RevE. 772 (*M.* 1899 S. 649 — Kassierer und Vorstandsmitglied einer Volksbank) und die E. 1003 *M.* 1902 S. 546 — Inspektor einer Versicherungsgesellschaft; andererseits auf die RevE. 529 (*M.* 1896 S. 397 — Gutsschmied, der meist allein arbeitet und keine leitende Stellung bekleidet, nicht Betriebsbeamter, sondern Gehilfe), die E. 933 (*M.* 1901 S. 630 — Postagenten nicht Betriebsbeamte, sondern Angestellte), E. 970 (*M.* 1902 S. 394 — Forstgeldunternehmer desgl.), E. 1209 (*M.* 1905 S. 439 — Oberschweizer (Ruhwarter) nicht Betriebsbeamter, sondern Facharbeiter) und die E. des Landgerichts Coblenz vom 5. Dezember 1898, Arbeiterversorgung 1899 S. 107 — Küchenchef eines Hotels nicht Betriebsbeamter). Betriebsleiter mit selbständiger Verantwortlichkeit sind versicherungsfrei, s. Z. 24.

Aber das Erfordernis, daß die Beschäftigung den Hauptberuf bilden müsse, vgl. Z. 44.

Berf-
meister.

42. Die Gruppe der Werkmeister hat die Novelle von 1899 nach dem Vorgang der Gewerbeordnung (§ 133a) in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (*ABG.* S. 261) und des *ABG.* (§ 2b) in der Fassung des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 (*ABG.* 379) eingefügt (vgl. auch § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 — *ABG.* S. 141). Der Werkmeister bildet eine Mittelstufe zwischen dem Betriebsbeamten und dem Gewerbegehilfen (Vorarbeiter, Arbeiter), in der die betriebsleitende und die auf körperlicher Mitwirkung gerichtete Tätigkeit ungefähr von gleicher Bedeutung sind. Als Werkmeister sind anerkannt worden die Zuschneider in einem größeren Herrengarderobengeschäft (E. 851, *M.* 1900 S. 832; vgl. aber auch die E. des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 13. Mai 1898, *Reger*, Bd. XX S. 416 und die E. des Landgerichts Essen vom 22. Februar 1896, Arbeiterversorgung 1896 S. 176 — Zuschneider als Gehilfen, wenn der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im Zuschneiden liegt). Werkmeister sind ferner mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattete Monteure größerer Bauunternehmungen (E. 1039, *M.* 1903 S. 364), die Leiter einer auswärtigen Uhrenwerkstätte, die beim Zusammenstellen der Uhren selbst mitarbeiten (E. 1539, *M.* 1911 S. 403), dagegen nicht ein Waggermeister, der einem Bauführer untergeordnet war und keine leitende Stellung hatte (E. des württembergischen Verwaltungsgerichtshofs vom 9. November 1910, Arbeiterversorgung 1911, S. 422).

Aber das Erfordernis, daß die Beschäftigung des Werkmeisters seinen Hauptberuf bilden müsse, vgl. Z. 44.

Anderer
Angestellter.

43. Die Klasse „andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung“ im *ABG.*: sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet) ist nach der Entstehungsgeschichte des *ABG.* zur Beseitigung der Ungleichheit hinzugefügt worden, daß Personen in zwar abhängiger, aber doch die der eigentlichen Arbeiter usw. überragender Stellung ver-

sicherungsrrechtlich verschieden beurteilt werden mußten, je nachdem, ob sie einem „Betrieb“ in dem unter §. 41 erörterten Sinne angehörten oder nicht. Die Gesetzesänderung trifft hauptsächlich diejenigen, die innerhalb eines nicht unter die Bezeichnung „Betrieb“ fallenden, aber ähnlich gearteten Inbegriffs von Geschäften eine von dessen Leitung abhängige und durch sie näher bestimmte Stellung einnehmen, gleichwohl aber nach der Art ihrer Tätigkeit nicht mehr zur Klasse der niederen, lediglich ausführenden Hilfsarbeiter gezählt werden können, andererseits auch nicht eine höhere, mehr wissenschaftliche Tätigkeit ausüben (vgl. auch die Begründung zur *ABD.*, Verhandlungen des Reichstags, XII. Legislaturperiode II. Session 1909/1911, Anlagen Drucksache zu Nr. 340 S. 388). Das hindert nicht, den Begriff „andere Angestellte“ auch auf Personen anzuwenden, die in einem auf Erwerb gerichteten Betriebe tätig sind (E. 1090, *NR.* 1903 S. 573). „Gehoben“ ist ihre Stellung gegenüber den Arbeitern, Gehilfen usw. (aaD., Anlagen S. 4914).

Sonach gehören hierher hauptsächlich die Beamten mittlerer Stufe in öffentlichen oder privaten Verwaltungen und Geschäftsbetrieben jeder Art sowie im Haushalt. In ersterer Beziehung kommen daher in Betracht das eigentliche Bureaupersonal (Expedienten; Registratoren, Kalkulatoren), die Gemeinbeschreiber (RevE. 985, *NR.* 1902 S. 481 — Ratsschreiber in Baden, E. 1005, *NR.* 1902 S. 547 — Stadt- und Marktschreiber in Bayern), die Gemeinerechner, Kirchenrechner, Küster (E. 853, *NR.* 1900 S. 833), die Kassenbeamten, Erheber, die Fleisch- und Trichinenbeschauer, die als Einzelbeamte tätig sind (E. 1207, 1328, RevE. 1347, *NR.* 1905 S. 438, 1907 S. 531, 1908 S. 516); ferner die Eichmeister (E. 1578, *NR.* 1911 S. 540), Bezirksbauwächter, Feuerschauer und Bezirksbaukontrolleure in Baden (E. 1579, *NR.* 1911 S. 541), ein Lokomotivführer (E. 1589, *NR.* 1911 S. 584), eine Assistentin an dem hygienischen Institut einer Universität (E. 1436, *NR.* 1909 S. 589), ein Stadtmissonar (E. 1303, *NR.* 1907 S. 431), die Postagenten (E. 933, *NR.* 1901 S. 630) und ihre Vertreter (E. 1270, *NR.* 1906 S. 486), die Sekretäre usw. der Berufsgenossenschaften; Krankenkassen, Versicherungsanstalten, der Rechtsanwälte und der Notare (E. 1041, *NR.* 1903 S. 366 — Notariatsgehilfen in Württemberg), die Verwalter bei gemeinnützigen Stiftungen, Hausväter von Wohlthätigkeitsanstalten, Rettungshäusern usw., die nicht als Erzieher anzusehen sind, usw., die Privatsekretäre, Gesellschafterinnen, Repräsentantinnen, Hausdamen usw. (in letzterer Beziehung s. auch § 622 BGB.). Diese und ähnlich beschäftigte Personen werden all. auch dann als „Angestellte“ gelten, wenn sie unter dem *ZuNBG.* als „Gehilfen“ für versicherungspflichtig erachtet worden sind (zu vgl. oben §. 38 und die RevE. 64, *NR.* *ZuNBG.* 1891 S. 170 — ein Stadtschreiber, RevE. 384, aaD. 1894 S. 155 — ein Gemeinbeschreiber, RevE. 95, aaD. 1892 S. 11 — ein Stadtrechner, RevE. 243, aaD. 1893 S. 90 — ein Hofrechnungsführer, RevE. 242, aaD. 1893 S. 89 — ein Hilfsarbeiter eines statistischen Bureaus, Besch. 3 sowie RevE. 54, 153 und E. 853, aaD. 1891 S. 53, 162, 1892 S. 84, 1900 S. 833 — ein Küster, RevE. 72, aaD. 1891 S. 177 — ein Landratsgehilfe ohne Beamteneigenschaft). Die Aufnahme der Gruppe der Angestellten kann jedoch nicht dazu führen, einen Versicherten, der zu einer der übrigen in §§ 165, 1226 aufgeführten Personengruppen, zB. der Handlungsgehilfen, gehört, aus ihr herauszunehmen (E. 852, *NR.* 1900 S. 833). Hinsichtlich der Angestellten höherer Art s. §. 24.

44. Hauptberuf. Im *BVG.* bezogen sich die Worte „deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet“, nur auf „sonstige Angestellte“, nicht auch auf „Betriebsbeamte, Werkmeister“ usw. (E. 850, *NR.* 1900 S. 832).

Dagegen verlangt die *ABD.* — abweichend vom Entwurf, der sich auch für die Angestellten mit einer „berufsmäßigen“ Beschäftigung begnügen wollte — sowohl für die „anderen Angestellten“ als auch für die „Betriebsbeamten“ und „Werkmeister“, daß diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bilden müsse. Danach soll die Anwendung des Gesetzes in weiterem Umfang, als es vermöge der Bestimmungen des Bundesrats über vorübergehende Dienstleistungen geschehen könnte, für solche Betriebsbeamte usw. ausgeschlossen werden, die ihre Stellung nur nebenamtlich versehen (zB. Gewerbetreibende, die nebenbei die Geschäfte eines Gemeinbeschreibers, eines Postagenten, des Rendanten einer Darlehnskasse wahrnehmen). Der Hauptberuf bestimmt sich bei mehreren Erwerbstätigkeiten nach dem Verhältnis der auf sie verwendeten Arbeitszeit und des dafür gewährten Entgelts. Wenn neben einer hierher gehörigen Tätigkeit keine andere Erwerbs-

Gemeinsame Gesichtspunkte für die Gruppen unter Ziffer 41—43.

tätigkeit ausgeübt, vielmehr der Lebensunterhalt im übrigen aus dem Vermögen bestritten wird, so bildet sie darum nicht notwendig den Hauptberuf. Es kommt noch darauf an, ob die Beschäftigung, sei es, weil sie die Arbeitskraft hauptsächlich in Anspruch nimmt, sei es, weil sie den Beschäftigten einem bestimmten Gesellschaftskreise zuweist, für die Lebensstellung tatsächlich oder nach seiner Ansicht maßgebend ist. Dabei wird auch auf die Höhe und Sicherheit des Arbeitsentgelts Wert zu legen sein (C. 933, Nr. 1901 S. 630 — Hauptberuf bei Postagenten). Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt, deren jede den Beschäftigten zum „Angestellten“ macht, so ist zu prüfen, ob die Gesamtheit dieser Beschäftigungen gegenüber der sonstigen, nicht versicherungspflichtigen Tätigkeit den Hauptberuf bildet (C. 970, Nr. 1902 S. 394). Dasselbe gilt, wenn neben der Angestelltentätigkeit noch die Tätigkeit eines Betriebsbeamten oder Werkmeisters ausgeübt wird (C. 1007, 1208, Nr. 1902 S. 550, 1905 S. 438).

Techniker.

45. Techniker. Das ZVG. hatte aus gleichen Erwägungen wie bei den Werkmeistern auch die Techniker in § 1 Nr. 2 eingefügt. Dadurch wurden die mit höheren technischen Verrichtungen in abhängiger Stellung beschäftigten Personen versicherungspflichtig, die weder als Gehilfen noch als Betriebsbeamte gelten konnten; Hochschulbildung war nicht vorausgesetzt. Die „Techniker“ waren zwar auch dann über die gewöhnlichen Arbeiter erhoben, wenn ihnen keine bestimmende oder beaufsichtigende Stellung zuzam, aber selbst dann nicht versicherungsfrei, wenn sie eine höhere, mehr geistige Tätigkeit ausübten (vgl. Z. 24).

Als Techniker sind angesehen worden die Assistenten einer Privatanstalt für chemische Untersuchungen (C. 934, Nr. 1901 S. 632), ein Zahntechniker, der künstliche Gebisse anzufertigen und operative Behandlungen vorzunehmen hatte (C. 1168, Nr. 1904 S. 530), ein Mustermaler, der selbständig künstlerische Entwürfe lieferte, die im Betriebe vervielfältigt und durch Einbrennen auf Waren gebracht wurden (C. 1435, Nr. 1909 S. 588), ein Zeichner in einem Architektenbureau (C. des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 11. März 1899, C. Bd. XXXV S. 365); dagegen nicht ein Walzenstecher in einer Walzengravieranstalt (C. 1289, Nr. 1906 S. 643).

Die RVD. hat die Sonderstellung der Techniker beseitigt. Da sie in §§ 165, 1226 als besondere Klasse der Versicherungspflichtigen nicht erwähnt werden, so unterliegen sie den allgemeinen Grundsätzen. Sie sind versicherungspflichtig, wenn sie vermöge ihrer Tätigkeit unter eine der Gruppen in den angeführten Paragraphen fallen und nicht aus besonderen Gründen versicherungsfrei sind. Üben sie eine höhere, mehr geistige Tätigkeit aus, so sind sie nicht versicherungspflichtig (vgl. Z. 24). Sie können auch zu den Akademikern gehören, denen das Recht auf Befreiung von der Versicherungspflicht zusteht (s. Z. 33).

Handlungs-
gehilfen und
-lehrlinge,
Gehilfen
und Lehr-
linge in
Apotheken.

46. Handlungsgehilfen und -lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken. Handlungsgehilfen sind nach § 59 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219) Personen, „die in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt“ sind. Zu den Handlungsgehilfen gehören hiernach weder die in gesundeähnlicher Stellung beschäftigten Hilfspersonen, wie Hausdiener, Ausläufer, Wächter, noch die bei den gewerblich-technischen Aufgaben eines Betriebs mitwirkenden Arbeitskräfte, wie Gesellen, Fabrikarbeiter, Packer, Kollkutscher, Koch oder Kellner eines Gastwirts, Zuschneider. Handlungsgehilfen sind z. B. Verkäufer, Kassierer, Reisende, Korrespondenten, Buchhalter (zu vgl. auch RevG. 297, Nr. ZuNB. 1893 S. 151 — Expeditionsgehilfe einer Zeitung). Der Begriff des „Handelsgewerbes“ bestimmt sich nach den §§ 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs. Als Handlungsgehilfe, nicht etwa Angestellter, ist der Geschäftsführer und Buchhalter einer Molkereigenossenschaft behandelt worden, der im Hauptberufe Gastwirt und selbständiger Kaufmann war (C. 852, Nr. 1900 S. 833).

Neben den Handlungsgehilfen führt die RVD. in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und § 1226 Abs. 1 Nr. 3 die Handlungslehrlinge und — abweichend vom früheren Rechte (zu vgl. § 1 Abs. 1 des ZVG., § 1 Nr. 2 des ZVG.) — auch die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken auf. Über den Begriff des Lehrlings im allgemeinen vgl. Z. 39.

Bühnen-
und
Orchester-
mitglieder.

47. Bühnen- und Orchestermitglieder erklärte die Rechtsübung der Invalidenversicherung für versicherungsfrei, wenn sie eine höhere, mehr künstlerische Tätigkeit entfalteten (s. Z. 24). Ob dies zutrifft, wurde nach dem Gesamtweisen des Unternehmens, nicht nach der Vorbildung und Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitwirkenden beurteilt. Man lehnte sich dabei an die auf dem Gebiete der Gewerbeполиizei erhebliche Unterscheidung zwischen Vorstellungen, bei denen ein höheres

Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, und der rein gewerblichen Berufsausübung an (zu vgl. §§ 32, 33a, 33b, 55 Z. 4 der Gewerbeordnung und die RevE. 149, 249, 385, 492, 531 sowie die E. 1088, 1151, 1152, 1153, 1561, *M. JuWB.* 1892 S. 80, 1893 S. 94, 1894 S. 155, 1896 S. 252, 427, 1903 S. 572, 1904 S. 508, 509, 1911 S. 496). Hiernach war der Chorjänger einer größeren Oper versicherungsfrei (RevE. 249, *M. JuWB.* 1893 S. 94), ebenso der Souffleur an einer dem höheren Kunstinteresse dienenden Bühne (E. 1153, *M.* 1904 S. 509), dagegen ein Schauspieler an einem sogenannten Rauchtheater versicherungspflichtig (RevE. 385, *M. JuWB.* 1894 S. 155). In der Krankenversicherung herrschten ähnliche Grundsätze.

Die *RWD.* bricht mit dieser Übung. Wegen der Notwendigkeit, die mindergelohnten Bühnengehörigen und Musiker unterschiedslos in die Versicherung einzubeziehen, erklärt sie Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen für versicherungspflichtig. Für diese Personen ist zugleich die Anwendung des Grundsatzes ausgeschlossen, daß eine höhere geistige oder künstlerische Tätigkeit die Versicherungspflicht nicht begründet (s. Z. 24 und Begründung zu § 1212 des Entwurfs, Verhandlungen des Reichstags XII. Legislaturperiode II. Session 1909/1911, Anlagen Drucksache zu Nr. 340 S. 387, 388). Die Versicherungspflicht hört vielmehr lediglich mit der Erreichung der Einkommensgrenze von 2000 *M.* für die Invalidenversicherung, 2500 *M.* für die Krankenversicherung auf.

Unter den Begriff der „Bühne“ fällt auch der Zirkus (aaD., Anlagen S. 4529).

Der Begriff des „Orchesters“ in dem hier fraglichen Sinne setzt voraus, daß sich mehrere Musiker zu musikalischen Darbietungen vereinigen und dabei dem Dirigenten oder einem sonstigen Unternehmer derart unterordnen, daß sie als Gehilfen, nicht als Mitunternehmer anzusehen sind; schon drei oder vier Personen können ein Orchester bilden (Verhandlungen des Reichstags XII. Legislaturperiode II. Session 1909/1911, Anlagen S. 4915 und unten Z. 72).

Wegen der Mitunternehmerschaft von Musikern s. Z. 17.

Schauspieler, Artisten und Musiker, die nicht Bühnen- oder Orchestermitglieder sind, können je nach den Umständen des Falles selbständige Unternehmer, insbesondere Mitunternehmer (s. oben) oder Gehilfen, namentlich Gewerbegehilfen des Inhabers des Lokals, in dem sie auftreten, sein (Verhandlungen des Reichstags XII. Legislaturperiode II. Session 1909/1911, Anlagen Drucksache zu Nr. 340 S. 387, 388 sowie aaD. Anlagen S. 4914, 4915).

48. Die Gruppe der „Lehrer und Erzieher“ ist durch das *ZB.* der Versicherung unterstellt worden. Vorher waren Lehrer und Erzieher nur versicherungspflichtig, wenn ihre Unterweisungen keinen oder nur geringen wissenschaftlichen Charakter hatten und mehr zur leiblichen Entwicklung der Kinder bestimmt waren; nimmehr sollte auch die Erteilung eines der geistigen Entwicklung in den Wissenschaften und schönen Künsten dienenden Unterrichts sowie die auf Bildung des Charakters und des Gemüts gerichtete Erziehertätigkeit einbezogen werden. Im allgemeinen ist also die Tätigkeit eines Lehrers eine höhere, mehr geistige Arbeit, die ein gewisses Maß von Bildung und Kenntnissen voraussetzt und den Ausübenden über die im § 165 Abs. 1 Nr. 1, § 1226 Abs. 1 Nr. 1 der *RWD.* bezeichneten Personen erhebt. Dahin muß in gewissem Umfang auch die dem Erziehungszweck dienende Unterweisung in körperlichen Übungen und Fertigkeiten, wie Turnen, Schwimmen, Reiten, Zeichnen, Handarbeiten, Kochen usw., gerechnet werden. Das ist regelmäßig anzunehmen, wenn diese Unterrichtsgegenstände in den Lehrplan einer Erziehungsanstalt, insbesondere einer Volksschule, aufgenommen sind (E. 1159, *M.* 1904 S. 523 — württembergische Arbeitslehrerin). Es genügt auch, daß der Handarbeitsunterricht mit Billigung der Schulbehörde den Volksschulunterricht ergänzt (E. 1529, *M.* 1910 S. 659). Eine berufliche Vorbildung wird regelmäßig vorhanden sein; jedoch sind die Anforderungen in dieser Richtung nicht besonders hoch gestellt worden. Bei einer Handarbeitslehrerin wurde *ZB.* nicht verlangt, daß sie als solche oder als wissenschaftliche Lehrerin eine Prüfung abgelegt habe; vielmehr genügte die Ausbildung in einem achtwöchigen Kursus für Handarbeitslehrerinnen (E. 1530, aaD. S. 660). Ähnlich die E. 1574, *M.* 1911 S. 519 (Spielschullehrerinnen).

Lehrer und Erzieher.

Die Erteilung von Unterricht setzt begrifflich voraus, daß der Lehrstoff zwischen dem Lehrenden und dem Lernenden behandelt wird. Deshalb ist kein Lehrer im Sinne des Gesetzes der Honorarassistent an einer technischen Hochschule, der die Studierenden in den Konstruktionsübungen bei der Anfertigung von Zeichnungen usw. beaufsichtigt (E. 1317, *M.* 1907 S. 479).

Ebenso wenig gehört hierher der nicht dem Erziehungszweck dienende, vielmehr überwiegend nach gewerblichen Gesichtspunkten betriebene Unterricht in körperlichen und mechanischen Fertigkeiten. Einen gesetzlichen Anhalt für diese Unterscheidung bietet die Gewerbeordnung, indem sie im § 6 die Erziehung von Kindern gegen Entgelt und das Unterrichtswesen dem Geltungsbereich des Gewerberechts entzieht, dagegen im § 35 „die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe“ regelt. Zu den in das rein gewerbliche Gebiet fallenden Unterrichtszweigen werden ebenso z. B. der als Gewerbe betriebene Reit-, Fecht-, Radfahrunterricht und ähnliches gerechnet werden müssen, ferner auch der von einer Schneiderin oder von einem Traiteur erteilte Schneider- oder Kochunterricht.

Hiernach unterliegt eine an einer Schule oder Lehranstalt mit Erteilung des Turn-, Schwimm-, Tanz- usw. Unterrichts beschäftigte Person als Lehrer oder Erzieher der Versicherungspflicht, während ein selbständiger Tanzlehrer überhaupt nicht, der Schwimmlehrer einer Badeanstalt, der Stallmeister einer Reitschule nur als Gehilfe oder vielleicht als „Angestellter“ versicherungspflichtig sein würden.

Für die Versicherungspflicht der Lehrer und Erzieher ist es unerheblich, ob sie Erwachsene oder nicht Erwachsene unterrichten, und, ob Lehrgegenstände der allgemeinen Bildung oder der Fachbildung behandelt werden. Lehrer ist ein Klavier- und Geigenlehrer, auch insoweit er die Mitglieder von Gesangsvereinen zum Chorgesang heranbildet (E. 1469, Nr. 1910 S. 471), und ein Schuhmachermeister, der an einer gewerblichen Fortbildungsschule unterrichtet (E. 1470, aaD.). Ferner kommen in Betracht Lehrer an einer Handelsschule, Baugewerkschule, Ackerbauschule, an einem Militärpädagogium, Technikum. Der Versicherungszwang ergreift auch nicht nur angestellte Lehrer an öffentlichen oder privaten Schulen usw., sowie Hauslehrer, sondern nach der im Laufe der Verhandlungen ohne Widerspruch gebliebenen Begründung des Entwurfs zum RVG. (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, X. Legislaturperiode I. Session 1898/1900 1. Anlageband S. 697) auch solche Personen, die aus dem Stundenlohn bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen, also selbständige Musiklehrer, Sprachlehrer usw. Das gilt nicht nur dann, wenn sie in die Häuser gehen, sondern auch soweit sie den Unterricht in der eigenen Wohnung erteilen. In diesen Fällen soll das sogenannte Honorar als Lohn und wer die Leistungen des Lehrers in Anspruch nimmt, als sein Arbeitgeber behandelt werden.

Da die RVG. eine Beschäftigung der Lehrer und Erzieher „gegen Entgelt“ (§ 160) erfordert, so unterliegen — in Übereinstimmung mit dem RVG. — solche Lehrer und Erzieher, die Inhaber einer Lehranstalt sind (Privatschulvorsteher), soweit sie an ihrer eigenen Anstalt Unterricht erteilen, dem Versicherungszwang nicht. Der für sie von dem Schulgeld nach Abzug aller Unkosten verbleibende Betrag ist nicht als „Entgelt“ anzusehen. Jedoch wird die Versicherungspflicht einer Privatlehrerin, die auch an öffentlichen Schulen unterrichtet, dadurch nicht aufgehoben, daß sie vereinzelt fremde Lehrkräfte beschäftigt (E. 1528, Nr. 1910 S. 658).

Ob Personen, die noch nicht schulpflichtigen oder geistig zurückgebliebenen Kindern Unterweisung in mehr äußerlicher Weise zuteil werden lassen, als Lehrer oder Erzieher oder als Angestellte oder lediglich als Gehilfen zu gelten haben, ist nach Lage des Falles zu entscheiden (zu vgl. die E. 1574, Nr. 1911 S. 519 — Spielschullehrerinnen als Lehrerinnen und Erzieherinnen —). Jedenfalls wird ein Teil der Personen, die früher, weil es sich nicht um einen eigentlichen planmäßigen Unterricht handelte, als Gehilfen erachtet wurden, den Lehrern und Erziehern zugerechnet werden müssen (zu vgl. RevE. 106, 478, Nr. ZuRV. 1892 S. 22, 1895 S. 286 — Hausvater eines Rettungshauses, Lehrer an einer Anstalt für fallstüchtige Kinder —).

Aber die für Lehrer und Erzieher geltenden Ausnahmen von der Versicherungspflicht s. Z. 26.

Schiffs-
besatzung.

49. Schiffsbesatzung. Nach § 1226 Abs. 1 Nr. 6 ist invalidenversicherungspflichtig die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

Als deutsches Seefahrzeug gilt jedes Fahrzeug, das unter deutscher Flagge fährt und ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benützt wird. Dadurch, daß Eingeborene der Schutzgebiete die Reichsflagge führen (§ 10 des Schutzgebietgesetzes, RVG. 1900 S. 812), wird das

Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeug im Sinne dieses Gesetzes (§ 163). Vgl. hierzu das Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Rauffahrtschiffe, vom ^{22. Juni 1899 (RGBl. S. 319)} und ^{29. Mai 1901 (RGBl. S. 184)} Besch. 2524, Nr. 1911 S. 563 (UB.).

Bei Seeschiffen werden nach Artikel 1 § 481 des Gesetzes, betreffend Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, vom 2. Juni 1902 (RGBl. S. 218/221) zur Schiffsbesatzung gerechnet Schiffer, Schiffsoffiziere, Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen. Ferner schreibt § 2 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (RGBl. S. 175/211) vor: „Kapitän im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffes (Schiffer). Schiffsoffiziere im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen zur Unterstützung des Kapitäns in der Führung des Schiffes bestimmten Angestellten, welche zur Ausübung ihres Dienstes eines staatlichen Befähigungsnachweises bedürfen. Außerdem gelten als Schiffsoffiziere die Ärzte, Proviant- und Zahlmeister. Schiffsmann im Sinne dieses Gesetzes ist jede sonstige zum Dienste auf dem Schiffe während der Fahrt für Rechnung des Reeders angestellte Person . . . Die Gesamtheit der Schiffsleute bildet die Schiffsmannschaft.“ Hiernach ist „Schiffsbesatzung“ ein umfassenderer Begriff als „Schiffsmannschaft“. Personen, die, ohne für den Schiffsdienst verpflichtet zu sein, nur zu vorübergehenden Verrichtungen an Bord gehen, gehören nicht zur Schiffsbesatzung (zu vgl. RevG. 587, Nr. 1897 S. 380 — Handwerker, der zur Vornahme einer Ausbesserung auf ein im Hafen liegendes Schiff gerufen wird, RevG. 1742, Nr. 1899 S. 226 — Maschinist, der aushilfsweise auf einem im Hafen liegenden Schiffe im Tagelohn arbeitet.

Bei Binnenschiffen gehören nach § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, vom ^{15. Juni 1895} ^{20. Mai 1898} (RGBl. S. 301/868), zur Schiffsbesatzung der Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen mit Ausnahme der Zwangslotsen. Die Schiffsmannschaft wird nach § 21 gebildet durch die zum Schiffahrtsdienst angestellten Personen der Schiffsbesatzung, mit Ausnahme des Schiffers, insbesondere Steuerleute, Bootleute, Matrosen, Schiffsknechte, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizer.

Einen Unterschied nach der Art der Beschäftigung kennt das Gesetz bei Personen der Schiffsbesatzung nicht. Die Versicherungspflicht erfasst also Schiffer, Schiffsoffiziere usw., ebenso wie Heizer, Kohlenzieher, Aufwärter und andere untergeordnete Bedienstete. Schiffer (Kapitäne), nicht aber auch Schiffsoffiziere, sind von der Zwangsversicherung frei, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Entgelt 2000 M übersteigt (zu vgl. Z. 50).

In der Krankenversicherung ist die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt ebenso wie in der Invalidenversicherung versicherungspflichtig. Dagegen sind von der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge nur diejenigen versicherungspflichtig, für die im Erkrankungsfall nicht durch die Vorschriften der Seemannsordnung oder des Handelsgesetzbuchs bereits anderweit gesorgt ist (§ 165 Abs. 1 Nr. 7). Für Schiffer beträgt die Obergrenze des Jahreseinkommens hier 2500 M (s. Z. 50).

50. Obergrenze des Jahresarbeitsverdienstes. Für die unter Nr. 2 bis 5 Abs. 1 des § 165 und des § 1226 fallenden Klassen der Versicherten und für Schiffer greift die Zwangsversicherung nur Platz, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Entgelt eine bestimmte Höhe — in der Krankenversicherung 2500 M, in der Invalidenversicherung 2000 M — nicht übersteigt. Wegen des Begriffs des Entgelts s. Z. 18 bis 22.

Gewinnanteile sind anzusetzen, wenn sie der Beschäftigte Jahre hindurch in einer gewissen gleichmäßigen Höhe bezogen hat und auf sie, von besonderen Zufällen abgesehen, rechnen kann (Besch. 28, Nr. JuUB. 1891 S. 148). Bei schwankenden Bezügen ist möglichst der Durchschnitt mehrerer Jahre zu berücksichtigen (RevG. 482, Nr. 1896 S. 174). Liegen tatsächliche Ergebnisse für einen Zeitraum, der maßgeblich sein könnte, noch nicht vor, so ist das Einkommen, zB. aus Provisionen, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu schätzen, G. des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 11. Juli 1895 und 6. März 1899 (Arbeiterversorgung 1896 S. 337, 1899 S. 651), G. des sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 22. Mai 1909 (aaD. 1910 S. 573). Der Jahresarbeitsverdienst übersteigt nicht 2000 M, wenn ein Gehalt in

Gemeinsame Gesichtspunkte für die in Ziffer 41 bis 48 behandelten Personenklassen und für die Schiffer.

dieser Höhe vereinbart ist, der Betrag aber infolge Abrundung der monatlichen Zahlungen überschritten wird (RevE. 679, Nr. 1900 S. 611).

Einkünfte aus anderen Quellen als der Lohnarbeit bleiben bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes außer Betracht (ein Werkmeister mit 1800 *M* Arbeits- und 300 *M* Zins-einkommen ist versicherungspflichtig). Ebenso ist abzurechnen, was auf die Arbeitsleistung einer anderen Person, z. B. der Ehefrau, als Vergütung entfällt. Zusammenzurechnen ist, was der Beschäftigte aus mehreren hierher gehörigen Stellungen bezieht (ein für zwei Firmen tätiger Handlungsgehilfe, der aus jeder Anstellung 1200 *M* bezieht, ist nicht versicherungspflichtig; zu vgl. E. 970, 1007, 1208 Nr. 1902 S. 394, 550, 1905 S. 438).

Haus-
gewerbtrei-
bende der
Textil-
industrie
und Tabak-
fabrikation.

51. Hausgewerbtreibende der Textilindustrie und der Tabakfabrikation. In der Invalidenversicherung sind die Hausgewerbtreibenden im allgemeinen nicht versicherungspflichtig. Der Bundesrat ist aber nach § 1229 Nr. 2 RVD. (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des ZNWG. und des ZVG.) befugt, die Versicherungspflicht auf Hausgewerbtreibende für bestimmte Berufszweige zu erstrecken, und zwar allgemein oder in einzelnen Bezirken. Von dieser Befugnis hat der Bundesrat in bezug auf die Textilindustrie und die Tabakfabrikation Gebrauch gemacht. Da die betreffenden Bestimmungen keine örtliche Beschränkung enthalten, so ist der räumliche Bereich der Invalidenversicherung nach ihnen der gleiche wie nach dem Gesetze.

A. Bekanntmachung, betreffend die ZNW. von Hausgewerbtreibenden der Textilindustrie, vom $\frac{1. \text{März } 1894}{9. \text{November } 1895}$ (Nr. ZNW. 1894 S. 87, 1895 S. 263).

I. Die Textilindustrie umfaßt alle auf die Verarbeitung von Gespinnstfasern gerichteten gewerblichen Zweige, und zwar ungeachtet der anzuwendenden Technik, also nicht nur die Herstellung von Zeugen oder Stoffen aus Garn und Wolle udgl., sondern auch beispielsweise die Gummi- und Haarflechterei, die Posamentenfabrikation, die Seilerei und Reepschlägerei (RevE. 428, 429, 679, Nr. ZNW. 1895 S. 218, 219, 1898 S. 560). Die Bekanntmachung beabsichtigt nicht, die Versicherungspflicht auf die hausgewerbliche Beschäftigung in sämtlichen Berufszweigen der Textilindustrie auszudehnen. Vielmehr erstreckt sie mit Rücksicht auf die noch nicht weit reichenden Erfahrungen auf dem Gebiete der Invalidenversicherung sowie auf die vielfach ungünstige Lage der Hausindustrie und die durch ihre Unterstellung unter die Versicherung bedingte erhebliche Belastung die Versicherung nur insoweit, als es den Wünschen der beteiligten Kreise entspricht und als ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür nachgewiesen war. Die Absicht der Beschränkung kommt auch in der Überschrift der Bekanntmachung zum Ausdruck, insofern diese danach nicht die Versicherungspflicht „der“ Hausgewerbtreibenden, sondern „von“ Hausgewerbtreibenden der Textilindustrie regeln will. Sie bezieht sich demnach nur auf diejenigen in der Textilindustrie hausgewerblich beschäftigten Personen, die von seinem Wortlaut bei strenger Auslegung erfaßt werden (RevE. 424, 425, Nr. ZNW. 1895 S. 214, 215).

II. Der Begriff des Hausgewerbtreibenden ist in der Bekanntmachung übereinstimmend mit dem Gesetze geregelt. Es wird deshalb hierfür im allgemeinen auf Z. 15 verwiesen. Hervorzuheben ist folgendes: Als für eigene Rechnung tätig sind mehrfach Personen trotz einer an sich unter die Bekanntmachung fallenden Beschäftigung angesehen worden, weil sie ihre Dienste einem unbeschränkten Kreise wechselnder Auftraggeber zur Verfügung stellten. Dahin gehören Aufbäumer (das Aufbäumen besteht in dem Aufwinden der Kette auf einen zylinderförmigen Baum in der Weise, daß alle Fäden gleichmäßig nebeneinander liegen und eine Fläche bedecken, die der Breite des zu webenden Stoffes nahezu gleich ist, RevE. 484, Nr. 1896 S. 176) und Andreher oder Borrichter (sie besorgen das Einziehen der Fäden in das Geschirr und das Anknüpfen der Fäden an die nach dem Abschneiden eines Webstücks verbliebenen Wollfadenenden, RevE. 610, 681, 836, Nr. 1897 S. 517, 1898 S. 562, 1900 S. 719, zu vgl. unten Z. 57). Für eigene Rechnung webt auch derjenige, der die Ware im eigenen Hausierhandel vertreiben will (RevE. 617, Nr. 1897 S. 590). Andererseits ist es zur Annahme einer Beschäftigung für fremde Rechnung nicht erforderlich, daß der Besteller die Ware weiter veräußert. Es genügt vielmehr jede gewerbliche Verwertung für seine Rechnung, also auch der Verbrauch der Ware in seinem Gewerbebetriebe (Weben von Leinwand, die in der Fabrik des Auftraggebers zu Arbeitsschürzen, Maschinenhüllen, Putzlappen verwendet wird, RevE. 545, aaD. S. 184).

III. Die Versicherungspflicht besteht auch für die Zeit, in der die Hausgewerbetreibenden vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten (§ 162 Abs. 2 RD., §. 1 Abs. 1 der Bekanntmachung). Eine an sich nicht versicherungspflichtige Arbeit wird also wegen ihrer im Vergleich zur versicherungspflichtigen Tätigkeit untergeordneten Bedeutung mit für versicherungspflichtig erklärt. Demgemäß ist in einem Falle, wo eine mehrjährige, dauernde Tätigkeit für Fabrikanten infolge des Fehlens von Aufträgen für acht Wochen ausgesetzt worden war, auch für diese Zeit, die der Beschäftigte zum Weben für eigene Rechnung benutzt hatte, die Versicherungspflicht bezahlt worden (RevE. 617, M. 1897 S. 590). Umgekehrt unterliegen nach Abs. 3a der §. 1 der Bekanntmachung Personen, die das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden, auch hinsichtlich dieser letzteren Beschäftigung nicht der Versicherung. Für die zwischen diesen Grenzen liegenden Fälle ist je nach den Umständen zu prüfen, welcher von beiden Grundsätzen anzuwenden ist. Die Versicherungspflicht ist verneint worden, wo die an sich versicherungsfreie und die an sich versicherungspflichtige Arbeit sich die Wage hielten und keine von beiden die wirtschaftliche Stellung des Arbeitenden ausschlaggebend bestimmte (RevE. 562, M. 1897 S. 288).

IV. Die der Versicherung unterstehenden Berufszweige sind so abgegrenzt, daß in dem Abs. 1 der §. 1 der Bekanntmachung die Beschäftigung in bestimmten Arten der Herstellung von Textilwaren, nämlich in der Weberei und in der Wirkerei, einschließlich der Maschinenstrickerei, für versicherungspflichtig erklärt wird. Diese Begriffe sind in ihrem technischen, nicht in einem anderen, vielleicht verkehrszüblichen Sinne zu verstehen. Das ist geboten, weil die Bekanntmachung hinsichtlich des Kreises der von ihr erfaßten Personen streng auszulegen ist, und folgt auch daraus, daß ein besonderer Zweig der Textilindustrie, nämlich die Maschinenstrickerei, neben der Weberei und der Wirkerei als Teil der letzteren als versicherungspflichtig noch besonders hervorgehoben ist. Ob eine Herstellungsart unter die bezeichneten Begriffe fällt oder einen selbständigen Zweig der Textilindustrie bildet, kann sich auch nach dessen geschichtlicher Entwicklung, sei es im allgemeinen, sei es auf einem örtlich beschränkten Gebiete, bestimmen (RevE. 424, 425, 428, M. JuWB. 1895 S. 214, 215, 218). Im übrigen ist Weberei die Herstellung von Geweben, d. h. flächenartig ausgedehnter Erzeugnisse mittels rechtwinkliger Durchkreuzung der Ketten- und der Schußfäden (RevE. 424 aaD.), Wirkerei die Herstellung von Maschengeweben durch eigenartige Verschlingung eines Fadens mit sich selbst oder mehrerer parallel gehender Fäden untereinander (RevE. 424 aaD.), indem der Faden nach der Breite des Gewirkes hin in Schleifenform gelegt, über die Schleifen eine Reihe fertiger Maschen abgeschlagen und erstere zu neuen Maschen eingeschlossen werden (RevE. 1224, M. 1905 S. 471).

Danach sind nicht versicherungspflichtig: die Klöppelei (Anfertigung gewebeartiger, durchbrochener Gebilde mittels Verschlingung oder Verflechtung einer größeren Anzahl von Fäden (RevE. 424 M. JuWB. 1895 S. 214), die Riemendreherei (Verschlingung der Fäden mittels Drehung nach links und rechts und Durchführung von oben nach unten auf besonders eingerichteten Maschinen, den Riementischen, RevE. 425, aaD. S. 215), die Seilerei (Verflechtung und Drehung von Fäden des Rohprodukts, RevE. 427, 429, aaD. S. 218, 219), die Stickererei (Durchziehen flächenförmig ausgedehnter Körper mit textilen oder Metallfäden dergestalt, daß auf der Oberfläche der ersteren durch Aneinanderreihung gradliniger Fadenlagen oder mannigfach gestalteter Fadenschleifen Linien- oder Flächenmuster entstehen, RevE. 485, M. 1896 S. 177), die Häkelei (Herstellung eines Maschengewebes, indem, wie beim Stricken, nacheinander Masche neben Masche gefertigt und jede neue Schlinge durch eine alte Masche gezogen wird, RevE. 1224, aaD. 1905 S. 471).

Zur den Begriff der Weberei ist die Verwendung eines förmlichen Webstuhls nicht erforderlich. Vielmehr ist versicherungspflichtig auch die Herstellung schmaler Borten auf einem Wirkbrett, wobei zwischen eine je nach der Breite des Fabrikats sich bestimmende Zahl von Kettenfäden, die in einem Wirkrahmen ausgespannt waren, mit einem Wirkmesser rechtwinklig laufende Fäden eingeschossen wurden (RevE. 429, M. JuWB. 1895 S. 219). Auch brauchen nicht lediglich Gespinnstfasern verarbeitet zu werden (Holzdrahtweberei: Holzstreifen werden als Einschuß in eine aus Gespinnstfäden bestehende, auf den gewöhnlichen Webstuhl aufgezogene Kette eingefügt, RevE. 428 aaD. S. 218). Die Weberei beschränkt sich ferner nicht auf die Herstellung von Stoffen für Bekleidungszwecke oder auf die Verfertigung größerer Flächenherzeugnisse, um-

faßt also auch die Gurtweberei (RevE. 427 aaD. S. 218; zu vgl. auch die RevE. 429 aaD. S. 219). Andererseits muß aber eine wirkliche, auf die Dauer berechnete Verbindung der verwendeten Fäden zu einem neuen selbständigen Erzeugnis beabsichtigt sein. Dies trifft nicht zu beim Mustereinlesen (Schaffung einer besonderen Vorrichtung zur Bedienung der Kartenschlagmaschine, die ihrerseits die zur Ausrüstung des Webstuhls gehörigen durchlochten Karten liefert, RevE. 925, M. 1901 S. 609). Unerheblich ist es, ob das durch Weben oder Wirken gewonnene Erzeugnis eine Bearbeitung und Verarbeitug in Verbindung mit anderen Stoffen erfährt (Verwendung gewebter Borten bei der Anfertigung von Netzen, also von Seilerwaren, RevE. 429, M. JuWB. 1895 S. 219), und ob die fertige Ware im Verkehr überhaupt noch der Textilindustrie zugezählt wird (gewirkte Handschuhteile werden zu ganzen Handschuhen zusammengenäht, RevE. 426, aaD. S. 216).

V. Die Versicherungspflicht ist ferner auf gewisse, mit den Hauptarbeiten im Zusammenhange stehende, sie unterstützende und ergänzende Nebenarbeiten ausgedehnt worden, und zwar auf Arbeiten, die der Fertigstellung des Erzeugnisses vorausgehen, die sogenannten Vorarbeiten (Abs. 2a der §. 1 der Bekanntmachung), und auf die weitere Bearbeitung und Verarbeitug des Erzeugnisses, die sogenannten Nacharbeiten (Abs. 2b).

Versicherungspflichtige Vorarbeiten sind solche Nebenarbeiten, die zur Herstellung der Erzeugnisse — und zwar nach der ursprünglichen Fassung: zur Herstellung der Gewebe und Wirkwaren, nach der erweiterten Fassung: zur Herstellung von Geweben, Gewirken und sonstigen Erzeugnissen der Textilindustrie — erforderlich sind. Damit sind im Sinne der ursprünglichen Fassung die Vorarbeiten gemeint, die mit dem Weben und Wirken in einem unmittelbaren, durch das Wesen des Herstellungsvorganges gebotenen Zusammenhange stehen. Insbesondere gilt dies, wie die in der Bekanntmachung gegebenen Beispiele (Spulerei, Treiberei, Schererei, Schlichterei) erkennen lassen, von den verschiedenen Bearbeitungen des Stoffes, die einer ordnungsmäßigen Inbetriebsetzung des Web- oder Wirkstuhls vorangehen müssen (RevE. 426, 430, 925, M. JuWB. 1895 S. 216, 220, 1901 S. 609). „Spulen“ („Treiben“) ist das Überwickeln des Schuß- und Kettengarns vom Strähn auf die Spule. „Scheren“ ist die Herstellung der Kette aus dem aufgespulten Garne. „Schlichten“ ist das Stärken und Glätten der Kettenfäden. Wie unter „Gewebe“ die auf dem Webstuhl hergestellten Erzeugnisse zu verstehen sind, so bezeichnet „Wirkware“ den Stoff in dem Zustand, in dem er den Wirkstuhl verläßt (RevE. 426 aaD. S. 216), bedeutet also dasselbe, wie der in der Fassung vom 9. November 1895 angewendete Ausdruck „Gewirk“.

Nebenarbeiten in diesem Sinne sind also das Aufbäumen, das Andrehen und das Vorrichten (RevE. 484, 610, 681, 836, M. 1896 S. 176, 1897 S. 517, 1898 S. 562, 1900 S. 719, zu vgl. auch das oben unter II über diese Tätigkeiten Gesagte), dagegen nicht diejenigen Vorrichtungen, die nicht zur Bearbeitung oder Zubereitung der zu verwendenden Fäden gehören, sondern der Herrichtung des Webegeräts dienen, wie die Herstellung der Webekämme (RevE. vom 25. Februar 1896 §. 507 M. 1896 S. 293), das Geschirmachen (RevE. vom 18. März 1896 aaD.), oder die auf das Zurechtmachen des Garnschs bezüglichen Vorrichtungen des Kleinföpfens (RevE. vom 9. März 1896 aaD.) und des Klöppelanschlingens (RevE. 522, M. 1896 S. 359). Der Zusammenhang mit dem Weben fehlt auch beim Mustereinlesen, das nicht zur Bedienung des Webstuhls gehört (RevE. 925, oben unter IV). Zu den versicherungspflichtigen Nebenarbeiten gehören ferner nicht die Vorrichtungen zur Herstellung des Garnes, wie das Spinnen (die Bildung des Garnfadens durch Zusammendrehung von Rohfasern), das auch von dem Weben und Wirken in der Regel durch andere, die unmittelbare Herrichtung des Stoffes für die Verarbeitug bezweckende Arbeiten getrennt wird, und das sich zu einem völlig selbständigen Zweige der Textilindustrie entwickelt hat (RevE. 543, M. 1897 S. 183); ebensowenig das Weifen (die Herstellung von Garnsträhnen, RevE. 926, M. 1901 S. 610). Nicht versicherungspflichtig ist das Färben (eine Art des Färbens), weil es wie das Färben überhaupt oder das Bedrucken zur Herstellung des Gewebes nicht erforderlich ist (RevE. 680, M. 1898 S. 561).

Nebenarbeiten sind, sofern sie nicht von den Webern oder Wirken selbst ausgeführt werden, nur dann versicherungspflichtig, wenn sie mit deren Leistungen in einem sachlichen oder persönlichen Zusammenhange stehen, wenn sich also die Hauptarbeit unmittelbar an die Vorarbeiten

anschließt oder beide Arten von Arbeiten für einen Auftraggeber vorgenommen werden. Danach ist das Reinigen gesponnener Seide für eine Spinnerei nicht versicherungspflichtig (RevE. 430, MN, ZuNB. 1895 S. 220); ebensowenig das Spulen von Baumwollen- und Seidenzwirn auf Rollen, die an Konfektionsgeschäfte verkauft und meistens zu Näharbeiten verwendet werden (RevE. 1352, MN. 1908 S. 538).

Umfaßt der Gewerbebetrieb des Auftraggebers außer der Weberei und Wirkerei noch andere Geschäftszweige, so ist die hausgewerbliche Tätigkeit versicherungspflichtig, wenn sie der Weberei oder Wirkerei dient und die letztere einen wesentlichen Teil der Betriebstätigkeit bildet (zu vgl. Handbuch der Unfallversicherung 3. Aufl., Bd. I S. 119, 120, Anm. 59, 60 zu § 1 des GUVG.). Beispiele: Spulen für eine Posamentenfabrik (RevE. 679 Abs. 4, MN. 1898 S. 560). Spulen für die Gurtweberei eines Seilerwarenfabrikanten (RevE. 427, MN, ZuNB. 1895 S. 218).

Abs. 2a der §. 1 der Bekanntmachung bezieht sich nicht nur, wie es nach den Eingangsworten scheinen könnte, auf Nebenarbeiten, die von den und für die im Abs. 1 bezeichneten Personen verrichtet werden, sondern auch auf die Tätigkeit für Fabriken. Im Abs. 2a ist die Versicherungspflicht auch nicht, wie im Abs. 2b, an die Bedingung geknüpft, daß die Arbeit in den Betriebsstätten der Hausweber oder Hauswirker nebenher ausgeführt werde.

VI. Nach der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1894 sind die Vorarbeiten nur dann versicherungspflichtig, wenn die durch sie vorbereiteten Hauptarbeiten zur Weberei oder Wirkerei gehören, also ist zB. das Spulen für die Maschinenstickerei oder die Riemendreherei nicht versicherungspflichtig (RevE. 485, 679, MN. 1896 S. 177, 1898 S. 560). Nun wird aber die Spulerei im Hausgewerbe von den gleichen Personen nicht nur für Zwecke der Weberei und Wirkerei, sondern auch für andere Betriebszweige verrichtet. Das ist besonders bei den sogenannten Barmer Artikeln der Fall. Diese Spuler sind also je nach der Verwendung ihres Arbeitserzeugnisses versicherungspflichtig oder nicht. Häufig läßt sich aber nicht im voraus beurteilen, worin diese Verwendung bestehen wird. Der Bundesrat hat deshalb in der Bekanntmachung vom 9. November 1895 dem Beschluß eine Fassung gegeben, durch welche auch die zur Herstellung von anderen Erzeugnissen der Textilindustrie, als von Geweben und Gewirken, erforderlichen Nebenarbeiten der Versicherungspflicht unterworfen werden. Damit ist nicht die hausgewerbliche Tätigkeit in sämtlichen Zweigen der Textilindustrie selbst für versicherungspflichtig erklärt, vielmehr ist nur der Kreis der versicherungspflichtigen Nebenarbeiten erweitert worden. Und zwar nicht durch Hinzutreten neuer Arten von Nebenarbeiten, sondern lediglich durch Ausdehnung der Verwendungszwecke, welche die Anwendung der Bestimmung begründen (RevE. 522, 543, 679, MN. 1896 S. 359, 1897 S. 183, 1898 S. 560). Die Vorarbeiten der Riemendreherei sind also jetzt versicherungspflichtig, während bezüglich der Riemendreherei selbst keine Änderung des Rechtszustandes eingetreten ist. Auch die Spinnerei ist nach wie vor nicht versicherungspflichtig. Die Bekanntmachung vom 9. November 1895 stellt sich nicht als eine authentische Deklaration der Bekanntmachung vom 1. März 1894 dar. Demgemäß bewendet es für die zeitlich vor dem Tage ihres Inkrafttretens, di. dem 1. Januar 1896, liegenden Beschäftigungen bei dem durch die ursprüngliche Fassung des Beschlusses geschaffenen Rechtszustande (vgl. §. 2 dieser Anleitung).

VII. Die Versicherungspflicht erstreckt sich ferner auf die weitere Bearbeitung und Verarbeitung der Gewebe und Wirkwaren. Die Bekanntmachung erwähnt als Beispiele Appretierung und Konfektion. Hierher gehören ferner das Zusammennähen gewirkter Handschuhteile, das Rauhen von Barchentgeweben, das Stückpuken oder Pflücken von Seidengeweben, das Bandpuken, das Noppen, das Walken (RevE. 426, 452, 544, 766, 837, 988, MN, ZuNB. 1895 S. 216, 244, 1897 S. 183, 1899 S. 637, 1900 S. 721, 1902 S. 501). Die Begriffe „Gewebe“ und „Wirkwaren“ sind in dem oben erläuterten Sinne zu verstehen. Demgemäß sind zB. Nacharbeiten zu Erzeugnissen der Riemendreherei, wie das Haspeln (Aufmachen zu versandfähigen Stücken), nicht versicherungspflichtig (RevE. 425, MN, ZuNB. 1895, S. 215). Es handelt sich hier um Verrichtungen, die mit der Weberei und Wirkerei an sich nichts zu tun haben und auch überwiegend nicht von den mit Weben und Wirken Beschäftigten, sondern von anderen Personen ausgeführt werden. Ein Bedürfnis zur Erstreckung der Versicherungspflicht besteht also nur insofern, als die Hausweber und -wirker selbst nebenher jene Nacharbeiten besorgen oder sie durch das von ihnen beschäftigte Personal fertigen lassen. Deshalb ist die Versicherungspflicht der Nach-

arbeiten an die Bedingung geknüpft, daß sie in den Betriebsstätten der Hausweber oder Hauswirker nebenher, dh. neben der Tätigkeit des Webens oder Wirkens, ausgeführt werden (RevE. 426, 544, *NR*, *JuWB*. 1895 S. 216, 1897 S. 183). Diese Bedingung ist nicht erfüllt, wenn die Nacharbeit die einzige gewerbliche Tätigkeit des Beschäftigten bildet (RevE. 426, 544, 766, 837, 988, *NR*, *JuWB*. 1895 S. 216, 1897 S. 183, 1899 S. 637, 1900 S. 721, 1902 S. 501). Andererseits ist der Umstand, daß eine Nacharbeit in der Betriebsstätte eines Hauswebers oder -wirkers ausgeführt wird, unerheblich, wenn sie nicht mit seiner Tätigkeit zusammenhängt, sondern auf einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zum Fabrikanten beruht (RevE. 544 aaD.).

VIII. Die Bestimmungen in den beiden ersten Absätzen der §. 1 der Bekanntmachung sind nach Maßgabe des Abs. 3 das. auf die in geringfügigem Umfang betriebene hausgewerbliche Tätigkeit nicht anzuwenden. Danach unterliegen der Versicherungspflicht nicht:

a) Personen, die das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden. Eine nur gelegentliche Tätigkeit für fremde Rechnung ist eine solche, auf deren Wiederholung nach Lage der Sache nicht gerechnet werden kann (vgl. §. 30 dieser Anleitung unter IV).

b) Versicherungsfrei sind Personen, die im Hausgewerbe nur gelegentlich, oder zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und in so geringem Umfang tätig sind, daß der hieraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalte nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich der §. 1b der Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht, vom 27. Dezember 1899; es sind deshalb die bei ihrer Auslegung aufgestellten Grundsätze auch hier zu verwerfen. Aber den Begriff der gelegentlichen Beschäftigung vgl. den vorigen Absatz. Die in regelmäßiger Wiederkehr verrichteten hausgewerblichen Arbeiten sind nur dann versicherungsfrei, wenn sowohl die Tätigkeit als auch der Arbeitsverdienst geringfügig sind. Auch bedingen sich diese Erfordernisse nicht gegenseitig, sondern stehen unabhängig nebeneinander. Wann eine Tätigkeit oder Arbeitsverdienst geringfügig ist, läßt sich nur im Einzelfalle bestimmen. Einen Anhalt bietet hinsichtlich des Arbeitsverdienstes der Vergleich mit dem dritten Teile des üblichen Lohnes. Jedoch ist das Drittel des Ortslohns dann nicht maßgebend, wenn sogar der Verdienst vollbeschäftigter Hausgewerbetreibender der fraglichen Art diesen Betrag kaum erreicht, RevE. 1450, S. 1462, *NR*. 1910 S. 451, 467. Für die mit Weberei und Wirkerei beschäftigten Personen kommt es nicht auf den Durchschnittslohn an, den gewöhnliche Tagelöhner, sondern Weber und Wirker, und zwar einschließlich der in Fabriken arbeitenden, in derselben Gegend verdienen (S. 1167, *NR*. 1904 S. 529). Ein berufsmäßiger Hausgewerbetreibender, der, ohne seinen Beruf aufzugeben, zeitweise nur in geringfügigem Umfang und gegen geringfügiges Entgelt hausgewerblich tätig ist, ist auch für diese Zeit versicherungspflichtig (RevE. 766, *NR*. 1899 S. 637). Da in §. 1 Abs. 3b der Bekanntmachung vom ^{1. März 1894} _{9. November 1895} das in §. 1 der Be-

kanntmachung vom 27. Dezember 1899 enthaltene Merkmal fehlt, daß die geringfügige Arbeit „von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten“, ausgeführt sein müsse, so wird die Versicherungspflicht einer an sich geringfügigen und nebenher betriebenen hausgewerblichen Tätigkeit nicht dadurch begründet, daß außerdem eine nach dem Gesetze versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt (RevE. 578, *NR*. 1897 S. 335), wie auch umgekehrt Lohnarbeit, die nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt neben einer an sich versicherungspflichtigen hausgewerblichen Arbeit verrichtet wird, nicht dadurch versicherungspflichtig wird (RevE. 618, *NR*. 1897 S. 591, vgl. §. 30 unter III).

c) Nicht versicherungspflichtig ist die hausgewerbliche Beschäftigung von Personen, die in einem anderen, die Versicherungspflicht begründenden regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältnis zu bestimmten Arbeitgebern stehen und, ohne dieses Verhältnis zu unterbrechen, das Hausgewerbe nur nebenher, sei es regelmäßig, sei es gelegentlich, betreiben. Dies entspricht der §. 2 der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1899; einen Anwendungsfall behandelt die RevE. 683 b, *NR*. 1898 S. 566; vgl. im übrigen §. 30 unter VI.

IX. Die Bekanntmachung vom 1. März 1894 ist am 2. Juli 1894, die vom 9. November 1895 am 1. Januar 1896 in Kraft getreten.

B. Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der Versicherungspflicht nach dem ZuWB. auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation, vom 16. Dezember 1891 (RN, ZuWB. 1892 S. 7).

Diese Bekanntmachung bezieht sich auf die Hausgewerbetreibenden „der“ Tabakfabrikation, erfaßt also alle Zweige der letzteren. Aber nicht jede hausgewerbliche Beschäftigung im Auftrag eines Tabakfabrikanten ist versicherungspflichtig. Das gilt vielmehr nach Z. 1 Abs. 1 der Bekanntmachung nur von der Herstellung oder Bearbeitung von Tabakfabrikaten, dh. wenigstens zum Teil aus Tabak hergestellter Erzeugnisse. Die Bekanntmachung ist hinsichtlich der Abgrenzung der versicherungspflichtigen Personenkreise streng auszulegen (RevG. 338, RN, ZuWB. 1894 S. 91; s. auch oben unter A1). Versicherungspflichtig ist zB. das Entrippen der Tabakblätter (RevG. 1593, RN. 1911 S. 635) sowie das Wickelmachen (G. 1287, 1471, RN. 1906 S. 642, 1910 S. 472).

Der Begriff der hausgewerblichen Beschäftigung ist hier in der gleichen Weise umschrieben wie im § 162 der RVD. und Z. 1 der Bekanntmachung vom $\frac{1. \text{März } 1894}{9. \text{November } 1895}$ (G. 1202, RN. 1905 S. 434). Deshalb kann auf die Ausführungen unter A II, III verwiesen werden. Hausgewerbetreibende sind ull. auch die sogenannten Kommissionsfabrikanten oder Kommissionswerkmeister (Rundschreiben vom 5. Juli 1899, RN. 1899 S. 633, G. 1009, RN. 1902 S. 551). Darüber, daß eine Ehefrau, die für den als Zigarrenmacher tätigen Mann die Wickel macht, ull. selbständige Hausgewerbetreibende ist, s. Z. 23b.

Hinsichtlich der Befreiung der in geringfügigem Umfang betriebenen hausgewerblichen Beschäftigung von der Versicherungspflicht enthält Abs. 2 der Z. 1 der Bekanntmachung eine der Abs. 3a der Z. 1 der Bekanntmachung vom $\frac{1. \text{März } 1894}{9. \text{November } 1895}$ entsprechende Bestimmung. Dagegen fehlen Vorschriften, wie sie die letztere Bekanntmachung in Abs. 3b, c, der Z. 1 enthält. Da nicht beabsichtigt sein kann, jede noch so unbedeutende hausgewerbliche Beschäftigung, abgesehen von dem bezeichneten Falle, der Versicherungspflicht zu unterstellen, so werden die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht, vom 27. Dezember 1899 auf das Hausgewerbe in der Tabakfabrikation sinngemäß anzuwenden sein.

Die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1891 ist am 4. Januar 1892 in Kraft getreten.

Besonderer Teil.

Lohnarbeit und selbständige Erwerbstätigkeit nach einzelnen Berufsgruppen gemäß der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts in der Invalidenversicherung.

52. Landwirtschaft im allgemeinen (alphabetische Ordnung).

Ackerbestellung mit eigenem Gespanne. Wer für wechselnde Auftraggeber mit eigenem Gespanne landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet, ist regelmäßig selbständiger Gewerbetreibender, ebenso ein Fuhrunternehmer (Z. 65), insbesondere, wenn er sonst selbständiger Landwirt ist oder auch Fuhrten anderer Art ausführt.

Administrator s. Verwalter.

Aufsichtsmänner. Ein Aufsichtsmann in Schleswig-Holstein, der seit mehreren Jahren für denselben Hof tätig war und Weideländereien in gutem Zustand erhalten, das aufgetriebene Vieh beaufsichtigen, Gräben und Hecken bessern, Maulwurfshügel einebnen, Diesteln mähen, Dünger breiten, Tränkstellen versehen mußte, usw., ist für versicherungspflichtig erachtet worden, RevG. 296 RN, ZuWB. 1893 S. 150. Dabei ist jedoch offen gelassen, daß andere derartige Aufsichtsmänner, namentlich wenn sie selbst sonst nicht dem Arbeiterstand angehören, sondern ansässig sind, die niederen Arbeiten nicht selbst versehen, für eine größere Anzahl von Auftraggebern nur die Oberaufsicht führen, als selbständige Unternehmer gelten müßten.

Baumwart. Ein Baumwart (in Württemberg), der für mehrere ländliche Besitzer die jährlich wiederkehrenden Arbeiten in ihren Obstgärten ausführt, also nur in fremden Betrieben

A. Landwirtschaft und verwandte Erwerbszweige. Landwirtschaft im allgemeinen.

als Hilfsarbeiter tätig ist, keine eigene Wirtschaft besitzt, keine Rohstoffe usw. liefert, keine Gehilfen hält, und sonst landwirtschaftliche Tagelohnarbeiten verrichtet, ist versicherungspflichtig, *RebE.* 269, *M., JuWB.* 1893 S. 116.

Bauweingärtner (Winzer). Ein Bauweingärtner in Württemberg, der in fremden Weingärten ähnlich beschäftigt war wie der Baumwart, ist ebenso beurteilt worden in der *RebE.* 203, *M., JuWB.* 1893 S. 3. S. auch Winzer.

Gärtner s. Z. 53.

Gutsschmied. Ein Schmied, dem die Gutsschmiede und freie Wohnung überlassen und neben sonstigen Sachleistungen auch Varentschädigung gewährt wird, der zwar für Fremde arbeiten darf, seine Arbeitskraft aber in erster Linie der Gutsverwaltung widmen muß, ist von dieser persönlich abhängig und deshalb versicherungspflichtig, *E.* 1506, *M.* 1910 S. 582; vgl. auch *RebE.* 529, *M.* 1896 S. 397.

Hamsterfänger wie Maulwurffänger.

Heuerlinge. Das Heuerlingsverhältnis, wie es sich namentlich in Teilen der preussischen Provinz Hannover, aber auch Westfalens und Oldenburgs entwickelt hat, besteht in folgendem: Der eine Teil, Heuermann, Heuerling, erhält von dem andern Teile, Kolon oder Heuerherrn, durch längeren, regelmäßig vom Vater auf den Sohn übergehenden Vertrag Grundstücke mit Wohnhaus und Zubehör zur Nutzung (häufig mit Anspruch auf Leistung von Spanndiensten durch den Heuerherrn). Er hat jährlich eine mäßige Pachtsumme bar zu entrichten und ferner in gewissem Umfang für den Betrieb des Kolonen landwirtschaftliche Arbeiten zu einem meist unter dem üblichen Satze bleibenden Tagelohn zu leisten, wobei dann die gegenseitigen Geldverpflichtungen verrechnet werden. Die Heuerlinge sind hinsichtlich der dem Kolon zu leistenden Lohnarbeit an sich versicherungspflichtig (*RebE.* 364, *M., JuWB.* 1894 S. 137). Die Vergütung für ihre Arbeiten ist außer in dem Tagelohn auch ua. darin zu finden, daß der Pachtzins ausnahmsweise niedrig bemessen ist, und der Kolon die Spanndienste zu besonders günstigen Bedingungen leistet. Die Versicherungspflicht ergreift aber nur die dem Kolon in dessen Landwirtschaft geleisteten Dienste, nicht die Bearbeitung des überlassenen Grundstücks (*RebE.* 364). Sie besteht auch nicht ständig wie bei dem Gesinde, sondern nur für die Wochen, in denen tatsächlich gearbeitet wird, so daß nicht selten nur vorübergehende Dienstleistungen im Sinne des § 1232 vorliegen.

Heuwerber. Eine Gutsverwaltung hat das Torf- und Heuwerben in der Weise vergeben, daß sie das Torfwerben mit einem bestimmten Geldbetrage für 1000 Stück Torf bezahlt, während beim Heumachen die Werber den dritten oder vierten Haufen — je nach der Güte des Heues — als ihren Verdienst behalten; die Werber, die an sich berufsmäßige Lohnarbeiter sind, sind auch bezüglich des Torf- und Heuwerbens als Arbeiter anzusehen, *E.* 1286, *M.* 1906 S. 641; s. auch Z. 54, Wildfeuer.

Hirten s. Z. 55.

Küfer. Der Küfer, auf den sich die *RebE.* 626, *M.* 1898 S. 180 bezieht, besorgte bei einer großen Anzahl von ländlichen Besitzern im Tagelohne die Behandlung des von ihnen gewonnenen Weines (hauptsächlich Umfüllen), richtete Gefäße dazu her und besserte sie aus, fertigte auch kleinere — meist bei den Arbeitgebern — an, besaß keine eigene Werkstatt, hielt keine Gehilfen oder Lehrlinge, verrichtete auch vielfach für dieselben Arbeitgeber landwirtschaftliche Tagelohnarbeiten. Er ist für versicherungspflichtig erachtet worden, namentlich weil er innerhalb fremder Betriebe unter Leitung des Betriebsherrn einzelne, dem Erzeugungshergang angehörige Verrichtungen übernimmt und daher in persönlicher Abhängigkeit steht. Ähnlich liegt der Fall der *E.* 1577, *M.* 1911 S. 521. S. auch Z. 58.

Kulturarbeiter. Bei einem Wiesenarbeiter, der ohne Vorbildung zum Feldmesser, Kulturarbeiten geringeren Umfanges im Akkord übernahm, die nötigen Hilfskräfte beschaffte, ebenso wie die übrigen Arbeiter mit Hand anlegte, einen Unternehmergeinn nicht erzielte, Materialien nicht lieferte und im übrigen landwirtschaftliche Tagelohnarbeit verrichtete, ist in der *RebE.* 457, *M., JuWB.* 1895 S. 249, die Versicherungspflicht bejaht worden.

Maulwurffänger. Ein berufsmäßiger Maulwurffänger, der gegen eine Pauschsumme für eine Anzahl von Gemeinden die Vertilgung der Maulwürfe übernahm, ist vermöge seiner unabhängigen Stellung bei der Arbeitsausführung selbständiger Gewerbetreibender, *RebE.* 89

M, ZuW. 1892 S. 3. Anders ist die Fangtätigkeit zu beurteilen, wenn sie von einem berufsmäßigen landwirtschaftlichen Tagelöhner nur gelegentlich der gewöhnlichen Arbeit betrieben wird, RevE. 247, M, ZuW. 1893 S. 93.

Milchfuhrleute. Häufig besorgen Landwirte mit eigenem Gespann für eine Molkereigenossenschaft die täglichen Milchfuhren. Meist wird persönliche Arbeit geleistet, eine Verpflichtung dazu pflegt aber nicht zu bestehen. Andererseits wird oft die Gewähr für die gute Ankunft der Milch übernommen. Die Versicherungspflicht kann nur nach Lage des einzelnen Falles beurteilt werden. Sie ist in den vier unter Nr. 1538, M. 1911 S. 401 mitgeteilten Entscheidungen verneint worden.

Oberschweizer (Ruhwärter). Nach der E. 1209, M. 1905 S. 439, ist ein Oberschweizer, der auf einem Gute die Viehwirtschaft übernommen hat, nach Belieben Gehilfen (Unterschweizer) annimmt, zur persönlichen Mitarbeit nicht verpflichtet ist, tatsächlich aber wie seine Unterschweizer mitarbeitet, als Gehilfe versicherungspflichtig.

Roder. Die RevE. 369, M, ZuW. 1894 S. 143, behandelt zwei verschiedenartig beurteilte Fälle. In dem ersten wurde die Versicherungspflicht bejaht, weil der dem Stände der ländlichen Tagelöhner angehörende Roder keine weitergehende Unabhängigkeit als jeder Akkordarbeiter genoss, lediglich das Holz und einen nach der Fläche berechneten Akkordlohn bezog, also keinen Unternehmergewinn erzielen konnte, und das freigelegte Grundstück selbst alsbald wieder dem Eigentümer überlassen mußte. In dem zweiten Falle war dem Kläger das zu rodende Land zugleich zur Nutzung auf Lebenszeit überwiesen, auch sonst, abgesehen von einer Vorschrift, wie tief gerodet werden sollte, keine irgend wesentliche Einschränkung, insbesondere nicht hinsichtlich der Zeit der Arbeitsausführung, gesetzt worden. Hier war die Versicherungspflicht zu verneinen.

Rübenunternehmer. Ein sogenannter Rübenunternehmer übernahm auf einem Landgute die Bearbeitung von einigen hundert Morgen Rüben, die er im Frühjahr zu beackern und im Herbst abzuernten hatte, gegen eine nach der Zahl der Morgen bemessene Vergütung. Die notwendigen Hilfskräfte stellte und bezahlte er. Wegen Widersetzlichkeit gegen den Gutsinspektor wurde ihm die Rübenarbeit entzogen, worauf seine Hilfskräfte in den unmittelbaren Dienst der Gutsverwaltung traten. Er ist als Vorarbeiter versicherungspflichtig, E. 1161, M. 1904 S. 524.

Schilfhauer. Ein landwirtschaftlicher Tagelöhner, der das Schilfhauen in einem Fischteich gegen Überlassung des gewonnenen Schilfes übernimmt, ist Arbeiter, obwohl er an eine bestimmte Arbeitszeit nicht gebunden ist und sich fremder Hilfe bedienen kann, RevE. 1196, M. 1905 S. 417.

Stierpfleger. Ein selbständiger Landwirt, der für eine Gemeinde Zuchtstiere hält, wobei er eine geschäftliche Gefahr trägt und einen Stall nebst geschlossenem Hofraum vorzuhalten hat, ist auch als Stierpfleger Unternehmer, E. 1472, M. 1910 S. 473. Dagegen ist der Stierwärter einer Genossenschaft als Arbeiter angesehen worden, RefE. 2368, aaD. S. 439.

Tabakpflanzlerin. Versicherungspflichtig ist eine berufsmäßige Lohnarbeiterin, die im Winter in der Fabrik arbeitet und im Frühjahr von einem mehrere Pflanzler beschäftigenden Besitzer ein bestimmtes Landstück überwiesen erhält, damit sie darauf Tabakpflanzen für den Auftraggeber ziele, die dieser dann nach der Aberntung in Empfang nimmt, in seinen Speichern verkaufsfertig macht und ohne Mitbestimmung der Pflanzler, aber unter Abgabe des halben Erlöses an sie nach seinem Ermessen verwertet, RevE. 532, M. 1896 S. 428.

Verwalter. Einen Gutsverwalter in Privatdiensten erachtete die RevE. 326, M, ZuW. 1894 S. 37, als Betriebsbeamten. Verwalter in diesem Sinne ist aber nicht, wer ein Grundstück nur gegen Zahlung der Zinsen und Abgaben auf eigene Rechnung bewirtschaftet; vgl. auch den Fall der RevE. 1592, M. 1911 S. 634. Ein gerichtlicher Grundstücksverwalter ist vermöge seines amtlichen Auftrags derartig unabhängig von den Anordnungen der Beteiligten, daß er nicht zu den versicherungspflichtigen Personen gehört, RevE. 550, M. 1897 S. 271.

Wiesenarbeiter s. Kulturarbeiter.

Winzer. Einem Winzer hatte die außerhalb wohnende Besitzerin die Bewirtschaftung mehrerer Weinberge gegen freie Wohnung, Nutzung einiger Landstücke und Barlohn übertragen. Obwohl die abwesende Eigentümerin eine eingehende Überwachung nicht ausüben konnte, was aber nicht im Wesen des Verhältnisses, sondern in mehr zufälligen Umständen lag, wurde die

Versicherungspflicht anerkannt (RevE. 125, *M. Z. u. W.* 1892 S. 36, ebenso E. 1206, *M.* 1905 S. 437). Versicherungspflichtig ist auch ein sogenannter „Winzermeister“, der für mehrere Weinbergbesitzer die Instandhaltung ihrer Gärten gegen festen Tagelohn übernimmt, die Arbeiter beschafft, ihren Lohn in Rechnung stellt und nicht ihr Arbeitgeber, sondern lediglich Mittelsperson und Vorarbeiter ist (RevE. 203, *M. Z. u. W.* 1893 S. 3 aE.).

Zichorienbrenner, die, teils in eigener Wohnung, teils bei den Auftraggebern im Umherziehen mit eigenem Ofen arbeitend, aus dem Brennen von Zichorien ein Gewerbe machen, sind im allgemeinen selbständig und nicht versicherungspflichtig.

Gärtnerei.

53. Gärtnerei. Die Gärtnerei unterliegt nicht dem Versicherungszwang, wenn sie eine gewerblich selbständige Person, zumal mit Hilfskräften, unter Übernahme einer Gefahr für das Gedeihen der Pflanzen und insbesondere unter Lieferung der Erzeugnisse eines eigenen Betriebs auf eigenem oder erpächtetem Boden ausübt. Dies gilt auch dann, wenn dazu eine Tätigkeit in fremdem Betrieb oder Wirtschaftskreise, zB. bei der Instandhaltung von Gärten, gehört (zu vgl. die Gründe der RevE. 203, *M. Z. u. W.* 1893 S. 3, ferner RevE. 1106, *M.* 1904 S. 352, sowie RefE. 1767, *M.* 1899 S. 533). Dagegen ist ein Gärtner versicherungspflichtig, der bei wechselnden Auftraggebern im Tagelohn oder Akkord die gärtnerischen Arbeiten ausführt, ohne eine eigene Gärtnerei zu halten oder Pflanzen usw. zu liefern (RevE. 923, *M.* 1901 S. 607); s. auch Z. 52, Bauweingärtner. Der bereits in Z. 12 erwähnte Gärtner eines Ritterguts (RevE. 720, *M.* 1899 S. 437) war, obwohl er gewisse Nutzungen des Schlossgartens zog und dafür eine pachtähnliche Abgabe zahlte, lediglich Arbeiter oder Gehilfe in einem fremden Großbetrieb, er war wirtschaftlich und persönlich von dem Gutsherrn abhängig und deshalb versicherungspflichtig.

Grabpflegerin. Dem eigentlichen Gärtnerberufe nahe steht die Tätigkeit der in der RevE. 88, *M. Z. u. W.* 1892 S. 2 (s. auch RevE. 280, aad. 1893 S. 132) behandelten, für nicht versicherungspflichtig erachteten Grabpflegerin. Sie übernahm gegen einen festen Betrag für eine größere Anzahl von Auftraggebern die Pflege von Gräbern (Begießen, Unkrautroden, Besezen von Pflanzen, Schutz gegen Frost udgl.). Wenn sie auch nichts lieferte, keinen Gehilfen hatte und im allgemeinen einfachere Arbeit verrichtete, so war sie doch bei ihrer Tätigkeit einer Beaufsichtigung und Anweisung seitens der Auftraggeber entzogen, die Einteilung ihrer Zeit, die Reihenfolge der Besorgungen usw. ihrem eigenen Ermessen überlassen.

Das Sammeln von Feldblumen udgl. (zB. Rosenwildlinge für Gärtner) zum Verkauf ist keine Lohnarbeit.

Forstwirtschaft.

54. Forstwirtschaft. Bei gewissen forstwirtschaftlichen Abarbeitungstätigkeiten tritt die Einwirkung des Betriebsleiters so wenig durch Aufsicht udgl. äußerlich in die Erscheinung, daß Zweifel entstehen können, ob nicht eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt. Die Rechtsprechung hat im allgemeinen die Versicherungspflicht anerkannt, wenn Arbeiten der bezeichneten Art unmittelbar durch Rücksichten der Waldwirtschaft veranlaßt, also innerhalb des Forstbetriebs vorgenommen wurden, und sich demgemäß eine, wenn auch geringe, Gebundenheit des Arbeitenden nachweisen ließ. So in der RevE. 563, *M.* 1897 S. 289 (Kiefernzapfensammler mit Erlaubnisschein, aber der Verpflichtung zur Ablieferung des Gesammelten gegen Lohn — s. auch RefE. 853, *M.* 1890 S. 492, anderseits RefE. 1699, *M.* 1898 S. 244, wo das Zapfensammeln für eigenen Erwerb und Handel als selbständige Beschäftigung angesehen worden ist), und 564, *M.* 1897 S. 289 (Wildheuer, d. h. berufsmäßige Forstarbeiter, die während einer bestimmten Zeit von der Forstverwaltung zur Eimerntung des im Walde wild wachsenden Grases verwendet und mit einem Anteil an dem gewonnenen Heu gelöhrt werden); vgl. auch Z. 52, Heuwerber.

Die mit eigenem Gespanne betriebene Holzabfuhr ist, auch wenn sie überwiegend nur für einen oder wenige Auftraggeber vorgenommen wird, im allgemeinen als nicht versicherungspflichtiger Gewerbebetrieb anzusehen (RevE. 333, *M. Z. u. W.* 1894 S. 82). Über den anders zu beurteilenden eigenartigen Fall der RevE. 161 vgl. oben Z. 12

Tierzucht.

55. Tierzucht. Die Beschäftigung eines Hirten ist ihrer Natur nach untergeordnet und abhängig, daher allgemein versicherungspflichtig. Wo die Gemeinde als solche das Hütemessen als gemeinsame Angelegenheit in eigene Verwaltung nimmt, kommt ein versicherungspflichtiges Dienstverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Hirten in Betracht, RevE. 117, *M. Z. u. W.* 1892

§. 29. Hier hatte die Gemeinde den gemeinsamen Weideplatz angekauft, den Hirten angestellt, seinen Dienst geordnet und überwacht, die von den Gemeindegliedern unmittelbar an den Hirten zu gewährende Vergütung festgesetzt.

Ein landwirtschaftlicher Tagelöhner und Bienenpfleger ist auch hinsichtlich der letzteren Tätigkeit, die im Betriebe der Auftragegeber und unter ihrer Aufsicht verrichtet wird, versicherungspflichtig, RevE. 270, *MR, ZuNB.* 1893 S. 117. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf das Anfertigen von Geräten für die Bienenpflege in der eigenen Behausung, da diese Beschäftigung von dem sonstigen Arbeitsverhältnis nicht losgelöst werden kann.

Dem Gebiete der gewerblichen Tätigkeit im engeren Sinne nahe stehen die Hausflächter, Wollkämmer und Wollspinner auf dem Lande. Ihre Versicherungspflicht ist im allgemeinen zu bejahen, wenn sie verhältnismäßig einfache Verrichtungen besorgen, die zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gehören und sich noch auf der landwirtschaftlichen Betriebsstätte vollziehen, und wenn sie für die Zeit ihrer Tätigkeit in die Hausgemeinschaft des Auftragegebers eintreten, zudem sonst Lohnarbeiten leisten, RevE. 364, E. 1324, *MR, ZuNB.* 1894 S. 137 Fall 2, 1907 S. 494 (Hausflächter und Tagelöhner), RevE. 476, das. 1895 S. 285 (Wollkämmer und Hausflächter). Dagegen ist z. B. ein berufsmäßiger Schlächter, der einen Laden hält, auch insoweit nicht versicherungspflichtig, als er bei Landwirten usw. schlachtet.

Selbständige Gewerbetreibende sind die Viehkastrierer, weil sie bei ihrer Tätigkeit, die von ihnen mit freier Wahl der Arbeitszeit und des Arbeitsorts ausgeübt wird und gewisse besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, den Anordnungen und der Aufsicht der Auftragegeber nicht unterstehen, RevE. 271, *MR, ZuNB.* 1893 S. 118, zu vgl. auch RefE. 1869, *MR.* 1901 S. 422, ferner Personen, die aus der Behandlung erkrankten oder trächtigen Viehes ein Gewerbe machen, jedoch sind Ausnahmen, aus ähnlichen Rücksichten wie bei den Maulwurfsfängern (S. 52), nicht ausgeschlossen (zu vgl. RefE. 1769, *MR.* 1899 S. 585). Ebenso wurde ein Viehwäscher beurteilt, der gegen Entgelt für beliebige Auftragegeber Vieh mit scharfen Mitteln behandelte, deren Anwendung Erfahrung und sachverständige Kenntnis voraussetzte, zum großen Teil auch (Arsenik) von der Behörde verbindlich geregelt war, RevE. 640, *MR.* 1898 S. 272.

Wegen der Oberschweizer (Ruhwarter) und Stierpfleger s. S. 52.

56. Fischerei. Ein mecklenburgischer Fischermat, der weder an der Fischereiberechtigung noch an dem Fahrzeug oder an dem Gerät einen Anteil hat, jedoch nach altem Herkommen ein Drittel des aus dem jeweiligen Fange erzielten Erlöses erhielt, ist nach der RevE. 221, *MR, ZuNB.* 1893 S. 66, mit Rücksicht auf das im übrigen nachweisbare Verhältnis persönlicher Unterordnung als versicherungspflichtiger Lohnarbeiter des Fischers angesehen worden. Ebenso wurde die Stellung eines Part-(Anteils-)Fischers in Ostpreußen beurteilt. Dagegen wurde eine Person für selbständig erachtet, die für Sportfischer und Gastwirte mit eigenem Geräte gegen Überlassung eines Teiles des Fanges fischte, auch im übrigen selbständig tätig war, nämlich Drahtwaren herstellte und im Hausierhandel vertrieb und auch einen Teil der überlassenen Fische auf demselben Wege veräußerte, E. 1290, *MR.* 1906 S. 644.

Fischerei.

57. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie, Bauwesen. Hier bestehen oft Zweifel über die Unterscheidung zwischen abhängiger und selbständiger Tätigkeit, darüber, ob eigenes Unternehmen oder Arbeit in dem gewerblichen Betrieb eines anderen vorliegt, und wie weit jemand, der nicht Gewerbegehilfe u. dgl. ist, Lohnarbeiter seiner einzelnen Auftragegeber wird. In ersterer Beziehung sind zu erwähnen:

B. Bergbau, Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen. Zugehörigkeit zu gewerblichen Betrieben oder Selbständigkeit.

RevE. 370, *MR, ZuNB.* 1894 S. 144: Ein ehemaliger Feldhüter hatte von der Gemeinde das Brechen und Verkaufen der Steine aus einem ihr gehörigen Steinbruche gegen einen nach dem Gewichte der abgefahrenen Steine bemessenen Akkordlohn übernommen. Die Versicherungspflicht wurde anerkannt.

RevE. 272, *MR, ZuNB.* 1893 S. 118: Ein Steinklopfer arbeitete für verschiedene Personen im Akkord, wobei er einer Aufsicht nur in geringem Maße unterworfen, an bestimmte Arbeitszeiten nicht gebunden war. Er führte jedoch keine Lieferungen aus, konnte keinen Unternehmergewinn erzielen und befand sich auch sonst nicht in einer die Lohnarbeiterschaft überragenden Stellung, war daher versicherungspflichtig.

RevE. 371, *M,ZuW.* 1894 S. 145: Ebenso wurde die Versicherungspflicht anerkannt bei einem Schlackenschläger, früheren Hüttenarbeiter derselben Hütte, der das Zerleinern und den Absatz der nicht für den Betrieb verwendeten Schlacke gegen einen nach der verausgabten Menge bestimmten Lohn besorgte. Als versicherungspflichtig wurde auch eine Koksfinderin erachtet, die in einem großen Fabrikbetriebe aus der ausgefahrenen Nische noch brauchbare Koksstückchen auszulösen und zwecks abermaliger Verfeuerung zu sammeln hatte und dafür nach der Menge des Gesammelten bezahlt wurde; bei großem Bedarf wurden auch Lehrlinge der Fabrik zu derselben Arbeit verwendet.

RevE. 244, *M,ZuW.* 1893 S. 91: Ein Schmiedegeselle, der bei gutem Geschäftsgange zu seinem festen Lohn eine entsprechende wechselnde Zulage erhält, wurde gleichwohl als Gewerbegehilfe, nicht als Mitunternehmer angesehen.

RevE. 610, 681, 836, *M.* 1897 S. 517, 1898 S. 562, 1900 S. 719: Andreher, dh. Personen, die für wechselnde Arbeitgeber (Hausweber) in deren Betriebsstätten die Fäden einer neuen Kette mit den noch auf dem Webstuhl befindlichen Restfäden der aufgebrauchten Kette verbinden, sind selbständige Gewerbetreibende (wie Handwerker); vgl. oben Z. 51 unter II und V.

Über einen Ziegler im Akford (RevE. 124) vgl. Z. 13.

Kommissionswerkmeister oder Kommissionsfabrikanten in der Tabakindustrie, die in eigenen Betriebsräumen für Rechnung eines größeren Unternehmens Zigarren fertigen lassen, sind nach den Ausführungen des Rundschreibens vom 5. Juli 1899 (*M.* 1899 S. 633) regelmäßig nicht Beamte in einem fremden Betriebe, sondern selbständige Gewerbetreibende oder doch Hausgewerbetreibende. Dies trifft aber nur zu, wenn sie innerhalb ihrer Räume mit Selbständigkeit schalten. Daher ist die Versicherungspflicht eines Kommissionswerkmeisters bejaht worden, der zwar die Arbeitsräume stellte, aber hinsichtlich aller Einzelheiten des Betriebs genauer Vorschrift und scharfer Aufsicht an Ort und Stelle unterlag (E. 1009, *M.* 1902 S. 551).

Hand-
werker im
Verhält-
nisse zu
ihren
Kunden.

58. Kleinmeister im Handwerke. Die Kleinmeister im Handwerk und in verwandten Gewerbszweigen sind im allgemeinen nicht versicherungspflichtig, weil sie nicht in einem Arbeitsverhältnis zu einem gewerblichen Unternehmer, sondern nur in geschäftlichen Beziehungen zu ihren verschiedenen privaten Auftraggebern stehen. Zweifel ergeben sich aber bei den mannigfachen Übergangsstufen zwischen dem in eigener Werkstatt tätigen Meister und dem Arbeiter, der Ausbesserungen einfachster Art bei dem Auftraggeber gegen Tagelohn ausführt. Die Praxis hat in erster Linie darauf Gewicht gelegt, ob die Tätigkeit des Handwerkers ein solches Maß von besonderer Sachkenntnis und berufsmäßiger Schulung erfordert, daß er dem Auftraggeber nur für einen bestimmten Erfolg verantwortlich sein kann, bei der Arbeit selbst aber nur nach eigenem fachverständigen Ermessen zu verfahren hat. Die auch für andere Facharbeiter dieser Art (zB. Binder, Böttcher, Drechsler, Glaser, Instrumentenstimmer — RevE. 836, *M.* 1900 S. 719 —, Rahnbauer, Kesselflicker, Klempner, Korbflechter, Küfer, Mühlärzte, Mühlenslicker — RevE. 774, *M.* 1899 S. 652 —, Riemer, Sattler, Scherenschleifer — RevE. 836 aad., Schuhmacher, Stellmacher, Tapezierer, Uhrmacher, Wagner usw.) entsprechend anwendbaren Grundsätze ergeben sich aus folgenden RevE.

Maurer s. unten unter „Eischler“ und Z. 59.

Pumpenmacher (Brunnenbauer). Ein Pumpenmacher, im Besitz eines Gewerbepatents, nahm an seinem Wohnort und in benachbarten Gemeinden ohne Gehilfen hauptsächlich Ausbesserungen vor, empfing meist Tagelohn, lieferte auch keine Stoffe. Er war gleichwohl wegen der technischen Kenntnisse und handwerksmäßigen Fertigkeit, die seine Arbeiten voraussetzten, nicht versicherungspflichtig, RevE. 96, *M,ZuW.* 1892 S. 12.

Schmied. Schmiedearbeit muß naturgemäß im allgemeinen in der Werkstatt verrichtet werden und kennzeichnet sich schon damit als selbständige Handwerkstätigkeit. Zweifel sind jedoch darüber möglich, ob Gemeindschmiede etwa in einem Arbeitsverhältnis zur politischen Gemeinde oder zur Gemeinschaft der Besitzer stehen. Dies wird in den RevE. 192, 386, *M,ZuW.* 1892 S. 138, 1894 S. 157 im allgemeinen verneint. Im dem ersteren Falle war der Schmied vermöge einer auf seinem Grundstücke haftenden Last den ländlichen Besitzern gegen festes Entgelt zur Leistung aller in sein Fach schlagenden Ausbesserungen verpflichtet. Er durfte aber auch für beliebige Auftraggeber arbeiten und war bei der Arbeitsausführung selbst unabhängig. In

dem zweiten Falle hatte der Schmied die Gemeindegewerkschmiede gepachtet und vertragsmäßig eine ähnliche Verpflichtung übernommen, wie sie im ersten Falle bestand. Dagegen ist ein Gutschmied als abhängiger Gehilfe angesehen worden (RevG. 529, G. 1506, M. 1896 S. 397, 1910 S. 582), f. Z. 52.

Schneider. Sie sind auch, wenn sie nicht ganz oder überwiegend in eigener Betriebsstätte arbeiten, sondern als sogenannte Hauschneider von einem Kunden zum andern gehen (auf der Stör arbeiten), in der RevG. 236, M. JuWB. 1893 S. 81, unter Beschränkung auf männliche Gewerbetreibende dieser Art für nicht versicherungspflichtig erklärt worden. Wegen der Schneiderinnen und Näherinnen vgl. Z. 60. Der Grund ist auch hier, daß die Arbeit des Schneiders, sei er auch überwiegend nur Flickschneider, nach der herkömmlichen Auffassung nicht eine Hilfstätigkeit in der Hauswirtschaft des Auftraggebers, sondern eine eigenartige gewerbliche Leistung darstellt, die Fachkenntnisse voraussetzt und sich einer Einwirkung der Auftraggeber im einzelnen entzieht. Als eigentliche handwerksmäßige Leistung gilt dabei im allgemeinen auch schon z. B. das Herstellen von Kinderkleidern aus getragenen Sachen Erwachsener. Ausnahmen sind nur vereinzelt da zugelassen worden, wo der Übergang in die gewöhnliche Handarbeit völlig vermischt war, wie beispielsweise bei einem Flickschneider, der für dieselben Auftraggeber je nach Begehr durcheinander Schneiderarbeit einfachster Art und Tagelöhnerdienste in der Landwirtschaft leistet (zu vgl. RevG. 922, M. 1901 S. 607).

Tischler. Ein Tischler und Maurer, der einen großen Teil des Jahres in eigener Betriebsstätte arbeitete, ist auch insoweit als selbständiger Gewerbetreibender angesehen worden, als er während des Sommers gegen Tagelohn einfache Ausbesserungen an Geräten und Gebäuden, und zwar, wie dies vielfach durch die Natur der Arbeit von selbst geboten war, an Ort und Stelle besorgte, RevG. 235, M. JuWB. 1893 S. 81. Jedoch kann ein Tischler, wenn er z. B. ohne eigene Werkstatt nur in den Häusern der Kunden mit unbedeutenden, eine eigentliche Fachbildung nicht erfordernden Ausbesserungsarbeiten beschäftigt wird und auch gewöhnliche Lohnarbeiten verrichtet, der Versicherungspflicht unterliegen.

59. Bauhandwerker und Bauarbeiter.

Auf dem Gebiete des Baugewerbes handelt es sich bei der Entscheidung über die Zugehörigkeit einer Person zu einem gewerbsmäßigen Baubetriebe vielfach um ähnliche Fragen, wie sie bezüglich der Akkordanten udgl. in Z. 13 erörtert worden sind. Anders zu beurteilen ist das Verhältnis zu Auftraggebern, die keinen gewerbsmäßigen Baubetrieb haben. Lassen diese Bauarbeiten nicht durch einen gewerbsmäßigen Bauunternehmer, sondern unmittelbar auf eigene Rechnung ausführen (Regiebauten), so nehmen sie nach hergebrachter Anschauung, die auch in der RWD. (§ 629 Abs. 1, § 633 Abs. 2 Nr. 1, § 916) Ausdruck gefunden hat, in gewissem Umfang gegenüber den von ihnen Beschäftigten dieselbe Stellung ein, wie ein Unternehmer gegenüber den Angehörigen seines Betriebs. Um auch hier die rechtliche Beurteilung in der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung möglichst in Einklang zu halten, sind für beide Rechtsgebiete gemeinsame Unterscheidungsmerkmale zwischen selbständigen Baugewerbetreibenden und Bauarbeitern aufgestellt worden. Danach gilt (vgl. das Rundschreiben des RWA. vom 29. Juni 1895 — M. JuWB. 1895 S. 226/27) folgendes:

Bauhandwerker.

„Als unselbständige versicherungspflichtige Bauarbeiter im Sinne des § 1 des BUVG. und des § 1 des JuWBG. sind im Zweifel anzusehen:

1. die im Bauhandwerke beschäftigten Gesellen und Gehilfen sowie die sonstigen ständigen Arbeiter, welche regelmäßig in Betrieben gewerbsmäßiger Bauunternehmer beschäftigt werden;
2. die in der Regel in Betrieben gewerbsmäßiger Bauunternehmer, in anderen (landwirtschaftlichen usw.) Betrieben oder sonstwie berufsmäßig als Lohnarbeiter beschäftigten Personen, auch soweit sie nebenher gelegentlich oder in regelmäßiger Wiederkehr Bauarbeiten unmittelbar für die Bauherren ausführen;
3. die das ganze Jahr oder den größten Teil des Jahres hindurch mit Bauarbeiten für nicht gewerbsmäßige Bauunternehmer (Bauherren) beschäftigten Personen, sofern sie in der Regel
 - a) nur geringfügige, eine besondere handwerksmäßige Vorbildung nicht erfordernde Bauarbeiten, insbesondere Ausbesserungs-(Flick-)Arbeiten ausführen und

- b) ohne eigentliches Betriebskapital gegen einen den Lohn eines Bauarbeiters nicht oder nicht erheblich übersteigenden Lohn arbeiten. Ein Betriebskapital wird insbesondere als vorhanden anzunehmen sein bei Verwendung größerer Betriebsgeräte (Werkstattseinrichtungen, Gerüste usw.) oder bei Lieferung von Baumaterialien oder bei regelmäßiger Bestellung anderer Arbeiter.“

Die übrigen bei Bauten beschäftigten Personen sollen im allgemeinen als selbständige Bau-gewerbetreibende gelten. Die allgemeinen Gesichtspunkte sind namentlich aus der RevE. 233, *M. ZuW.* 1893 S. 79 zu entnehmen.

In den beiden Fällen dieser RevE. wurde die Versicherungspflicht bejaht. In dem ersten handelte es sich um einen früher als Geselle tätigen Maurer, der nicht größere Bauten, sondern nur Ausbesserungen im Hause, Weißen, Dfenreinigen udgl., besorgte. In dem zweiten Falle um einen Zimmermann, der überwiegend Säune, Hofstore, Fußböden usw. instand setzte, dafür einen den Verdienst gewöhnlicher Handarbeiter nur wenig übersteigenden Lohn empfing, bestimmte Arbeitsstunden einhielt und für die gleichen Arbeitgeber auch landwirtschaftliche Dienste verrichtete. Ähnlich ist beurteilt worden ein berufsmäßiger Lohnarbeiter, der im Sommer auf dem Lande als Anstreicher (Lüncher) Arbeiten einfachster Art ausführte.

Anschläger, die im Auftrag gewerbmäßiger Bauunternehmer die ihnen von diesen gelieferten Beschlagteile an Türen und Fenster anbringen, nur das zum unmittelbaren Anschlagen erforderliche Handwerkszeug, aber nicht die zum notwendigen Vorrichten der Beschlagteile erforderlichen Geräte und Werkzeuge besitzen, sind versicherungspflichtig, *E.* 1276, *M.* 1906 S. 511.

Dagegen ist ein fachmäßig vorgebildeter Zimmermann, der zwar die Stoffe von den Kunden erhält und meist im Tagelohn arbeitet, jedoch nicht nur einfache Ausbesserungen an Häusern, Ställen und Brücken, sondern auch ganze Brunnenleitungen, Holzbrücken, Dachstühle und andere Neubauten ausführt, ferner zu einem erheblichen Teile in eigener Werkstatt mit eigenem Geräte Tröge, Mulden, Tische, Stühle, Särge usw. anfertigt, endlich einen Sohn als Lehrling beziehungsweise Gehilfen beschäftigt, selbständiger Handwerker.

In der RevE. 234, *M. ZuW.* 1893 S. 80, ist das von einem Rätner ausgeführte Decken von Strohdächern für versicherungspflichtig erklärt worden. Es wird erwogen, daß diese Arbeit, bei der es sich nur noch selten um völlige Neudeckungen zu handeln pflege, verhältnismäßig einfach sei, besondere technische Fähigkeiten und Kenntnisse nicht erfordere und vielfach von den Besitzern und ihren Leuten allein ausgeführt werde, so daß es auch an einer Leitung und Überwachung der Arbeit im einzelnen nicht fehle.

Dagegen ist die Ausübung des eigentlichen Dachdeckerhandwerkes (Schiefer- und Ziegel-dachdecker) regelmäßig als nicht versicherungspflichtig anerkannt worden.

Aber eine für versicherungspflichtig erachtete kleinere Straßenbauausführung im Afford vgl. *J.* 13 (RevE. 248, *M. ZuW.* 1893 S. 94). In einem anderen Falle hatte ein früherer land- und forstwirtschaftlicher Tagelöhner im Wege des Submissionsverfahrens die Berrichtungen als Gemeindeftraßenwärter übernommen. Da er an feste Vorschriften gebunden, der Aufsicht von Gemeindebeamten unterstellt war, keinen Unternehmergewinn erzielte, sondern nur den Durchschnittswert seiner Arbeit erhielt, auch ausschließlich persönlich tätig war, wurde Lohnarbeit angenommen. Versicherungspflichtig ist ferner laut RevE. 103, *M. ZuW.* 1892 S. 18, ein Distriktsstraßenwärter in Bayern. Bejaht wurde auch die Versicherungspflicht von Verkoppelungsarbeiten, die in der Herstellung von Wegen und Gräben bestanden und von einer Person der Lohnarbeiterklasse gegen einen in öffentlicher Verdingung festgesetzten Pauschbetrag verrichtet wurden (*E.* 849, *M.* 1900 S. 831). Ähnliche Verhältnisse kommen bei der Verdingung von Deichbauarbeiten vor. Zu vgl. auf dem Gebiete der Unfallversicherung RevE. 1302, *M.* 1893 S. 448 (Straßenunterhaltung für einen Einheitsatz übernommen; verschiedene Beurteilung des Verhältnisses, wenn ein Wegewärter oder ein Rittergutsbesitzer affordiert), RevE. 1303, *M.* 1893 S. 449 (Kleinaffordant von Erdausfachungsarbeiten).

Als Unternehmer eines Hausbaues ist in der *E.* 1299, *M.* 1907 S. 417, nicht der Baustellenverkäufer und Baugeldgeber, sondern der als Unternehmer auftretende, als Grundstückseigentümer eingetragene Baugewerke angesehen worden.

60. Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen, Näherinnen usw. Unter dem 27. November 1890 hat der Bundesrat beschlossen, die Bundesregierungen zu ersuchen, ihre Behörden anzuweisen,

Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen, Näherinnen usw.

1. daß solche Personen, welche als Wäscherinnen oder Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen oder Näherinnen Wäsche oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, als versicherungspflichtig behandelt werden;
2. daß die selbständigen Dienstmänner, Kofferträger, Fremdenführer, Stiefelputzer und ähnliche Gewerbetreibende, sowie selbständige Wäscherinnen, Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen und ähnliche Personen, soweit sie nicht unter Z. 1 fallen, als Betriebsunternehmer behandelt werden.

Über Dienstmänner usw. s. unten Z. 67.

Das RM. hat die vom Bundesrat aufgestellten Grundsätze über die Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen und Näherinnen im allgemeinen als zutreffend anerkannt, zu vgl. RevE. 236, RM, JuWB. 1893 S. 81, RevE. 688, RM. 1898 S. 628. Jedoch ist zu beachten, daß sie nur weibliche, nicht auch männliche Beschäftigte der in Rede stehenden Art betreffen (RevE. 236 aaD., von Haus zu Haus gehende Schneider grundsätzlich nicht versicherungspflichtig, s. Z. 58). Ferner sind weder die in eigener Häuslichkeit oder Betriebsstätte tätigen Wäscherinnen usw. unter allen Umständen nicht versicherungspflichtig, noch auch die bei den Kunden arbeitenden Frauen unter allen Umständen versicherungspflichtig. Es kommt vielmehr auch noch darauf an, ob gewerbliche „Selbständigkeit“ vorliegt (zu vgl. RevE. 869, RM. 1901 S. 186). Daß dies der Fall ist, wenn für wechselnde Kunden nur in eigener Wohnung Näh- und Flickarbeit verrichtet wird, ist unbedenklich (zu vgl. RevE. 78, RM, JuWB. 1891 S. 183).

Die regelmäßige Beschäftigung eines Lohnarbeiters kann auch darin bestehen, daß Lehrlinge oder Lehrmädchen gehalten werden. Sie sind auch dann, wenn sie nur freien Unterhalt ohne Zahlung eines entsprechenden Lehrgeldes empfangen, Lohnarbeiter im Sinne des Gesetzes und des Ersuchens des Bundesrats, RevE. 687, 688, RM. 1898 S. 627, 628. Dabei macht es keinen Unterschied, wenn der freie Unterhalt nicht von der Störmäherin, sondern von ihren Auftraggebern gewährt wird, sofern letzteres in der betreffenden Gegend üblich ist. Unter dieser Voraussetzung wird die Sorge für den Unterhalt des Lehrmädchens regelmäßig zum Inhalt des Lehrvertrags gehören.

Die Frage, ob als Kennzeichen der selbständigen Erwerbstätigkeit die Beschäftigung von einem oder mehreren Lohnarbeitern beibehalten werden kann, nachdem die RM. die von der Invalidenversicherung auszuschließenden Betriebsunternehmer im § 1229 Nr. 1 und § 1243 Abs. 1 Nr. 2 durch die Beschäftigung von einem beziehungsweise zwei Versicherungspflichtigen gekennzeichnet hat, muß der Rechtsprechung überlassen bleiben.

Im wesentlichen die gleichen Grundsätze wie für Näherinnen, Wäscherinnen usw. gelten auch für eine Reihe anderer einfacher Verrichtungen, die keine eigentliche Fachbildung voraussetzen und keinem der herkömmlichen abgegrenzten Handwerkszweige angehören.

Das Spinnen in eigener Behausung, wie es in großem Umfang in ländlichen Gegenden während des Winters betrieben wird, behandelt die RevE. 78, RM, JuWB. 1891 S. 183. In diesem Falle kam neben der persönlichen Unabhängigkeit — keine Gebundenheit bezüglich Beginn und Ende der Arbeit, keine Beschränkung auf einen Arbeitgeber, keine Aufsicht bei der Arbeitsausführung, Möglichkeit der Heranziehung Dritter zur Vertretung oder Mithilfe — auch noch in Betracht, daß das Spinnen in dieser Weise längere Zeit hindurch für wechselnde Auftraggeber betrieben worden war, womit die gewerbliche Selbständigkeit außer Zweifel gestellt wurde. Im allgemeinen genügt aber auch schon das Arbeiten zu Hause allein, also auch für einzelne bestimmte Auftraggeber, um die Versicherungspflicht auszuschließen. Ähnliche Arbeiten sind zB. Stricken, Federreihen, Flachshekeln, Flechten von Körben und Kiepen, Besenbinden und Topfbinden usw. Für die Erfüllung der Wartezeit in der Übergangszeit gilt nach Artikel 66 Abs. 2 Nr. 3 des GG. besonderes.

Ausnahmefälle, in denen trotz häuslicher Arbeit die persönliche Abhängigkeit vom Arbeitgeber festgestellt werden konnte, demnach Versicherungspflicht bestand, behandeln RevE. 246, *M. JuWB.* 1893 S. 93, wo ein ständiger Gutsarbeiter zum Ersatz für andere Arbeit mit dem Binden von Besen beschäftigt wurde, und RevE. 577, *M.* 1897 S. 334, wo eine Deputantenfrau an Stelle der früheren Haus- und Gartenarbeit das Flickn der Säcke für das Mühlengut der Herrschaft gegen Stücklohn übertragen erhielt und diese Arbeit in dem Insthaus besorgte.

C. Handel
und Ver-
kehr.
Makler,
Agenten,
Hand-
lungs-
gehilfen.

61. Makler, Agenten, Handlungsgehilfen. Makler und Agenten sind selbständige Gewerbetreibende. Den Unterschied beider findet die RevE. 295, *M. JuWB.* 1893 S. 149 darin, daß die Makler beim Geschäftsabschluß unparteiisch für beide Beteiligte wirken, während die Agenten dabei nur für einen bestimmten Auftraggeber tätig sind. Die Agenten unterscheiden sich von den Handlungsgehilfen dadurch, daß sie zu dem Geschäftsherrn nur in einem freien Vertragsverhältnis, nicht, wie die Handlungsgehilfen, in einem Dienstverhältnis stehen (zu vgl. § 59 ff., 84 ff., 93 ff. des Handelsgesetzbuchs).

In der RevE. 295 aad. handelte es sich um einen Vieh- und Getreidemakler, der für Landwirte Vieheinstellungen abschloß, wobei er von beiden Seiten Aufträge annahm und Vergütungen empfing, übrigens auch den Zu- und Abtrieb bewirkte und die Überwachung während der Einstellung besorgte. Ferner führte er im Auftrag von Landwirten und Gewerbetreibenden Ankäufe von Vieh und Getreide aus, indem er die Verträge für Rechnung der Auftraggeber abschloß. Für eine der beteiligten Firmen übernahm er auch Verladung, Zahlung, Säckeflicken und Verteilung der Säcke. Es wurde teils Makler-, teils Agententätigkeit angenommen, hinsichtlich letzterer Gewicht darauf gelegt, daß der Kläger für eine ganze Reihe von Personen, aber stets nur auf Grund besonderen Auftrags, nicht vermöge dauernder Anstellung in Wirksamkeit trat; die Vereinbarung einer Kündigung stand dabei der Feststellung gewerblicher Selbständigkeit nicht entgegen. Als selbständiger Vermittler von Handelsgeschäften wurde in der RevE. 97, *M. JuWB.* 1892 S. 12 ein Torfmakler angesehen, der, in einer Seestadt angestellt, an Dienst-anweisung und Gehührentarif gebunden war und gewerbsmäßig Verkäufe von Torf zwischen den Torfschiffen und dem Publikum zustande brachte. Ebenso ein für Privatkundschaft arbeitender Zuschneider, der für ein Garderobengeschäft nach Belieben mit Stoffproben ausging, um Warenbestellungen aufzufuchen, ohne daß eine bestimmte Dauer oder eine Kündigung für dieses Verhältnis vereinbart war (RevE. 294, *M. JuWB.* 1893 S. 148). Ebenso wurde als selbständiger Gewerbetreibender angesehen ein konzessionierter Pfänderfammler, der, für ein städtisches Pfandhaus tätig, zwar auf Kündigung angestellt und gewissen Sicherheitsvorschriften unterworfen war, aber eigene Geschäftsräume hielt und in seiner Geschäftsführung selbständig war, das Risiko bei Abschätzungen und Verlusten trug, nur die von den Verpfändern zu zahlenden, nach oben begrenzten Kommissionsgebühren bezog und auch andere Geschäfte nebenbei betreiben konnte (E. 1038, *M.* 1903 S. 363).

Dagegen würde zB. versicherungspflichtig sein ein für ein bestimmtes Geschäft tätiger Viehaufkäufer, der für andere Firmen keine Abschlüsse machen darf, die Bedingungen vorgeschrieben erhält und regelmäßig Rechnung legt.

Über die versicherungsrechtliche Stellung von Provisionsreisenden spricht sich die RevE. 293, *M. JuWB.* 1893 S. 147 dahin aus, daß die Art der Tätigkeit und die Form der Löhnung mittels Provision der Annahme eines versicherungspflichtigen Dienstverhältnisses nicht entgegensteht, daß es aber auf die Gestaltung der Vertragsbeziehungen im einzelnen ankommt, um entscheiden zu können, ob der Reisende Agent beziehungsweise Kommissionär oder Handlungsgehilfe sei. Dabei ist Gewicht darauf zu legen, ob er nur für eine Firma oder für mehrere tätig ist, ob die Preise und sonstige Bedingungen vorgeschrieben sind und ob regelmäßige Berichterstattung und Abrechnung stattfindet. In dem Falle der RevE. 293 war der Kläger stets nur von einer Firma beschäftigt, ohne jemals für eigene Rechnung Handelsgeschäfte zu betreiben; er wurde für versicherungspflichtig erachtet, und zwar auch für eine Zeit, während deren er nur ungarantierte Provision, kein festes Gehalt, bezog. Ebenso ist in den Fällen der E. 1323, *M.* 1907 S. 493, die Versicherungspflicht bejaht worden. Auch hier waren die Reisenden nur für eine Firma tätig. Sie hatten ferner durch Vorzeigung von Mustern Bestellungen auf Waren bei alten und bei neu zu werbenden Kunden zu sammeln. Die Verkaufspreise waren vorgeschrieben, nur hinsichtlich

der Vereinbarung der Zahlungsbedingungen hatten sie eine gewisse Freiheit; zum Teil war auch vereinbart, daß die Reisenden den Kunden die Waren zuzutragen hatten. Dagegen ist selbständiger Gewerbebetrieb festgestellt bei einem Stadtreisenden, der von mehreren Firmen gleichzeitig gegen Provision beschäftigt wurde und Freiheit bezüglich des Auffuchens von Abnehmern und der Bestimmung des Preises genoss, RevE. 293, aaD. Fall 2.

Unteragenten von Versicherungsunternehmungen sind gleichfalls je nach ihren Beziehungen zu der sie beschäftigenden Gesellschaft verschieden zu beurteilen. In der RevE. 291, AN, JuWB. 1893 S. 145 wurde die Versicherungspflicht anerkannt und dabei Gewicht darauf gelegt, daß der Agent, der früher Malergehilfe gewesen war und nebenher Zeitungen austrug, vertragsmäßig verpflichtet war, die vereinnahmten Gelder stets gesondert vorrätig zu halten und nach Vorschrift der Hauptagentur abzuliefern, auch sich jederzeit einer Revision zu unterwerfen, daß er ferner keinerlei gleichartige Versicherungsgeschäfte für eigene oder fremde Rechnung besorgen, noch Versicherungsagenturen ohne Erlaubnis annehmen durfte, keine Verträge abzuschließen, vielmehr nur untergeordnete Geschäfte zu versehen hatte. Dagegen erklärt die RevE. 292 aaD. S. 147 einen Agenten, der für mehrere Versicherungsgesellschaften und ein Auswanderungsunternehmen tätig war und mit Ausnahme von Konkurrenzgeschäften auch anderen beliebigen Auftraggebern sich widmen durfte, für gewerblich selbständig. Ebenso ist ein Unteragent einer Versicherungsgesellschaft beurteilt worden, der zwar an gewisse Ordnungsvorschriften gebunden, aber nicht verpflichtet war, eine bestimmte Arbeitszeit einzuhalten oder eine bestimmte Anzahl von Abschlüssen zu erzielen, der die Reklame zur Erweiterung seines Geschäftskreises selbst zu betreiben und zu bezahlen hatte und auch im übrigen selbständiger Gewerbetreibender war, E. 1433, AN. 1909 S. 549.

Agenturartige Verhältnisse kommen auch bei den sogenannten Faktoren vor. Als ein selbständiger Vermittler und demgemäß als nicht versicherungspflichtig wurde der Faktor einer Weberei angesehen, der von ihr jeweilig eine bestimmte Anzahl von Ketten ins Haus erhielt, um sie von beliebigen Hauswebern weiter verarbeiten zu lassen, und lediglich dafür zu sorgen hatte, daß die Webstücke zu bestimmter Zeit fehlerfrei an die Fabrik zurückgelangen, und dessen Verdienst in dem Unterschied zwischen dem ihm bewilligten und dem von ihm gezahlten Preise bestand, RevE. 337, AN, JuWB. 1894 S. 90. In der RevE. 491, AN. 1896 S. 222, wurde dagegen versicherungspflichtige Gehilfentätigkeit angenommen, weil der Kläger als Faktor keine Gefahr trug und keinen Unternehmervergewinn erzielen konnte, die Löhne aus Vorschüssen zahlte, übrigens auf Geheiß des Fabrikanten jederzeit sich bei diesem einfinden mußte, um Weisungen entgegenzunehmen und Geschäftsgänge auszuführen. Als versicherungspflichtig wurde auch eine für eine auswärtige Textilfirma tätige Wollausgeberin erachtet, da die Firma die Geschäftsräume gemietet und eingerichtet hatte, die Geschäftsführung beaufsichtigte, die Löhne der Weber bestimmte, die Mittel dazu hergab und der Wollausgeberin nur Stücklohn zahlte (RevE. 957, AN. 1902 S. 288).

62. Backwarenausträger udgl. (zB. Fleischausträger, Verkäufer von Gartenfrüchten, von Wild und Fischen mittels Hausierens). Ob diese Personen Gewerbegehilfen oder selbst Gewerbetreibende sind, ist nur nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden.

Warenausträger.

Über die Backwarenausträger enthalten die unter Z. 282, AN, JuWB. 1893 S. 135, veröffentlichten vier RevE. beachtliche Gesichtspunkte. Danach spricht es für das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, wenn eine Gebundenheit an Weisungen des Auftraggebers, insbesondere bezüglich der zu besuchenden Kunden, der Zeit und Reihenfolge der Gänge, des Preises der Ware besteht, wenn eine Überwachung stattfindet, die Annahme von Hilfspersonen nicht dem Belieben des Austrägers überlassen ist, der Bäckermeister verpflichtet ist, nicht Verkauftes zurückzunehmen, das Eigentum der Ware dem Bäckermeister verbleibt, ihn auch die Gefahr für Verluste trifft, wenn seine Beförderungsmittel (Handwagen, Körbe, Tücher) benutzt werden, wenn der Austräger gewöhnliche Lohnarbeit, namentlich für seinen Bäckermeister verrichtet, wenn ein festes Vertragsverhältnis auf bestimmte Zeit oder mit Kündigungsverbehalt eingegangen, die Tätigkeit für andere unterlagt wird und dem Austräger die Stellung eines Vertreters in Behinderungsfällen obliegt, nicht nur tatsächlich aus dem eigenen Interesse des Austrägers heraus üblich ist. Selbständiger Gewerbebetrieb ist dagegen anzunehmen, wenn der Austräger frei von Aufsicht und Leitung sich seinen Kundenkreis, obwohl vielleicht in vereinbarter

Beschränkung auf einen bestimmten Bezirk, selbst bildet, hinsichtlich der Zeit und Reihenfolge der Gänge unabhängig ist, die Preise selbst bestimmt, nicht verkaufte Ware selbst verwerten muß, für Verluste, insbesondere bei Stundung des Preises, selbst aufkommt, also Käufer für eigene Rechnung ist, eigene Körbe, Tücher udgl. mehr benutzt, jederzeit die Beschäftigung abbrechen darf.

Daneben ist es auch von Wert festzustellen, ob der Austräger zur Gewerbesteuer veranlagt und ob er zur Krankenversicherung herangezogen ist.

Abgesehen wird in der RevE. 1346, M. 1908 S. 515, betont, daß gerade hier, wo es sich um Beziehungen einfachster Art handelt, und die Beteiligten kaum Veranlassung haben, sich über die rechtliche Natur ihrer Beziehungen klar zu werden, die wirtschaftlichen, tatsächlichen Verhältnisse und nicht formal-rechtliche Gesichtspunkte entscheiden müssen.

Entsprechend den Grundsätzen für die Versicherungspflicht der Backwarenausträgerinnen wurde eine Milchfahrerin, die mit dem Gespann und den Gefäßen eines Landwirts die in seinem Betriebe gewonnene Milch zur Stadt fuhr, täglich zu kommen verpflichtet war und auch sonst in seiner Wirtschaft und seinem Haushalt arbeitete, für versicherungspflichtig erachtet, wiewohl sie die Milch an die von ihr selbst bestimmten Kunden zu einem von ihr festgesetzten Preise absetzte (RevE. 776, M. 1899 S. 654); s. auch Z. 52, Milchfuhrleute.

Beherber-
gung und
Erquickung.

63. Beherbergung und Erquickung. Im Falle der RevE. 445, M. JuWB. 1895 S. 238, hatte der Kläger die einem Brauereibesitzer gehörige Wirtschaft nebst Einrichtung gepachtet, wobei er das Bier von dem Verpächter zu beziehen hatte. Da er im übrigen unabhängig war, ein geschäftliches Risiko trug, andererseits die Aussicht auf Unternehmergeinn durch Verkauf von Speisen, Zigarren usw. hatte, wurde ein selbständiger Gewerbebetrieb festgestellt. Ebenso bei einer Kasinowirtin, RevE. 446 aaD., die auf Grund eines Vertrags mit der Kasinogesellschaft die Wirtschaft in den Kasinoräumen führte, Speisen und Getränke lieferte und Festessen für einen Gesamtpreis besorgte. Wenn ihr auch vertraglich Reinigung und Instandhaltung der Räume, Aufwartung und Botendienste oblagen, so war sie doch dabei weder unselbständig tätig noch auch nur gehalten, die Einrichtungen persönlich auszuführen. Sie hatte jene Leistungen nur auf ihre Kosten unter eigener Verantwortung zu beschaffen, wofür sie einen festen Betrag von der Gesellschaft empfing. Als selbständig wurde auch eine Frau erachtet, die in ihrer Wohnung einen Kostisch für eine Anzahl wechselnder Teilnehmer hielt, indem sie die Mahlzeiten bereitete, Geschir, Feuerung und gewisse Küchenvorräte (Gemüse udgl.) lieferte, während sonst die Eßwaren auf Kosten der Gäste beschafft wurden (RevE. 761, M. 1899 S. 626). Ebenso der Diener eines Lehrerseminars, der eine Anzahl von Hilfskräften beschäftigte und einen erheblichen Umsatz erzielte (E. 1239 M. 1905 S. 585).

Als selbständig ist ein sogenannter Haushälter angesehen worden, der den Hotelomnibus zum Bahnhof fahren, die mit eigenem Gespann im Hotel einkehrenden Gäste bedienen, Hausflur, Hofraum und Stallungen reinigen, auch die Kutscherstube bewirtschaften mußte; er brauchte die übernommenen Arbeiten aber nicht persönlich zu leisten, hielt vier Pferde, die er in erheblichem Umfang zu Fuhrn für eigene Rechnung benutzte, und war bei der Bewirtschaftung der Kutscherstube im wesentlichen unabhängig, E. 1501, M. 1900 S. 558.

Darüber, daß Kellner und ähnliche Angestellte, wenn sie auch lediglich auf Trinkgelder angewiesen sind, doch Lohnarbeiter des Wirtes bleiben, vgl. Z. 21. Gleiches gilt auch soweit sie mit Genehmigung des Geschäftsinhabers Zigarren, Photographien udgl. auf eigene Rechnung verkaufen, RevE. 71, M. JuWB. 1891 S. 176 (in den Gründen).

Dem gewerbsmäßigen Gasthausbetriebe verwandt ist die Erwerbstätigkeit derer, die gegen Entgelt Ortsarmen oder Waisenkindern Unterkunft und Verpflegung auf Grund eines Vertrags mit der Armenverwaltung oder mit den Behörden der Waisenpflege gewähren. Regelmäßig besteht auch hier keine Versicherungspflicht, denn die Vergütung stellt nicht nur Arbeitslohn, sondern auch Unternehmergeinn dar, und die Erwerbstätigkeit vollzieht sich in der eigenen Hauswirtschaft nach freiem Ermessen (RevE. 118, M. JuWB. 1892 S. 30). Gleiches gilt im allgemeinen von der Pflege von Kindern für private Auftraggeber (RevE. 1385, M. 1909 S. 457, vgl. aber E. 1536, M. 1910 S. 399).

Aber Hotelkommissionäre s. Z. 67.

64. Hilfsgewerbe des Handels. Hierher gehören namentlich die im § 36 der Gewerbeordnung bezeichneten Personen, die im allgemeinen als selbständige Unternehmer anzusehen sind, und zwar auch dann, wenn sie hauptsächlich von einer oder wenigen Firmen beschäftigt werden. Im einzelnen sind zu nennen:

Hilfsge-
werbe des
Handels
(Wäger
usw.).

Fruchtmesser in Bayern, von der Gemeinde bestellt und vereidigt, *RevE.* 53, *M., JuWB.* 1891 S. 161.

Holzarkfer, von der Gemeinde eidlich verpflichtet, um das geschlagene Holz ordnungsmäßig und maßgebend aufzusetzen und abzumessen.

Kornmesser, beidete und Mitglieder einer städtischen Kornmesserkompagnie, *RevE.* 299, *M., JuWB.* 1893 S. 153 (vgl. *Z.* 17).

Taxatoren. Der Taxator eines Verhauhauses gegen jährliches Gehalt, der im übrigen das Gewerbe als Goldschmied betreibt, ist nicht versicherungspflichtig, *RevE.* 160, *M., JuWB.* 1892 S. 115; zu vgl. auch *RevE.* 550, *M.* 1897 S. 271 (Taxator von Grundstücken), und *RevE.* 253, *M., JuWB.* 1893 S. 102 (Taxator für Feuerversicherung), und *Z.* 161.

Wäger. In der *RevE.* 158, *M., JuWB.* 1892 S. 113, ist ein angestellter und beeideter Wäger in Oldenburg, der bei dem Umsatz von Waren als Sachverständiger zur Verhütung oder Schlichtung von Streitigkeiten mitwirkte, als selbständig anerkannt worden, obwohl er fast ausschließlich in den Räumen und mit den Geräten und Hilfskräften eines Handlungshauses, dessen Arbeiter er gewesen war, tätig war und für diese Firma auch Speicherarbeiten gewöhnlicher Art in geringem Umfang ausführte. Ähnlich war die Stellung eines Hilfswägers in Kiel, *RevE.* 300, *M., JuWB.* 1893 S. 155. Anders aber war ein sogenannter Reserbewäger ebendasselbst zu beurteilen, *RevE.* 449, *M., JuWB.* 1895 S. 241, der nicht zu der aus dem Stadtmäger und sieben Hilfswägern bestehenden Wägergilde gehörte, daher auch an ihren Einnahmen keinen Anteil hatte, sondern aus der Kasse nach Vereinbarung gelohnt wurde, so oft seine Heranziehung zur Aushilfe erforderlich war. Er wurde als versicherungspflichtiger Gehilfe der Genossenschaft angesehen. Ebenso ist versicherungspflichtig ein in dem Wägeramt einer kaufmännischen Körperschaft in abhängiger Stellung beschäftigter Wäger (*RevE.* 773, *M.* 1899 S. 651).

Tallyleute in Hamburg, die bei der Beladung und Entladung von Schiffen die Stückzahl, das Maß oder das Gewicht der Waren und äußerlich erkennbare Schäden an der Verpackung oder an den Waren selbst feststellen, sind versicherungspflichtig, und zwar nicht nur, wenn sie von sogenannten Tallymannsfirmen, die Aufträge auf Tallyarbeiten im großen übernehmen, angenommen werden (*E.* 884, *M.* 1901 S. 202), sondern auch wenn sie unmittelbar für Reedereien, Makler udgl. tätig sind (*E.* 1473, *M.* 1910 S. 474).

Leistung
von
Fuhren.

65. Leistung von Fuhren. Bei der Beförderung von Lasten tritt neben der persönlichen Arbeitsleistung die Vorhaltung der Zugkraft und des Beförderungsgeräts (Wagen usw.) in den Vordergrund. Die selbständige Leistung von Fuhren gegen Entgelt überschreitet daher regelmäßig den Begriff der Lohnarbeit. Insbesondere sind Lohnfuhrwerker, die für wechselnde Auftraggeber Fuhren besorgen, selbständige Gewerbetreibende, zu vgl. § 425 des Handelsgesetzbuchs, § 37 der Gewerbeordnung, § 537 Abs. 1 Nr. 7 der *ABD.* Das gilt auch, wenn sie nach Zeit oder im Tagelohn bezahlt werden, *RevE.* 333, *M., JuWB.* 1894 S. 82 Fall 1. Ebenso ist in dem zweiten unter *Z.* 333 abgedruckten Urteil ein Lohnfuhrmann beurteilt worden, der zwar hauptsächlich für vier Unternehmer vertragsmäßig Fuhren leistete, aber auch für beliebige andere tätig sein konnte. Er war nicht zu persönlicher Arbeit, sondern nur zur Hergabe von Fuhrwerk und Fuhrmann verpflichtet, hielt auch einen Knecht, durch den er sich mehrfach vertreten ließ. Jedoch kann im einzelnen Falle ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit zwischen dem Fuhrmann und bestimmten Auftraggebern bestehen und demnach versicherungspflichtige Lohnarbeit vorliegen (*RevE.* 333 Fall 3, aaD. *RefE.* 1740, *M.* 1899 S. 224). Zu vgl. auch *RevE.* 161, *M., JuWB.* 1892 S. 115 (Näheres enthält *Z.* 12).

Aber Ackerbestellung und Milchbeförderung mit eigenem Gespanne s. *Z.* 52, über Droschkenkutscher, die für den Betrieb eines Droschkenbesitzers arbeiten und einen bestimmten Betrag für die Benutzung des Gespanns abliefern müssen, *Z.* 12.

66. Schifffahrt. Aber die Frage, ob ein Mitreeder trotz seiner Unternehmereigenschaft auf einem Schiffe seiner Reederei in abhängiger Stellung, insbesondere als Schiffer, beschäftigt

Schifffahrt.

sein kann, vgl. Z. 17. Seelotfen unterliegen der Versicherungspflicht nicht, sondern sind im allgemeinen, soweit sie nicht Beamte sind, selbständige Gewerbetreibende. Dies gilt unter Übertragung der auf dem Gebiete der Unfallversicherung angenommenen Grundsätze — Besch. 401, Nr. 1887 S. 213 — auch für die Invalidenversicherung der Binnenlotfen (Rittmänner, Haupter), RevE. 191, Nr. ZuWB. 1892 S. 138. Die auf dem Kaiser-Wilhelm-Kanal zugelassenen Kanalsteuerer galten früher als Hilfspersonen der beamteten Kanallotfen, RefE. 2317, Nr. 1909 S. 471; nach den neueren Bestimmungen über ihre Tätigkeit sind sie selbständige Gewerbetreibende, E. 1580, Nr. 1911 S. 543.

Bei einem Angestellten des Schiffseigners wird die Versicherungspflicht dadurch nicht beseitigt, daß er in Gestalt eines Anteils von der verdienten Fracht bezahlt wird, davon auch den Lohn von Mannschaften, die Abgaben udgl. bestreiten muß. Auch sind die sogenannten Schiffspächter im allgemeinen nicht selbständige Gewerbetreibende, RevE. 220, 450, Nr. ZuWB. 1893 S. 65, 1895 S. 241. Im ersteren Falle wurde der Lohn nach der Menge der beförderten Güter berechnet, der Schiffer war also am Gewinne beteiligt, er nahm auch Hilfskräfte selbständig an und lohnte sie. Entscheidend war aber, daß der Kläger nur auf fremdem Fahrzeug nach den Anweisungen des Eigners tätig war, daß sein Verdienst den üblichen Tagelohn kaum überstieg, ein Unternehmergewinn bei dem im wesentlichen unveränderlichen Betrage der Ausgaben nicht in Frage kam, und daß der Kläger auch gewöhnliche Tagelöhnerdienste neben der Schifffahrt verrichtet hatte. In dem zweiten Falle handelte es sich um einen Schiffspächter, der Frachtverträge abschloß, die nötigen Schiffsknechte annahm und lohnte und seine Vergütung in Form eines Gewinnanteils bezog. Gleichwohl ist auch hier unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung der Unfall- und Krankenversicherung — Besch. 209, Nr. 1886 S. 230, E. des preussischen Obergerichtes vom 27. November 1890, Entsch. Bd. XX S. 382 — nicht der Pächter, sondern der Schiffseigentümer als Unternehmer des Betriebs angesehen worden. Als versicherungspflichtige Lohnarbeiter wurden die Partskleute der Norddeutscher Segelschiffer behandelt, die bei Lustfahrten der Kurgäste mit den das Boot hergebenden Segelschiffen zusammen fuhren und ein Drittel des Rohgewinns erhielten (E. 1036, Nr. 1903 S. 361).

Ein Bakenseher und Beobachter domänenfiskalischer Aulternbänke ist als Arbeiter im Staatsdienst angesehen worden (E. 1318, Nr. 1907 S. 480).

67. In das Gebiet der Verkehrsgewerbe gehören auch die Beschäftigungen der Boten, Dienstmänner, Lohndiener, Fremdenführer, Kofferträger und ähnlicher Personen.

Boten,
Dienst-
männer,
Lohndiener
usw.

Auf Boten beziehen sich folgende RevE: Nach RevE. 69, Nr. ZuWB. 1891 S. 173 wurde eine Botenfrau, die an zwei Wochentagen von Haus zu Haus Aufträge einsammelt, um diese bei ihrem nächsten Gange nach der Stadt auszuführen, die also ihre Arbeitskraft allgemein dem Publikum zur Verfügung stellt, als selbständige Gewerbetreibende betrachtet. Die RevE. 157, Nr. ZuWB. 1892 S. 112 sah den Kläger, der Botendienste für sechs verschiedene Vereine verrichtete, auch sonst Aufträge mancherlei Art annahm (Gefangentransporte, Austragung von Einladungen für Künstlertruppen, Musterkoffertragen für Handlungsreisende), als nicht versicherungspflichtig an. Nach RevE. 254, Nr. ZuWB. 1893 S. 102, wurde angenommen, daß ein früherer Streckenarbeiter, der von der Bahnverwaltung ständig, wenn auch ohne festen Vertrag, zum Austragen von Benachrichtigungsschreiben über angekommene Güter gegen einen von dem Empfänger zu fordernden Entgelt verwendet wurde, im Betriebe der Eisenbahnverwaltung eine dieser obliegende Tätigkeit verrichte und auch ohne vertragsmäßige Verpflichtung zu fortdauernden Dienstleistungen versicherungspflichtig sei. RevE. 316, Nr. ZuWB. 1893 S. 172 bejahte die Versicherungspflicht einer Frau, die seit Jahren für zwei bestimmte Personen regelmäßig an zwei Wochentagen im Tagelohn Botendienste verrichtete.

Dienstmänner sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie nicht als Angestellte eines Unternehmers, sondern selbständig tätig sind. Einen Fall der Versicherungspflicht (Dienstmannsinstitut auf Rechnung eines Unternehmers) behandelt die RevE. 159, Nr. ZuWB. 1892 S. 114. Für die Krankenversicherung ist die E. des preussischen Obergerichtes vom 30. April 1898, E. Bd. XXXIII S. 392 zu beachten. Einen Fall der Selbständigkeit, die auch durch Einordnung in eine genossenschaftliche Vereinigung nicht beseitigt wurde, betrifft die RevE. 637, Nr. 1898 S. 269 (vgl. auch Z. 17). In dem ersteren Falle waren die Dienstmänner des

Instituts an die Anweisungen des Inhabers bezüglich des Standplatzes usw. gebunden; er gab die Ausrüstung her und haftete den Auftraggebern für etwaige Verluste, wie er auch den Gewinn bezog.

Selbständige Kofferträger, Lohndiener, Fremdenführer sind nicht versicherungspflichtig. Das gilt insbesondere von sogenannten Hotelkommissionären, deren Geschäfte in der Führung der Hotelgäste sowie in Gängen und Besorgungen für sie bestehen. C. 1508, M. 1910 S. 584. Gepäckträger auf Bahnhöfen sind nach der Ref. 1898, M. 1902 S. 181 als Arbeiter der Eisenbahnverwaltung anzusehen.

Botendienste leisten auch die mit der Ablieferung von Zeitungen an die Besteller und der Einziehung der Gebühren beschäftigten Zeitungsaussträger. Im Dienste eines bestimmten Unternehmers sind sie grundsätzlich versicherungspflichtig, vorbehaltlich § 1232 der RVO. (C. 1164, M. 1904 S. 527). Dagegen sind Zeitungskolporteurs, die sich ihren Kundenkreis selbst suchen, keiner Aufsicht unterliegen, auch andere Druckschriften als die des sie beschäftigenden Zeitungsverlegers vertreiben dürfen, selbst wenn sie an einen bestimmten Absatzpreis gebunden sind und der Verleger die nicht verkauften Zeitungen zurüchnimmt, als selbständige Unternehmer nicht versicherungspflichtig (Besch. 953, M. 1902 S. 240). Für die Beurteilung dieser Personen in der Unfallversicherung vgl. Besch. 2404, M. 1910 S. 525.

68. Begräbniswesen. Wegen der großen Verschiedenheit der Einrichtungen und Verwaltungsvorschriften für die Bestattung lassen sich über die versicherungsrechtliche Beurteilung der ausführenden Personen allgemein gültige Sätze nicht aufstellen. Am einfachsten gestaltet sich das Verhältnis, wo eine politische oder kirchliche Gemeinde das gesamte Beerdigungswesen einer Ortschaft oder religiösen Gemeinschaft in eigenen Betrieb übernommen hat und alle dazu gehörigen Arbeiten auf ihre Rechnung durch Angestellte besorgen läßt. So im Falle der Rev. 412, M. JuWB. 1895 S. 108, wo die Gemeinde die Leichenwagen usw. stellte und das ganze Begräbniswesen gegen bestimmte, für jede Handlung besonders festgesetzte Gebühr durch das von ihr angenommene Personal versah. Ein Begräbniskommissar hatte die Beerdigungen zu leiten und alle Vorbereitungen auf Veranlassung der Hinterbliebenen zu treffen. Er wies die Grabstellen zu, führte die Listen und zog die Gebühren ein, deren Festsetzung der Magistrat nachprüfte. Der Begräbniskommissar war als Gehilfe der Stadtverwaltung versicherungspflichtig. Auch im Falle der Rev. 279, M. JuWB. 1893 S. 131 betrieb eine westfälische Stadtgemeinde, die eine vereidete Leichenbitterin angenommen hatte, die Beerdigungsgeschäfte auf den städtischen Friedhöfen. Auch hier wurde die Leichenbitterin als Gehilfin der Stadtverwaltung angesehen. Ebenso wurde die „Leichenfrau“ (früher „Leichensägerin“) einer württembergischen Stadt (Rev. 639, M. 1898 S. 270), der Leichenbitter in einer rheinischen Stadt (C. 1300, M. 1907 S. 415) sowie die Seelnonne (Leichenreinigerin) in einer bayerischen Stadt (Rev. 1361, M. 1908 S. 662) beurteilt. Auch in der Rev. 280, M. JuWB. 1893 S. 132, wurde ein gemeindlich bestellter, wenn auch auf Gebühren angewiesener Totengräber für versicherungspflichtig erachtet.

Begräbnis-
wesen.

Nicht als Glied eines wirtschaftlichen Betriebs, sondern als Gehilfe bei den obrigkeitlichen Aufgaben der Gemeinde erschien versicherungspflichtig ein Leichenschauer in Württemberg, mit dem sich der Fall 1 der Rev. 276, M. JuWB. 1893 S. 128, beschäftigt. Die Leichenschauer erhielten dort zwar neben festem Gehalte vom Publikum Gebühren, wurden aber nicht auf Anrufen und für die Zwecke von Privaten, sondern von Amts wegen aus Gründen der Sicherheits- und Gesundheitspolizei tätig. Auch hatten sie für Rettung Scheintoter, Entdeckung von Todesfällen durch Verbrechen oder Selbstmord, Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten uögl. Sorge zu tragen.

Soweit die bisher erörterten Gesichtspunkte nicht zutreffen, werden die bei Beerdigungen gegen Lohn mitwirkenden Personen, wenn sie auch nicht im Dienste eines Beerdigungsunternehmers stehen, als selbständig erwerbstätig anzusehen sein. Das kann auch dann zutreffen, wenn sie behördlich bestellt und verpflichtet werden, leichenpolizeiliche Aufgaben haben, einer gewissen Dienstaufsicht unterliegen und feste Gebühren beziehen (zu vgl. Rev. 276, M. JuWB. 1893 S. 128 Fall 2 — Leichenfrau in Württemberg; Rev. 277, das. S. 130, C. 1503, M. 1910 S. 559 — Leichenfrau in Sachsen; Rev. 278, M. JuWB. 1893 S. 130 — Seelnonne in Bayern; C. 886, M. 1901 S. 204 — Leichenfrau in Sachsen-Weimar).

D. Häusliche Dienste, Kochfrauen, Aufwärtinnen, Lohndiener usw.

69. Häusliche Dienste. Bei Hilfspersonen, die in einem Haushalt beschäftigt werden, wird im allgemeinen selten zweifelhaft sein, ob eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt.

Dies ist hinsichtlich der Köche und Kochfrauen verneint worden, wenn sie, wie es meistens geschieht, gegen eine tageweise oder nach dem Umfang der Arbeit festgesetzte Vergütung Mahlzeiten in der Wohnung der Auftraggeber besorgen (RevG. 327, 537, *M.ZuNB.* 1894 S. 38, 1896 S. 472). Sie sind also versicherungspflichtig. Dagegen müssen sie nach den in der RevG. 327 ausgesprochenen Grundsätzen als selbständige Gewerbetreibende gelten, wenn sie nicht lediglich Arbeit leisten, sondern eine gewisse Gefahr tragen und einen Unternehmergewinn erzielen, indem sie beispielsweise für eigene Rechnung Geschirr oder Hilfspersonen stellen oder die Lieferung der Speisen oder der dazu nötigen Waren übernehmen (s. auch Z. 63).

Der Versicherungspflicht unterliegen grundsätzlich diejenigen Personen, die in dauerndem Dienstverhältnisse zu einem oder mehreren Arbeitgebern in deren Haushalt zu gewissen Zeiten Aufwartedienste verrichten (Aufwärter, Aufwarte-, Reinmache-, Scheuerfrauen, Ausgeherinnen, Zugeherinnen, Morgenfrauen, Stundenfrauen, zu vgl. RevG. 36, 130, 365, *M.ZuNB.* 1891 S. 152, 1892 S. 43, 1894 S. 138).

Arbeitgeber einer Putzfrau, die in einer Schankwirtschaft täglich die eigentlich von den Kellnerinnen übernommenen Reinigungsarbeiten verrichtet und von den Kellnerinnen gelohnt wird, ist der Inhaber der Wirtschaft, G. 1279, *M.* 1906 S. 513. Andererseits sind Arbeitgeber der von einem sogenannten Reinigungsinstitut den Dienstherrschaften nachgewiesenen und von diesen im Tagelohne bezahlten Aufwärtinnen, Reinmachefrauen usw., die Dienstherrschaften, G. 1277, *aaD.* S. 512.

Aber Näherinnen, Plätterinnen, Wäscherinnen s. Z. 60, über Abreiber *udgl.* Z. 71.

Gewerbliche Unternehmer sind im allgemeinen die Lohndiener und Tafeldecker (zu vgl. G. 1034, *M.* 1903 S. 360) sowie Personen, die für eine nicht geschlossene Anzahl von Haushaltungen Wasser zutragen.

Die Kammerjäger sind nach der RevG. 89, *M.ZuNB.* 1892 S. 3, selbständige Gewerbetreibende.

Daselbe gilt von Friseurin, die eine Anzahl von Kunden in deren Wohnung bedienen.

Aber Wochenpflegerinnen, die in Verbindung mit der Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen hauswirtschaftliche Einrichtungen übernehmen, s. Z. 71.

E. Öffentlicher Dienst und freie Berufsarten. Allg. gemeines.

70. Auf dem Gebiete der behördlichen Verwaltung, des kirchlichen und bürgerlichen Beamtendienstes und der sogenannten freien Berufsarten treten Zweifel hinsichtlich der Selbständigkeit oder Unselbständigkeit nur selten zutage. Die für öffentliche Angestellte hier in Betracht kommenden Fälle sind bei den Berufszweigen erwähnt, zu denen sie nach der Art der Beschäftigung gehören (Wäger, Messer usw. in Z. 64, Bakenfeger in Z. 66, Leichenschauer *udgl.* in Z. 68, Hebammen, Fleischbeschauer, Kleemeister in Z. 71). Die Schächter jüdischer Gemeinden sind versicherungspflichtig, wenn sie im Auftrag der Gemeinden und unter ihrer Aufsichtung schächten (RevG. 868, *M.* 1901 S. 185).

Inwieweit Lehrer und Erzieher, auch die selbständig erwerbstätigen, der Versicherungspflicht unterliegen, s. unter Z. 48.

Personen, die aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ein Gewerbe machen (Konsulenten, Konzipienten, Prozeßagenten *udgl.*), sind regelmäßig selbständig und nicht versicherungspflichtig.

Ein Notenschreiber und Arrangeur, der für eine Musikalienhandlung ohne festes Vertragsverhältnis und bestimmten Lohn in seiner Wohnung arbeitet, wurde als selbständiger Gewerbetreibender behandelt (RevG. 775, *M.* 1899 S. 653).

Gesundheitspflege und Kranken-dienst.

71. Öffentliche und private Gesundheitspflege.

Die Fleischbeschauer (Trichinenschauer) waren nach dem früheren Rechtszustand, auch wenn sie von einer Behörde öffentlich angestellt und verpflichtet wurden, regelmäßig selbständige Unternehmer (RevG. 128, 607, *M.ZuNB.* 1892 S. 37, 1897 S. 471). Jetzt greift das Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 nebst den vom Bundesrat erlassenen und den in der einzelstaatlichen Gesetzgebung ergangenen Ausführungsvorschriften ein. Danach gelten für Preußen die als Einzelbeamte tätigen Fleischbeschauer als Angestellte der Ge-

meinden oder der sonstigen Träger der Polizeikostenlast (C. 1328, M. 1907 S. 531). Ebenso die Fleischbeschauer in Württemberg (C. 1207, M. 1905 S. 438). Dasselbe gilt für Trichinenschauer (RevG. 1347, M. 1908 S. 516). Selbstverständlich sind Fleischbeschauer versicherungspflichtig, wenn sie in einem Gemeindschlachthaus angestellt und von seiner Verwaltung persönlich und dienstlich abhängig sind (RevG. 241, M., JuWB. 1893 S. 88).

Die von württembergischen Gemeinden angestellten und durch Gewährung eines sogenannten Wartegeldes besoldeten Kleemeister (Abdecker) sind nach der RevG. 480, M. 1896 S. 173, regelmäßig als Gehilfen im Dienste der gemeindlichen Gesundheitspolizei versicherungspflichtig.

Selbständige Gewerbetreibende sind grundsätzlich Abreiber, Knetter, Masseure u.dgl. (RevG. 762, 763, M. 1899 S. 627, 629). Die Aufseherin eines von einer Synagogengemeinde für rituelle Bäder der weiblichen Gemeindemitglieder gehaltenen Badehauses ist aber für versicherungspflichtig erachtet worden, weil sie zu der Gemeinde in einer den Begriff des selbständigen Gewerbebetriebs ausschließenden persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit stand (RevG. 252, M., JuWB. 1893 S. 101). Bedient ein Badediener, der in einer Badeanstalt in fester Stellung ist, außerdem eine bestimmte Person gegen eine feste Vergütung als Abreiber, so wird er dadurch nicht zum selbständigen Unternehmer.

Unabhängige Berufsstellungen nehmen die Personen ein, die sich wie Hebammen, Heildiener (Heilgehilfen), Wundarzneidiener, Hühneraugenschneider, Blutegelsetzer mit der Ausübung der niederen Heilkunde befassen (RevG. 278, 762, 763 M., JuWB. 1893 S. 130, 1899 S. 627, 629). Die Tätigkeit der Hebammen verliert auch dann nicht ihre selbständige Bedeutung, wenn sie als sogenannte Gemeindehebammen gegen eine Vergütung der Gemeindeverwaltung in dem ihnen zugewiesenen Bezirk ihre Tätigkeit auszuüben und den Unbemittelten ihre Hilfe unentgeltlich oder gegen eine hinter dem üblichen Satze zurückbleibende Gebühr zu gewähren haben. Übernimmt die Hebamme im Anschluß an die Entbindung die Wartung der Wöchnerin und des Kindes und wird sie für ihre gesamten Mühewaltungen in einer Summe entschädigt, so bildet auch die Beschäftigung als Wartefrau eine selbständige Erwerbstätigkeit (RevG. 73, 763, M., JuWB. 1891 S. 178, 1899 S. 629). In der RevG. 762 wurde die Versicherungspflicht eines geprüften Wundarzneidieners verneint, der auf Grund fester, mit zwei Gemeinden abgeschlossener Verträge gegen Jahresgehalt den Ortsarmen der Gemeinden Heilgehilfendienste zu leisten hatte und als Hilfskraft der Ärzte bei Operationen und chirurgischen Hantierungen tätig war.

Endlich gehören hierher die berufsmäßigen Krankenwärter und Krankenpflegerinnen (Warte-, Wachfrauen, Wochenbettpflegerinnen). Sie sind der Regel nach gewerbliche Unternehmer. Berichten die Krankenpflegerinnen, wie häufig die Wochenbettpflegerinnen, neben der Pflege bei einem Auftraggeber zugleich häusliche Dienste, so wird ihre Tätigkeit als Lohnarbeit anzusehen sein. Die bloß gelegentliche, insbesondere freiwillige Beteiligung an den Haushaltungsarbeiten kann aber diese Eigenschaft nicht begründen. Lohnarbeit wird anzunehmen sein, wenn die Pflegerin eine besondere Berufsvorbildung nicht besitzt, einen Gewerbebetrieb nicht angemeldet hat und neben der Pflege regelmäßig unter Eintritt in den Haushalt ihrer Arbeitgeber niedere hauswirtschaftliche Verrichtungen (Waschen, Reinmachen, Kochen) oder landwirtschaftliche Arbeiten übernimmt. Dies wird namentlich bei Pflegerinnen der Fall sein, die hauptsächlich in einfacheren Verhältnissen tätig sind (RevG. 763, M. 1899 S. 629). Erstreckt sich die Tätigkeit der Wochenbettpflegerin (Erstwärterin) in erheblichem Umfang auf die Wartung des neugeborenen Kindes, so begründet sie als hauswirtschaftliche Dienstleistung im weiteren Sinne die Versicherungspflicht (RevG. 916, M. 1901 S. 438). Als Lohnarbeit kennzeichnet sich auch die Tätigkeit solcher Krankenpflegerinnen usw., die zu einzelnen Personen oder gewerblichen Unternehmungen, Vereinen oder Krankenanstalten in einem festen Dienstverhältnisse stehen (zu vgl. Besch. 39, M., JuWB. 1891 S. 153 aC., und RevG. 635, C. 1474, M. 1898 S. 268, 1910 S. 501).

72. Kunstausübung und Schaustellungen.

Musiker, die sich zu gewerblichen Aufführungen vereinigen und dabei einem Leiter unterordnen, geben damit nicht ihre Selbständigkeit auf (RevG. 149, 492, M., JuWB. 1892 S. 80, 1896 S. 252, C. 1467, 1468, M. 1910 S. 469, 470, zu vgl. B. 17, 47). Ein Klavier- und Geigenlehrer von Privatpersonen, der außerdem bei Gesangsvereinen neben der Ausbildung und Leitung des Chores und des gesanglichen Teiles der von den Vereinen veranstalteten Kon-

Kunstaus-
übung und
Schaus-
stellungen.

zerte auch die neu eintretenden Mitglieder für das Singen im Chor heranzubilden hatte, ist als Musiklehrer beurteilt worden, *C.* 1469, *M.* 1910 *S.* 471.

Ein Modellstecher, der von einer großen Anzahl von Künstlern beschäftigt wurde, galt als gewerblich selbständig. Anders verhält es sich mit einem an einer Kunstschule ständig und in einem festen Dienstverhältnisse verwendeten Modellstecher (*RevC.* 67, *M.* *ZuM.* 1891 *S.* 172).

Ob sogenannte „Spezialitäten“ (Künstler, Gymnastiker usw.) Bühnen- oder Orchestermitglieder oder Gewerbegehilfen oder auch selbständige Gewerbetreibende (was zB. in der *C.* 1035, *M.* 1903 *S.* 361, angenommen wird) sind, kann nur im einzelnen Falle entschieden werden.

II. Versicherungsberechtigung.

II. Versicherungs-
berechtigung.

1. Invaliden-
versicherung:
a. Allgemeines.

73. Allgemeines. Der Versicherungspflicht steht die Versicherungsberechtigung, das ist die Befugnis zur „freiwilligen Versicherung“, gegenüber. Hinsichtlich der Abgrenzung des Kreises der Versicherungsberechtigten gelten die allgemeinen Grundsätze *Z.* 6, 7. Für die Invalidenversicherung ist eine untere Altersgrenze für den Beginn der Versicherungsberechtigung nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Da jedoch eine Bevorzugung der Selbstversicherung gegenüber der Pflichtversicherung nicht beabsichtigt ist, so muß angenommen werden, daß vor der Zurücklegung des 16. Lebensjahrs auch eine Selbstversicherung nicht stattfindet. Die Weiterversicherung kann sich nur an ein früheres Pflichtversicherungsverhältnis anschließen. Nach § 1443 dürfen freiwillige Beiträge für mehr als ein Jahr zurück nicht entrichtet werden, ebensowenig nach Eintritt dauernder oder vorübergehender Invalidität oder für die weitere Invalidität. Das Nähere über die zwei Arten der freiwilligen Versicherung, der „Selbstversicherung“ und „Weiterversicherung“, s. *Z.* 74, 75.

b. Selbst-
versicherung.

74. Selbstversicherung. Gewisse Personen können während und vermöge einer von ihnen betriebenen Beschäftigung bestimmter Art in die Versicherung freiwillig eintreten, gleichviel, ob sie ihr bereits angehört haben oder nicht. In diesem Falle spricht das Gesetz von „Selbstversicherung“. Die zugrunde liegende Beschäftigung muß im Inland stattfinden. Der inländischen Tätigkeit steht eine ausländische gleich, wenn sie als Ausfluß eines inländischen Betriebs zu erachten ist (zu vgl. *Z.* 2). Die in zulässiger Weise begonnene Selbstversicherung kann gemäß § 1440 Abs. 2 des Gesetzes im Ausland fortgesetzt werden.

Zur Selbstversicherung sind befugt:

a) Die im § 1226 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der *RD.* Bezeichneten, ferner Schiffer, sämtlich, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als 2000, aber nicht über 3000 *M.* beträgt (zu vgl. *Z.* 41 bis 50). Hierher gehört ein bayerischer Stadtschreiber als „anderer Angestellter“ (*C.* 1005, *M.* 1902 *S.* 547). Ebenso ein Stadtmisionar (*C.* 1303, *M.* 1907 *S.* 431). Ausgeschlossen sind von der Befugnis diejenigen Personen, die zB. als ruhegeldberechtigte Beamte (*C.* 968, 1005, *M.* 1902 *S.* 391, 547) oder wegen einer höheren, mehr geistigen Beschäftigung (*Z.* 24) nicht der Versicherungspflicht unterliegen würden. Von den Personengruppen, die durch die *RD.* das Recht zur Selbstversicherung erhalten, sind die Handlungslehrlinge und die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken hervorzuheben.

b) Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich, soweit nicht durch Beschluß des Bundesrats (§ 1229) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist. Von diesen Personen sind bisher nur die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und gewisse Hausgewerbetreibende der Textilindustrie durch die Beschlüsse des Bundesrats vom 16. Dezember 1891 und ^{1. März 1894} _{9. November 1895} der Versicherungspflicht unterstellt worden (zu vgl. *Z.* 51). Diesen Hausgewerbetreibenden ist also die Befugnis zur Selbstversicherung entzogen.

Wegen des Begriffs des Hausgewerbes s. *Z.* 15. Im übrigen kommt hier jeder in Betracht, der selbständig erwerbstätig ist. Wegen der näheren Bestimmung der Begriffe Gewerbetreibende und Betriebsunternehmer s. *Z.* 10 bis 17. Ob jemand im einzelnen der einen oder der anderen

Gruppe angehört, ist unerheblich. Im allgemeinen sind hiernach, abgesehen von den Hausgewerbetreibenden, zur Selbstversicherung befugt Landwirte, Pächter, Kaufleute, Krämer, Händler, Hausierer, Gast- und Schankwirte, nicht in fremdem Dienste stehende Handwerker, nicht versicherungspflichtige Schneiderinnen, Näherinnen, Strickerinnen usw., Personen, die aus der Verrichtung von persönlichen Diensten bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen, zB. selbständige Dienstmänner, Fremdenführer, Boten, Lohndiener, ferner auch Hebammen, selbständige Lotsen, Krankenpflegerinnen, Inhaber von Privatschulen, Wäger, Messer usw.; praktische Ärzte und Tierärzte gehören nicht zu den Gewerbetreibenden in diesem Sinne (E. 1301, AN. 1907 S. 429). Eine Ehefrau ist uU. als Mitunternehmerin des Betriebs ihres Ehemanns zur Selbstversicherung berechtigt (E. 935, 1285, AN. 1901 S. 632, 1906 S. 341; vgl. auch Z. 23b, letzter Absatz). Diese Personen können von der Selbstversicherung Gebrauch machen, wenn sie in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen. Das Selbstversicherungsrecht wird sonach nicht schlechthin durch die Beschäftigung von mehr als zwei Lohnarbeitern ausgeschlossen. Dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn die Beschäftigung im Betriebe geschieht, regelmäßig stattfindet, also ständig ist (E. 1154, AN. 1904 S. 510), und die Lohnarbeiter versicherungspflichtig sind. Ausschließlich in der Hauswirtschaft beschäftigte Diensthofen zählen nicht mit.

Lohnarbeiter, die nicht versicherungspflichtig sind (zB. gegen freien Unterhalt tätige Angehörige oder Lehrlinge), können in unbeschränkter Anzahl beschäftigt werden, ohne daß davon das Recht zur Selbstversicherung berührt wird. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die nicht versicherungspflichtigen Lohnarbeiter allein oder neben versicherungspflichtigen Lohnarbeitern beschäftigt werden. Es ist also zB. ein Handwerker, der zwei Gesellen und außerdem mehrere Lehrlinge, diese aber nur gegen freien Unterhalt, beschäftigt, selbstversicherungsberechtigt. Ein Unternehmer dagegen, der in mehreren Betrieben zusammen mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigt, ist von der Selbstversicherung ausgeschlossen (E. 1155, AN. 1904 S. 511).

c) Personen, die nach den §§ 1227, 1232 versicherungsfrei sind, das sind Personen, die zwar in einem Beschäftigungsverhältnisse stehen, das an sich die Versicherungspflicht begründen könnte, die aber deshalb versicherungsfrei sind, weil ihnen als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird (Z. 20) oder weil sie nur vorübergehende Dienstleistungen (s. Z. 30) verrichten (§ 1243 Abs. 1 Nr. 3 RWD.). Danach sind versicherungsberechtigt Haustöchter, die in einem nicht bar gelöhnten Arbeitsverhältnisse zu ihrem Vater stehen (E. 1489, 1502, AN. 1910 S. 532, 558), sowie Lehrerinnen, die nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt unterrichten (E. 1529, aaD. S. 659). Hier besteht die Besonderheit, daß diese Personen, wenn sie sich freiwillig versichern, von ihren Arbeitgebern die halben Beiträge wie im Falle der Versicherungspflicht beanspruchen dürfen (§ 1441 des Gesetzes).

Der Eintritt in die Selbstversicherung ist nur vor der Vollendung des vierzigsten Lebensjahrs zulässig; dies gilt auch dann, wenn vorher Versicherungspflicht bestanden hat (E. 1376, AN. 1908 S. 428). Eine rechtzeitig begonnene Selbstversicherung kann auch später fortgesetzt oder erneuert werden. Der Eintritt in die Versicherung setzt hier eine entsprechende Willenserklärung des Berechtigten voraus. Diese liegt regelmäßig in dem Antrag auf Ausstellung der für die Selbstversicherung vorgeschriebenen Quittungskarte (E. 1006, 1210, AN. 1902 S. 549, 1905 S. 440). Jedoch gelten nach § 1446 Abs. 1 RWD. Beiträge, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet worden sind und nicht zurückgefordert werden, als für die Selbstversicherung oder Weiterversicherung entrichtet, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestanden hat. Unzulässig ist es, daß sich der Berechtigte für die Vergangenheit selbst versichert, indem er auf Grund des § 1443 des Gesetzes für Zeiten, die vor der Eintrittserklärung liegen, Beitragsmarken nachverwendet (E. 1006 aaD.). Dagegen kann er die Selbstversicherung, wenn die Eintrittserklärung vor der Vollendung des vierzigsten Lebensjahrs abgegeben ist, dadurch wirksam durchführen, daß er bis zur Vollendung des einundvierzigsten Lebensjahrs gemäß § 1443 mindestens eine Marke für die vor der Vollendung des vierzigsten Lebensjahrs liegende Zeit nachverwendet (E. 1211, 1358, AN. 1905 S. 441, 1908 S. 566).

Alle Personen, welche die Selbstversicherung einmal begonnen, also tatsächlich Beiträge geleistet haben, können beim Ausscheiden aus dem die Selbstversicherung begründenden Verhältnis

diese fortsetzen und gemäß § 1283 des Gesetzes erneuern, ohne daß es nunmehr einer Beschäftigung bestimmter Art als Unterlage bedürfte.

c. Weiter-
versiche-
rung.

75. Weiterversicherung. Wer aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis ausscheidet, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen oder später erneuern: Weiterversicherung (§ 1244). Die Ursache des Ausscheidens ist unerheblich (zu vgl. RevG. 614, Nr. 1897 S. 589, Eintritt in den Staatsdienst). Deshalb sind auch Strafgefangene zur Weiterversicherung befugt (zu vgl. Rundschreiben des RM., betreffend die Invalidenversicherung von Strafgefangenen, vom 1. Juli 1908, Nr. 1908 S. 535). Wer zugleich in eine zur Selbstversicherung berechtigende Beschäftigung übergeht, darf sich selbstverständlich auch der Selbstversicherung bedienen, was gemäß § 1279 Abs. 1 des Gesetzes für die Erfüllung der Wartezeit für die Invalidenrente von Wert sein kann, andererseits zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft nach § 1282 erhöhte Leistungen bedingt.

Die Weiterversicherung unterliegt keiner Beschränkung bezüglich des Lebensalters (zu vgl. RevG. 690, Nr. 1898 S. 629), sie setzt keine Beschäftigung irgendwelcher Art während der Versicherung voraus. Daher steht sie zB. denen zu Gebote, die nach Aufgabe der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei Verwandten leben und von ihnen versorgt werden. Die Weiterversicherung kann wie die Selbstversicherung auch während des Aufenthalts im Ausland bewirkt und begonnen werden (§ 1440 Abs. 2).

Für die Weiterversicherung bedarf es nicht wie für die Selbstversicherung eines besonderen, auf diese Versicherungsart gerichteten Willens, sondern es genügt, daß der Wille vorhanden ist, Beitragsmarken überhaupt zur Versicherung zu verwenden (RevG. 1073, 1137, Nr. 1903 S. 538, 1904 S. 478). Die Vorschrift des § 1446 Abs. 1 über die Anrechnung vermeintlicher Pflichtbeiträge gilt auch für die Weiterversicherung. Sie ist ferner in den Grenzen des § 1443 für die Vergangenheit zulässig, wobei es kein Hindernis bildet, daß zwischendurch Marken für eine versicherungspflichtige Beschäftigung verwendet worden sind (RevG. 830, Nr. 1900 S. 696). Unzulässig ist jedoch die Weiterversicherung für die Vergangenheit im allgemeinen, wenn die Anwartschaft aus der früheren Versicherung nach § 1280 endgültig erloschen ist. Dies ist der Fall, wenn die zur Wahrung der Anwartschaft erforderlichen Marken weder rechtzeitig verwendet worden sind, noch nachträglich gemäß § 1442, 1443 verwendet werden dürfen. Soweit auf letzterem Wege der Verlust der Anwartschaft abgemindert werden kann, ist auch die Weiterversicherung für die Vergangenheit zulässig (G. 1045, Nr. 1903 S. 371). Das gleiche gilt, wenn nach dem Erlöschen der Anwartschaft Pflichtmarken rechtswirksam nachgebracht werden (RevG. 1544, Nr. 1911 S. 418). Die Weiterversicherung ist ausgeschlossen, wenn auf Grund des § 42 des ZVG. die Beiträge erstattet sind, und zwar schon von dem Zeitpunkt an, wo der Erstattungsbescheid zugestellt worden ist (Besch. 861, Nr. 1900 S. 839).

Auch ein Dritter kann für den Versicherten Beiträge zur Weiterversicherung verwenden, RevG. 1321, Nr. 1907 S. 491.

d. Kranken-
versiche-
rung.

76. Auf dem Gebiete der Krankenversicherung enthält die RD. folgende Vorschriften über die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung:

Nach § 176 können

1. versicherungsfreie Beschäftigte der im § 165 Abs. 1 bezeichneten Art,
2. Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind,
3. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen,

der Versicherung freiwillig beitreten, wenn nicht ihr jährliches Gesamteinkommen 2500 M übersteigt.

Der Bundesrat bestimmt, wieweit unter der gleichen Voraussetzung Personen, die nach § 168 versicherungsfrei sind, der Versicherung freiwillig beitreten können (eine solche Bestimmung ist bisher nicht ergangen).

Die Satzung der Krankenkasse kann das Recht zum Beitritt von einer bestimmten Altersgrenze und von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig machen. Die Festsetzung der Altersgrenze bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

Ferner kommt § 177 in Betracht, der lautet:

„Saben beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Bundesstaate nach Landesrecht noch andere Gruppen das Recht, der Versicherung freiwillig beizutreten, so wendet es dabei nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde.“

Scheidet ein Mitglied, das auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer Knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen versichert war, aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so kann es in seiner Klasse oder Lohnstufe Mitglied bleiben, solange es sich regelmäßig im Inland aufhält und nicht nach § 312 ausscheidet. Es kann in eine niedere Klasse oder Lohnstufe übertreten (§ 313 Abs. 1 RVD.).

Die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter erlischt nach näherer Bestimmung des § 314 Abs. 1, wenn sie zweimal nacheinander am Zahltag die Beiträge nicht entrichten, und nach näherer Bestimmung der §§ 178, 314 Abs. 2, wenn ihr regelmäßiges jährliches Gesamteinkommen 4000 *M* übersteigt.

III. Besondere Bemerkungen für die Krankenversicherung.

77. Die Grundlagen der Versicherung sind in der Krankenversicherung im allgemeinen die gleichen wie in der Invalidenversicherung. Der Grundsatz des § 1 des RVD., der die Versicherungspflicht von der Zugehörigkeit zu bestimmten Arten von Betrieben abhängig machte, ist verlassen worden. Die Versicherung ergreift jetzt, wie seither schon auf dem Gebiete der Invalidenversicherung, grundsätzlich alle Personen, die ihre Arbeitskraft in untergeordneter, abhängiger Stellung verwerten. Eine Ausnahme gilt nach § 172 Nr. 4 für die dort bezeichneten Personen, wenn sie sich aus religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und als Entgelt nicht mehr als den freien Unterhalt beziehen. Auf die allgemeinen Bemerkungen in Z. 1 dieser Anleitung wird verwiesen.

III. Besondere Bemerkungen für die Krankenversicherung.
a. Allgemeines.

Das über den zeitlichen Bereich in Z. 2 Ausgeführte gilt auch hier; ebenso im allgemeinen die Ausführungen in Z. 3, 4 über den räumlichen Bereich der Versicherung. Ein Unterschied gegenüber der Invalidenversicherung besteht darin, daß in der Krankenversicherung keine Altersgrenze den Beginn der Versicherungspflicht beschränkt. Die Bedeutung von Geschlecht, Familienstand und Staatsangehörigkeit ist die gleiche wie in der Invalidenversicherung. Besondere Vorschriften für ausländische Arbeiter, wie im § 1233, gibt es nicht.

Für die Arbeitsfähigkeit als Voraussetzung der Versicherungsfähigkeit gelten besondere Vorschriften; vgl. Z. 8 aG.

Die allgemeinen sachlichen Voraussetzungen der Versicherungspflicht sind ebenso wie in der Invalidenversicherung; vgl. Z. 9. Bezüglich der Unselbstständigkeit ist auf die Ausführungen in Z. 10 ff. zu verweisen.

Die Grundsätze über die Arten des Entgelts in Z. 18 ff. sind auch für die Krankenversicherung anwendbar. Auch hier setzt die Versicherungspflicht im allgemeinen eine entgeltliche Beschäftigung voraus. Jedoch sind Hausgewerbetreibende und Lehrlinge aller Art auch bei unentgeltlicher Tätigkeit versicherungspflichtig (§ 165 Abs. 2). Der Grundsatz des § 1227, daß eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, versicherungsfrei ist, gilt für die Krankenversicherung nicht.

Die Ausführungen über Verhältnisse nicht geschäftlicher Art und über die Behandlung einer höheren, mehr geistigen Tätigkeit treffen auch für die Krankenversicherung zu (vgl. Z. 24).

Die Ausnahmen von der Versicherungspflicht sind für die Krankenversicherung unter ähnlichen Gesichtspunkten geordnet wie für die Invalidenversicherung. Es gelten jedoch besondere Grundsätze; vgl. Z. 35, 36.

Zu beachten ist, daß für die Mitglieder von Ersatzkassen auf ihren Antrag die eigenen Rechte und Pflichten als Mitglieder der Krankenkasse ruhen können (§ 517 Abs. 1).

Die einzelnen Klassen der Versicherungspflichtigen sind in der Krankenversicherung die gleichen wie in der Invalidenversicherung (Z. 37 bis 50). Jedoch sind Hausgewerbetreibende schlechthin versicherungspflichtig. Andererseits ist die Schiffsbesatzung in weitem Umfang von der Versicherungspflicht ausgenommen (Z. 49). Für die Klassen unter Nr. 2 bis 5 in Abs. 1 des § 165 und für die Schiffer endigt die Versicherungspflicht bei einem Jahresarbeitsverdienste von 2500 M (s. Z. 50). Zur Durchführung der Versicherung im Wandergewerbe kann der Bundesrat nach Maßgabe des § 465 Näheres bestimmen.

Das Nähere für die einzelnen Berufsgruppen ergibt sich aus der nach der Rechtsprechung auf dem Gebiete der Invalidenversicherung aufgestellten Übersicht, über die Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbständiger Erwerbstätigkeit, in Z. 52 bis 72. Auch ist auf die dem Entwurfe zur RD. beigegebene „Zusammenstellung der bisher schon gegen Invalidität, nicht aber gegen Krankheit versicherten Berufsgruppen, die durch die RD. neu in die Krankenversicherung einbezogen werden“ (Verhandlungen des Reichstags XII. Legislaturperiode II. Session 1909/1911, Anlagen Drucksache zu Nr. 340 S. 779) hinzuweisen.

In der Krankenversicherung ist die unmittelbare Folge der Versicherungspflicht die Rassenmitgliedschaft (§ 306), und zwar bei derjenigen Kasse, die sich, unter Berücksichtigung der Vorschriften über den Beschäftigungsort (§§ 153 bis 156), nach §§ 234 bis 237, 243 bis 245, 250, 307 bis 309 bestimmt. In entsprechender Weise werden Versicherungsberechtigte durch ihren Beitritt (§ 310) Mitglieder der für sie nach §§ 238, 243, 244, 245, 250 zuständigen Kasse. Wer nicht versicherungspflichtig und nicht versicherungsberechtigt ist, erlangt durch Anmeldung und Beitragsleistung grundsätzlich weder die Mitgliedschaft noch einen Anspruch auf die Leistungen der Kasse. Ebenso wird durch Anmeldung und Beitragsleistung bei einer unzuständigen Kasse grundsätzlich weder die Mitgliedschaft bei ihr noch ein Anspruch auf ihre Leistungen begründet. Ausnahmsweise aber legt das Gesetz der Anmeldung und Beitragsleistung eine gewisse „formale“ Wirkung bei. Es bestimmen nämlich

§ 213: Hat eine Kasse für eine Person nach vorschriftsmäßiger und nicht vorsätzlich unrichtiger Anmeldung 3 Monate ununterbrochen und unbeanstandet die Beiträge angenommen und stellt sich nach Eintritt des Versicherungsfalles heraus, daß die Person nicht versicherungspflichtig und nicht versicherungsberechtigt gewesen ist, so muß ihr die Kasse gleichwohl die satzungsmäßigen Leistungen gewähren.

§ 315: Hat eine Kasse für einen Versicherungspflichtigen nach vorschriftsmäßiger Anmeldung 3 Monate ununterbrochen und unbeanstandet die Beiträge angenommen, so hat sie ihn, solange sich sein Beschäftigungsverhältnis nicht ändert, als Mitglied mindestens bis zu dem Tage anzuerkennen, wo der Rassenvorstand ihn oder seinen Arbeitgeber schriftlich an eine andere Kasse verweist.

§ 316: Bestreitet die andere Kasse seine Zugehörigkeit, so hat die alte Kasse bis zur Entscheidung, vorbehaltlich späterer Erstattung, vorläufig weiter die Beiträge anzunehmen und die Leistungen zu gewähren.

Ausnahmen von dem Grundsatz, daß die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger mit dem Tage des Eintritts in versicherungspflichtige Beschäftigung beginnt (§ 306), gelten für unständig Beschäftigte und für Hausgewerbetreibende (§ 442 Abs. 3, § 468 Abs. 1). Über den Begriff der unständigen Beschäftigung s. Z. 78, über den Begriff des Hausgewerbes s. Z. 15.

Wegen der freiwilligen Versicherung auf dem Gebiete der Krankenversicherung s. Z. 76.

Landesrechtliche Vorschriften, nach denen noch andere Gruppen von Personen der Pflichtversicherung unterstellt sind oder das Recht zur freiwilligen Versicherung haben, bleiben aufrecht erhalten; das Nähere bestimmen §§ 167, 177.

b. Unständig
dige Be-
schäftigung.

78. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist (§ 441). Pflegt eine bestimmte Art der Beschäftigung im allgemeinen kürzer als eine Woche zu dauern, so ist es unerheblich, wenn die Beschäftigung im einzelnen Falle länger als eine Woche dauert (Verhandlungen des Reichstags XII. Legislaturperiode II. Session 1909/1911, Anlagen S. 4732).

Eine Woche ist hier eine Arbeitswoche, d. i. ein Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen. An welchem Wochentage sie beginnt, ist unerheblich (E. des sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 20. Februar 1907 — Arbeiterversorgung 1908 S. 141).

Für die Beurteilung, ob die Dauer der Beschäftigung im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist, kommt es auf den ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers an. Abreden, die lediglich nach außen hin das Beschäftigungsverhältnis auf weniger als eine Woche beschränkt darstellen sollen, sind unerheblich (E. des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 3. Juli 1902 — Preussisches Verwaltungsblatt Bd. XXIV S. 266). Die Lohnzahlung nach Tagen oder Stunden, die Abung, daß der Arbeiter täglich nachfragen muß, ob Arbeit vorhanden ist, lassen die Beschäftigung nicht ohne weiteres als unständig erscheinen. Dasselbe gilt von der Festsetzung einer Arbeitszeit von weniger als einer Woche, wenn die beim Vertragschluß vorhandenen tatsächlichen Verhältnisse von vornherein die Erneuerung des Vertrags über eine Woche wahrscheinlich machen (E. des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 21. Oktober 1901 — E. Bd. XL S. 332, vom 1. Mai und 12. Juni 1902 — Arbeiterversorgung 1902 S. 614, Preussisches Verwaltungsblatt XXIV S. 122, 201, und vom 19. Oktober 1903 — aaD. XXV S. 661; E. des badischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Oktober 1904 — Arbeiterversorgung 1904 S. 696).

Im übrigen läßt § 458 der RVD. den Landesregierungen freie Hand, die Krankenversicherung der unständig Beschäftigten den örtlichen Verhältnissen entsprechend auszugestalten.

Berlin, den 26. April 1912.

Das Reichsversicherungsamt.

Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Dr. Kaufmann.

Sach- und Berufsverzeichnis.

	Ziffer		Ziffer
A.			
Abdecker	30 V, 71	Aufwärter, auf Schiffen	49
Abreiber	71	Ausbildungszeit von Beamten	27
Ackerbauschullehrer	48	Ausdehnung der Versicherungs-	
Ackerbestellung mit Gespann	52, 65	pflicht	2
Administrator	52	Ausgeherin	69
Adoptiveltern und -kinder	23 c	Aushilfe	22
Agent	16 g, 61	Aushilfe, gelegentliche	30 IV
Akademiker	33	Ausland	3, 74
Akkordant	13, 14, 21	Ausländer im Inland	3, 7
Akkordaußenarbeiter	15	Auslandsreisen	3
Akkordlohn	13, 18	Ausläufer	46
Altenhefter	30 V	Ausnahmen von der Invaliden-	
Almoseneinsammler	37	versicherungspflicht	25—34
Alter	5	Ausnahmen der Krankenver-	
Altersgrenze	5, 78, 76	sicherungspflicht	35, 36
Alterszulage	32	Auschanpächter	63
Amtsdiener	38	Außenarbeiter	15
Amtsvorsteher	24	Außernbankbeobachter	66
Andreher	51 A II, V, 57	Ausstrahlung eines Betriebs nach	
Ange stellte	43, 24	dem Ausland	3
Anschläger	59	Austräger	62
Anstaltsarbeit	23 e		
Anstellungsent schädigung	32	B.	
Anstreicher	59	Bafenseher	66
Anteilshaber	56	Bachwarenausträgerin	16 f, 62
Anwartschaft auf Ruhegehalt	26	Badeanstalt	71
Apothekerhilfe	74 a	Badediener	71
Apothekerlehrling	74 a	Bademmeister	38, 71
Appretierung	51 A VII	Bademwärterin	71
Arbeiter	37	Baggermeister	42
Arbeiterkolonien	23 e, 30 VI, 36	Balgentreter (Kalkant)	38
Arbeiter, städtischer	32	Bandputzer	51 A VII
Arbeiterunterstützung der Heeres-		Barmer Artikel	51 A VI
verwaltung	32	Bauarbeiter	59
Arbeitsgelegenheit	8	Baugewerbe	59
Arbeitshäuser	23 d	Baugewerkschullehrer	48
Arbeitslehrerin	48	Bauhandwerker	59
Arbeitslosigkeit	23 e	Bauschreiber	27
Arbeitsunfähigkeit	8	Bauten im Ausland	3
Arbeitsverdienst	37	Bauwart	16 a, b, m, 52
Arbeitsverhältnis, mittelbares	14	Bauweingärtner	16 a, 52, 53
Arbeitsvertrag	11, 78	Bauwesen	59
Arbeitswoche	77	Beamter	35
Armenhaus	23 e	Beamte, Bedienstete von B. im	
Armenhausverwalter	14	Ausland	3
Armenpflege	23 e, 63	Beamte mittlerer Stufe	43
Arm, Verlust eines	8	Beamtenwitwe	32
Arrangeur	70	Beamter mit Ruhegehaltsan-	
Artift	38, 47, 72	wart schaft	26, 74 a
Arzt	24, 74 b	Beamter während der Ausbildung	27
Assessor	24	Beamter während der Probezeit	26
Affizient	24, 45	Beaufsichtigung von Kindern	16
Aufbäumer	51 A II, V	Bedienstete mit Ruhegehaltsan-	
Aufrechnung des Darlehns	20 b	wart schaft	26
Aufseherin einer Synagogenge-		Beerdigungswesen	68
meinde	71	Befreiung von der Invaliden-	
Aufsichtsmann	16 g, 16 m, 52	sicherungspflicht	31—34
Aufwartefrau	30 V, 69	Befreiung von der Kranken-	
Aufwärter	69	sicherungspflicht	36
		Begleiter eines Drehorgelspielers	68
		Begräbniskommissar	18, 68
		Begräbniswesen	68
		Behandlung kranker Tiere	55
		Beherbergung	63
		Beihilfe an Kriegsteilnehmer	32
		Beitrag	14
		Bekanntmachung, betr. die Be-	
		freiung vorübergehender Dienst-	
		leistungen	30
		Bekanntmachung, betr. die In-	
		validenversicherung von Hausge-	
		werbtreibenden der Textilin-	
		dustrie	51 A
		Bekanntmachung, betr. die In-	
		validenversicherung von Hausge-	
		werbtreibenden der Tabakfabri-	
		kation	51 B
		Bereich, örtlicher B. der Versiche-	
		rung	3
		Bereich, zeitlicher B. der Versiche-	
		rung	2
		Bergakademie	33
		Bergbau	57
		Bergapelle, Leiter einer B.	41
		Bergwerk	41
		Berufsinvalidität	8
		Berufsmäßige Lohnarbeit	30 III
		Besatzung von Schiffen	49
		Besenbinder	60
		Besserungsanstalten	23 d
		Betrieb	41
		Betriebsbeamter	41
		Betriebsleiter	41
		Betriebsunternehmer	74 b
		Bezirksbankkontrollleur	43
		Bezirksbauschäfer	43
		Bezirkspflegling	23 e
		Bieneupfleger	55
		Binder	58
		Binnenlosse	49, 66
		Binnenschiffahrt	49
		Bleithöfper	51 A V
		Blindenanstalt	23 e
		Blindenajyl	23 e
		Blinder	8, 23 e
		Blumensammler	53
		Blutegelseher	71
		Böttcher	58
		Bootsleute	49
		Bote	67, 74 b
		Botenfrau	16 g, 67
		Brandversicherungskammer	11
		Brauerei, städtische	41
		Briefträgersfrau	14
		Brotausträgerin	16 f, 62
		Bruchband	8
		Brunnenbauer	58
		Buchbindermeister als Altenhefter	30 V
		Buchhalter	30 V, 46
		Büglern	60

	Ziffer		Ziffer		Ziffer
Bühnenmitglieder	24, 47	Erquickung	63	Freiwillige Versicherung in der	
Bundesstaatliche Beamte	26, 27, 35	Erzkatze	77	Krankenversicherung	76
Bureaubeamter	8	Erstwärterin	71	Fremdenführer	60, 67, 74 b
Bureaupersonal	43	Erwerbsfähigkeit	8	Frisseuse	69
Bürgerliches Recht, Verhältnis		Erwerbsunfähigkeit	8, 73	Fuchtmesser	64
zum b. R.	11	Erzieher	24, 26, 27, 31, 35, 36, 48	Fürsorgezögling	23 d
Bürgermeister	24	Erzieher an nicht öffentlichen An-		Fuhrmann	65
		stalten	31, 36	Fuhrunternehmer	65
		Erzieher an öffentlichen Anstalten	26, 27, 35	Fuhrwerker	16 a, 65
C.		Expedit	43		
Chordirigent	72	Expeditionsgehilfe	46	G.	
Chorsänger	47	Expert	11, 16 e	Gärtner	12, 16 b, 53
		Exterritoriale	3	Garnhandel	51 A V
D.				Gasanstalt	41
Dachdecker	59	F.		Gastwirt	63, 74 b
Darlehnskassen	41	Facharbeiter	16 e, 37	Gebühren	21
Dauer der Beschäftigung	78	Fachschulen	48	Gefangenenaufseher	38
Deichbauarbeiter	59	Faktor	16 i, 61	Gefangenentransport	67
Deputantenfrau	60	Fallsucht	8	Gefangener	23 d, 73
Deputatempfänger	20 c	Familienangehörige	14, 23 b, c	Gehalt	19, 50
Detachierter Arbeiter	15	Familienstand	6	Gehilfe	38
Diakonissen	20 b, 23 f, 35	Farbtochtmeyer	41	Gehilfe in Apotheken	46
Diätar	27	Fechtlehrer	48	Geigenlehrer	48
Dienstbereitschaft	9	Federreißer	60	Geisteskrankheit	8
Dienstbote	36, 40	Fehngesellschaft	30 V	Geistige Tätigkeit	24
Dienstleistungen, vorübergehende	30	Feldblumensammler	53	Geistliche Genossenschaften	35
Dienstmann	60, 67, 74 b	Feldhüter	30 V, 38	Geistlicher	24
Dienstmännerverein	17	Feldmesser	52	Geldsammler beim Gottesdienst 30V	
Dienstpragmatik	27	Feuerschauer	43	Geldschuld, Befreiung von G.	18
Diplomingenieur	33	Feuerung als Entgelt	19	Gelegentliche Aushilfe	30 IV
Direktionsmitglied einer Privat-		Feuerversicherungstaxator	38	Gemeindebeamte	26, 27, 35
sparkasse	17	Feuerwehrmann	38	Gemeindediener	30 V, VI, 38
Direktor einer Betriebsgesellschaft	24	Fischeret	56	Gemeindeförster	41
Dispositionsfonds, Kaiserlicher	32	Fischermaat	56	Gemeindeforsten	41
Disstrichbautechniker	41	Flachshecheln	60	Gemeindehamme	71
Disstrichstraßenwärter	59	Flammen	51 A V	Gemeindepflegerin	23 f
Domaniälbeamter und =bediensteter	31, 36	Flechtarbeiten	60	Gemeinderechner	43
Drechsler	58	Fleischausträger	62	Gemeindefschlachthaus	41
Drehorgelspieler	37	Fleischbeschauer	43, 71	Gemeindefschmied	11, 58
Dreischer	18, 20 c	Flickerin	60	Gemeindefschreiber	43, 44
Droschkentutscher	12, 65	Flickschneider	58	Gemeindefstraßenwärter	59
Drucker	27, 37	Flurhüter	30 V, VI, 38	Gemeindevorband	26
		Flurwächter	30 V, VI, 38	Gemeindevorsteher	35
E.		Formale Krankenversicherung	74	Gemeinnützige Tätigkeit	23 f, 35
Chefrau	6, 14, 21, 23 b, 30 III, 51 B, 74 b	Forstakademie	33	Genossenschaften, eingetragene	41
Chefrau als Mitunternehmerin	74 b	Forstakademie	33	Genossenschaftsklassierer	17
Chefrau eines Gutstaglöhners 30 III		Forstarbeiter	12, 16 m, 54	Genossenschaftsvorstand	17
Chefrau eines Hausgewerbtreibenden	23 b, 51 B	Forstbeamte und =bedienstete	27	Gepäckträger	67
Chelente	6, 23 b	Förster, akademischer F.	27	Gerichtsschreibergehilfe	27
Chrenamt	23 h	Forstgeldunternehmer	41	Gerichtsvollzieher	14
Chrenamtsvorsteher	38	Forstwirtschaft	36, 54	Geringfügige Hausgewerbtätigkeit	
Chrenmeister	38, 43	Fortsetzung der Invalidenversicherung	75	51 A, VIII	
Einkünfte	50	Fortsetzung der Krankenversicherung	76	Geringfügiges Entgelt	30 V
Einzelhaushalt	41	Fortsetzung der Krankenversicherung	76	Gesamteinkommen	76
Eisenbahnstation im Ausland	3	Freie Berufe	24, 70	Geschäftsfähigkeit	11
Eltern im Haushalt der Kinder 23 c		Freier Unterhalt	20, 74 c	Geschäftsführer	30 V
Entgelt	18—22, 30 V, 50	Freigebigkeit	23 e	Geschäftsreisender	16 f, g, 18, 46, 61
Entgelt, geringfügiges G.	30 V	Freiheit von der Invalidenversicherung	25—30	Geschirrmacher	51 A V
Entrippen von Tabatsblättern 51 B		Freiheit von der Krankenversicherung	35	Geschlecht	6
Erdausfachungsarbeiten im		Freimann	14	Geschloßteilhammer	11
Afford	59	Freiwillige Versicherung	73—76	Geschwister	23 c
Erheber	43	Freiwillige Versicherung in der		Geselle	38
Erneuerung der Invalidenversicherung	75	Invalidenversicherung	74, 75	Gesellschafterin	43
Erntehilfe durch Soldaten	23 a			Gesinde	40
				Gesindebuch	40
				Gespannvorhaltung	20 c
				Gesundheitspflege	71

	Ziffer		Ziffer		Ziffer
Gesundheitszeugnis	76	Hausflächter	30 V, 55	Rahnbauer	58
Getreidemäher	16 m, 61	Hausflächneider	58	Kalkanten	38
Gewährleistung von Ruhegehalt	27	Hausstochter	74 c	Kalkulator	48
Gewerbegehilfe	38	Hausvater	43, 48	Kammerjäger	69
Gewerbetreibender	74 b	Hausweber	30 V	Kanalsteurer	66
Gewerke als Häuer der Gewerkschaft	17	Hebamme	11, 71, 74 b	Kanzleidener	38
Gewinnanteil	19, 50	Heilanstaltspflege	28 g	Kanzleigehilfe	27
Glasler	58	Heilbiener	71	Kanzlist	38
Gnadengehalt	22	Heilgehilfe	71	Kapitän	49
Goldschmied	11	Heilkunde	71	Kasinowirtin	16 b, g, 63
Grabpfähle, Lieferung von G.	18	Heimarbeiter	15	Kassenbeamter	48
Grabpflegerin	16 g, 53	Heizer	49	Kassenbote	38
Grabsteine, Lieferung von G.	18	Heuzer	30 V, 52	Kassierer	30 V, 41, 46
Gräberpflege	16 m	Heumacher	18	Kastellansfrau	14
Gratifikationen	22	Heurwerber	52	Kastrierer	16 a, 55
Graveur	38	Hilfsarbeiter eines statistischen Bureau	43	Katasterzögling	39
Gummiflechtere	51 A I	Hilfsgefangenaufseher	27	Katenmann	14
Gurtweberei	51 A IV	Hilfskräfte, Beschäftigung von §.	16 k, 21	Kausleute	74 b
Gutsgärtner	53	Hilfslehrer an öffentlichen Schulen	26, 27	Kehrfrau	16 g
Gutsschmied	11, 16 a, 41, 52	Hilfslehrer während der Ausbildungszeit	29	Kellner	21, 38, 46, 63
Gutstagelöhnersfrau	14	Hilfspostunterbeamter	27	Kesselflicker	58
Gutsverwalter	52	Hilfssteueraufseher	27	Kiesenzapfenhammer	11, 54
Gutziegelei	18	Hilfswäger	64	Kiepenflechten	60
Gymnasialiter	72	Hirt	18, 55	Kinderpflege	63
		Hochschulvorbildung	24, 33	Kind im Elternhaus	23 c
Haarflechtere	51 A I	Höhere Tätigkeit	24, 33, 74 a	Kindermäntel	14, 16 a, 21
Hätlei	51 A IV	Hofbeamte und -bedienstete	31, 36	Kirchendiener	38
Hälfteschiffer	14	Hofgänger	9, 14	Kirchendienst	70
Händler	74 b	Hofrechnungsführer	43	Kirchenrechner	43
Häusliche Dienste	40, 69	Holzabfuhr	54	Kirchenschweizer	30 V, 38
Hafenarbeiter	16 g	Holzdrahtweberei	51 A IV	Klavierlehrer	48, 72
Halbinvalide	36	Holzhafer	54	Kleemeister	30 V, 71
Hamsterfänger	52	Holzharter	64	Kleidermacherin	60
Hand, Verlust einer §.	8	Honorar	48	Kleinakkordant	21
Handarbeiter	16 g	Honorarassistent	24, 48	Kleinmeister	16 e, 58
Handarbeitslehrerin	30 III, V, 48	Hotellkommissionär	67	Klempner	58
Handel und Verkehr	61	Hotelomnibusfuhrer	63	Klöppelanschlingen	51 A V
Handelschullehrer	48	Hühneraugenschneider	71	Klöppelei	51 A IV
Handgeld	40	Hüteweisen	55	Knetter	71
Handlungsgehilfe	46, 50, 61	Hüttenwerk	41	Koch	46, 69
Handlungslehrling	45, 74 a	Hüttenwesen	57	Kochfrau	16 b, 38, 69
Handlungsreisender	16 d	Hundehändler	30 V	Kochlehrerin	48
Handschuhfabrikation	51 A IV	Hundezüchter	30 V	Kochunterricht	48
Handschuhmacher	51 A VII			Koffertträger	60, 67
Handwerker	16 m, 74 b			Kohlenzieher	49
Handwerksmeister	58			Kotsucherin	57
Haspeln	51 A VII			Kolonien	3
Hauderer	16 a			Kolorist	41
Hauptberuf	44			Kolporteur	67
Haupter	66			Kommis	16 g, 46
Hausdame	43			Kommissionär	61
Hausdiener	46, 69			Kommissionsfabrikant	11, 51 B, 57
Hausgarten	41			Kommissionswertmeister	51 B, 57
Hausgeistlicher	24			Kommunalbeamte	31, 36
Hausgewerbe	15, 23 b, 51, 74 b, 77			Kommunalbeamter	26, 27, 35
Hausgewerbe in der Tabakfabrikation	51 B			Kommunalverband	26
Hausgewerbe in der Textilindustrie	51 A			Kommunalverwaltung	41
Haushälter	16 b, 63			Konfektion	51 A VII
Haushalt	41, 69			Konjulent	70
Haustierer	15, 51 A II, 62, 74 b			Kontrollbeamter	38
Hausindustrie	15, 23 b, 51, 74 b, 77			Kontrollleur einer Sparkasse	41
Hauslehrer	48			Kontrollleur eines Vergnügungslokals	38
Hausmeisterarbeiten	14			Konzipient	70
Hausreinigerin	20 c			Korbflechter	58, 60

	Biffer
Kornmesser(-kompagnie)	17, 64
Körperschaftsbeamte	27, 31 I, 36
Korrespondent	46
Kostgeld	20 a
Koststichgeberin	63
Krämer	74 b
Krankenanstalten	23 g
Krankenhausärzte	24
Krankenkassenbeamte	26
Krankenpflege	63, 71
Krankenpflegerin	23 f, 38, 71, 74 b
Krankenversicherung, Abweichungen von der Invalidenversicherung	77
Krankenwärter	71
Kreisbeamte	26, 27
Kreistagator	16 e
Kriegsschiffe, ausländische	3
Kriegszulage	3
Küchenchef	41
Küfer	52, 58
Künstlerische Tätigkeit	24, 47
Kuhwärter, siehe Oberschweizer	
Kulturarbeiter	13, 16 m, 52
Kultusbeamter, jüdischer	24
Kunstausübung	47, 72
Künstler	43
Künstlereschullehrer	27

L.

Lähmung	8
Läuter	38
Laichfischer	23 c
Landnutzung	19, 20 c
Landratsgehilfe	43
Landwirte	52, 74 b
Landwirtschaft	36, 52
Latrinenwärterin	12
Lebensalter	5, 73, 76
Lebensmittel	20 c
Lehramtsassistenten	27, 29
Lehrer	24, 26, 27, 31, 35, 36, 48, 74 c
Lehrer an nichtöffentlichen Schulen	31, 36
Lehrer an öffentlichen Schulen	26, 27, 35
Lehrerswitwe	32
Lehrling	23 c, 36, 39, 46, 77
Lehrling in Apotheken	46
Lehrmädchen	39
Leichdornschnyder	71
Leichenbestattung	68
Leichenbitterin	68
Leichenfrau	11, 16 a, 68
Leichenreinigerin	68
Leichenrägerin	68
Leichenschauer	68
Leihhaustaxator	64
Leinwandweberei	51 A II
Logenschlößer	18, 38
Lohn	19—22
Lohn von Dritten, an Dritte	21
Lohnarbeit	16, 17
Lohndiener	67, 69, 74 b
Lohnform	16i, 18
Lohnfuhrwerker	65
Lotse	49, 74 b

M.

Magistratsmitglieder	24
Maler	61
Marktinschreiber	43
Maschinenfäbriker	51 A IV, VI
Maschinist	49
Masseur	71
Matrosen	49
Maulwurfsänger	16 m, 30 V, 52
Maurer	59
Maurerpolier	38
Meistergehilfe	38
Melkefrau	30 V
Messer (Fruchtmesser usw.)	74 b
Meß- und Marktwächter	38
Milchbeförderung	52, 65
Milchfahrer	16 b, 16 h, 52, 62
Militärwärter	21, 27
Militärwärter bei Zivilbehörde	21
Militärdienst	23 a
Militärkapelle	17, 23 a
Militärmusiker	17, 23 a
Militärpädagogium	48
Militärperson	27, 28
Mindestverdienst	8
Mitgliedschaft bei der Krankenkasse	1
Mitreeder	17, 66
Mittelbares Arbeitsverhältnis	14, 23 b
Mitunternehmerschaft	17, 23 b, 74 b
Modellstieber	37, 72
Molkereigenossenschaft	17
Montagezulage	18
Monteur	41
Morgenfrau	69
Mühlarzt	58
Mühlensicker	58
Musikaufführung	47, 72
Musikbesitzer	30 V
Musiker	17, 38, 47, 72
Musikkapelle	17
Musiklehrer	48, 72
Mustereinkleben	51 A IV, V
Musterkofferträger	67
Mustermaler	45

N.

Nacharbeiten der Textilindustrie	51 A V, VII
Nachwächter	27, 38
Nachverwendung von Beitragsmarken	74 c, 75
Näherin	15, 16 c, 60, 74 b
Nahrungsmittel	19
Nasentrebs	8
Naturalbezüge	20 c
Nebenarbeiten der Textilindustrie	51 A V
Nebenbeschäftigung	30 V, VI, 40
Nebenbeschäftigung von Versicherungsfreien	27
Negfabrikation	51 A IV
Noppen	51 A VII
Notariatsgehilfe	27, 32, 43
Notenschreiber	15, 70
Notstandsarbeiten	23 e

O.

Oberjäger im Forstdienst	27
Oberschweizer (Kuhwärter)	13, 18, 41, 52
Oberviehtreiber	13
Obrigkeithche Befugnisse	41
Öffentlicher Dienst	70
Ökonom	16 h, 63
Osenreiniger	16 g, 59
Operation	8
Operngläser, Verleihung von O.	18
Orchestermitglieder	24, 47

P.

Pachtverträge	12
Pader	46
Pächter	12, 74 b
Palmforbarteiter-Genossenschaft	17
Partischer	56
Partikleute	66
Pension	26, 32
Pensionat	41
Pensionsähnlicher Bezug	32
Pensionsanwartschaft	27
Pensionsberechtigung	27
Pensionskasse	27
Pensionsverein	27
Pfänderjammler	61
Pflegeanstalt	23 e
Pflegeeltern und -kinder	23 c
Pfleglinge	23 g
Pflücken	51 A VIII
Pförtner	14, 30 V
Pförtnerfrau	20 c
Plätterin	16 e, 60
Polizeidiener	38
Polnische Arbeiter	7
Portier	20 c
Portierfrau	14
Posamentenfabrikation	51 A I
Postagent	27, 41, 43, 44
Postamwärtarin	27
Postausghelfer	27
Postbote	27
Posthilfsbote	27
Postkillion	27
Postunterbeamter	27
Präzisionsmechaniker	37
Prediger	24
Privatförster	41
Privatkrankenanstalt	24
Privatlehrer	48
Privatschulen	48, 74 b
Privatsekretär	43
Privatsparkasse	17, 41
Probefienstleitung von Militär-anwärtern	28
Probezeit von Beamten	27
Proviandmeister	49
Provision	18, 50
Provisionsreisender	61
Prozeflagenten	70
Pumpenmacher	58
Pußfrau	14, 69

	Ziffer		Ziffer		Ziffer
R.		Schiffsmannschaft	49	Stadtwäger	64
Radfahrlehrer	48	Schiffsassistenten	49	Stallmeister	48
Ratschreiber	48	Schiffspächter	12, 66	Standesbeamter	24
Rauhen	51 A VII	Schiffszahlmeister	49	Steinbrecher	18, 16 e, 18, 57
Rechnungsführer	41	Schiffshauer	16 m, 52	Steinlopper	18, 16 e, 57
Rechtsanwaltsbureau	41	Schlachtviehbeschauner	71	Stellmacher	58
Repfschlägerei	51 A I	Schlachtenjäger	13, 57	Steuerbote	27
Regiebauten	59	Schlächter	55	Steuerleute	49
Regimentelle Aufgaben	41	Schleifer	13, 21	Stickeri	51 A IV
Registrator	43	Schlichterei	51 A V	Stiefelpußer	60
Reichsbeamte	26, 35	Schmiede	58	Stierpfleger	16 b, h, 52
Reichsbeamter	26, 27, 35	Schmiedegeselle	57	Stierwärter	16 b, h, 52
Reinigungsarbeiten	14, 69	Schneider	15, 58	Stiftungsverwalter	43
Reinigungsinstitut	69	Schneidereinrichtung	48	Störhandwerker	58
Reinmachefrau	69	Schneiderin	60, 74 b	Störnählerin	60
Reisefosten	18	Schonungsbedürftigkeit	8	Störjschneider	58
Reisender	16 f, g, 18, 46, 61	Schrankenwärterin	27	Stofffabrikation	51 A I
Reisepesen	18	Schreiber	38	Strafgesangener	23 d, 75
Reitlehrer	48	Schreiberin	16 c	Straßenbauaffordant	16 m, 18, 59
Reitschule	48	Schuhmacher	58	Straßenkehrer	16 e, g
Religionsausübung	23 f	Schuhmachermeister als Lehrer	48	Straßenunterhaltung	59
Rendant	80 V, 41	Schuldiener	14, 27	Straßenwärter	59
Reporter	38	Schuldienerfrau	14	Stricker	51 A IV, 60, 74 b
Repräsentantin	43	Schulgemeinde	27	Strickerbetrieb	17
Reisewäger	11, 64	Schulhausmann	27	Strohdachdecken	59
Rettungshäuser	14, 43	Schulschwester	23 f, 35	Studierender	29, 35
Rettungshausverwalter	14	Schulvorsteher	48, 74	Stücklohn	18
Revisorgehilfe	38	Schutzgebiete	3	Stüdpußen	51 A VII
Riemendreherei	51 A IV, VI	Schwanzende Bezüge	50	Stundenfrau	69
Riemen	58	Schweizer	41	Stundengeben	48
Rittmann	66	Schwerhörigkeit	8	Sustentation	32
Roder	16 i, m, 52	Schwimmlehrer	48		
Rostkutscher	46	Seefahrzeug	49		
Note-Kreuz-Schwester	20 b, 23 f	Seeleute	49, 64	T.	
Rübenunternehmer	18, 52	Seelnonne	68	Tabakfabrikation	51 B, 57
Ruhegehalt	26, 32	Seelotse	49	Tabakpflanzlerin	16 m, 52
Ruhegehaltsempfänger	32	Seeschiffahrt	3, 4, 49	Tafelbeder	69
		Seileri	51 A I, IV	Tafellohn	16 i
		Sekretär	43	Tallymann	64
		Selbständigkeit	10, 16	Tantieme	19
S.		Selbstversicherung in der Juva- lidenversicherung	74	Tanzlehrer	48
Sachbezüge	19, 20	Selbstversicherung in der Kranken- versicherung	76	Tapezierer	58
Sachverständiger	161	Signalist	24	Taschengeld	20 b
Sachficten	60	Soldatenstand, Personen des S. 23 a, 28, 35	28, 35	Taubheit	8
Sattler	58	Sonderanstalten	26	Taxator	11, 64
Schächter	70	Souffleur	47	Techniker	24, 45
Schäfer	18	Spanndienste	19	Technikum	48
Schäpfer	11	Sparkasse	41	Telegraphenanwärterin	27
Schafweide als Entgelt	19	Speicherarbeiten	64	Textilindustrie	51 A
Schankwirt	63, 74 b	Spezialitäten	72	Theater	47
Scharwerker	14, 21	Spielein auf Teilung	17	Theaterzettelerverkauf	18
Schauspieler	38, 47	Spielehullehrerin	48	Tierarzt	24, 74 b
Schaustellungen	38, 47, 72	Spinnen	51 A V, VI, 60	Tierheilkundiger	55
Scheingeschäft	20 b	Sprachlehrer	48	Tierzucht	55
Schenkung	23 e	Spulerei	51 AV, VI	Tischler	58
Scherenschleifer	58	Staaten, ausländische	3	Topsbinder	60
Schererei	51 AV	Staatsangehörigkeit	4, 7	Torfmatler	61
Scheuerfrau	69	Staatsbeamter	26, 27	Torfwerber	52
Schieferdachdecker	59	Staatsfabriken	41	Totengräber	16 m, 68
Schiffahrt	3, 49, 66	Stadtmissionar	43, 74 a	Traiteur	48, 69
Schiffahrtsbetriebe, ausländische	3	Stadtrechner	43	Treiberei	51 AV
Schiffen	49, 66, 74 a	Stadtrentner	16 g, 61	Trichinenschauer	43, 71
Schiffsbefahrung	49, 77	Stadttschreiber	43, 74 a	Tringeld	21, 22
Schiffsführer 2, 8, 16 d, i, 18, 49, 74 a	49, 74 a			Tüncher	59
Schiffsjunge	49			Turnlehrer	48
Schiffsmacht	49, 66			Typhusbazillenausscheider	8
Schiffsmann	49				

	Ziffer		Ziffer		Ziffer
II.					
Uhrmacher	58	Verwaltungsandidat	27	Weiterversicherung	75, 76
Unfreiheit	23d	Verwandtschaft	23 c	Wertmeister	42, 50
Unparteiischer	161	Verweisung auf andere Arbeiten	8	Werstattschlosser	27
Unselbständigkeit	10, 16	Verzicht auf Befreiung	32	Wickelmacherin	51 B
Unständige Beschäftigung	9, 16g, 78	Verzicht auf Geldlohn	20b	Widerrufliche Anstellung	27
Unteragent	61	Viehaufkäufer	61	Widerruf der Befreiung	32
Unterbeamter	38	Viehfutter als Entgelt	19	Wiefenarbeiter	52
Unterhalt, freier	20, 74c	Viehfästrierer	16 a, 55	Wildheuer	16m, 54
Unterricht	48	Viehmakler	16 m, 61	Winzer	16a, 18, 52
Unterrichten während der Aus- bildungszeit	29, 35	Viehschneider	16 a	Winzermeister	52
Unterstützungsverein für Angestellte	27	Viehwäscher	16 a, 55	Wirerei	51 A IV, VII
Unverbindliche Hilfeleistung	23c	Violinunterricht	48	Wirtin	14
B.					
Verbotene Beschäftigung	9	Vollsbank	30 IV, 41	Wissenschaftliche Tätigkeit	24
Verdienstgrenze	8	Vorarbeiten der Textilindustrie	51 A V, VI	Witwengeld	32
Verdingung, öffentliche	13	Vorarbeiter	42	Wochenbettpflegerin	71
Verfügungsfähigkeit	11	Vorbeter	24	Wochenpflegerin	38, 71
Verhältnisse nicht geschäftlicher Art	23	Vorhalten von Gerätschaften	16 b	Wohltätigkeit	23e
Verkäufer	46, 62	Vorrichter	51 A II, V	Wohnung	19, 20c
Verkehr	61	Vorfänger	24	Wollausgeberin	61
Verkoppelungsarbeiten	59	Vorschußverein	41	Wollkammer	55
Vermittler	61	Vorstandsmitglied einer Volksbank	41	Wollspinner	55
Verpflegungsstationen	23e, 30VI	Vorübergehende Beschäftigung	30, 34	Wundarzneidiener	71
Versicherungssagent	61	Vorübergehende Dienstleistungen	30, 35	B.	
Versicherungsanstaltsbeamte	26	Vorübergehende Invalidität	8	Zahlmeister	49
Versicherungsberechtigung in der Invalidenversicherung	74, 75	B.			
Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung	76	Wachfrau	71	Zahntechniker	45
Versicherungsfreiheit in der Inva- lidenversicherung	25—30	Wächter	46	Zapfenjammler	54
Versicherungsfreiheit in der Kran- kenversicherung	35	Wäger	11, 161, 64, 74b	Zeichenlehrer	48
Versicherungsgesellschaft	41	Wägergenossenschaft	17	Zeichner	45
Versicherungsrecht	73—76	Wäscherin	16 c, 60	Zeitlicher Geltungsbereich	2
Versicherungsrecht in der Inva- lidenversicherung	74, 75	Wagner	58	Zeitlohn	16 i
Versicherungsrecht in der Kranken- versicherung	76	Waldarbeiter	12, 33, 54	Zeitungsaussträger	67
Versicherungsträger	26, 41	Walbwirtschaft	54	Zeitungsberichterstatter	38
Versorgungsanstalt, Einkauf in eine V.	18	Walken	51 A VII	Zeitungskolporteur	67
Vertretung	9, 43	Walzenstecher	45	Zeugfabrikation	51 A I
Verwalter	43, 52	Wandergewerbetreibende	35	Zichorienbrenner	52
Verwalter einer Quittungskarten- ausgabestelle	38	Warenausträger	62	Ziegelbachecker	59
Verwaltungsgeschäfte	23 h	Wartefrau	71	Ziegler	13, 18
		Wartezeit	32	Ziergärten	41
		Waschfrau	16 c, 60	Zigarrenmacher	51 B
		Wasserträger	69	Zigarrenverkauf durch Kellner	18
		Weberei	51 A IV	Zimmermann	59
		Wegewärter	59	Zirkus	47
		Weide	20 c	Zugeherin	69
		Weifen	51 A V	Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins.	32
		Weihnachtsgratifikationen	22	Zuschneider	41, 46, 61
		Weingärtner	16 a, 52	Zwangserziehung	23 d
		Weißer	16 g, 59	Zwangslotte	49
				Zwangszögling	23 d

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Sonder-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Satzung

für

die Unterbringung der unter das Gesetz vom 11. Juli 1891
fallenden Geisteskranken.

Auf Grund des Artikels I § 31b des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend Abänderung der §§ 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstüßungswohnstiz vom 8. März 1871, werden über die Aufnahme und Entlassung der hilfs- und anstaltspflegebedürftigen Geisteskranken, sowie über die Höhe der für dieselben zu erstattenden Kosten für die Provinz Ostpreußen folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Zur Aufnahme der vorbezeichneten Geisteskranken sind folgende Provinzialanstalten bestimmt:

1. die Heil- und Pflegeanstalt zu Allenberg,
2. die Heil- und Pflegeanstalt zu Kortau,
3. die Heil- und Pflegeanstalt zu Tapiau,
4. das Bewahrungshaus für geisteskranke Männer zu Tapiau.

§ 2.

Die ärztliche Behandlung der Geisteskranken in den in § 1 genannten Anstalten erfolgt durch fachwissenschaftlich vorgebildete Ärzte.

§ 3.

Die Aufnahmeanträge sind von den Ortsarmenverbänden, in deren Bezirk die Hilfs- und Anstaltspflegebedürftigkeit hervortritt, durch Vermittelung des Kreislandrats (in den Stadtkreisen des Magistrats) an den Direktor der in § 1 genannten Anstalten zu stellen.

§ 4.

Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. die amtlichen Nachrichten, d. h. eine genaue Darstellung der persönlichen Verhältnisse nach dem in der Anlage beigefügten Fragebogen A.,

2. eine vom Kreisarzte oder dem zuständigen Armenarzte oder von einem approbierten Arzte verfaßte Beschreibung des Leidens und seiner Ursachen nach dem in der Anlage beigefügten Fragebogen B.

§ 5.

Der Anstaltsdirektor reicht den Aufnahmeantrag nach Prüfung dem Landeshauptmann mit der Äußerung ein, ob der Kranke anstaltspflegebedürftig und ob er als heilbar oder unheilbar zu betrachten ist.

§ 6.

Der Landeshauptmann entscheidet über die Aufnahme, bestimmt die Anstalt, in welche der Pflegebedürftige überführt werden soll und erläßt die Aufnahmeanweisung unter Benachrichtigung des Antragstellers.

§ 7.

Die Einlieferung des Kranken in die Anstalt erfolgt durch Vermittelung des zuständigen Kreislandrats bzw. Magistrats. Dem Kranken muß ein zuverlässiger, mit seinen Verhältnissen vertrauter Begleiter, der dem Anstaltsarzte Auskunft zu erteilen vermag, beigegeben werden.

Dem Begleiter wird von der betreffenden Behörde außer einem offenen Reisepaß ein versiegeltes Schreiben an den Direktor der Anstalt mit dem Namen des Kranken, der Angabe des Tages seiner Abreise und dem Verzeichnis der mitgenommenen Habe unter Beifügung der Aufnahmeanweisung mitgegeben.

In der Anstalt wird über die erfolgte Einlieferung ein Protokoll aufgenommen und dem Begleiter eine Ablieferungsbescheinigung erteilt.

Außer in dringenden Fällen ist der Direktor nur an den Wochentagen in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends einen Kranken aufzunehmen verpflichtet, nachdem er vorher von der Zeit des Eintreffens desselben benachrichtigt worden. Auch kann die Aufnahme solcher Kranken versagt werden, welche in unreinem Zustande sich befinden, oder von denen die Übertragung einer ansteckenden Krankheit zu befürchten ist.

Die Kosten, welche durch die Ausstellung der im § 4 genannten Schriftstücke und die Überführung der Hilfsbedürftigen in die bestimmte Anstalt entstehen, fallen dem unterstützungspflichtigen Armenverbande zur Last.

§ 8.

Bei der Einlieferung in die Anstalt muß jeder Kranke die in dem anliegenden Verzeichnis C. aufgeführten Kleidungsstücke in gutem und dauerhaftem Zustande mitbringen.

Fehlen einige der mitzubringenden Kleidungsstücke oder sind die mitgebrachten in nicht genügendem Zustande, so ist der Anstaltsdirektor berechtigt, die fehlenden oder nicht genügenden Gegenstände auf Kosten des zur Erstattung Verpflichteten zu beschaffen.

Der Landeshauptmann ist befugt, einen Pauschalsatz zu bestimmen, gegen dessen Zahlung die erste Einkleidung von der betreffenden Anstalt übernommen wird.

§ 9.

In dringenden Fällen, in denen die Aufnahme des Kranken nach dem ärztlichen Zeugnisse und der Überzeugung des Anstaltsdirektors eine mehr als gewöhnliche Beschleunigung erheischt, kann die Aufnahme der Kranken durch die Anstaltsdirektoren unmittelbar und vorbehaltlich der Nachreichung der amtlichen Nachrichten sowie vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Landeshauptmanns erfolgen.

§ 10.

Die Entlassung aus der Anstalt hat zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen, unter denen dem zu Entlassenden gemäß dem Gesetze vom 11. Juli 1891 ein Anspruch auf Anstaltspflege zustand, weggefallen sind.

Sie muß fernerhin erfolgen, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband oder der gesetzliche Vertreter des Kranken (Vater, Mutter, Ehegatte, Vormund, Pfleger) im Einverständnis mit dem unterstützungspflichtigen Armenverbände die Entlassung verlangt und — bei vorhandener Gemeingefährlichkeit des Kranken — die Polizeibehörde des demnächstigen Aufenthaltsortes keinen Widerspruch erhebt.

Von jeder Aufnahme und Entlassung erhält der Landeshauptmann, die beteiligten Armenverbände, die Ortspolizeibehörde und die für den Antrag auf Entmündigung zuständige Staatsanwaltschaft, bei entmündigten Geisteskranken auch das Vormundschaftsgericht eine Anzeige, desgleichen bei Nichtpreußen der Oberpräsident unter Angabe des Heimatsorts.

§ 11.

Die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt und die Kosten der von der Anstalt bewirkten Beerdigung trägt nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juli 1891 der Provinzialverband.

§ 12.

Hinsichtlich der Pflegekostensätze gelten folgende Bestimmungen:

- a) landarme Geistesranke der Provinz Ostpreußen erhalten in jedem Falle Freistellen,
- b) die bereits vor dem 1. Oktober 1886 in die Anstalten zu einer Freistelle aufgenommenen Geisteskranken behalten diese Freistellen,
- c) ortsarne Geistesranke erhalten Freistellen, so lange sie heilbar sind. Ob ein Kranker als heilbar oder unheilbar anzusehen ist, entscheidet der Anstaltsdirektor,
- d) für unheilbare ortsarne Geistesranke, welche sich als solche bereits vor dem 1. April 1900 in einer der Anstalten befinden, ist ein Pflegesatz von 100 *M* jährlich zu erstatten,
- e) für alle sonstigen unheilbaren oder während ihres Aufenthalts in einer der Anstalten unheilbar werdenden ortsarmer Geisteskranken ist ein Pflegegeld in Höhe „der sonstigen Kosten“ = 240 *M* jährlich zu erstatten.

Zur Erstattung der unter Nr. d und e bezeichneten Pflegekostensätze ist der endgiltig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband verpflichtet. Die Erstattung erfolgt durch Vermittelung des Kreises, welchem dieser Ortsarmenverband angehört, halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres.

Bei der Berechnung der Pflegekosten werden der Aufnahme- und der Entlassungstag zusammen für einen Tag gerechnet.

So beschlossen in der Sitzung des Provinziallandtages der Provinz Ostpreußen vom 4. März 1912.

Fürst zu Dohna-Schlobitten,
Vorsitzender.

Barfowski,
Schriftführer.

Schnetka,
Protokollführer.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Königsberg, am 4. April 1912.

(Siegel.)

**Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen
von Berg.**

Vorstehende Satzung wird gemäß Artikel I § 31 b des Gesetzes vom 11. Juli 1891
(Gesetzsammlung S. 300) und § 120 der Provinzialordnung vom ^{29. Juni 1875}_{22. März 1881} genehmigt.

Berlin, den 6. Juni 1912.

(Siegel.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Freund.

VI a. 1451 M.

A.

Amtliche Nachrichten

über die

persönlichen Verhältnisse des (der) in die Anstalt
zu aufzunehmenden aus

1. Vor- und Zuname:
2. Jahr und Tag der Geburt:
3. Geburtsort, Kreis:
4. Stand oder Gewerbe:
5. Glaubensbekenntnis:
- 6.* Wohnsitz und Aufenthaltsort in den letzten sechs Jahren:
- 7.* Angabe des Unterstützungswohnsitzes:
- 8.* Wodurch ist dieser erworben?
9. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnsitz der Eltern des Angemeldeten, gegebenenfalls, wann und wo sind dieselben verstorben?
- 10.* Wo haben die Eltern ihren Unterstützungswohnsitz?
11. Ist der Angemeldete verheiratet? (geschieden?)
12. Vor- und Familiennamen der Ehegattin (des Ehegatten):

13. Sind Kinder vorhanden? Wieviel, wie alt und welchen Geschlechts? Wer von denselben ist imstande sich selbst zu ernähren und welches ist sein Stand oder Gewerbe?
14. Kurze Angabe der früheren Lebensverhältnisse und Gewohnheiten:
15. Seit wann besteht die Krankheit?
16. Ist dem (der) Kranken bereits ein Vormund oder Pfleger bestellt? wie heißt derselbe und wo wohnt er?
- 17.* Genaue Darstellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des (der) Kranken:
- 18.* Wer und wo sind seine (ihre) unterhaltspflichtigen Verwandten? (d. h. Ehegatte, Abkömmlinge, Eltern, Großeltern):
- 19.* Wie sind die Vermögens- und Einkommensverhältnisse derselben? Sind sie imstande, die durch Gewährung der Anstaltspflege entstehenden Kosten zu erstatten oder welchen Beitrag können sie zu diesen Kosten leisten?

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

* Anmerkung. Die Angaben über die Wohnsitz- und Vermögens- bzw. Einkommensverhältnisse des Kranken sowie der unterhaltspflichtigen Verwandten sind zur Vermeidung von Rückfragen besonders eingehend und genau zu halten.

B.

Ärztliche Nachrichten.

über den Krankheitszustand des (der) in die Anstalt
zu aufzunehmenden aus

1. Vor- und Familiennamen, Alter- und Aufenthalt des (der) Kranken:
2. Kurzer Abriß der Lebensgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Entwicklung (Schädelbau usw.), der genossenen Erziehung, der Eigenschaften des Temperaments, Charakters, der intellektuellen Fähigkeiten, Neigungen, Gewohnheiten usw. in früheren gesunden Tagen.

Frühere Krankheiten:

3. Beschreibung des gegenwärtigen Krankheitszustandes mit Angabe der Dauer desselben, der etwa vorangegangenen Vorboten, der seither beobachteten Form der Erscheinungen (gleichlautend oder wechselnd und in welcher Art? anhaltend, nachlassend oder mit freien Zwischenräumen), der jetzt vorhandenen in Reden, Gebärden und Handlungen wahrnehmbaren Störungen in der Sinnesstätigkeit (Abstumpfung? Sinnes Täuschung?), im Verstandesgebrauche (Schwäche? Wahnvorstellungen? allgemeine Verwirrtheit?), in den Gemüts- und Willensäußerungen (vorherrschende Stimmung), krankhafte Gelüste? (gefährliche Neigungen? Apathie? Trägheit oder Exaltation? Zerstörungssucht usw.), sowie der damit in Verbindung stehenden körperlichen Krankheitserscheinungen mit namentlicher Angabe, ob der (die) Kranke mit keiner ansteckenden Krankheit, wie Syphilis und dergleichen, behaftet ist.
4. Mutmaßliche Ursachen der gegenwärtigen Krankheit, als: Erziehungsfehler, herrschende Leidenschaften (religiöse Schwärmerei, Eitelkeit, Habsucht, Ehrgeiz, Liebe, Trunk usw.), angreifende Gemütsbewegungen (Kränkung der Ehre, Tod geliebter Angehöriger, Born, Schreck, Vermögensverlust, Nahrungsjorgen, häusliche Leiden usw.), körperliche Einflüsse und Leiden (Onanie, Ausschweifungen, Kopfverletzungen, sonstige Krankheiten?) — Bei Frauen: Menstruationsstörungen (körperliche Entwicklungsvorgänge), Pubertät? — Bei Frauen: Schwangerschaft, Wochenbett? Klimakterisches Alter? Altersschwäche?
5. Sind Vater und Mutter miteinander verwandt? In welchem Grade? Sind Geistes- oder Nervenkrankheiten, oder Trunksucht, oder Selbstmord, oder Verbrechen, oder auffallende Charaktere und Talente vorgekommen bei Vater? Mutter? Großeltern? Onkel? Tante? väterlicher- oder mütterlicherseits? Geschwistern? Leiden Kinder des Patienten an Geistes- oder Nervenkrankheiten? wie viele, an welchen? Ist Patient mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt geraten? wodurch? wann? ist er bestraft worden? in welcher Weise? Sind bei ihm selbst schon Spuren von Geistesstörung früher beobachtet worden? wann? in welcher Weise? War der (die) Kranke schon in einer oder mehreren Irrenanstalten? in welchen? wann und wie lange?

6. Bisherige ärztliche und psychische Behandlung und deren Resultate?

7. Aus welchem Grunde wird die Aufnahme des (der) Kranken in die Anstalt nachge-
sucht? wegen präsumtiver Heilbarkeit? Wodurch wird die Wahrscheinlichkeit der-
selben begründet? oder bei präsumtiver Unheilbarkeit wegen gänzlicher Hilflosig-
keit? Verletzung des öffentlichen Anstandes? Gefährlichkeit gegen sich und andere
und Unmöglichkeit, diesen Übelständen in der Heimat des (der) Kranken zu
begegnen?

Ich bescheinige hiermit auf Grund meiner Ermittlungen und der eigenen Unter-
suchung, daß der pp. geisteskrank ist und der Aufnahme in eine Anstalt für Geistesranke
bedarf.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

C.

Verzeichnis

der von jedem Geisteskranken bei der Einlieferung mitzubringenden Kleidungsstücke.

a) Männliche Personen:

ein Tuchrock,
eine Tuchjacke,
ein Paar Tuchbeinkleider,
ein Paar Hosenträger,
eine Weste,
zwei Hemden,
zwei Paar Unterhosen
(ein Paar für den Sommer,
ein Paar für den Winter),
eine Halsbinde,
eine Mütze,
ein Paar Stiefel,
zwei Paar Strümpfe,
zwei Taschentücher.

b) Weibliche Personen:

zwei Röcke,
ein Kamisol,
eine Wiste,
eine Schürze,
zwei Hemden,
zwei Paar Unterhosen
(ein Paar für den Sommer,
ein Paar für den Winter),
ein Halstuch,
eine einfache Kopfbedeckung,
ein Paar Schuhe,
zwei Paar Strümpfe,
zwei Taschentücher.

Satzung

für

die Ostpreussischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten in Allenberg,
Kortau und Tapiau.

I. Bestimmung und Unterhaltung.

§ 1.

Die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Allenberg, Kortau und Tapiau sind Krankenhäuser für Geistes- und Gemütskranke beiderlei Geschlechts.

Die heilbaren sollen darin geheilt, die unheilbaren gebessert und bewahrt werden.

Die Anstalten sind bestimmt für die Geisteskranken der Provinz Ostpreußen.

Kranke aus den Kreisen Darkehmen, Fischhausen, Friedland, Goldap, Gumbinnen, Insterburg Stadt, Insterburg Land, Königsberg Stadt, Königsberg Land, Labiau, Niederung, Willkallen, Ragnit, Stallupönen, Wehlau werden in Allenberg, Kranke aus den Kreisen Allenstein Land, Allenstein Stadt, Braunsberg, Heilsberg, Johannisburg, Löben, Lyck, Mohrungen, Neidenburg, Oletzko, Ortelsburg, Osterode, Pr.-Holland, Rastenburg, Rößel, Sensburg werden in Kortau, Kranke aus den Kreisen Angerburg, Gerdauen, Heiligenbeil, Heydekrug, Memel, Pr.-Ghlau, Tilsit Land und Tilsit Stadt werden in Tapiau aufgenommen.

In die Anstalt zu Tapiau werden nur Kranke der III. Verpflegungsklasse aufgenommen (vergl. § 15), Kranke der I. und II. Verpflegungsklasse aus den Kreisen Heydekrug, Memel, Tilsit Land und Tilsit Stadt werden wie bisher in Allenberg, aus den Kreisen Angerburg, Gerdauen, Heiligenbeil und Pr.-Ghlau werden in Kortau aufgenommen.

Der Landeshauptmann ist befugt, in dieser Anordnung Änderungen eintreten zu lassen.

Ausnahmsweise und mit Genehmigung des Landeshauptmanns dürfen Kranke anderer Provinzen oder des Auslandes aufgenommen werden.

§ 2.

Die Anstalten werden, soweit die eigenen Einnahmen derselben und die für die Kranken einkommenden Pflegegelder nicht ausreichen, von dem Provinzialverbande unterhalten.

§ 3.

Die Kostenätze für Behandlung und Verpflegung der Kranken in den verschiedenen Klassen (§ 16) werden durch den Provinziallandtag festgestellt. (Vergl. Anlage C.)

Bei der Berechnung der Pflegekosten werden der Aufnahme- und der Entlassungstag zusammen für einen Tag gerechnet.

Bei dem Tod oder Ausscheiden eines jeden Kranken hat die Anstaltskasse nur auf die Verpflegungskosten bis einschließlich des Entlassungs- oder Todestages Anspruch. Der Betrag des in diesen Fällen zu entrichtenden Pflegegeldes wird dergestalt berechnet, daß der zwölfte Teil des Jahresbetrages als Monatsrate angesehen und zur Ermittlung der Tagesquote die Monatsrate durch die wirkliche Tageszahl des betreffenden Monats geteilt wird.

§. 4.

Für Kranke, welche eigenes Vermögen oder Einkommen haben, oder vermögende, zu ihrer Unterstützung gesetzlich verpflichtete Verwandte besitzen (Pensionäre), wird in der Regel der volle Kostensatz erhoben.

Der Provinzialausschuß ist in allen Fällen befugt, ausnahmsweise die Kostensätze zu ermäßigen oder zu erlassen. Der Landeshauptmann hat das Recht, das Pflegegeld für Pensionäre dritter Klasse zu erlassen, wenn dieselben noch heilbar sind, und auf den Satz der sogenannten „sonstigen Kosten“ von 240 Mark jährlich zu ermäßigen, wenn dieselben nicht mehr heilbar sind.

§ 5.

Für heilbare geistesranke Militärs aus dem Stande der Unteroffiziere und Gemeinen bestehen in jeder Anstalt zwei Freistellen.

II. Beaufsichtigung und Verwaltung.

§ 6.

Die Verwaltung und Aufsicht über die Anstalten wird, vorbehaltlich der gesetzlichen Oberaufsicht der Staatsbehörden, nach Maßgabe dieses Reglements und der Beschlüsse des Provinziallandtages von dem Provinzialausschuß und dem Landeshauptmann geführt.

§ 7.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung jeder Anstalt wird dem Direktor (ersten Arzt) übertragen, welcher genügende Erfahrung in der Behandlung Geisteskranker haben muß.

Der Direktor ist der Vorgesetzte des gesamten Beamten- und Dienstpersonals der Anstalt. Er führt die Verwaltung in den Grenzen des von dem Provinziallandtage festgesetzten Etats und nach Maßgabe der von dem Provinzialausschuße und Landeshauptmann zu erteilenden Anweisungen.

Der Anstaltsdirektor wird im Falle der Behinderung in allen Geschäften durch den dienstältesten Arzt vertreten.

§ 8.

Das Gehalt der Direktoren, die Art ihrer Anstellung, die Zahl des übrigen Beamten- und Dienstpersonals, die Art der Anstellung und die Höhe der Besoldung wird durch den Provinziallandtag festgestellt.

§ 9.

Die Anstellung und Entlassung des Direktors, der Ärzte, des Geistlichen, des Verwaltungsinspektors, des Rendanten und des Sekretärs erfolgt durch den Provinzialausschuß, die Anstellung und Entlassung des Ökonomen, Büro- und Oberwarte-personals, Maschinisten,

Kämmerers, Schaffnerin und Weifzeugbeschließerin auf Vorschlag des Anstaltsdirektors durch den Landeshauptmann, die Anstellung und Entlassung der Handwerker, des unteren Warte- und Dienstpersonals, sowie des Gefindes durch den Anstaltsdirektor.

Die Bestimmungen über die Anstellung der Militärantwärter sind hierbei zu beachten.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Beamten und des Dienstpersonals werden durch die vom Provinzialausschuß zu erlassende Dienstinstruktion bestimmt.

III. Benutzung.

A. Aufnahme der Kranken.

§ 10.

Die Aufnahme eines Kranken in eine Anstalt zu beantragen sind nur die gesetzlichen Vertreter des Kranken (Vater, Ehegatte, Vormund, Pfleger), die Ortspolizeibehörde oder eine sonstige zuständige Behörde befugt.

Die zuständigen Behörden (Staatsanwaltschaft, Gericht, Militärbehörde) richten den Aufnahmeantrag unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (§ 11) unmittelbar an den Anstaltsdirektor, die gesetzlichen Vertreter, die Verwandten, die Ehefrau des Kranken, sowie die Ortspolizeibehörde haben den Aufnahmeantrag bei dem Landrate (des Kreises, in welchem der Kranke seinen Unterstützungswohnsitz oder Aufenthalt hat) oder, falls der Kranke in einer Stadt über 10 000 Einwohner seinen Unterstützungswohnsitz oder Aufenthalt hat, bei dem Magistrat anzubringen.

§ 11.

Der Landrat oder Magistrat (§ 10) übermittelt den Aufnahmeantrag dem Anstaltsdirektor mit tunlichster Beschleunigung und unter Beifügung folgender Unterlagen:

1. der amtlichen Nachrichten nach dem in der Anlage beigefügten Schema A.;
2. einer ärztlichen Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung nach Schema B. durch den Arzt, in dessen Behandlung der Kranke steht.

Zur Wahrung der Diskretion darf der Arzt seine Nachrichten in einem nur vom Anstaltsdirektor zu öffnenden, versiegelten Kuvert einreichen; alsdann muß die Beurkundung des Vorhandenseins einer Geistesstörung in Form eines offenen Attestes beigefügt werden;

3. sofern keine Freistelle für den Kranken beansprucht wird — der beglaubigten Verpflichtungsurkunde zur Kostenzahlung sowie der Erklärung, in welche Verpflegungsklasse der Kranke aufgenommen werden soll, und der Angabe, wer denselben der Anstalt gegenüber zu vertreten hat.

§ 12.

Der Anstaltsdirektor hat das Gesuch mit sämtlichen Schriftstücken zu prüfen, deren etwaige Bervollständigung zu veranlassen, bei Bedenken eine Bervollständigung des ärztlichen Attestes durch den Kreisarzt herbeizuführen und dann alle Belege — die vertraulichen ärztlichen Mitteilungen sekret — so schleunig als möglich an den Landeshauptmann zu befördern mit der Äußerung, ob der Kranke sich zur Aufnahme eignet, ob er heilbar oder unheilbar und ob er als gemeingefährlich zu betrachten ist.

§ 13.

Der Landeshauptmann entscheidet nach erfolgter Prüfung aller Belege über die Zulässigkeit der Aufnahme, sendet das Gesuch im Falle der Genehmigung dem Anstaltsdirektor

zurück und veranlaßt zugleich unter Mitteilung der Aufnahmeorder den Landrat (Magistrat, Militärbehörde), die Überführung des Kranken zu vermitteln.

§ 14.

In besonders dringenden Fällen, in denen die Aufnahme des Kranken nach dem ärztlichen Zeugnisse und der Überzeugung des Anstaltsdirektors eine mehr als gewöhnliche Beschleunigung erheischt, ist der letztere befugt, den Kranken vorbehaltlich der Nachreichung der Aufnahmebelege in die Anstalt aufzunehmen.

Dem Landeshauptmann ist von der erfolgten Aufnahme sofort Mitteilung zu machen.

B. Verpflegung der Kranken.

§ 15.

Die Kranken werden in drei Verpflegungsklassen aufgenommen, welche sich in Wohnung und Beköstigung voneinander unterscheiden. Diejenigen, welche in den Anstalten unentgeltliche Behandlung und Verpflegung erhalten, werden in der Regel in die III. Klasse und nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Provinzialausschusses in die II. oder I. Klasse aufgenommen.

§ 16.

Sämtliche Kranke erhalten Wohnung einschließlich Beheizung, Beleuchtung, Beköstigung, Reinigung der Wäsche, Wartung, ärztliche Behandlung, die nötigen Arzneien, Befriedigung religiöser Bedürfnisse, zweckmäßige Zerstreuung.

Die Kranken I. und II. Klasse sind, soweit thunlich, auf besonderen Abteilungen untergebracht und haben sämtlich außer ihren Wohnräumen gemeinschaftliche Unterhaltungszimmer zur Verfügung.

In betreff der Wohnung hat ein Pensionär I. Klasse für gewöhnlich Anspruch auf ein eigenes, gut möbliertes Zimmer, ein Pensionär II. Klasse, soweit Platz und Umstände es gestatten, auf gut möblierte Wohn- und Schlafräume in Gemeinschaft mit anderen Pensionären derselben Klasse.

Die Kranken III. Klasse wohnen in einfach möblierten Räumen gruppenweise verteilt zusammen und haben gemeinschaftliche Schlaf- und Arbeitsäle.

Die Beköstigung erfolgt nach dem von dem Landeshauptmann mit Rücksicht auf die früheren Lebensverhältnisse der Kranken für die einzelnen Verpflegungsklassen festgesetzten, erforderlichenfalls nach ärztlichen Erwägungen abgeänderten Speiseregulativ.

Außerordentliche Bedürfnisse, Spazierfahrten und andere Annehmlichkeiten, welche die Anstalt auf Wunsch gewährt, werden besonders berechnet und der Anstalt vergütet.

Die Kosten der Wiederherstellung dessen, was aufgeregte Kranke beschädigen, werden auf die Anstaltskasse übernommen.

Wird außer der ärztlich vorgesehenen Wartung für einen Pensionär noch ein besonderer Wärter verlangt, so werden für diesen der Anstalt jährlich 800 *M* bezahlt. Angefangene Quartale werden für voll gerechnet.

§ 17.

Die Bekleidung der Pensionäre haben die Angehörigen derselben zu beschaffen. Sie wird für diese Kranken nur dann von der Anstalt besorgt, wenn diejerhalb ein Abkommen mit derselben getroffen ist.

Die Kranken der III. Verpflegungsklasse erhalten während ihres Aufenthalts in der Anstalt die für sie erforderliche Bekleidung von derselben unentgeltlich. Es ist ihnen jedoch gestattet, auch ihre eigene Kleidung zu tragen.

C. Eintritt und Behandlung.

§ 18.

Nach Erlaß der Aufnahmeanweisung ist der Kranke der Anstalt zuzuführen. Dem Kranken muß ein zuverlässiger, mit seinen Verhältnissen vertrauter Begleiter, der dem Anstaltsarzte Auskunft zu erteilen vermag, beigegeben werden.

Die Kosten der Überführung sind von den Kranken selbst oder den Verwandten zu tragen.

§ 19.

Die Pensionäre müssen bei ihrer Überführung mit einer ihrem Stande angemessenen Bekleidung und mit der nötigen Wäsche (insbesondere zwei Hemden, zwei Paar Strümpfen, zwei Taschentüchern) versehen sein.

Die den Kranken mitgegebenen Bekleidungs- und Wäschestücke müssen sich in gutem Zustande befinden. Das etwa Fehlende oder Unbrauchbare wird auf Kosten der Verpflichteten von der Anstalt beschafft.

§ 20.

Dem Begleiter wird von der betreffenden Behörde außer einem offenen Reisepaß ein versiegeltes Schreiben an den Direktor der Anstalt mit dem Namen des Kranken, der Angabe des Tages seiner Abreise und dem Verzeichnis der mitgenommenen Habe, unter Beifügung der Aufnahmeorder mitgegeben.

In der Anstalt wird über die erfolgte Einlieferung ein Protokoll aufgenommen und dem Begleiter eine Ablieferungsbescheinigung erteilt.

Außer in dringenden Fällen ist der Direktor nur an den Wochentagen in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends einen Kranken aufzunehmen verpflichtet, nachdem er vorher von der Zeit des Eintreffens desselben benachrichtigt worden. Auch kann die Aufnahme solcher Kranken verweigert werden, welche in unreinem Zustande sich befinden oder von denen die Übertragung einer ansteckenden Krankheit zu befürchten ist.

Von jeder Aufnahme erhält der Landeshauptmann, der Landrat, die Ortspolizeibehörde, die für den Antrag auf Entmündigung zuständige Staatsanwaltschaft, bei entmündigten Geisteskranken auch das Vormundschaftsgericht, eine Anzeige, desgleichen bei Nichtpreußen der Oberpräsident unter Angabe des Heimatsorts.

§ 21.

Die Behandlung der Kranken geschieht, gemäß der Bestimmung der Anstalt als eines Krankenhauses, rein nach medizinischen Grundsätzen.

Die Kranken können nach dem Ermessen des dirigierenden Arztes zu einer ihren Kräften und ihrem Bildungsgrade entsprechenden Beschäftigung veranlaßt oder zugelassen werden.

Für diese Arbeit können weder die Kranken noch die Unterhaltungspflichtigen eine Vergütung beanspruchen.

D. Hausordnung.

§ 22.

Die Hausordnung für die Anstalt erläßt der Provinzialausschuß.

§ 23.

Der Verkehr der Kranken mit ihren Angehörigen oder mit Personen außerhalb der Anstalt durch Briefe, Geschenke oder Besuche, sowie überhaupt der Eintritt von Fremden in

die Anstalt ist nur nach zuvor ausdrücklich erteilter Genehmigung des Direktors unter seiner Kontrolle statthaft. Dieser erteilt auf Anfragen demjenigen, der den Kranken der Anstalt gegenüber vertritt, den Vormündern und denjenigen Behörden, welche zu solchen Anfragen berechtigt sind, Auskunft, macht auch über jedes außerordentliche Vorkommnis an betreffender Stelle besondere Mitteilung.

E. Entlassung.

§ 24.

Die Entlassung eines Kranken erfolgt durch den Direktor:

1. wenn der Kranke genesen ist oder die Entmündigung desselben gerichtlich abgelehnt oder rechtskräftig aufgehoben oder soweit gebessert ist, daß er der Anstaltspflege nicht mehr bedarf,
2. wenn die Behörde, welche die Aufnahme des Kranken veranlaßt hat, die Entlassung fordert,
3. wenn die Angehörigen, welche die Aufnahme des Kranken veranlaßt haben, oder der gesetzliche Vertreter die Entlassung verlangen.

Bei vorhandener Gemeingefährlichkeit des Kranken darf in diesem Falle der Direktor die Entlassung von der Genehmigung der Ortspolizeibehörde des demnächstigen Aufenthaltsortes des Kranken abhängig machen. Die Entlassung eines Kranken kann nach eingeholter Genehmigung des Landeshauptmanns erfolgen, wenn das Pflegegeld für einen Pensionär nicht bezahlt wird.

Von jeder Entlassung ist dem Landeshauptmann, dem Landrat (Magistrat), der Ortspolizeibehörde, der Staatsanwaltschaft, bei entmündigten Geisteskranken auch dem Vormundschaftsgericht eine Anzeige, desgleichen bei Nichtpreußen dem Oberpräsidenten unter Angabe des Heimatsorts Mitteilung zu machen.

§ 25.

Soll ein Kranker entlassen werden, so fordert der Direktor, falls der zu Entlassende nicht allein reisen kann, die Verwandten oder die betreffende Behörde auf, den Kranken innerhalb zwei bis drei Wochen aus der Anstalt abzuholen.

Wird die Abholung verzögert, so kann der Kranke seinen Verwandten oder seinem Orts- oder Landarmenverbande kostenpflichtig durch die Anstalt zugeführt werden.

Dem Begleiter des Kranken wird ein Verzeichnis seiner Habe mitgegeben.

§ 26.

Bei der Entlassung werden von dem Anstaltsdirektor den Angehörigen Anweisungen über die Behandlung der Entlassenen mitgeteilt. Wenn innerhalb Jahresfrist ein Rückfall der Krankheit erfolgt, so kann die Wiederaufnahme des Entlassenen auf Grund eines Zeugnisses seines Arztes ohne weiteres stattfinden.

§ 27.

Der Direktor ist befugt, hierzu geeignete Kranke zu beurlauben oder versuchsweise zu entlassen. Die etwa notwendige Wiederaufnahme erfolgt ohne weiteres.

§ 28.

Entfernt sich ein Kranker heimlich aus der Anstalt, so sind, wenn er nicht innerhalb 24 Stunden wieder ausfindig gemacht und zurückgeliefert werden kann, die Angehörigen des Kranken und seine Ortspolizeibehörde sowie die Staatsanwaltschaft von dem Geschehenen in Kenntnis zu setzen.

§ 29.

Die Beerdigung verstorbener Kranker erfolgt ihrem Stande gemäß, die Angehörigen dürfen ihr beiwohnen, weshalb ihnen Tag und Stunde derselben mitzuteilen ist. Die Beerdigungskosten für Pensionäre werden von der Anstalt vorgeschossen und gleich den Verpflegungskosten von den Verpflichteten eingezogen.

§ 30.

Das in der Anstalt befindliche nachgelassene Eigentum solcher Kranken, welche unentgeltliche Verpflegung in der Anstalt erhalten haben und in dieser Verpflegung gestorben sind, kann die Anstalt in Anspruch nehmen.

§ 31.

Von jedem Todesfall hat der Anstaltsdirektor dem Verwandten des Kranken, welcher denselben der Anstalt gegenüber vertritt, oder dem Vormund oder Pfleger sowie dem Landeshauptmann, dem Landrat, der Ortspolizeibehörde sowie derjenigen Behörde, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt veranlaßt hat, sogleich Anzeige zu erstatten.

§ 32.

Diejenigen Kranken, welche bis zum 1. Oktober 1886 eine Freistelle inne hatten, bleiben im Genusse derselben.

§ 33.

Für die Aufnahme, Entlassung und die Pflegekosten der unter das Gesetz vom 11. Juli 1891 fallenden Geisteskranken sind ausschließlich die Vorschriften der Satzung für die Unterbringung der unter das Gesetz vom 11. Juli 1891 fallenden Geisteskranken vom ^{4. März}/_{4. April} 1912 maßgebend.

Diese Satzung nebst den angehefteten, einen Bestandteil desselben bildenden Anlagen tritt sogleich nach erfolgter Bestätigung in Kraft, die Satzung für die Ostpreussischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten in Allenberg und Kortau vom ^{18. März}/_{30. April} 1902 wird aufgehoben.

So beschlossen in der Sitzung des Provinziallandtages der Provinz Ostpreußen vom 4. März 1912.

Fürst zu Dohna-Schlobitten,
Vorsitzender.

Barowski,
Schriftführer.

Schnetka,
Protokollführer.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Königsberg, am 4. April 1912.

(Siegel.)

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.
von Berg.

Vorstehende Satzung wird gemäß § 120 der Provinzialordnung vom ^{29. Juni 1875}/_{22. März 1881} genehmigt.

Berlin, den 6. Juni 1912.

(Siegel.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
Freund.

Die Bedeutung des Wortes "König" ist in der Geschichte
immer wieder ein Thema gewesen. In der Antike
war der König der Herrscher über ein Volk,
der für das Wohlbefinden seiner Untertanen
verantwortlich war. In der Neuzeit
wurde die Rolle des Königs jedoch
deutlich eingeschränkt, und er wurde
zu einem reinen Staatsoberhaupt.

Im 19. Jahrhundert wurde die Idee
des Verfassungskönigtums entwickelt,
bei dem der König nur noch eine
repräsentative Funktion hat und
nicht mehr an der Regierung teilnimmt.

Die Idee des Verfassungskönigtums
wurde in vielen Ländern umgesetzt,
wobei die Rolle des Königs
je nach Land unterschiedlich ist.
In einigen Ländern hat der König
noch immer eine gewisse politische
Einflussnahme.

Die Idee des Verfassungskönigtums
ist heute noch ein Thema der
Politikwissenschaft und der
Rechtswissenschaft.

Die Idee des Verfassungskönigtums
wurde in der Weimarer Republik
umgesetzt, wobei der Kaiser
durch den Reichspräsidenten
ersetzt wurde.

Die Idee des Verfassungskönigtums
wurde in der Weimarer Republik
umgesetzt, wobei der Kaiser
durch den Reichspräsidenten
ersetzt wurde.

Verfassung

Artikel 100 des Grundgesetzes

Artikel 100

Artikel 100 des Grundgesetzes

Artikel 100

Artikel 100

A.
Amtliche Nachrichten

über die

persönlichen Verhältnisse des (der) in die Anstalt
zu aufzunehmenden aus

1. Vor- und Zuname:
2. Jahr und Tag der Geburt:
3. Geburtsort, Kreis:
4. Stand oder Gewerbe:
5. Glaubensbekenntnis:
- 6.* Wohnsitz und Aufenthaltsort in den letzten sechs Jahren:
- 7.* Angabe des Unterstützungswohnsitzes:
- 8.* Wodurch ist dieser erworben?
9. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnsitz der Eltern des Angemeldeten, gegebenenfalls, wann und wo dieselben verstorben?
- 10.* Wo hatten die Eltern ihren Unterstützungswohnsitz?
11. Ist der Angemeldete verheiratet? (geschieden?)
12. Vor- und Familiennamen der Ehegattin (des Ehegatten):
13. Sind Kinder vorhanden? Wieviel, wie alt und welchen Geschlechts? Wer von denselben ist imstande sich selbst zu ernähren und welches ist sein Stand oder Gewerbe:

14. Kurze Angabe der früheren Lebensverhältnisse und Gewohnheiten:
15. Seit wann besteht die Krankheit?
16. Ist dem (der) Kranken bereits ein Vormund oder Pfleger bestellt? wie heißt derselbe und wo wohnt er?
- 17.* Genaue Darstellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des (der) Kranken:
- 18.* Wer und wo sind seine (ihre) unterhaltspflichtigen Verwandten? (d. h. Ehegatte, Abkömmlinge, Eltern, Großeltern):
- 19.* Wie sind die Vermögens- und Einkommensverhältnisse derselben? Sind sie imstande, die durch Gewährung der Anstaltspflege entstehenden Kosten zu erstatten oder welchen Beitrag können sie zu diesen Kosten leisten?

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

* Anmerkung. Die Angaben über die Wohnsitz- und Vermögens- bzw. Einkommensverhältnisse des Kranken sowie der unterhaltspflichtigen Verwandten sind zur Vermeidung von Rückfragen besonders eingehend und genau zu halten.

B.

Ärztliche Nachrichten

über den Krankheitszustand des (der) in die Provinzial-Heil- und Pfllegeanstalt
zu aufzunehmenden aus

1. Vor- und Familiennamen, Alter- und Aufenthalt des (der) Kranken:
2. Kurzer Abriß der Lebensgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Entwicklung (Schädelbau usw.), der genossenen Erziehung, der Eigenschaften des Temperaments, Charakters, der intellektuellen Fähigkeiten, Neigungen, Gewohnheiten usw. in früheren gesunden Tagen.

Frühere Krankheiten:

3. Beschreibung des gegenwärtigen Krankheitszustandes mit Angabe der Dauer desselben, der etwa vorangegangenen Vorboten, der seither beobachteten Form der Erscheinungen (gleichbleibend oder wechselnd und in welcher Art? anhaltend, nachlassend oder mit freien Zwischenräumen), der jetzt vorhandenen in Reden, Gebärden und Handlungen wahrnehmbaren Störungen in der Sinnesstätigkeit (Abstumpfung? Sinnesstörung?), im Verstandesgebrauche (Schwäche? Wahnvorstellungen? allgemeine Verwirrtheit?), in den Gemüths- und Willensäußerungen (vorherrschende Stimmung), krankhafte Gelüste? (gefährliche Neigungen? Apathie? Trägheit oder Exaltation? Zerstörungssucht usw.), sowie der damit in Verbindung stehenden körperlichen Krankheitserscheinungen mit namentlicher Angabe, ob der (die) Kranke mit keiner ansteckenden Krankheit, wie Syphilis und dergleichen, behaftet ist.
4. Mutmaßliche Ursachen der gegenwärtigen Krankheit, als: Erziehungsfehler, herrschende Leidenschaften (religiöse Schwärmerei, Eitelkeit, Habsucht, Ehrgeiz, Liebe, Trunk usw.), angreifende Gemüthsbewegungen (Kränkung der Ehre, Tod geliebter Angehöriger, Zorn, Schreck, Vermögensverlust, Nahrungsorgen, häusliche Leiden usw.), körperliche Einflüsse und Leiden (Onanie, Ausschweifungen, Kopfverletzungen, sonstige Krankheiten?) — Bei Frauen: Menstruationsstörungen (körperliche Entwicklungsvorgänge), Pubertät? — Bei Frauen: Schwangerschaft, Wochenbett? Klimakterisches Alter? Altersschwäche?
5. Sind Vater und Mutter miteinander verwandt? In welchem Grade? Sind Geistes- oder Nervenkrankheiten, oder Trunksucht, oder Selbstmord, oder Verbrechen, oder auffallende Charaktere und Talente vorgekommen bei Vater? Mutter? Großeltern? Onkel? Tante? väterlicher- oder mütterlicherseits? Geschwistern? Leiden Kinder des Patienten an Geistes- oder Nervenkrankheiten? wie viele, an welchen? Ist Patient mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt geraten? wodurch? wann? ist er bestraft worden? in welcher Weise? Sind bei ihm selbst schon Spuren von Geistesstörung früher beobachtet worden? wann? in welcher Weise? War der (die) Kranke schon in einer oder mehreren Irrenanstalten? in welchen? wann und wie lange?

6. Bisherige ärztliche und psychische Behandlung und deren Resultate?

7. Aus welchem Grunde wird die Aufnahme des (der) Kranken in die Anstalt nachgesucht? wegen präsumtiver Heilbarkeit? Wodurch wird die Wahrscheinlichkeit derselben begründet? oder bei präsumtiver Unheilbarkeit wegen gänzlicher Hilflosigkeit? Verletzung des öffentlichen Anstandes? Gefährlichkeit gegen sich und andere und Unmöglichkeit, diesen Übelständen in der Heimat des (der) Kranken zu begegnen?

Ich bescheinige hiermit auf Grund meiner Ermittlungen und der eigenen Untersuchung, daß der pp. geisteskrank ist und der Aufnahme in eine Anstalt für Geistesranke bedarf.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

C.

Bestimmungen

betreffend

die Ausführung des § 3 der Satzung für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten
in Allenberg, Kortau und Tapiau.

In Ausführung des § 3 werden bis auf weiteres die jährlichen Verpflegungssätze
für die Pensionäre wie folgt festgesetzt:

Für Pensionäre I. Klasse:

a) für Kranke, welche der Provinz Ostpreußen angehören	1800 M
b) für Kranke, welche nicht der Provinz Ostpreußen aber dem Deutschen Reiche angehören	2000 M
c) für nichtdeutsche Kranke	2400 M

Für Pensionäre II. Klasse:

a) für Kranke, welche der Provinz Ostpreußen angehören	1000 M
b) für Kranke, welche nicht der Provinz Ostpreußen aber dem Deutschen Reiche angehören	1600 M
c) für nichtdeutsche Kranke	2000 M

Für Pensionäre III. Klasse:

a) für Kranke, welche der Provinz Ostpreußen angehören	400 M
b) für Kranke, welche nicht der Provinz Ostpreußen aber dem Deutschen Reiche angehören	600 M
c) für nichtdeutsche Kranke	750 M

Section header in the upper middle part of the page, likely a chapter or section title.

Main body of text in the upper section, consisting of several lines of handwritten script.

Second main body of text, continuing the handwritten notes or descriptions.

Section header in the middle of the page, marking a new part of the document.

Text block following the middle section header, containing several lines of handwriting.

Section header in the lower middle part of the page.

Text block following the lower middle section header.

Section header in the lower part of the page.

Final text block at the bottom of the page, concluding the handwritten content.